

3974/AB XXII. GP

Eingelangt am 28.04.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

GZ BMF-310205/0023-I/4/2006

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4021/J vom 1. März 2006 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Steuerschulden von Unternehmen in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Diese Anfrage ist zum Teil eine zeitliche Fortschreibung der Anfragen Nr. 2661/J vom 14. Februar 2005 und Nr. 3218/J vom 6. Juli 2005, weshalb ich, wie auch von Ihnen gewünscht, die bereits bei diesen Beantwortungen eingeschlagene Systematik nach Möglichkeit fortsetze.

Wie bisher möchte ich die Entwicklung des Aufkommens der wesentlichsten Abgabenarten und der damit verbundenen Rückstände in einer gesamtheitlichen Sicht darstellen. Die positive Entwicklung des ersten Halbjahres 2005 hat sich fortgesetzt; der "bearbeitbare" Rückstand (= ausgefertigte Rückstandsausweise aus Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer) zum Jahresende zeigt gegenüber dem Vergleichsstichtag 31. Dezember 2004 einen Rückgang um rund 115,4 Mio. Euro (von 1.636,5 Mio. Euro zum 31. Dezember 2004 auf 1.521,1 Mio. Euro zum 31. Dezember 2005). Die konsequente Weiterverfolgung der Strategie, die tax compliance bei Bürgern und Unternehmen mittels Aktionstagen zu heben, wird durch diesen Rückstandsabbau bestätigt.

Zu 1., 4., 7. und 10.:

Die Entwicklung der Abgabenarten und Rückstände zum 31. Dezember 2005 stellt sich wie folgt dar:

	Rückstände	Zahlungstermin noch nicht abgelaufen oder noch nicht überwacht	Hemmung	RA ausgefertigt
Bundes- länder	ohne AEH ohne AEB ohne Insolvenz	ohne Mahnung ohne ZE-Ansuchen ohne ZE-Bewilligung ohne AE-Antrag ohne RA ohne Insolvenz	mit Mahnung mit ZE-Ansuchen mit ZE-Bewilligung mit AE-Antrag ohne Insolvenz	ohne ZE-Ansuchen ohne ZE-Bewilligung ohne AE-Antrag ohne Insolvenz
Beträge in Euro zum 31. Dezember 2005				
Umsatzsteuer				
WNB	702.859.542,40	98.936.935,18	58.099.459,03	545.823.148,19
OOE	93.816.089,32	16.585.794,69	6.718.417,81	70.511.876,82
KTN	49.638.540,24	8.832.831,44	4.326.214,19	36.479.494,61
STMK	156.765.233,69	25.950.646,90	14.999.512,24	115.815.074,55
TIR	76.098.983,57	13.157.758,14	5.709.755,65	57.231.469,78
SBG	80.418.371,77	19.460.288,25	7.772.869,64	53.185.213,88
VBG	22.016.381,70	5.988.899,34	1.934.965,66	14.092.516,70
Summe	1.181.613.142,69	188.913.153,94	99.561.194,22	893.138.794,53
Einkommensteuer				
WNB	343.695.445,35	46.071.751,25	76.986.354,90	220.637.339,20
OOE	66.234.718,04	16.819.274,19	11.515.860,99	37.899.582,86
KTN	34.559.155,35	6.956.727,82	8.474.959,70	19.127.467,83
STMK	79.181.120,84	12.174.405,70	16.315.706,81	50.691.008,33
TIR	60.613.482,42	13.128.794,13	17.252.825,73	30.231.862,56
SBG	85.255.320,90	8.791.617,91	47.284.493,52	29.179.209,47
VBG	36.093.742,63	9.733.858,32	7.229.359,18	19.130.525,13
Summe	705.632.985,53	113.676.429,32	185.059.560,83	406.896.995,38
Körperschaftsteuer				

WNB	150.460.945,74	32.740.433,95	30.532.832,44	87.187.679,35
OÖE	20.731.197,61	3.640.717,74	3.963.749,32	13.126.730,55
KTN	18.372.421,67	1.488.461,81	12.194.324,42	4.689.635,44
STMK	19.316.444,07	6.134.607,85	3.911.791,64	9.270.044,58
TIR	15.571.600,11	6.840.613,52	4.744.441,41	7.986.545,18
SBG	73.743.829,71	32.951.877,33	31.644.419,27	9.147.533,11
VBG	4.371.059,25	1.934.286,01	406.754,48	2.030.018,76
Summe	302.567.498,16	85.730.998,21	87.398.312,98	133.438.186,97

	Lohnsteuer			
WNB	72.600.588,46	14.446.296,05	4.983.473,31	53.170.819,10
OÖ	12.916.445,42	4.926.562,41	1.147.893,59	6.841.989,42
KTN	5.614.931,77	1.141.378,49	423.142,56	4.050.410,72
STMK	16.448.937,85	4.108.206,59	1.909.703,50	10.430.973,76
TIR	11.328.756,55	3.885.578,41	726.199,17	6.716.978,97
SBG	6.138.897,26	1.640.428,79	523.026,76	3.975.441,71
VBG	3.673.594,91	879.127,43	347.530,20	2.446.937,28
Summe	128.722.152,22	31.027.578,17	10.060.969,09	87.633.550,96

Auf Grund der Rundungen ergeben sich bei den Summen z.T. rechnerische Abweichungen.

Zu 2., 5., 8. und 11.:

In Summe liegen die Einnahmen aus sämtlichen öffentlichen Abgaben des Bundes im Jahr 2005 um rund 844,9 Mio. Euro über dem Bundesvoranschlag (BVA 56.310 Mio. Euro, Einnahmen 57.154,9 Mio. Euro).

	Einnahmen 1.1. – 31.12.2005 lt. BVA in Mio. €	Einnahmen 1.1. – 31.12.2005 lt. Kap. 52 in Mio. €	Differenz in %
Umsatzsteuer	19.100,0	19.442,0	+ 1,8%
Einkommenstuer	2.400,0	2.538,0	+ 5,8%
Körperschaftsteuer	3.600,0	4.418,4	+ 22,7%
Lohnsteuer	17.000,0	16.931,8	- 0,4%

Zu 3., 6., 9. und 12.:

Im Vergleich zur Parlamentarischen Anfrage vom Juli 2005 (Stichtag 30.06.2005) ist erkennbar, dass die Zielsetzung „Abbau von Altrückständen“ an Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Lohnsteuer mit Rückstandsausweis für die Jahre 2000 bis 2004 erreicht wurde:

Steuer	30.06.2005	31.12.2005	Differenz
UST	734.964.837	652.830.338	82.134.499
EST	250.685.804	241.739.215	8.946.589
KÖST	82.289.183	75.622.579	6.666.604
LST	99.297.595	82.040.375	17.257.220
insgesamt	1.167.237.419	1.052.232.506	115.004.913

Im folgenden die Details zum Stichtag 31.12.2005:

Umsatzsteuer						
Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wien	61.687.256	75.494.086	78.622.350	73.838.580	52.842.960	39.462.317
Niederösterreich	8.075.619	7.448.396	9.927.128	13.802.487	13.810.973	17.922.439
Burgenland	1.893.875	2.923.751	2.795.813	3.376.233	3.269.486	3.753.611
Oberösterreich	5.115.194	7.644.017	8.794.587	11.720.500	13.779.681	13.400.101
Kärnten	2.841.090	4.259.583	7.250.623	7.599.349	7.134.473	7.718.649
Steiermark	10.916.914	12.583.811	14.447.418	15.411.867	13.905.495	20.170.637
Tirol	5.769.364	5.946.223	9.014.319	9.179.565	9.969.323	10.605.888
Salzburg	12.117.539	6.695.181	10.072.779	8.009.039	8.894.738	8.813.671
Vorarlberg	1.471.255	1.621.593	3.805.650	3.198.994	3.851.271	3.508.180
BMF	109.888.106	124.616.642	144.730.667	146.136.613	127.458.401	125.355.493

Einkommensteuer

Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wien	14.138.721	18.398.782	22.912.647	23.080.306	15.614.639	25.340.062
Niederösterreich	3.382.730	4.346.647	5.867.105	8.050.043	5.388.229	10.094.118
Burgenland	390.925	994.268	709.831	1.336.180	880.350	1.619.600
Oberösterreich	3.239.611	3.979.326	5.567.144	6.477.438	3.743.819	7.601.033
Kärnten	2.540.264	2.079.716	2.633.642	3.983.403	2.435.920	3.820.763
Steiermark	3.872.102	4.897.402	5.559.362	7.551.348	4.566.768	9.799.085
Tirol	3.165.848	3.359.382	4.169.411	5.929.384	3.821.976	6.142.236
Salzburg	1.763.402	2.355.453	2.998.044	3.466.446	2.449.446	4.427.969
Vorarlberg	5.201.006	4.010.216	2.958.747	3.962.227	3.509.553	4.856.171
BMF	37.694.610	44.421.193	53.375.933	63.836.775	42.410.700	73.701.038

Körperschaftsteuer

Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wien	10.403.895	8.221.537	8.179.384	7.273.411	9.307.895	9.821.928
Niederösterreich	766.256	740.091	642.559	897.383	884.061	1.870.914
Burgenland	87.470	79.387	153.280	245.593	307.960	438.735
Oberösterreich	390.143	7.429.752	475.868	616.486	664.660	1.337.421
Kärnten	185.020	552.270	615.276	493.823	580.516	1.540.776
Steiermark	650.670	843.155	1.105.348	1.129.338	1.161.442	2.492.104
Tirol	302.887	494.567	2.195.118	573.619	752.854	1.148.146
Salzburg	1.910.926	1.380.986	620.241	427.062	529.673	872.747
Vorarlberg	377.973	297.270	84.218	243.504	347.751	368.889
BMF	15.075.241	20.039.015	14.071.292	11.900.219	14.536.812	19.891.660

Lohnsteuer

Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wien	6.245.520	7.100.451	7.834.592	8.951.225	11.658.205	8.517.976
Niederösterreich	999.809	721.271	939.813	1.209.174	1.580.654	1.997.197
Burgenland	59.787	107.777	144.213	177.478	370.314	528.321
Oberösterreich	715.087	600.905	727.987	1.509.994	2.135.503	2.103.890

Kärnten	304.901	491.457	670.276	1.066.953	812.257	1.387.132
Steiermark	843.508	1.129.600	1.447.346	1.488.428	1.724.945	3.370.713
Tirol	953.537	3.437.575	2.150.935	1.055.875	1.234.049	1.244.643
Salzburg	1.456.042	814.693	624.035	893.219	918.477	865.888
Vorarlberg	194.260	429.316	609.493	2.319.000	1.180.435	704.149
BMF	11.772.452	14.833.046	15.148.690	18.671.347	21.614.840	20.719.911

Zu 13. und 14.:

In den folgenden Tabellen werden die Ergebnisse nach Außenprüfung, das sind jene Prüfungen, die von Prüfern der Betriebsveranlagungsteams durchgeführt werden, und Großbetriebsprüfung (GBP) getrennt dargestellt. Im Mehrergebnis sind die Ergebnisse an Umsatzsteuer und Vorauszahlungen enthalten, nicht jedoch die - aufgrund einer Änderung im Bereich der Erfassung nicht in der geforderten Form auswertbaren - Ergebnisse aufgrund von Änderungen der Bemessungsgrundlagen. Unter Einbeziehung der Nachforderungen aufgrund von Änderungen der Bemessungsgrundlagen und sonstigen Nachforderungen aufgrund von Kontrollmaßnahmen (Nachschauen, Erhebungen, etc.) erreichte das Mehrergebnis 2005 einen Rekordwert von 1,72 Mrd. Euro!

BV-Teams 2005	Fälle	Anzahl Betriebe			Mehrergebnis		
		Summe	Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel
Wien,NÖ,Bgld	5.202	3.020	1.686	496	56.276.775	58.205.964	27.811.412
Oberösterreich	2.250	1.121	918	211	15.662.173	15.001.617	9.274.576
Kärnten	1.030	626	321	83	7.360.767	8.560.601	5.881.975
Steiermark	1.942	1.252	581	109	17.296.173	16.096.424	3.145.570
Tirol	1.304	766	454	84	8.824.931	9.208.029	5.136.454
Salzburg	1.274	791	399	84	9.239.721	7.857.564	4.060.974
Vorarlberg	503	277	172	54	4.763.878	2.451.184	979.796
Summe	13.505	7.853	4.531	1.121	119.424.418	117.381.383	56.290.757

GBP 2005	Fälle	Anzahl Betriebe			Mehrergebnis		
		Summe	Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel
Wien,NÖ,Bgld	1.465	202	70	1.193	11.155.339	651.884	276.315.147
Oberösterreich	941	330	107	504	9.374.618	5.618.256	96.594.681
Kärnten	198	44	15	139	818.726	621.869	34.807.264
Steiermark	453	82	48	323	878.152	1.711.306	59.666.019
Tirol	349	77	49	223	3.611.666	1.615.674	50.608.917
Salzburg	564	167	56	341	3.428.853	369.023	64.847.930
Vorarlberg	244	67	24	153	1.790.851	34.289	12.039.275
Summe	4.214	969	369	2.876	31.058.205	10.622.301	594.879.233

Zu 15. und 16.:

Unten angeführt werden die Steuerrückstände nach Betriebsgrößen bzw. nach Branchen dargestellt. Demnach sind 89,3 % aller Betriebe mit Steuerrückständen in den Bereichen K1, K2, K3 und ohne Kategorisierung zu finden. Der Anteil der Mittelbetriebe beträgt 8,2 %.

Betriebe mit Steuerrückständen (nach Betriebsgröße)				
	bis 250.000 €	250.000 € bis 1 Mio. €	über 1 Mio., €	Summe
G1	567	103	60	730
G2	1.174	104	29	1.307
G3	1.224	79	16	1.319
M	10.967	246	31	11.244
K1	16.075	246	19	16.340
K2	51.431	534	108	52.073
K3	23.159	186	34	23.379
ohne Kat.	30.344	44	6	30.394
Summe	134.941	1.542	303	136.786

Betriebe mit Steuerrückständen (nach Branchen)				
	bis 250.000 €	250.000 € bis 1 Mio. €	über 1 Mio., €	Summe
Gaststättenwesen	10.071	44	10	10.125
Werbewesen	11.699	144	32	11.875
Großhandel	6.515	166	34	6.715
Einzelhandel	9.346	137	36	9.519
Baunebengewerbe	5.587	111	13	5.711
Banken, freie Berufe	8.134	129	34	8.297
sonst. Branchen	34.321	670	129	35.120
ohne Kennung	49.268	141	15	49.424
Summe	134.941	1.542	303	136.786

Zu 17. bis 21.:

In welchem Ausmaß Steuererträge des Bundes durch Insolvenzverfahren verloren gehen, hängt vom Ausgang der gerichtlichen Verfahren ab. Konkursanträge werden grundsätzlich durch die Finanzämter gestellt. Eine elektronische Erfassung der Anträge erfolgt nicht. Da derzeit diesbezüglich keine automationsunterstützte Datenbank geführt wird, wäre eine Auswertung zur Fragebeantwortung mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich dazu keine Angaben machen kann.

Die Beträge, die im Jahr 2005 in Insolvenzverfahren angemeldet wurden, stellen sich wie folgt dar:

ehem. FLD	Anzahl	Betrag
WNB	4.672	267.333.549
OÖ	1.661	55.567.066
KTN	589	22.384.457
STMK	1.370	31.970.043
TIR	913	44.971.452
SBG	547	23.158.737
VBG	414	15.537.841
BMF	10.166	460.923.145

Betreffend die Vorjahre darf ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3218/J vom 6. Juli 2005 verweisen.

Zu 22.:

Die Veränderung des Personalstandes im Bereich der Finanzämter und Großbetriebsprüfungen sowie der Steuer- und Zollkoordination ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Entsprechend den neuen Strukturen in diesem Bereich werden die Personalzahlen nach Regionen gegliedert.

Parallele Statistiken können aus verwaltungsökonomischen Gründen im Bundesministerium für Finanzen nicht geführt werden.

Beamte u. VB	01.07.2005	31.12.2005	Differenz	Diff. in %
Region Wien	2.820	2.826	+ 6	+ 0,2 %
Region Ost	2.090	2.058	- 32	- 1,6 %
Region Mitte	2.398	2.375	- 23	- 1,0 %
Region Süd	2.007	1.979	- 28	- 1,4 %
Region West	1.458	1.454	- 4	- 0,3 %

Zu 23.:

Die Veränderung des Personalstandes an Betriebsprüfern im Bereich der Finanzämter und Großbetriebsprüfungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Trotz Rückgang des Gesamtpersonalstandes ist ein Anstieg der Anzahl der Außenprüfer zu verzeichnen, 2006 sind weitere Neuaufnahmen beabsichtigt.

Betriebsprüfer	01.07.2005	31.12.2005	Differenz	Diff. in %
Region Wien	610	602	- 8	- 1,3 %
Region Ost	280	281	+ 1	+ 0,4 %
Region Mitte	476	480	+ 4	+ 0,8 %

Region Süd	386	396	+ 10	+ 2,6 %
Region West	270	267	- 3	- 1,1 %
Summe	2.022	2.026	+ 4	+ 0,2 %

Zu 24. und 25.:

Das Projekt Personaleinsatz ist noch nicht abgeschlossen. Entsprechende Ergebnisse für zukünftige Managemententscheidungen werden voraussichtlich großteils gegen Ende des ersten Halbjahres 2006 vorliegen. Geplant ist jedenfalls eine weitere personelle Verstärkung im Bereich der Betrugsbekämpfung.

Zu 26. und 32.:

Im Hinblick auf den schwer fassbaren Begriff der "Scheinfirmen" können keine seriösen Schätzungen vorgenommen werden, die sich auf Steuerausfälle durch Scheinfirmen beziehen.

Zu 27. und 28.:

Im Kalenderjahr 2005 wurde die nachstehend angeführte Anzahl von Betrieben durch die KIAB überprüft. Eine zusätzliche Aufschlüsselung auf Branchen wäre sehr umfangreich und würde den Rahmen dieser Anfragebeantwortung überschreiten. Es wurden jedenfalls Unternehmen aller Branchen überprüft, da das Auftreten von Scheinfirmen bzw. von Scheinselbständigkeit nicht auf das Baugewerbe beschränkt ist.

Anzahl der kontrollierten Betriebe von 01.01.2005 bis 31.12.2005	ANZAHL
Burgenland	2.017
Kärnten	2.433
Niederösterreich	3.423
Oberösterreich	2.880
Salzburg	2.423
Steiermark	1.763
Tirol	873
Vorarlberg	447
Wien	1.762
Summe	18.021

Von der SEG Bau wurden im Jahr 2005 **908** Erhebungen durchgeführt. Aus diesen Erhebungen resultieren folgende Maßnahmen:

- **63** Umsatzsteuersonderprüfungen mit einem Mehrergebnis von 778.610,-- Euro
- **3** Betriebsprüfungen mit einem Mehrergebnis von 5.111.404,-- Euro
- **283** Lohnsteuerfestsetzungen mit einem Festsetzungsbetrag von 6.414.122,-- Euro
- **222** Sicherstellungsaufträge über Abgabenvorschreibungen von 5,7 Mio. Euro
- **1.053** Forderungspfändungen für rückständige Abgaben von 18,7 Mio. Euro

Grundsätzlich werden bei Aufdecken von Malversationen die der Finanzverwaltung zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen. Das sind insbesondere Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und die Prüfung lohnabhängiger Abgaben. Zur Sicherung des Abgabenanspruches kommt es zu Sicherstellungsaufträgen, Forderungs- und Sachpfändungen.

Aus den Ergebnissen der Kontrollen der KIAB erfolgten Strafanträge nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, Anzeigen nach dem Sozialbetrugsgesetz sowie Mitteilungen an die weiteren betroffenen Behörden wie Finanzämter. Neben der abgabenrechtlichen Würdigung der Ergebnisse von KIAB-Kontrollen werden im Zuge von Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfungen aber auch viele Feststellungen aufgrund anderer Sachverhalte getroffen.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Übersichtlichkeit, Auswertbarkeit und Verfahrensökonomie kann die statistische Aufgliederung der Mehrergebnisse - im Hinblick auf die zahlreichen Varianten möglicher Auslöser von steuerlichen Nachforderungen - lediglich getrennt nach Zeiträumen und Abgabenarten erfolgen. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass ich in diesem Zusammenhang keine weiteren detaillierten Angaben machen kann.

Zu 29.:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Im Bereich der Vollziehung liegen noch nicht genügend Erfahrungswerte vor, um eine seriöse Beurteilung abgeben zu können.

Zu 30.:

Strafanträge nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wegen Fehlens der arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bei Scheinselbständigen werden nicht gesondert aufgezeichnet. Nachstehend werden die Strafanträge nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz aufgelistet:

BUNDESLAND	Strafanträge von 01.01.2005 bis 31.12.2005	Strafanträge von 01.01. 2004 bis 31.12.2004
Burgenland	246	218
Kärnten	273	308
Niederösterreich	838	577
Oberösterreich	743	462
Salzburg	445	260
Steiermark	381	331
Tirol	201	283
Vorarlberg	149	149
Wien	698	784
Summe	3.974	3.372

Zu 31.:

Im Kalenderjahr 2005 ist die nachstehend angeführte Anzahl von Bescheiden der Verwaltungsstrafbehörden eingelangt. Eine Aufschlüsselung über Art der Entscheidung und Höhe der Geldstrafen liegt jedoch in meinem Ressort nicht vor.

BUNDESLAND	Anzahl einlangender Bescheide von Bezirksverwaltungsbehörden von 01.01.2005 bis 31.12.2005
Burgenland	265
Kärnten	243
Niederösterreich	775
Oberösterreich	543
Salzburg	362
Steiermark	379
Tirol	210
Vorarlberg	91
Wien	920
Summe	3.788

Zu 33. und 34.:

In diesem Zusammenhang liegen keine statistischen Aufzeichnungen nach dem Kriterium des Vorliegens von Scheinfirmen vor. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass ich diesbezüglich keine Angaben machen kann.

Zu 35.:

In folgender Auflistung ist die Anzahl der im Jahr 2005 nach den §§ 153c bis 153e StGB erstatteten Anzeigen ersichtlich.

	Anzeige nach § 153c StGB	Anzeige nach § 153d StGB	Anzeige nach § 153e StGB
Burgenland	33	1	0
Kärnten	4	1	0
Niederösterreich	8	0	0
Oberösterreich	4	0	4
Salzburg	3	0	0
Steiermark	7	0	0
Tirol	0	0	1
Vorarlberg	1	0	0
Wien	3	0	0
Summe	63	2	5

Zu 36.:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der Erledigungen der Gerichte an das Bundesministerium für Finanzen. Seitens meines Ressorts können daher diesbezüglich keine Angaben gemacht werden.

Zu 37.:

Firmengründungen sind nicht per se strafbar. Allfälliges Fehlverhalten von in Scheingründungen involvierten Personen ist durch die zuständigen Gerichte und Behörden bzw. sonstige Institutionen (beispielsweise Kammern) weiter zu verfolgen.

Zu 38.:

Um dazu fundiert Stellung nehmen zu können, sind zunächst Erfahrungen bezüglich der Anwendung des Sozialbetrugsgesetzes zu sammeln. Da dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz liegt, sind vom Bundesministerium für Finanzen auch keine Überlegungen hinsichtlich einer Verschärfung des Gesetzesrahmens anzustellen.

Zu 39.:

Die Frage einer künftigen Haftung der gewerberechtlichen Geschäftsführer von Scheinfirmen für Schäden bzw. Außenstände ist ressortübergreifend zu diskutieren.

Zu 40.:

Der Übergang der Lohnsteuerschuld sowie der Sozialversicherungsschuld in der Unternehmerkette (Reverse Charge) würde bedeuten, dass der Leistungsbezieher für die Abfuhr der Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben des Leistenden haftet. Demnach müsste beispielsweise ein Hersteller von Schuhen die Haftung für die Lohn- und Sozialversicherungsabgaben seiner Lederlieferanten übernehmen. Eine generelle Regelung wäre in der Praxis sehr schwierig vollziehbar und für die Unternehmer ein sehr großes und kaum kalkulierbares Risiko.

Soweit mir bekannt ist wurde von der Bundesarbeiterkammer vorgeschlagen, dass der Generalunternehmer im Baubereich für seine Subunternehmer betreffend Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer haften soll. Der Vorschlag bezieht sich damit auf einen eingegrenzten Bereich. Der Generalunternehmer haftet dem Bauherrn gegenüber für das gemäß Auftrag zu erstellende bzw. zu liefernde Werk. Im Baubereich treten einerseits Subunternehmer sehr häufig auf, andererseits ist auch die Insolvenzhäufigkeit im Vergleich mit anderen Branchen relativ hoch.

Aus diesem Grund ist es sicherlich gerechtfertigt, Maßnahmen zu überlegen, die den Abgabenanspruch des Fiskus und der Sozialversicherung sichern bzw. zumindest einen Rückzahlungsanspruch im Insolvenzfalle (generell,

nicht nur im Bereich der Bauwirtschaft) von bereits entrichteten Abgaben verhindern. Diese Lösung wurde vom Bundesministerium für Finanzen bereits vorgeschlagen. Auch der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 15.6.1990, G 81/89 ausgeführt, dass die Art der Entstehung und die Funktion öffentlicher Abgaben es rechtfertigen, den die Sicherstellung der Einbringung bewirkenden Akten jene erhöhte Bestandkraft zu verleihen, die Forderungen zukommt, für welche ein privater Gläubiger die sofortige Sicherstellung erwirkt hat.

Zu 41.:

Grundsätzlich fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Ich möchte lediglich zu Bedenken geben, dass in diesem Zusammenhang erhebliche Verwaltungskosten anfallen würden, da die hinterlegten Kautionen in geeigneter Form verwaltet werden müssten.

Zu 42.:

Die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz bieten aus abgabenrechtlicher Sicht eine ausreichende Handhabe, um einem derartigen Verhalten von Abgabepflichtigen ("Nicht-Führen" bzw. Vernichten von Büchern und Aufzeichnungen) entgegen zu treten und dieses entsprechend zu sanktionieren. Zudem wird auf die vorgeschlagenen Verbesserungen im Bereich der Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 hingewiesen. Die Prüfung des Bedarfes weiterer strafrechtlicher Sanktionen außerhalb des Finanzstrafgesetzes fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu 43. bis 45.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Zu Punkt 43. darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Beitragsträger ohnehin zur Haftung herangezogen werden, wenn das Scheingeschäft ein nach dem StGB zu ahndendes Delikt darstellt.

Zu 46.:

Das Bundesministerium für Finanzen wird diesem Sektor - beginnend mit der Neuorganisation der Betrugsbekämpfungseinheiten, der Setzung legistischer Begleitmaßnahmen, der Fortführung der äußerst erfolgreichen Aktionstage zur Betrugsbekämpfung und der weiteren Optimierung der Abläufe - weiterhin höchste Aufmerksamkeit und Priorität widmen.

Zu 47.:

Da es sich bei diesen Delikten um eine lebende Materie handelt, die laufenden Änderungen unterliegt, müssen auch legistische Maßnahmen laufend gesetzt bzw. müssen die Gesetze angepasst werden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 geplanten Maßnahmen.

Zu 48. und 49.:

Die im seinerzeitigen Aktionspaket Betrugsbekämpfung vergebenen Teilprojekte sind abgeschlossen. Mit Jahresbeginn 2006 wurden die Rückstandsanalyse zur gezielten Bearbeitung von Abgabenrückständen und die internen Richtlinien für die Abgabeneinbringung als letzte offene Teilbereiche in Produktion gesetzt. Damit steht den für die Abgabeneinbringung verantwortlichen MitarbeiterInnen ein Werkzeug zur besseren Fallauswahl und zur Verbesserung der Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Durch die Überführung der KIAB in den Bereich der Finanzämter bei gleichzeitiger Personalaufstockung wird sichergestellt, dass diese Einheit – nunmehr als Teil der Finanzbehörde – nicht nur Kontrollen nach dem Beschäftigungsgesetz durchführen, sondern auch andere Maßnahmen im Sinne der Bekämpfung des Abgabenbetrugs bis hin zu Forderungspfändungen vornehmen kann. Die Effizienz und die Schlagkraft der KIAB werden damit wesentlich erhöht. Darüber hinaus wird die Reorganisation der Zollämter inklusive Optimierung der Zollfahndung sowie eine Neuorganisation im Bereich der Prüfungsabteilungen Strafsachen in Angriff genommen.

Zu 50.:

Der Personalstand der Bediensteten der KIAB mit 31.12.2005 gegliedert nach Regionen ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Personal KIAB	31.12.2005
Region Wien	39
Region Ost	55
Region Mitte	35
Region Süd	37
Region West	23
Summe	189

In diesem Zusammenhang darf ich nochmals darauf hinweisen, dass durch die Joboffensive der Bundesregierung für 2005/2006 eine Aufstockung der Betrugsbekämpfungseinheiten um insgesamt 200 Bedienstete (140 KIAB, 60 Betriebsprüfung) vorgesehen wurde.

Zu 51.:

Die Betrugsbekämpfungsberichte 2004 (deren Druck aus Gründen anderer Prioritäten später als üblich erfolgte) befinden sich derzeit auf dem Postweg. Jeweils ein Exemplar der Berichte "Steuern" und "Zoll" liegen dieser Anfragebeantwortung bei.

Zu 52.:

Der Jahresbericht "Betrugsbekämpfung 2005" befindet sich in Vorbereitung und wird voraussichtlich bis Ende Mai 2006 vorliegen.

Zu 53. und 54.:

2005 fanden 2 bundesweite Aktionstage zur Betrugsbekämpfung mit den Schwerpunkten "Bau- und Baunebengewerbe" und "Transportgewerbe – Autobusse" sowie ein überregionaler Aktionstag mit dem Schwerpunkt "Zigaretten" statt.

Neben diesen bundesweiten bzw. überregionalen Aktionstagen fanden in den Regionen weitere Aktionstage mit folgenden Schwerpunkten statt:

- Gastronomie (Region Wien, Region Mitte)
- Schilehrer (Region West)
- Schlachthöfe (Region Süd, Region Ost)

- Glücksspiel (Region Ost)
- Transportgewerbe – Kleintransporter (Region Mitte)
- Grenzgänger (Region West)
- Abfindungsbrenner (Region Süd)

Diese Aktionstage erbrachten 2005 folgende konkrete Ergebnisse:

Personaleinsatz	1.486	MitarbeiterInnen
Feststellungen	228	illegal Beschäftigte
	622	abgabenrechtliche Unregelmäßigkeiten
	659.875	beschlagnahmte Zigaretten
	250.212 €	eingenommene Beträge
	3,06 Mio. €	gepfändete Beträge
	70 Fälle	sonstiger Pfändungen und Sicherstellungen

Zu 55. und 56.:

Neben der Betrugsbekämpfung ist meinem Ressort die Stärkung der Bürgerorientierung ein weiteres zentrales Anliegen. Im Jahr 2005 fanden daher in den Finanzämtern Servicetage ("Hol-dir-dein-Geld-zurück", Jungunternehmertag) für ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen statt.

Zu 57. und 58.:

Aktionstage zur Abgabeneinbringung erfolgten 2005 regional und wurden aus ökonomischen Gründen mit den regionalen Aktionstagen zur Betrugsbekämpfung verbunden. Die Ergebnisse aufgrund von Sicherstellungsmaßnahmen finden sich in der zu den Fragen 53. und 54. angeführten Darstellung.

Zu 59.:

Die Betrugsmuster decken sich nahezu zur Gänze mit jenen, die auch schon im Jahr 2004 aufgedeckt wurden. Ich darf diesbezüglich auf die beiliegenden Betrugsbekämpfungsberichte 2004 hinweisen. Ein zusätzlicher Schwerpunkt im Jahr 2005 war die Überprüfung von importierten Fahrzeugen, die als Personenkraftwagen günstig verzollt, dann aber als Lastkraftwagen zugelassen wurden.

Zu 60.:

Die bundesweiten Ergebnisse infolge der Umsetzung des "Reverse Charge Systems" betragen laut Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen rund 200 Mio. Euro pro Jahr. Analysen bzw. Evaluierungsergebnisse beschränkt auf die Großbetriebsprüfungen Wien und Wien Körperschaften liegen nicht vor.

Zu 61. bis 63.:

Aufgrund der positiven Ergebnisse des "Reverse Charge Systems" im Bauwesen hat Österreich im Herbst 2005 bei der Europäischen Kommission einen Antrag nach Artikel 27 der 6. MWSt-Richtlinie gestellt, mit dem ein umfassendes "Reverse Charge System" (für Entgelte, die 10.000 Euro überschreiten) zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt werden soll. Zudem wurden bei der High-Level-Steuerkonferenz Anfang Februar 2006 in Wien die Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung im Umsatzsteuerbereich zum Hauptthema gemacht.

Experten insbesondere aus Österreich, Deutschland und Großbritannien haben zum "Reverse Charge System" Stellung bezogen. Wie mir konkret bekannt ist, hat Deutschland in einem eineinhalbjährigen Simulationsprojekt festgestellt, dass das "Reverse Charge System" das tauglichste Mittel zur Betrugsbekämpfung ist. Demgemäß beabsichtigt Deutschland demnächst ebenfalls einen entsprechenden Antrag bei der Europäischen Kommission einzubringen.

Zu 64.:

Die Entwicklung der gerichtlichen Strafanzeigen wegen Steuerbetrugs und/oder Abgabenhinterziehung wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Zuge der Reform der Finanzverwaltung wurden im Jahr 2004 die Finanzlandesdirektionen aufgelöst und die Finanzämter regional zusammengefasst. Daher werden ab 2005 die gewünschten Werte nach Regionen dargestellt, da aus verwaltungsökonomischen Gründen parallele Statistiken nicht geführt werden.

FLD	2000	2001	2002	2003	2004	Region	2005
WNB	50	55	69	66	58	Wien	47
OÖ	9	5	6	11	4	Ost	9
SBG	9	5	9	15	11	Mitte	13
TIR	2	2	0	1	1	West	5
VBG	6	10	12	13	5	Süd	16
STMK	7	17	23	14	14		
KTN	20	8	10	7	4		
Bundesgebiet	103	102	129	127	97		90

Zu 65.:

Über die Höhe der jeweiligen Schadenssummen, die durch Steuerbetrug und/oder Abgabenhinterziehung verursacht und bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden, liegen keine statistischen Angaben vor. Eine Erhebung dieser Werte wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich dazu keine Angaben machen kann.

Zu 66.:

Daten über rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen aufgrund dieser Strafanzeigen liegen ab dem Jahr 2004 vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Verurteilungen und Freisprüche sowie die Einstellungen wegen Unzuständigkeit bzw. Zurücklegung. Wie viele Verfahren noch offen sind, ist mangels Vorliegen statistischer Daten aus den Vorjahren nicht feststellbar.

2004	Verurteilungen	Freisprüche	Unzuständigkeiten Zurücklegungen
Wien	42	3	6
Ost	7	2	4
Mitte	21	7	4
West	10	0	0
Süd	19	4	1
Bundesgebiet	99	16	15

2005	Verurteilungen	Freisprüche	Unzuständigkeiten Zurücklegungen
Wien	34	4	8
Ost	24	1	8
Mitte	18	4	9
West	20	2	0
Süd	13	1	3
Bundesgebiet	109	12	28

Zu 67.:

Die Ausstellung von (internationalen) Haftbefehlen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Meinem Ressort liegen daher keine entsprechenden Daten vor.

Zu 68. und 69.:

Die Entwicklung der Einnahmen an Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag der Jahre 2004 und 2005 gegenüber den Vergleichswerten von 1998 bis 2003 ist in der unten angeführten Tabelle dargestellt.

Im Bezug auf die Frage 69. darf ich darauf hinweisen, dass die Kommunalsteuer keine Abgabe des Bundes ist.

Jahr	Lohnsteuer Mio. €	DGB FLAF (2/19300) Mio. €	Zuschlag DGB (BuKa) Mio. €	Zuschlag DGB (LaKa) Mio. €	Zuschlag DGB insgesamt Mio. €
1998	14.073,2	2.994,7	99,5	145,3	244,8
1999	14.753,1	3.035,6	102,4	149,4	251,8
2000	14.467,7	3.140,1	102,5	153,5	256,0
2001	15.672,1	3.262,2	100,8	157,7	258,5
2002	16.218,6	3.333,1	84,1	157,8	241,9
2003	16.889,4	3.386,3	83,6	152,9	236,5
2004	17.118,6	3.445,5	85,4	148,9	234,3
2005	16.931,9	3.598,7	88,1	149,9	238,0

Zu 70., 71. und 76.:

Die Abgabenvorschreibungen gegenüber Vereinen im Jahr 2005 sowie die Rückstände mit Stichtag 31.12.2005 - aufgeschlüsselt nach Abgaben – sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Abgabenart	Vorschreibungen 2005	Vorschreibungen 2006	Rückstände 31.12.2005
USt	33.640.101	5.463.002	103.503
LSt	236.659.090	55.826.710	1.188.874
KÖSt	66.952.519	10.414.710	640.301
DB ¹⁾	70.095.007	15.170.254	
DZ ²⁾	582.072	82.935	
sonst. Abgaben	71.439.225	20.780.295	
Summe	479.368.014	107.737.906	1.932.678

¹⁾ DB = Dienstgeberbeitrag, ²⁾ DZ = Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Zu 72.:

Die Abgabenrückstände von Vereinen mit ausgefertigten Rückstands- ausweisen zum Stichtag 31.12.2005 für die Jahre 2000 bis 2004 – aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Abgabenarten und Jahren – sind den unten angeführten Aufstellungen zu entnehmen:

Umsatzsteuer - Vereine					
Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004
Wien	26.365	28.740	116.947	122.644	304.948
Niederösterreich	0	3.616	20.928	17.626	14.188
Burgenland	0	5.119	12.042	19.265	11.450
Oberösterreich	42.498	51.516	78.176	65.082	7.584
Kärnten	66.973	13.998	14.538	16.826	16.776
Steiermark	25.606	25.615	16.760	17.556	40.528
Tirol	5.087	5.087	6.850	13.543	1.254
Salzburg	6.217	10.403	3.498	8.720	4.975
Vorarlberg	8	4.636	7.227	4.204	0
BMF	172.754	148.730	276.966	285.466	401.703

Körperschaftsteuer - Vereine					
Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004
Wien	20.869	47.387	118.111	143.001	49.888
Niederösterreich	1.783	1.917	2.994	4.104	3.016
Burgenland	96	0	4.261	6.018	439
Oberösterreich	10.501	935	8.503	22.471	9.888
Kärnten	16.980	13.442	66.171	63.927	70.556
Steiermark	3.158	9.824	12.416	67.152	359.490
Tirol	1.235	1.730	884	2.625	964
Salzburg	37.061	39.687	105.689	33.086	1.121
Vorarlberg	3.400	2.379	0	0	0
BMF	95.082	117.301	319.030	342.384	495.360

Lohnsteuer - Vereine					
Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004
Wien	88	17.457	71.864	52.629	104.638
Niederösterreich	0	3.326	7.293	288	46
Burgenland	0	0	0	1.849	4.256
Oberösterreich	33.056	0	0	0	500
Kärnten	698	0	749	7.748	31
Steiermark	981	2.168	10.784	15.802	7.128
Tirol	62.053	2.790.789	1.214.097	0	3.999
Salzburg	0	0	0	93	6.662
Vorarlberg	155	59	1.883	1.975.517	431.437
BMF	97.031	2.813.799	1.306.671	2.053.926	558.697

Zu 73. und 74.:

Die Ergebnisse der Außenprüfungen bei Vereinen im Jahr 2005 sind - nach Bundesländern, Anzahl der geprüften Fälle und Abgabenarten gegliedert - in folgender Tabelle dargestellt:

Außenprüfungen bei Vereinen 2005						
Bundesland	Fälle	USt	KÖSt	KU¹⁾	KEST²⁾	Summe
Wien	47	753.629	503.970	8.163	62.692	1.328.454
Niederösterreich	21	351.883	24.813	0	0	376.696
Burgenland	3	21.854	0	0	0	21.854
Oberösterreich	23	457.786	30.616	0	0	488.402
Kärnten	8	78.301	56.865	0	0	135.166
Steiermark	19	140.053	121.513	0	0	261.566
Tirol	6	0	0	0	0	0
Salzburg	8	31.653	21.454	0	0	53.107
Vorarlberg	4	9.774	14.263	0	0	24.037
BMF	139	1.844.933	773.494	8.163	62.692	2.689.282

¹⁾ KU – Kammerumlage , ²⁾ KEST - Kapitalertragsteuer

Zu 75.:

Die Vereinsart wird in den Grunddaten nicht abgebildet. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich dazu keine Angaben machen kann.

Zu 77.:

Die bei Vereinen in den Jahren 2000 bis 2004 als uneinbringlich gelöschten Abgabenforderungen sind in nachfolgender Übersicht aufgegliedert.

Löschen bei Vereinen						
Bundesland	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wien	0	2.698.663	101.166	2.165.240	1.870.545	639.247
Niederösterreich	839.733	48.205	61.801	23.095	1.192.940	124.211
Burgenland	4.718	7.650	9.046	0	0	0
Oberösterreich	400.883	162.416	6.511	88.930	96.969	69.231
Kärnten	0	32.929	284	0	35.930	4.754
Steiermark	4.760	168.549	196.596	63.505	201.662	3.861.626
Tirol	308.359	57.661	64.074	10.464	7.012	84.639
Salzburg	875	66.888	11.592	83.897	471.559	127.247
Vorarlberg	1.777	396.713	640.721	0	0	3.220
BMF	1.561.105	3.639.674	1.091.791	2.435.131	3.876.617	4.914.175

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Autor: Tscheppé
Version 1
Wien, 23. Oktober 2005

Betrugsbekämpfung 2004

Bericht der österreichischen Steuerverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	1
2. AKTIONSPAKET BETRUGSBEKÄMPFUNG	3
2.1. Allgemeines	3
2.2. Synergien Außen- und Betriebsprüfung Zoll - Großbetriebsprüfung	3
2.3. Aktionstage	3
2.3.1. Aktionstag Baugewerbe	4
2.3.2. Aktionstag Transportgewerbe	5
2.3.3. Aktionstag Abgabensicherung	5
2.3.4. Prüfung Investitionszuwachsprämie	5
2.4. Abgabensicherung	6
2.4.1. Einbringungsrichtlinien	6
2.4.2. Rückstandsanalyse	6
2.5. Karussellbetrug	7
2.6. Neuorientierung Fahndungsstellen	7
2.7. Sozialbetrugsgesetz	7
2.8. Risiko-Analyse- und Informationszentrum	8
2.9. Sondereinsatzgruppe in Wien (SEG)	8
3. ERGEBNISSE DER BETRUGSBEKÄMPFUNG	10
3.1. Übersicht	10
3.2. Umsatzsteuerfeststellungen:	12
3.2.1. Gesamtübersicht:	12
3.2.2. USt-Betrug:	12
3.2.3. Verkürzungen:	13
3.2.4. Verschiebungen:	13
4. EINZELFÄLLE - BETRUGSMUSTER	14
4.1. Umsatzverkürzung	14
4.1.1. Region Mitte - Tischlerei	14
4.1.2. Region Wien - Modebranche	14
4.1.3. Region Süd - deutscher Reiseveranstalter	15
4.1.4. Region Wien - Suchtgifthandel	16
4.1.5. Region Wien - Fahrzeuggroßhandel	17
4.1.6. Region West - Grundstückskauf	17
4.1.7. Region West - Transportwesen	18
4.1.8. Region Süd - Kleinunternehmer	18
4.1.9. Region Ost - Mineralienhandel	19
4.2. Nicht erfasste Einnahmen	20
4.2.1. Region Süd - Finanzanlagen	20
4.2.2. Region Süd - Versicherungsvertreter	21
4.2.3. Region Mitte - Pharmahandel durch einen Arzt	21
4.2.4. Region Wien - Vermietung von Kinderspielgeräten	22
4.2.5. Region Wien - Verkauf eines Mietshauses	22
4.2.6. Region West - Versicherungsprovisionen	23
4.2.7. Region West - Einkünfte aus Kapitalvermögen	23
4.2.8. Region West - Prostitution	24
4.2.9. Region West - Schwarze Fonds	24

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

4.2.10. Region Süd - Verkauf und Erwerb eines Kundenstocks	25
4.2.11. Region Ost- Versicherungsmakler	26
4.3. Vorsteuerbetrug	27
4.3.1. Region Wien - Mietvorauszahlung - Mietende	27
4.3.2. Region Wien - Rückgängigmachen von Scheinrechnungen	28
4.3.3. Region West - Kfz Handel	28
4.4. Innengemeinschaftlicher Handel	30
4.4.1. Region Mitte - grenzüberschreitender Autohandel.....	30
4.4.2. Region Mitte – grenzüberschreitender Kfz-Handel.....	31
4.4.3. Region Wien - Parfümeriegroßhandel.....	31
4.5. Karussellbetrug	32
4.5.1. Region Mitte- innengemeinschaftlicher Kfz-Handel	32
4.5.2. Regionen Wien und Mitte - Vorsteuerkarussell.....	33
4.5.3. Regionen Süd, Mitte und Wien - Mobiltelefone	34
4.5.4. Region Süd - Transportunternehmen	36
4.5.5. Bundesweit - Karussell.....	37
4.5.6. Region Ost – Computerprozessoren.....	37
4.6. Mehrere Betrugsfelder	38
4.6.1. Region Mitte - Chiropraktiker.....	39
4.6.2. Region Mitte - Sicherheitsdienst und Detektei.....	39
4.6.3. Region Mitte - Personalleasing und Vermietung von Fahrzeugen	40
4.6.4. Region Wien - Taxi	41
4.6.5. Region Wien - Scheingeschäfte, verkürzte Umsatzsteuervoranmeldungen	41
4.7. IT-Betrug	44
4.7.1. Region Ost - Friseur.....	44
4.7.2. Region Süd - Gastronomie	45
4.8. Kick-back-Zahlungen	45
4.8.1. Region Mitte - Möbelhandelsunternehmen	46
4.8.2. Region Mitte - Handelsvertreter.....	46
4.8.3. Region Mitte - Transportunternehmer	47
4.9. Baugewerbe	48
4.9.1. Region Süd - Baugewerbe.....	49
4.9.2. Region Mitte - Baufirma	49
4.9.3. Region Wien - Bau.....	50
4.9.4. Region Süd - Fassadenputz	51
4.9.5. Region Mitte - Baugewerbe	51
4.9.6. Region West - Baumeister.....	52
4.9.7. Schwarzlöhne, verdeckte Gewinnausschüttung und Abfuhrdifferenzen	53
4.10. Scheinrechnungen – Scheinunternehmen	53
4.10.1. Region Süd - Scheinlieferungen	53
4.10.2. Region Wien – Mutter - Tochtergesellschaft	54
4.10.3. Region Wien - Scheinrechnungen, Scheinzahlungen, fingierte Lieferanten	54
4.10.4. Region Süd - Eingangsrechnungen von Scheinfirmen	56
4.10.5. Region Mitte - Gewinnshuldverschreibung an britische Ltds (Isle of Man)	56
4.10.6. Region Mitte - Handel mit Alt- und Abfallprodukten	57
4.10.7. Region Süd - missbräuchliche Verwendung einer fremden UID-Nummer	58
4.10.8. Region West - Scheinrechnungen im Baugewerbe	58
4.10.9. Region Wien – Scheinfirmenkonstrukte	59

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

4.11. Personalleasing – Personalbereitstellung.....	59
4.11.1. Region Mitte - Personalleasinggesellschaft - Betrugsmuster.....	60
4.11.2. Region Süd – Arbeitnehmer zwischen GmbH und KEGs	65
4.11.3. Region West - Personalleasing, Vermittlungstätigkeit	65
4.12. Personenbeförderung	66
4.12.1. Region Wien - Taxi	67
4.12.2. Region Wien - Taxi	68
4.13. Gastronomie	68
4.13.1. Region Süd - Getränkehandel, Rechnungssplitting	69
4.13.2. Region Mitte - Rechnungssplitting.....	69
4.13.3. Region Mitte - Umsatzverkürzung	70
4.13.4. Region Mitte - Rotlichtmilieu Umsatzverkürzungen.....	70
4.13.5. Region Mitte - Rotlichtmilieu - Getränkeumsätze um 80 % verkürzt	71
4.13.6. Region Ost - Kaffeeautomatenaufsteller	71
4.13.7. Region Mitte - nicht gemeldete Arbeitskräfte	72
4.13.8. Region Mitte - Wareneinkauf im Supermarkt und illegal Beschäftigte	73
4.13.9. Region West - Bierlieferungen	73
4.14. Regions- und finanzamtsübergreifende Prüfungsfälle.....	74
4.14.1. Fleisch	74
4.14.2. Immobilien und Bau	76
4.15. Sex-Hotlines.....	78
4.15.1. Region Mitte - Sex-Hotline.....	78
4.15.2. Region Süd - Sexhotline	79
4.16. Sonstiges.....	80
4.16.1. Region Süd - Planungstätigkeit	80
4.16.2. Region Süd - Elektronikhandel Fälschung von Austrittsbescheinigungen - Zollstempel	81
4.16.3. Region Ost - nicht ausbezahlte Geschäftsführerbezüge	83
4.16.4. Region Ost - Aufkaufen maroder Firmen	83
4.16.5. Region Ost - liechtensteinschen Briefkastenfirma.....	84
4.16.6. Region Ost – Wohnsitz in Monaco, Handel mit Computerchips im Inland.....	84
4.16.7. Region Mitte - Kfz-Leasing.....	85
4.16.8. Region Mitte - Anteilsverkauf.....	86
4.16.9. Region Mitte - Aktienhandel	87
4.16.10. Region Wien - Handel mit Mobiltelefonen und Digitalkameras.....	88
4.16.11. Region West - Sportverein.....	90
4.16.12. Region West - Liechtensteinische Gesellschaft, Mandatsverhältnis.....	90
5. SONDERGRUPPEN IN DEN GROßBETRIEBSPRÜFUNGEN.....	92
5.1. Systemprüfung	92
5.2. Auslandsprüfung	94
6. BETRUGSBEKÄMPFUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION	98
6.1. FISCALIS 2007.....	98
6.1.1. Austauschverfahren	98
6.1.2. Seminare	99
6.1.3. Multilaterale Kontrollen	100
6.1.4. Projektgruppen	100
6.2. IOTA.....	101
6.3. Central Liaison Office for International Cooperation (C.L.O.)	102

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

7.	ANHANG	107
7.1.	Betrugsvolumen der gemeldeten Fälle.....	107
7.2.	Zusammenfassung des Betrugsvolumens	111
8.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	112

1. Vorwort

Tiefgreifende Veränderungen prägten 2004 die gesamte Finanzverwaltung. Die Finanzämter waren mit teilweise rigorosen Reorganisationsmaßnahmen und auch mit allen damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf den Dienst- und Arbeitsbetrieb konfrontiert.

Trotz aller Umstellungen und Veränderungen innerhalb des Ressorts sind die Ergebnisse der Außenprüfung und der Betrugsbekämpfung präsentabel.

Die Ergebnisse der Außenprüfung zeigen, verglichen mit dem Vorjahr, erneut einen leichten Anstieg. Zurückzuführen ist das kleine Plus zum Teil auch auf die Prüfung der Inanspruchnahme der Investitionszuwachsprämie.

Als Novum in der Finanzverwaltung präsentierten sich die ab dem zweiten Halbjahr 2004 durchgeführten Aktionstage, zu deren Erfolg die Einsatzbereitschaft der MitarbeiterInnen und die enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten der Steuer- und Zollverwaltung wesentlich beitrugen. Zudem vermittelte die Wirkung dieser Veranstaltungen in der Öffentlichkeit und bei Interessensvereinigungen den besonderen Schutz ehrlicher Mitglieder.

Einige Projekte aus den vergangenen Jahren ließen sich erfolgreich weiterführen. Große Fortschritte verbuchte die Umsetzung des „Aktionspakete Betrugsbekämpfung“, so dass diese Kernbereiche im Jahr 2005 wohl weitgehend zum Abschluss kommen werden. Weiter entwickelt hat sich auch die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben, einige Erfolge stehen 2004 zu Buche.

Der vorliegende Betrugsbekämpfungsbericht widmet sich primär der Schilderung von Betrugsfällen, die im vergangenen Jahr aufgedeckt oder abgeschlossen wurden. Die Ermittlungen in einigen Fällen nahmen mehrere Jahre in Anspruch, weshalb auch die ausgewiesenen Mehrergebnisse nicht zur Gänze in das Jahr 2004 fallen. Sie wurden zum Teil bereits in den Vorjahren vorgeschrieben.

Erstmals vorgestellt werden die Sondergruppen "Auslandsprüfung" und "Systemprüfung" der Großbetriebsprüfungen. Diese Einheiten sind mit besonderem Fachwissen und technischem Know-how sowohl in Eigenprüfungen als auch unterstützend für andere Dienststellen erfolgreich tätig.

Durch die Osterweiterung der Europäischen Union ist Österreich in den Mittelpunkt Europas gerückt, Außengrenzen sind weggefallen. Die „grenzenlosen“ Möglichkeiten internationaler Steuerbetrügereien sind vermehrt zu beobachten und zu bekämpfen. Zur Unterstützung nationaler Verwaltungen gibt es europaweite Einrichtungen wie Fiscalis und IOTA sowie im Inland das Central Liaison Office for International Cooperation (CLO, UID-Büro), das für die Koordination und Betreuung der EU-weiten Amtshilfe zuständig ist.

Die in diesem Bericht dargestellten Erfolge wären ohne das profunde Wissen, die Einsatzbereitschaft, den Mut, die enorme Arbeitsqualität und die hohe Ausbildungsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern nicht möglich. Ihnen sei an dieser Stelle gedankt.

Der Dank gilt auch jenen Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern, Großbetriebsprüfungen, Prüfungsabteilungen Strafsachen, den Regionalmanagements und dem CLO und der Abteilung V/2 des BMF, die die Beiträge gesammelt und ausformuliert bzw. die notwendigen statistischen Daten ermittelt haben.

Mag. Karl-Heinz Tscheppé, Abteilung IV/3

2. Aktionspaket Betrugsbekämpfung

2.1. Allgemeines

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 30. September 2003 wurde das Bundesministerium für Finanzen beauftragt, ein Aktionspaket Betrugsbekämpfung auszuarbeiten und umzusetzen.

Bereits am 30. Jänner 2004 konnten die Leiter der einzelnen Subprojektgruppen Zwischen- und Vorhabensberichte zu den einzelnen Teilprojekten vorstellen.

Im Kontext mit den Strukturreformen in der Steuer- und Zollverwaltung wurde mit der Umsetzung einzelner Teilprojekte begonnen.

Bedingt durch die EU-Osterweiterung, die Auflösungen der Finanzlandesdirektionen bzw. der Zollwache (jeweils zum 1. Mai 2004), sowie die Roll-out Welle II bei den Finanzämtern mussten für die Betrugsbekämpfung neue Einrichtungen geschaffen werden: Regionalmanagements, RMW-Teams (anstelle der Zollwache - MÜGs).

2.2. Synergien Außen- und Betriebsprüfung Zoll - Großbetriebsprüfung

Die engere Zusammenarbeit zwischen der Außen- und Betriebsprüfung Zoll (ABZ) und der Großbetriebsprüfung (GBP) wurde in Linz an ausgewählten Einzelfällen erprobt.

Das Ergebnis und die erzielbaren Synergien wurden in regionalen Workshops, an denen Vertreter der jeweiligen ABZ und der GBP's teilnahmen, vorgestellt.

Die Umsetzung und die Nutzung der Synergien erfolgt in geeigneten Prüfungsfällen und kann bereits jetzt als Standard in der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung bezeichnet werden.

2.3. Aktionstage

Als eines der öffentlichkeitswirksamsten Kernstücke des Betrugsbekämpfungspaketes hat sich die Durchführung von Aktionstagen zu einzelnen Schwerpunktthemen erwiesen.

Der Hauptaspekt der Aktionstage liegt in einer besonderen Betonung der Generalprävention. Diese manifestiert sich in der bundesweiten Ausrichtung und der Präsenz einer großen Anzahl an MitarbeiterInnen vor Ort, sowie an der mit den Aktionstagen in Verbindung stehenden Medienarbeit.

Neben der Außenwirkung zeigen sich auch innerhalb der Steuer- und Zollverwaltung Auswirkungen, wie z. B. ein anderer Zugang der Innendienstmitarbeiter zum Außendienst durch Mitwirkung an den Aktionen, aber auch durch eine geänderte Arbeitsweise in der täglichen Arbeit.

Nach dem ersten Probelauf im Baugewerbe hat sich für die Durchführung der Aktionstage schon ein Standard herausgebildet, an dem sich nachfolgende Aktionen orientieren können.

Die Vorbereitung beginnt mit der Erstellung eines auf das Schwerpunktthema abgestellten Leitfadens, in dem die Ziele und der Ablauf bis hin zur Evaluierung festgeschrieben sind. Die Vorbereitungszeit kann, vom Thema und vom Umfang abhängig, mit ca. zwei Monaten veranschlagt werden. In diesem Zeitraum sind die benötigten Ressourcen festzulegen, allfällige notwendige Schulungsmaßnahmen durchzuführen und die erforderliche Zusatzausrüstung für die MitarbeiterInnen zu beschaffen (z. B. Helme, Warnwesten, Sicherheitsschuhe, etc.).

2.3.1. Aktionstag Baugewerbe

Ziel: Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung im Baugewerbe wurde am 22.06.2004 ein „Aktionstag Betrugsbekämpfung Baugewerbe“ durchgeführt. Bei diesem Aktionstag waren insgesamt 875 Bedienstete der KIAB, Finanzämter und der Steuerfahndung im Einsatz. Im Rahmen des Aktionstages wurden

- 592 Baustellen
- 1958 Unternehmen und
- 2875 Arbeitnehmer kontrolliert
- bei 34 Unternehmen insgesamt 135 illegale Arbeitnehmer festgestellt
- es erfolgten Forderungspfändungen von 7,2 Mio. €
- Sicherstellungsaufträge von 0,5 Mio. €

2.3.2. Aktionstag Transportgewerbe

Zur Bekämpfung der Schmuggeltätigkeit und der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung fand am 11.11.2004 ein „Aktionstag Transportgewerbe“ statt. Bei diesem Aktionstag waren 426 Beamte der Zoll- und Finanzämter im Einsatz. An 45 Kontrollorten im ganzen Bundesgebiet wurden 1564 Fahrzeuge kontrolliert. Insgesamt wurden im Zuge dieses Aktionstages

- 128.280 Stück Zigaretten
- 20.000 Stück verbotene Anabolika beschlagnahmt
- 2 Fälle von Produktpiraterie aufgedeckt
- 30 nicht ordnungsgemäß Beschäftigte festgestellt
- Forderungen für Abgabenschulden im Ausmaß von 6,4 Mio. € gepfändet

2.3.3. Aktionstag Abgabensicherung

Zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Abgabeneinhebung und –einbringung wurde 2004 ein Maßnahmenpaket (Qualifizierungsoffensive, Leistungscontrolling, Verbesserung der Schnittstelle zur Abgabenfestsetzung, usw.) entworfen und umgesetzt.

Im Zuge der Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes wurde am 24.11.2004 ein bundesweiter Aktionstag "Abgabensicherung" durchgeführt. Ziel des Aktionstages war der Abbau der Abgabenzückstände durch gezielte Einbringungsmaßnahmen. Bei diesem Aktionstag waren 260 Bedienstete von Finanzämtern (Innen- und Außendienst) im Einsatz. Ergebnisse dieses Aktionstages waren

- Sofortzahlungen von 2,4 Mio. €
- 602 Forderungspfändungen über 4,8 Mio. €
- 2151 Forderungserhebungen
- 361 Sachpfändungen

2.3.4. Prüfung Investitionszuwachsprämie

Im Jahr 2004 wurden systematische Überprüfungen der geltend gemachten Investitionszuwachsprämien mit dem Ziel durchgeführt, die missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern.

Die Eckdaten der Aktion:

- 1.813 Nachschauen insgesamt
- davon 1.021 mit einem Mehrergebnis abgeschlossen (Trefferquote: 56 %)

- Nachforderung insgesamt 63 Millionen € (davon 58,6 Millionen € durch GBP)

Die inhaltlichen Feststellungen betrafen u. a. Schein-Neugründungen, die Verwendung von Wirtschaftsgütern im Ausland, die Vermietung im Konzern und die Rückgängigmachung von Lieferungen.

Die Aktion wird 2005 fortgesetzt, da einerseits zahlreiche größere Fälle noch nicht abgeschlossen sind und andererseits auch 2004 die Investitionszuwachsprämie in Anspruch genommen werden konnte.

2.4. Abgabensicherung

Einen großen Schritt nach vorne machten im Jahr 2004 jene Teilprojekte, die die Abgabensicherung betrafen.

Neben dem „Aktionstag Abgabensicherung“ wurden die Arbeitspakete "Einbringungsrichtlinien" und "Rückstandsanalyse" intensiv bearbeitet.

2.4.1. Einbringungsrichtlinien

Die so genannten Einbringungsrichtlinien für den internen Gebrauch wurden gegen Jahresende in einem Rohentwurf fertig gestellt und der zuständigen Fachabteilung, anderen damit befassten Stellen des BMF und Praktikern zur Begutachtung vorgelegt. Das Konvolut umfasst einerseits eine vollständige Übersicht über die in der Abgabensicherung (Abgabeneinbringung) anzuwendenden rechtlichen Grundlagen (BAO, AbgEO, EO, KO, AO usw.) sowie praktische Hinweise zur Durchführung der einzelnen Vollstreckungsschritte. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2005 sollen die Einbringungsrichtlinien als Online-Anwendung im Intranet allen mit der Materie befassten Bediensteten zur Verfügung stehen und eine entsprechende Hilfestellung anbieten.

2.4.2. Rückstandsanalyse

Ebenfalls bis zum Teststadium abgeschlossen ist die "elektronische Rückstandsanalyse", die darauf abzielt, frühzeitig besonders gefährdete Abgabenschuldner ersichtlich zu machen und damit der Abgabensicherung eine Hilfestellung in der Schwerpunktsetzung im Rahmen der täglichen Arbeit zu bieten. Damit werden rechtzeitige Maßnahmen ermöglicht, ehe der Rückstand uneinbringlich wird.

Die Rückstandsanalyse wird bis Mitte des Jahres 2005 von ausgewählten Finanzämtern getestet, wobei vor allem festzustellen sein wird, ob mit den der Auswahl zugrunde liegenden Parametern auch die richtigen Fälle für eine Schwerpunktbearbeitung gefunden werden.

Mit einem bundesweiten Einsatz kann, abhängig vom Ergebnis der Testläufe, im Laufe des 3. Quartals 2005 gerechnet werden.

2.5. Karussellbetrug

Fertig ausgearbeitet und mit internationalen Erfahrungen abgeglichen ist die Strategie zur Bekämpfung des Karussellbetruges.

Die Umsetzung der Strategie wird im 2. Quartal 2005 gestartet. Mit einem flächendeckenden Abschluss ist bis Ende 2005 zu rechnen.

2.6. Neuorientierung Fahndungsstellen

Als besonders ambitioniertes Teilprojekt kann die Neuorientierung der Fahndungsstellen (PAST, Zollfahndung, KIAB, SEG) bezeichnet werden. Da dieses Teilprojekt zu tief greifenden Einschnitten in bestehende Strukturen führen kann, werden die möglichen Arbeitsabläufe derzeit in der Region Süd erprobt. Ein Ergebnis wird Mitte 2005 vorliegen und im dritten Quartal 2005 einer Evaluierung unterzogen werden.

2.7. Sozialbetrugsgesetz

Zwar nicht Gegenstand des vom Bundesministerium für Finanzen umzusetzenden Betrugsbekämpfungspaketes, aber trotzdem ein wichtiger Meilenstein ist das vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete und mit BGBl Nr. 152/2004 vom 30.12.2004 veröffentlichte Sozialbetrugsgesetz.

Neben Bestimmungen, die die Strafbarkeit der Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen im Strafgesetzbuch verankern, wird auch die organisierte Schwarzarbeit erstmals unter Strafe gestellt.

Damit wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, jene Personen zur Verantwortung zu ziehen, die sich durch gezielten Einsatz von Schwarzarbeitern allen abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen entziehen.

Mit den Ermittlungen nach dem Sozialbetrugsgesetz sind von den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Finanzstrafbehörden I. Instanz sowie die Zollbehörden und ihre Organe (insbes. die KIAB) zu betrauen.

Dies stellt für die Steuer- und Zollverwaltung eine besondere Herausforderung im Jahr 2005 dar.

2.8. Risiko-Analyse- und Informationszentrum

Das Risiko-Analyse- und Informationszentrum wurde im vergangenen Jahr eingerichtet und im Amtsgebäude 1030 Wien, Erdbergstraße 192 – 196 untergebracht.

Darüber hinaus gibt es Außenstellen in der Steiermark, in Kärnten und Salzburg.

Das Zollteam hat Mitte 2004 mit dieser Tätigkeit begonnen und auch schon entsprechende Risikoanalysen weiter- und durchgeführt.

Im Dezember 2004 wurde HR Bernhard Kurz mit der Leitung des RIA betraut.

Gleichzeitig wurde das RIA-Team mit Experten aus der Steuerverwaltung verstärkt.

Teambildung, Aufgabendefinition und Schulungen finden im ersten Halbjahr 2005 statt. Im gleichen Zeitraum werden auch die ersten Arbeitspakete definiert und in Angriff genommen.

2.9. Sondereinsatzgruppe in Wien (SEG)

Die im Jahr 2002 in Wien aufgestellte Sondereinsatzgruppe hat auch im Jahr 2004 ihre erfolgreiche Arbeit fortgesetzt.

Insbesondere in den Branchen Bau, Transport und Gastronomie hat die SEG fast 1300 Erhebungen, zum Teil gemeinsam mit der KIAB, durchgeführt.

Insgesamt konnten rund 3,5 Mio. Euro an Umsatzsteuer und 5,8 Mio. Euro an Lohnabgaben festgesetzt werden.

Für Abgabenschuldigkeiten von 31,3 Mio. Euro wurden Forderungspfändungen ausgesprochen. Bis Ende 2004 sind 7,7 Mio. Euro an die zuständigen Finanzämter überwiesen worden. Das entspricht einer Erfolgsquote von 24,6 %.

Im Projekt Neuorientierung der Fahndungseinheiten wird auch eine Einbindung der SEG und damit eine bundesweite Verfügbarkeit einer derartigen Einheit geprüft.

3. Ergebnisse der Betrugsbekämpfung

3.1. Übersicht

Im Jahr 2004 wurden von 1.766 Prüfern und Erhebungsbediensteten in den Amts- und Großbetriebsprüfungen insgesamt 64.752 Amtshandlungen durchgeführt und mit einem Mehrergebnis in Höhe von knapp 1,129 Mrd. Euro abgeschlossen.

Weitere rund 300 Mio. Euro konnten im Wege der Gebührenprüfung, der Steuerfahndung und der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben vorgeschrieben werden.

Die bisherigen Spitzenwerte der Jahre 2001 (1,535 Mrd. €) und 2002 (1,572 Mrd. €) wurden nicht erreicht, das Ergebnis liegt mit insgesamt 1,429 Mrd. Euro jedoch deutlich über dem Wert des Vorjahres (1,312 Mrd. €).

Ein wesentlicher Anteil am erzielten Mehrergebnis ist der Prüfung der Investitionszuwachsprämie zuzurechnen (siehe Pkt. 2.3.4).

Auch die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben konnte gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung sowohl im Bereich der vorgeschriebenen Abgaben als auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen verzeichnen. Im obigen Gesamtergebnis sind nur die Werte (Steuer und Sozialversicherungsbeträge) der Prüfer der Finanzverwaltung enthalten.

Die Umsatzsteuersonderprüfungen wurden im Jahr 2004 in den Finanzämtern um rund 30 % reduziert. Auch das Mehrergebnis hat sich im selben Ausmaß verringert.

Die Rückgänge im Bereich der Umsatzsteuersonderprüfung wurden bereits gegen Ende des ersten Halbjahres 2004 erkannt, es konnten durch entsprechende Gegenmaßnahmen höhere Rückgänge hintangehalten werden.

Pro eingesetztem vollbeschäftigte Prüfer wurde durchschnittlich ein Mehrergebnis von 747.155,-- € erzielt.

	Prüfer (effektiv eingesetzt)	Großbetr. Mittelbetr. Kleinbetr.	Prüfungshandlungen gesamt	ME gesamt

	***)				
Betriebsprüfung					
Amts-BP und Lohnsteuer	1.045				
Betriebsprüfungen		1.622	4.869	7.118	13.609 318.683.142
UVA-Prüfungen		370	1.951	10.177	12.498 132.066.853
Groß-BP	466				
Betriebsprüfungen		2.914	347	861	4.122 579.703.790
UVA-Prüfungen		290	8	26	324 74.103.070
UMA-Prüfungen					329 24.393.842
Erhebungsdienst	251				
Kontr. Zusammenfassender Meldungen					241
Kontr. aufgr. ausl. Ersuchen					662
Nachschauen					12.574
Erhebungen					8.364
Erstbesuche					12.029
	1.766			64.752	1,128,951.697
Gebührenprüfung *)	27				
Gebühren- und Verkehrssteuerprüfungen				604	41.108.890
	27				
Prüfungsabteilung Strafsachen	61				
Erledigungen				478	
Betriebs- und USO-Prüfungen				34	149.437.600
	61				
Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben **)					
GPLA-Prüfungen Finanz-Prüfer L, DB, DZ SV	227			10.683	74.096.357
GPLA-Prüfungen SV-Prüfer, L, DB, DZ SV				15.858	35.550.939
	227				30.169.415
					103.001.921
Gesamt	2.200				

*) Quelle Intranet – Statistik Gebührenprüfung

**) Quelle – Jahresbericht GPLA

alle anderen Daten: Quelle BP2000

***) umgerechnet auf Vollbeschäftigungäquivalente

Anmerkung: Im Vergleich zu den Vorjahren werden im vorliegenden Bericht die GPLA-Prüfer nicht mehr gemeinsam mit den Prüfern der Amtsbetriebsprüfungen ausgewiesen.

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

3.2. Umsatzsteuerfeststellungen:

Eine Analyse der Umsatzsteuerfeststellungen zeigt, dass die Prüfungsergebnisse bei den "Verkürzungen" stark angestiegen sind (+ 29 %), hingegen die "Betrugsfälle" um 19 % zurückgegangen sind. Die Ursache liegt darin, dass im vergangenen Jahr kein großer Betrugsfall zum Abschluss gebracht werden konnte (allein beim Karussellbetrug wurden rund 34 Mio. Euro weniger Mehrergebnis als im Vorjahr erzielt).

3.2.1. Gesamtübersicht:

		ABP		GBP		Gesamt		
		BP	USO	BP	USO	BP	USO	BP+USO
Betrug	Fälle	2.515	718	54	6	2.569	724	3.293
	USt-ME	42.614.206	19.432.711	4.526.848	132.727	47.141.054	19.565.438	66.706.492
Verkürzung	Fälle	4.812	3.335	1.359	106	6.171	3.441	9.612
	USt-ME	50.375.962	68.759.682	74.187.691	11.563.402	124.563.653	80.323.084	204.886.737
Aufzeichnungs-mängel	Fälle	67	30	5	0	72	30	102
	USt-ME	862.349	1.026.018	60.274	0	922.623	1.026.018	1.948.641
Verschiebung	Fälle	555	4.090	19	7	574	4.097	4.671
	USt-ME	7.895.488	39.386.459	1.144.491	12.734.665	9.039.979	52.121.124	61.161.103
Verringerung des Rückzahlungsbetrages	Fälle	0	0	0	0	0	0	0
	USt-ME	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt: Fälle		7.949	8.173	1.437	119	9.386	8.292	17.678
Gesamt: USt-ME		701.748.005	128.604.870	79.919.304	24.430.794	181.667.309	153.035.664	334.702.973

3.2.2. USt-Betrug:

	ABP-BP	ABP-USO	GBP-BP	GBP-USO	PAST	Gesamt
Karussellbetrug	1	3	0	0	0	4
	6.105	2.139.124	0	0	0	2.145.229
Phönix	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0
Scheinfirmen	7	0	0	0	0	7
	2.392.623	0	0	0	0	2.392.623
Belegfälschungen	1	0	0	1	0	2
	0	0	0	519	0	519
Belegfälschung und andere Feststellungen	7	7	1	1	0	16
	238.229	507.007	293.471	35.699	0	1.074.406
Scheinlieferungen/Scheinleistungen	11	8	0	0	1	20
	1.148.135	555.067	0	0	93.337	1.796.539

Scheinlieferungen/Scheinleistungen und andere Feststellungen	18	11	0	0	1	30
	2.302.536	1.702.710	0	0	407.548	4.412.794
Umsatzverkürzung	998	221	16	2	2	1.239
	11.075.469	2.126.548	570.879	69.314	964	13.843.174
Umsatzverkürzung und andere Feststellungen	1.472	468	37	2	1	1.980
	25.450.109	12.402.255	3.662.498	27.195	44.337	41.586.394

Als "Betrug" werden – in Anlehnung an die Diktion der EU ("fraud") - alle Abgabenverkürzungen bezeichnet, die bei allgemeiner Betrachtung eine bewusste Entscheidung des Unternehmers erfordern. Diese Gattungsbezeichnung hat keinen Bezug zum strafrechtlichen Betrugstatbestand.

3.2.3. Verkürzungen:

	ABP-BP	ABP-USO	GBP-BP	GBP-USO	PAST	Gesamt
Nicht gerechtfertiger Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- und Erwerbsteuerabzug	1.136	805	597	34	0	2.572
	12.256.268	19.346.748	20.972.990	2.403.572	0	54.979.578
Nichtversteuerung von Anzahlungen	13	22	0	1	0	36
	635.180	207.396	0	44.885	0	887.461
Privataufwendungen	523	43	27	0	0	593
	815.145	241.255	156.294	0	0	1.212.694
Umsatzsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 und 11 UStG	60	25	397	49	6	537
	660.559	355.630	18.127.230	6.842.371	0	25.985.790
Sonstige	1.565	1.250	10	2	0	2.827
	14.978.352	18.172.496	1.054.997	950.118	0	35.155.963
(sonstige) mehrere Feststellungen	1.515	1.190	328	20	4	3.057
	21.030.458	30.436.157	33.876.180	1.322.456	560.588	87.225.839

3.2.4. Verschiebungen

	ABP-BP	ABP-USO	GBP-BP	GBP-USO	Gesamt
Umsatzverschiebung bis 6 Monate	9	21	3	6	39
	47.513	363.883	29.340	12.731.608	13.172.344
Umsatzverschiebung über 6 Monate	9	9	2	1	21
	277.616	61.866	573.807	3.057	916.346
Nichtmeldung bzw. nur teilweise Meldung der Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstag	537	4.060	14	0	4.611
	7.570.359	38.960.710	541.344	0	47.072.413

4. Einzelfälle - Betrugsmuster

4.1. Umsatzverkürzung

Umsatzverkürzungen stellen zahlenmäßig den größten Anteil an den aufgedeckten Betrugs- und Verkürzungsfällen dar. Dabei werden nur Teile des tatsächlichen Umsatzes in das Rechenwerk aufgenommen und versteuert.

Die nachfolgenden Fälle liefern einen Querschnitt über verschiedene Verkürzungstechniken. Umsatzverkürzungen erfolgen meist in Verbindung mit anderen Betrugsmustern.

4.1.1. Region Mitte - Tischlerei

Mehrergebnis: € 345.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Unternehmer gab anlässlich der Prüfung an, dass er die Auszüge des betrieblichen Bankkontos aus Platzmangel weggeworfen hätte. Er weigerte sich die Bankauszüge nachzureichen, bzw. von der Bank Duplikate anzufordern. Die Unterlagen wurden im Wege einer Kontenöffnung von der Sparkasse beschafft.

Anhand dieser Bankauszüge wurden Bankeingänge bis zu 1 Mio. € festgestellt. Aufgrund weiterer Berechnungen und Kalkulationen des Prüfers ergaben sich hieraus jährliche betriebliche Erlöse von € 675.857,--.

Es stellte sich heraus, dass der Unternehmer vor allem für öffentliche Einrichtungen und grössere Firmen wie Landeskrankenanstalten, Landesnervenklinik, Landesregierung , Brauerei etc. Aufträge abwickelte, diese Erlöse aber großteils nicht versteuerte.

Das steuerliche Mehrergebnis ist grundbücherlich sichergestellt.

Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde erstattet, das Strafverfahren ist noch im Laufen.

4.1.2. Region Wien - Modebranche

Mehrergebnis: € 1.594.264

Darstellung des Betrugsszenarios:

Die Abgabepflichtige ist Modedesignerin. Zu ihrem Kundenkreis gehören vorwiegend Personen der oberen Käuferschicht. In den letzten 10 Jahren wurde lediglich ein Drittel der Umsätze steuerlich erklärt.

Die qualitativ sehr hochwertigen Stoffe wurden "schwarz" im Ausland (z. B. Paris) zugekauft, die Anfertigungen erfolgten zu einem großen Teil ebenfalls "schwarz" in inländischen, von ihr nicht preisgegebenen Werkstätten.

Ausgangspunkt war eine sehr detaillierte Anzeige über die Schwarzgeschäfte. Anschließend wurde von den Prüfungsabteilungen (PAST und BP) eine gemeinsame Hausdurchsuchung durchgeführt. Bekannt war u. a., dass die Abgabepflichtige in der Schweiz über ein Schwarzgeldkonto verfügt, auf das die nicht deklarierten Einnahmen geflossen sind. Dieses Konto wurde von ihr nicht offen gelegt.

Die sich aus Schätzungen ergebende Steuernachforderung ist einbringlich, zumal sich auf dem Schwarzgeldkonto in der Schweiz erhebliche Geldbeträge angesammelt haben müssen.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig, ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

4.1.3. Region Süd - deutscher Reiseveranstalter

Mehrergebnis: € 618.000.-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die R Reisen und Veranstaltungen GmbH aus Deutschland führte Verkaufsveranstaltungen für Pensionisten in Österreich durch, bei denen Heizdecken, Haushaltsgeräte usw. verkauft wurden. Das Unternehmen suchte um eine Steuernummer an, gab keine Steuererklärungen ab und wechselte laufend Steuerberater und Rechtsanwälte, um Zeit zu gewinnen.

Ein in Deutschland über das Unternehmen eröffnetes Insolvenzverfahren wurde bereits mangels Masse aufgehoben. Eine amtswegige Löschung des Unternehmens ist zu erwarten.

Hervorzuheben ist in diesem Fall die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen der prüfenden Großbetriebsprüfung Wien Körperschaften und dem Finanzamt Cloppenburg in Deutschland.

Gegen die Geschäftsführerin wurde mit finanzstrafrechtlichen Vorerhebungen begonnen. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz wurde gelegt.

4.1.4. Region Wien - Suchtgifthandel

Mehrergebnis: € 454.589,00

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige betrieb in einem Lokal im 14. Wiener Gemeindebezirk einen massiven Suchtgifthandel. Die Konsumierung eines Getränkes und die Nennung eines bestimmten Kennwertes, nämlich "Eistee", waren Bedingung für den Kunden, um in das Hinterzimmer des Lokales geführt zu werden und Suchtmittel zu erwerben.

Aufgrund der Einvernahmen durch die Polizei und der Aussagen im Zuge der Hauptverhandlung ging die Betriebsprüfung davon aus, dass der Abgabepflichtige von 6/2003 bis 5/2004 Suchtmittel auch an diverse Verkäufer (Checker) abgab. Die Suchtmittel wurden in anderen Cafes weiterverkauft.

Für den geprüften Zeitraum wurde ein gewerbsmäßiger Suchtgifthandel unterstellt. Die durchschnittliche Verkaufsmenge dürfte bei 400 g Suchmittel/Tag bei einem Verkaufspreis von € 10,--/g. liegen. Bei der Gewinnermittlung wurde die Provision für den Checker und der Einkauf für das Suchmittel mit € 3,20/g berücksichtigt.

Der Lokalbetreiber wird von der BP gesondert geprüft. Das Verfahren ist noch offen.

Die Kenntnis des Falles und des Umfangs der Geschäftstätigkeit ist auf die gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden zurückzuführen.

Das Mehrergebnis ist mangels vorhandener Vermögenswerte nicht einbringlich. Der Abgabepflichtige befindet sich in Haft.

Die Schlussanzeige wird nach Abschluss der Prüfung des Inhabers des Cafes erstattet, da dieser als Bestimmungs- und Beitragsträger anzusehen ist.

4.1.5. Region Wien - Fahrzeuggroßhandel

Mehrergebnis: € 309.399,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das Unternehmen ist im Fahrzeuggroßhandel tätig. Im Zuge der Prüfung wurden die Buchhaltungsunterlagen nicht vorgelegt.

Die durchgeführten Ermittlungen haben beträchtliche Schwarzumsätze hervorgebracht.

Der derzeit aushaftende Abgabenzurückstand von rd. 679.000 € dürfte größtenteils uneinbringlich sein.

4.1.6. Region West - Grundstückskauf

Mehrergebnis: € 128.500,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Zuge der Prüfungsvorbereitung wurde festgestellt, dass der Abgabepflichtige im Jahr 2000 ein unbebautes Grundstück um € 305.243,-- zuzüglich Nebenkosten im Privatvermögen erworben hat.

Die Finanzierung erfolgte über mehrere anonyme Bankkonten, die angeblich der mittlerweile verstorbenen Mutter des Abgabepflichtigen gehört haben.

Nachdem der Nachweis gelungen war, dass die Bankkonten ihm zuzurechnen sind, hat der Abgabepflichtige gestanden, im Zeitraum 1981 – 1992 Umsätze in Höhe von brutto € 181.682,-- nicht erklärt zu haben.

Auffällig war auch, dass die Finanzierung des Grundstückskaufs zwar über ein Darlehen im Ausmaß von € 245.355,-- erfolgt ist, dieses aber innerhalb von neun Monaten zur Gänze getilgt wurde.

Die festgesetzten Abgaben samt Zinsen wurden zur Gänze am 17.12.04 entrichtet.

Seitens der Strafsachenstelle wurde Gerichtsanzeige erstattet. Bereits zwei Monate nach Erlassung der Abgabenbescheide lag ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Feldkirch vor, wonach der Abgabepflichtige gem. § 33 FinStrG zu einer Geldstrafe von € 44.000,--, im Uneinbringlichkeitsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Monaten, verurteilt wurde.

4.1.7. Region West - Transportwesen

Mehrergebnis: € 121.548,51

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das geprüfte Unternehmen ist im Transportwesen tätig.

Die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2001 wurden wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen in Anlehnung an eine vorliegende Saldenliste geschätzt.

Die Vorsteuerverprobungen ergaben für zwei Prüfungsjahren Differenzen. Diese Vorsteuerdifferenzen (in Summe € 9.180,--) konnten nicht aufgeklärt werden und wurden entsprechend berichtet.

Die als Betriebsausgaben geltend gemachten Beträge für Fremdleistungen (€ 12.242,--) wurden nicht anerkannt, da die Empfänger der Zahlungen nicht bekannt gegeben wurden (§ 162 (2) BAO).

Im Zuge des Jahresabschlusses wurden aufwandswirksame Buchungen vorgenommen, für die keine Belege bzw. Kontoauszüge vorliegen. Der Aufforderung, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen, ist der Geschäftsführer nicht nachgekommen.

Die festgestellten verdeckten Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter betrafen Gerichtsgebühren und Lebensversicherungsprämien.

Die Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenützungsabgaben für den Prüfungs- und Nachschauzeitraum wurden nur teilweise bzw. gar nicht abgeführt.

Die Vorschreibung ist voraussichtlich nur teilweise einbringlich.

Ein Spruchsenatsverfahren ist anhängig.

4.1.8. Region Süd - Kleinunternehmer

Mehrergebnis: € 117.300,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Zuge eines Zivilverfahrens wegen Unterhaltsstreitigkeiten erfolgte eine Anzeige der Ex-Gattin samt ausführlicher Schilderung des Ablaufes von "Schwarzgeschäften".

Der Abgabepflichtige fiel bisher unter die Kleinunternehmengrenze.

Aufgrund einer Vermögensrechnung wurden Abgänge in der Höhe von 300.000,- Euro festgestellt. Da keinerlei Schulden vorlagen und sich die bisher erklärten Gewinne nur zwischen 5.000,- und 8.000,- Euro bewegten, musste Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet werden. Eine Hausdurchsuchung wurde durchgeführt.

Der Rückstand ist zur Gänze einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.1.9. Region Ost - Mineralienhandel

Mehrergebnis: € 114.780

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das Unternehmen handelt mit Mineralien, vor allem im Schmuckbereich. Weiters wurde 1993 der "Verein der M." vom Gatten der Steuerpflichtigen gegründet. Dieser Verein beschäftigt sich mit der Veranstaltung von Mineralienbörsen. Das Unternehmen führte seine Buchhaltung im Prüfungszeitraum in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Neben dem Hauptsitz gab es im Prüfungszeitraum zwei Filialen in Wien, die Gründung weiterer Filialen ist geplant. Aufgrund einer anonymen, jedoch mit detaillierterem Wissen über das Unternehmen angereicherten Anzeige wurden Prüfungshandlungen gesetzt.

Aufgrund einer Art 5-Anfrage nach Deutschland und einer Fallfahndungsliste war es möglich, Differenzen im Wareneinkauf festzustellen. Weiters wird in diesem Fall in der Zollfahndung bereits ermittelt. Z. besitzt beste Beziehungen ins Ausland (Deutschland, China, USA) und besichtigt persönlich immer wieder in China Waren, welche er wahrscheinlich auch selber importiert (in der Fallfahndungsliste sind einige Importe nicht existent, was auf nicht deklarierten "Eigenimport" im Zuge einer Reise hindeutet).

Aufgrund der bisherigen Feststellungen ergibt sich ein nicht verbuchter Wareneinkauf in Höhe von rund € 45.900,-- (Zeitraum 1999 bis 2001). Das ergibt bei einem durchschnittlichen Aufschlag in Höhe des 15-fachen einen Verkaufswert von ca. € 688.680,-- brutto und einem voraussichtlichen USt-Mehrergebnis in Höhe von € 114.780,--. Da der Prüfungszeitraum nach Abgabe der Erklärung 2003 auf 2002 und 2003 erweitert wird, ist mit zusätzlichen Differenzen zu rechnen.

Das Vermögen ist fast zur Gänze den Kindern zugeschrieben. Daher erfolgte eine Pfändung des Warenlagers, das laut Mitteilung des Abgabepflichtigen einen Verkaufswert von ca. € 4,4 Mio. hat.

4.2. Nicht erfasste Einnahmen

Diese Verkürzungstechnik zielt auf die Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern ab.

4.2.1. Region Süd - Finanzanlagen

Mehrergebnis: € 1.856.864

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die angebotenen Renditen für Finanzanlagen waren so hoch, dass etwa 85 Anleger auch angefallene Zinsen und rückgezahlte Substanz reinvestierten. Die Zinsen aus früheren Tranchen wurden daher als nicht steuerpflichtig angesehen. Die Provisionen aus den Geldgeschäften wurden bei der Hauptfirma nicht versteuert. Nachdem das Geldvolumen nicht mehr vergrößert werden konnte und teilweise auch Forderungsausfälle eintraten, brach das System zusammen. Große Teile der angelegten Gelder wurden außerdem betrügerisch für private Zwecke und für einen Betrieb eines der Initiatoren verwendet.

Die Geldanlagefirma wurde auf dem Papier über eine slowenische GmbH abgewickelt, um das Bankwesengesetz zu umgehen.

Die Aufklärung des Falles gestaltete sich schwierig, weil die Transaktionen über österreichische, slowenische und deutsche Banken durchgeführt wurden und die Anleger aus Angst vor steuerlicher Erfassung ihrer Zinsen erst sehr spät mit der Finanzbehörde kooperierten.

Die Einbringlichkeit ist teilweise gegeben.

Der Fall ist wegen Betruges und Abgabenhinterziehung beim Landesgericht für Strafsachen anhängig.

4.2.2. Region Süd -Versicherungsvertreter

Mehrergebnis: € 124.184,50

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Bei der Veranlagung eines Versicherungsvertreters ist ein Missverhältnis zwischen erklärten Einnahmen und ausbezahlten Provisionen aufgefallen. Die Prüfung wurde trotz unkooperativen Verhaltens des Pflichtigen erfolgreich abgeschlossen.

Die anschließende Bewertung durch die Strafsachenstelle ergab, dass eine Prüfung nach § 99 Abs.2 FinStrG und eine damit verbundene Kontenöffnung anzuordnen ist. Die dafür notwendigen Schritte wurden bereits unternommen, der Beschluss zur Kontenprüfung liegt bereits vor.

Der bisher festgesetzte Rückstand ist zur Gänze einbringlich
Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.2.3. Region Mitte - Pharmahandel durch einen Arzt

Mehrergebnis: € 877.898

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Unternehmer ist Arzt und betreibt gleichzeitig als Einzelunternehmer einen Pharmahandel. Die Pharmaartikel wurden teilweise im Inland schwarz eingekauft, teilweise aber auch aus Drittländern ins Inland geschmuggelt und anschließend an bereits identifizierte österreichische Ärzte und einen Pharmareferenten ohne Rechnung verkauft.

Von den Ärzten wurden die solchermaßen erworbenen Artikel zur Erzielung von Schwarzumsätzen verwendet. Ein wesentlicher Teil der schwarzen Waren wurde jedoch an einen Pharmareferenten im Bereich der Region Süd geliefert. Diesbezüglich sind noch Ermittlungen der zuständigen Finanzämter ausständig.

Für die Aufdeckung des Falles waren einerseits Ermittlungen der Zollfahndung wegen Schmuggelverdachtes und Hausdurchsuchungen durch die Prüfungsabteilung Strafsachen erforderlich.

Branchenbedingt wird von voller Einbringlichkeit ausgegangen.

4.2.4. Region Wien – Vermietung von Kinderspielgeräten

Mehrergebnis: € 290.086,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Sitz der Fa. G. AG ist in der Schweiz.

Im Jahr 2002 wurden von der Gesellschaft Erlöse aus der Vermietung von Kinderspielgeräten an einen inländischen Unternehmer erzielt. Im Jahr 2003 wurden die Kinderspielgeräte zum überwiegenden Teil an inländische Unternehmer verkauft. In Österreich wurden weder Umsatzsteuer- noch Körperschaftsteuererklärungen abgegeben.

Im Rahmen einer Außenprüfung des FA Graz - Stadt (Vorsteuererstattung) wurde festgestellt, dass es sich bei der G. AG um eine Domizilgesellschaft handelt. Ort der Geschäftsleitung war der Wiener Wohnsitz des tatsächlichen Inhabers und Leiters der G. AG.

Umsätze aus Vermietung und Verkauf wurden nachträglich versteuert, die Vorsteuern aus dem Ankauf von Geräten wurden nicht anerkannt (nicht abzugsfähige Vorsteuer gem. § 12 UStG - Aussteller der Rechnung ist kein Unternehmer i. S. des UStG, Nichtanerkennung der Vorsteuer, da die Rechnung nicht den Vorschriften des § 11 UStG entspricht).

Ein Sicherstellungsauftrag betreffend offener Forderungen aus Verkäufen der Kinderspielgeräte wurde ausgestellt.

4.2.5. Region Wien - Verkauf eines Mietshauses

Mehrergebnis: € 276.000,00

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Ein Mietobjekt wurde im August 2004 vom bisherigen Eigentümer an eine Immobiliengesellschaft verkauft.

Der Verkauf wurde dem Finanzamt weder mitgeteilt, noch wurde die dem Erwerber in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in der UVA bekannt gegeben.

Erst durch einen Überrechnungsantrag über € 276.000,-- vom Abgabenkonto der Immobiliengesellschaft auf das Abgabenkonto des Verkäufers wurde das Finanzamt auf den Verkauf aufmerksam.

Da die Überrechnung i.H.v. € 276.000,00 vom zuständigen FA-Abgabenkonto der Fa. G. Immobilien GmbH auf das Abgabenkonto des Herrn Dr. A. bereits erfolgt ist, ist die Steuernachforderung bereits bezahlt.

4.2.6. Region West - Versicherungsprovisionen

Mehrergebnis: € 429.694,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die erklärten Provisionseinnahmen einer Versicherungsagentur stimmten nicht mit den Mitteilungen gemäß § 109a EStG überein. Die festgestellten Differenzen wurden den erklärten Gewinnen hinzugerechnet.

Die ausbezahlten Subprovisionen wurden teilweise nicht als Betriebsausgaben anerkannt (fehlende Empfängerbenennungen). Einem Fremdvergleich nicht standhaltende Zahlungen an die Gattin wurden dem Gewinn hinzugerechnet.

Die Besteuerungsgrundlagen für das Kalenderjahr 2003 wurden anhand der Mitteilungen gemäß § 109a EStG im Schätzungswege ermittelt.

Das Mehrergebnis ist voraussichtlich uneinbringlich; da sich der Abgabepflichtige ins Ausland (Thailand) abgesetzt hat.

Ein Finanzstrafverfahren ist vorgemerkt.

4.2.7. Region West - Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mehrergebnis: € 338.813,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Zuge einer Hausdurchsuchung wurden Depot- und Kontoauszüge eines deutschen Bankinstitutes gefunden, die auf den Namen des Abgabepflichtigen lauteten. Die Herkunft der einbezahlten Gelder wurde nicht zweifelsfrei geklärt, so dass anzunehmen war, dass

die Mittel aus nicht einbekannten Einkünften stammten. Der ungeklärte Vermögenszuwachs wurde gem. § 184 Abs. 2 BAO zugeschätzt.

Die bislang nicht erklärten Kapitalerträge wurden entsprechend den vorliegenden Depot- und Kontoauszügen angesetzt.

Ein Rechtsmittelverfahren ist anhängig, weshalb derzeit eine Aussetzung der Einhebung aufrecht ist.

Das Mehrergebnis ist teilweise einbringlich.

4.2.8. Region West - Prostitution

Mehrergebnis: € 286.626,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Ermittlungen der Kriminalabteilung ergaben, dass sich die Abgabepflichtige als Prostituierte betätigt. Zur Feststellung und Sicherung von Beweismitteln wurde eine Hausdurchsuchung angeordnet. Dabei wurden Unterlagen über die Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution gefunden und beschlagnahmt. Da die Pflichtige auf die Aufforderung zur Vorlage von Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen nicht reagierte, wurden die Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 1992 - 2001 anhand der Aktenlage im Schätzungswege ermittelt.

Das Mehrergebnis ist voraussichtlich uneinbringlich; da sich die Abgabepflichtige ins Ausland (Spanien) abgesetzt hat.

Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde erstattet.

4.2.9. Region West - Schwarze Fonds

Mehrergebnis: € 165.221,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Privatvermögen des Abgabepflichtigen befanden sich Anteile an ausländischen Investmentfonds, die den Bestimmungen des § 42 Investmentfondgesetz (InvFG) entsprachen. Diese Fonds hatten keine inländischen steuerlichen Vertreter (sog. "schwarze Fonds"). Es wurden somit auch keine ausschüttungsgleichen Erträge nachgewiesen und

versteuert. Die Bemessungsgrundlagen wurden entsprechend den Bestimmungen des § 42 (2) InvFG geschätzt.

Ein Rechtsmittelverfahren ist anhängig, weshalb derzeit eine Aussetzung der Einhebung aufrecht ist.

Das Mehrergebnis ist einbringlich.

4.2.10. Region Süd - Verkauf und Erwerb eines Kundenstocks

Mehrergebnis: € 249.307.--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Rahmen der Prüfung einer Steuerberatungsanzlei (GF Steuerberater S.) wurde festgestellt, dass die Gesellschaft ihren Klientenstock von einer Schweizer Firma H. AG um € 726.728,-- erworben hatte.

Dieser Klientenstock wurde zuvor von der Vorgängerfirma K. GmbH (GF Steuerberater S.) an die Schweizer Firma H. AG um € 581.382,-- verkauft. Die Ermittlungen zur H. AG ergaben, dass es sich bei dieser Firma um eine reine Domizilgesellschaft nach Schweizer Recht handelt.

Abgewickelt wurde der Kauf des Klientenstocks über ein inländisches Kreditinstitut, bei welchem die H. AG über ein Bankkonto verfügte. Die Prüfung ergab, dass der Kaufpreis von € 726.728,-- zuerst auf ein Konto des Steuerberaters S. bei der selben Bank und danach auf das Konto der H. AG überwiesen wurde. In Bezug auf den ursprünglichen Verkauf der K. GmbH konnte kein Nachweis eines Zahlungsflusses erbracht werden.

Die Öffnung des Kontos der H. AG ergab, dass der Steuerberater S. für dieses Konto eine Einzelzeichnungsberechtigung besaß und dementsprechend auch über das Konto verfügte. Die Überprüfung zeigte nur zu Gunsten des S. vorgenommene Geldbewegungen. Nach der Abschöpfung des Betrages von rd. € 726.728,-- durch S. wurde die Zeichnungsberechtigung für dieses Konto auf den Schweizer Verwaltungsrat der H. AG geändert. Die ursprüngliche Eröffnung des Kontos für die H. AG erfolgte angeblich durch Unterfertigung der Kontoöffnungsunterlagen in der Schweizer Partnerbank. Diese ausländische Beurkundung konnte aber durch die Bank nicht belegt werden.

Der Rückstand ist zur Gänze einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.2.11. Region Ost- Versicherungsmakler

Mehrergebnis: € 130.924

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der selbständige Versicherungsagent hat in Zusammenarbeit mit mehreren "Gehilfen" zum Teil alleine und zum Teil im gemeinsamen Zusammenwirken im Pyramidenspielsystem und auch in Verbindung mit Versicherungsmaklerbüros im Zeitraum Mai 2001 bis Dezember 2003 als Finanzdienstleistungsassistent bzw. Versicherungsagent und als Vermögensberater 404 Stück fondsgebundene Lebensversicherungsanträge der verschiedensten Versicherungsunternehmen an Privatpersonen, Familienangehörige oder für sich selbst vertrieben.

Da diese Anträge fast zur Gänze von den Versicherungsgesellschaften in der Folge wegen Nichteinhalten der Verträge durch die Versicherungsnehmer storniert werden mussten, besteht auf Grund dieses Umstandes laut Strafanzeige vom 26.5.2004 bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg der dringende Tatverdacht des gewerbsmäßigen Betruges, da bei jedem Abschluss und Einreichen eines neuen Vertrages die vorgesehene Vermittlungsprovisionen von den Versicherungsanstalten an die Provisionsempfänger (Tatverdächtigen) zum Teil ausbezahlt wurden.

F. wird verdächtigt, aufgrund der ungewöhnlichen Anzahl der abgeschlossenen Lebensversicherungen diese nur zum Zwecke der Provisionserschleichung vermittelt zu haben und die Versicherungsnehmer dahingehend überredet zu haben, dass lediglich die Bezahlung von einer bis drei Prämien notwendig sei, wobei F. diese Bezahlungen teilweise selber aus eigener Tasche beglichen haben soll.

Seitens des Abgabepflichtigen wurden Steuererklärungen gelegt, wobei bei Überprüfung der Provisionseinnahmen mit den Auszügen der jeweiligen Versicherungsgesellschaften Differenzen festgestellt wurden. Davon ausgehend, dass es sich bei F. um den Kopf dieser "Betrugsgemeinschaft" handelt und die Einnahmen zur Gänze ihm zuzurechnen sind, handelt es sich in den Jahren 2001 bis 2003 um nicht erklärte Provisionseinnahmen in Höhe von € 170.162,--.

Es handelt sich bei oben genanntem Fall um ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren, doch konnten im Hinblick auf Sicherstellungen keine nennenswerten Vermögenswerte festgestellt werden. Die Einbringlichkeit scheint somit für einen Großteil der Einkommensteuernachzahlung als gefährdet.

Der Ausgang des Strafverfahrens kann bislang nicht abgeschätzt werden.

4.3. Vorsteuerbetrug

Vorsteuerbetrug ist das Gegenstück zur Umsatzverkürzung und zu den nicht erklärten Einnahmen. An Stelle der Verschleierung von Einnahmen und Umsätzen tritt eine überhöht in Anspruch genommene Vorsteuer in den Vordergrund.

Die Vorsteuerbeträge stellen oft Phantasiegebilde dar, die im Rechenwerk des Unternehmens keinen Niederschlag finden.

Für die Aufklärung derartiger Fälle ist eine unterschiedliche Bearbeitungsintensität erforderlich. Manchmal genügt ein Blick in die vorhandenen Unterlagen, manchmal ist es erforderlich, im Wege der Kettenprüfung die Rechnungswege und die Echtheit der Rechnungen zu verfolgen.

Der Vorsteuerbetrag ist vielfach eng mit Karussellbetrügereien in Verbindung zu bringen (siehe dazu Abschnitt 5).

4.3.1. Region Wien - Mietvorauszahlung - Mietende

Mehrergebnis: € 1.876.005,00

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Von einer internationalen Telefongesellschaft wurden auf vier Jahre vier Etagen im Millenniumstower um über € 9 Mio. (Mietvorauszahlungen, usw.) angemietet, dazu Garagen und sonstige Räumlichkeiten. Die darauf entfallende Vorsteuer wurde in Anspruch genommen.

Nach drei Monaten zieht die internationale Telefongesellschaft wieder aus, ohne jedoch die Vorsteuer zu korrigieren.

Gegen das Unternehmen wurde in London ein Insolvenzverfahren eröffnet. Es handelt sich um einen internationalen Konkursfall.

Der Abgabenzustand ist daher uneinbringlich.

4.3.2. Region Wien - Rückgängigmachen von Scheinrechnungen

Mehrergebnis: € 1.270.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die USO wurde durchgeführt, weil am selben Firmenstandort bereits ein anderes Unternehmen wegen des Verdachtes auf Scheinrechnungen aufgefallen ist (siehe Betrugsbekämpfungsbericht 2003, Pkt. 3.13). Es konnte festgestellt werden, dass die selbe Betrugstechnik auch bei der Firma W. angewandt wurde, dh. es wurden Rechnungen von nahe stehenden Firmen an die W. gelegt und die USt auf die Steuernummern der anderen Firmen überrechnet. In der Folge wurden die Rechnungen wegen Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen wieder storniert. Die Firma W. meldete die USt als Nachforderung, die anderen Firmen stellten Rückzahlungsanträge. Die BP hat die USt nunmehr gemäß § 11 Abs. 14 UStG vorgeschrieben und die involvierten Finanzämter veranlasst, die Vorsteuern nicht anzuerkennen.

Rechtsmittel sind anhängig.

4.3.3. Region West - Kfz Handel

Mehrergebnis: € 380.000,-- (vorläufige Schätzung)

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Bei den betroffenen Firmen wurde im Zuge durchgeföhrter Betriebsprüfungen die ungerechtfertigte Geltendmachung von Vorsteuern im Sinne des § 12 (16) UStG festgestellt.

Die Geschäftsführer der geprüften Firmen bzw. die für die Führung der Aufzeichnungen und Belege verantwortlichen Personen erstellten nachweislich gefälschte Kaufverträge über Ankäufe von gebrauchten Kraftfahrzeugen bzw. fälschten die Daten der Originalkaufverträge. Die Ankaufspreise der Kraftfahrzeuge wurden hierbei um Beträge zwischen € 100,- und € 6.000,- erhöht, um damit eine höhere Vorsteuer nach § 12 (16) UStG zu lukrieren.

Nachdem die Fahrzeuge fast ausschließlich ins Drittland (Afrika) exportiert werden, fällt keine Entrichtung von Umsatzsteuer an, zumal es sich um steuerfreie Exporte gemäß § 6 UStG handelt.

Weitere Prüfungsfeststellungen waren die absichtlich doppelt erfassten KFZ-Einkäufe, bei denen ebenfalls die Einkaufspreise gefälscht wurden. Die Vorsteuer wurde doppelt geltend gemacht. Als Beleg dienten in diesen Fällen selbst angefertigte, gefälschte Kaufverträge.

Insoweit die Exportpapiere gefälscht waren, konnten keine steuerfreien Lieferungen gem. § 6 UStG vorliegen.

Der Nachweis des Vorliegens gefälschter Kaufverträge, die als Eingangsrechnungen dienten, war ausschließlich mittels einer Vielzahl von Erhebungen möglich. Insgesamt wurden bei den drei angeführten Firmen ca. 160 Erhebungen durchgeführt, davon ca. 60 persönlich durch den Betriebsprüfer im Finanzamtsbereich und 100 schriftlich im gesamten Bundesgebiet. Bei lediglich sieben dieser Erhebungen erwiesen sich die in den Belegsammlungen der Firmen aufscheinenden Kaufverträge als korrekt!

Durch Zusammenarbeit mit diversen Zulassungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) war es möglich, über Daten wie Fahrgestellnummern und ehemalige KFZ-Kennzeichen die tatsächlichen Letztbesitzer der Fahrzeuge auszuforschen und diese nach der weiteren Verwendung der KFZ und der Ermittlung der tatsächlichen Kaufpreise zu befragen.

Die absichtliche doppelte Erfassung von Kraftfahrzeugen im Einkauf konnte mittels des BP-spezifischen Programms "ACL" nach entsprechender Adaptierung der in Datenform vorgelegten Grundaufzeichnungen nachgewiesen werden.

Die Fälschung der Exportpapiere konnte durch die Schriftgleichheit zwischen Exportpapieren und gefälschten Kaufverträgen nachgewiesen werden. Aus markanten Einzelfällen ergab sich zwangsläufig, dass eine Fälschung vorliegen muss:

Ein am 1.10.2001 von der Firma H. Car Handels GesmbH angekauftes Fahrzeug wurde laut Erhebung bei der Zulassungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Imst) am 7.12.2001 in Innsbruck angemeldet und zum Verkehr zugelassen. In der Belegsammlung der Firma H. Car Handels GesmbH findet sich jedoch mit Datum vom 31.8.2002 eine Ausgangsrechnung, nach welcher das KFZ nach Cotonou (Benin) verkauft worden wäre.

Überdies liegt in der Belegsammlung ein Exportpapier der Firma Z. Shipping CO aus Brüssel vor, nach welchem das KFZ am 24.9.2002 aus Belgien mittels Verschiffung nach Cotonou exportiert worden wäre. Im Zuge der Erhebungen stellte der Betriebsprüfer am 4.5.2004 jedoch fest, dass das KFZ immer noch im Besitz des Innsbrucker Fahrzeughalters ist!

Die volle Einbringlichkeit des Mehrergebnisses ist nicht gegeben. Im Zuge bereits durchgeföhrter Hausdurchsuchungen wurden zwar Sparbücher beschlagnahmt, diese decken jedoch den entstandenen Schaden bei weitem nicht ab.

Die Betriebsprüfungen sind noch offen. Mit Datum vom 28.12.2004 erfolgt jedoch in allen drei Fällen eine Änderung der Rechtsgrundlage der BP auf § 99 FinStrG.

4.4. Innergemeinschaftlicher Handel

4.4.1. Region Mitte - grenzüberschreitender Autohandel

Mehrergebnis: € 700.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtigen betrieb im Bereich des FA Ried einen Handel und Vermittlungen mit Waren und Dienstleistungen aller Art.

Auf Grund einer Anfrage des UID-Büros nach Art. 5 wurde vom Erhebungsdienst festgestellt, dass weder der innergemeinschaftliche Erwerb noch der Verkauf eines Gebrauchtfahrzeuges in der Buchhaltung erfasst worden ist. Das Unternehmen begründete dies mit dem Umstand, dass aus dem Geschäft kein Gewinn erzielt worden sei.

Bei der im Anschluss an die Erhebung angeordneten Umsatzsteuersonderprüfung wurden so massive Ungereimtheiten bei innergemeinschaftlichen Erwerben und innergemeinschaftliche Lieferungen festgestellt, dass diese in eine Betriebsprüfung übergeleitet worden ist.

Sehr bald verdichteten sich die Hinweise, dass der Bruder des Abgabepflichtigen unter diversen Firmenbezeichnungen die Schlüsselfigur dieser Hinterziehungen war. Um die Zusammenhänge besser verstehen zu können, wurde auch beim Bruder eine Betriebsprüfung angeordnet. Immer deutlicher kristallisierte sich heraus, dass über den

Umweg einer deutschen Scheinfirma neue und gebrauchte Luxusautos gehandelt worden sind. Eine Simultanprüfung dieser Scheinfirma durch das Finanzamt Eggenfelden (D) förderte erst den Umfang dieser Geschäfte bzw. das Ausmaß der Abgabenhinterziehung zu Tage. Die Zusammenarbeit mit allen betroffenen deutschen Behörden (Finanzämtern, Polizei, KFZ-Zulassungsstellen, Stadtämtern, Zoll usw.) funktionierte vorbildlich. In Österreich wurden die Gendarmerie und MÜG in die Erhebungen mit eingebunden. Finanzstrafverfahren wurden eingeleitet und Kontoöffnungen bei verschiedenen Kreditinstituten durchgeführt. In mühevoller Kleinarbeit konnte die Herkunft und der Verbleib von ca. 70 Fahrzeugen nachvollzogen werden, die im Prüfungs- und Nachschauzeitraum von den beiden Brüdern angekauft, teilweise genutzt und wieder verkauft worden sind. Geldströme zwischen 30 Bankkonten in Österreich und Deutschland wurden analysiert und so weit wie möglich zugeordnet.

Die hinterzogenen Abgaben sind uneinbringlich.

4.4.2. Region Mitte – grenzüberschreitender Kfz-Handel

Mehrergebnis: rd. €1.000.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Anlässlich der Konkurseröffnung wurde beim Unternehmen eine Umsatzsteuersonderprüfung durchgeführt, die dann in weiterer Folge in eine Betriebsprüfung übergeleitet wurde. Unterlagen wurden durch den Masseverwalter nicht mehr vorgelegt (angeblich nicht mehr vorhanden).

Durch Abfrage in diversen Datenbanken konnten jedoch nachweislich zahlreiche nicht erfasste innergemeinschaftliche Erwerbe aus Deutschland und Griechenland nachgewiesen werden. Die sich daraus notwendigerweise ergebenden Umsätze fanden keine Deckung in den bisherigen Voranmeldungen bzw. der entrichteten NOVA.

Das Mehrergebnis ist nicht einbringlich.

Eine Haftungsverfahren nach § 14 BAO samt Einbringungsmaßnahmen wurde eingeleitet.

4.4.3. Region Wien - Parfümeriegroßhandel

Mehrergebnis: € 283.278,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die USO erfolgte aufgrund einer Art. 5-Anfrage aus Belgien. Festgestellt wurden Schwarzumsätze und vorgetäuschte steuerfreie Umsätze (innergemeinschaftliche Lieferungen und Exporte).

Ein Berufungsverfahren ist anhängig.

Der derzeitige Rückstand in Höhe von ca. 289.000,-- dürfte nur zum Teil einbringlich sein.

4.5. Karussellbetrug

4.5.1. Region Mitte- innergemeinschaftlicher Kfz-Handel

Mehrergebnis: € 1.400.000,- (geschätzt)

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Kfz-Händler B-Österreich betreibt im Zusammenwirken mit R und S (Wien) einen Handel mit Kraftfahrzeugen (vorwiegend Kfz der Luxusklasse), welche er von österreichischen Händlern über seine Firma B-Deutschland (steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb mit UID-Nr.) ankauf.

In der Folge verkauft B-Deutschland diese Kfz meist billiger als innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung an seine Firma B-Österreich, die sie an die österreichische Fa. R unter Ausweis der Umsatzsteuer weiterverkauft. R wiederum veräußert diese Fahrzeuge an die C-Leasing GmbH (Finanzierung). Die C-Leasing GmbH verkauft die Fahrzeuge teilweise wieder an die Fa. B-Deutschland, teilweise auch an andere im Gemeinschaftsgebiet situierte Autohandelsfirmen, welche diese wieder steuerfrei an B-Österreich liefern.

Die Lieferungen an B-Deutschland haben körperlich nicht stattgefunden. Im Rahmen dieses "Kreisverkehrs" werden Vorsteuern zu Unrecht in Abzug gebracht und Umsatzsteuern nicht abgeführt.

Die Aufdeckung dieses Karussellbetruges erfolgte durch eine Selbstanzeige im Rahmen einer Prüfung, Hausdurchsuchungen und der Rekonstruktion der Geschäftsabläufe vom Generalimporteur bis zum Endabnehmer.

Von B wurden € 100.000,- als Zahlung angeboten; die Einbringlichkeit ist jedoch insgesamt äußerst ungewiss.

4.5.2. Regionen Wien und Mitte - Vorsteuerkarussell

Der Hauptfall wurde bereits im Betrugsbekämpfungsbericht für das Jahr 2003 geschildert (Pkt. 3.8.5). Im Jahr 2004 wurden die Prüfungen fortgesetzt und es konnten die nachfolgenden damit in Verbindung stehenden Fälle abgeschlossen werden.

4.5.2.1. Region Wien - Vorsteuern aus Scheinrechnungen

Mehrergebnis: € 1.059.459,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Es wurden Vorsteuern aus Scheinrechnungen für technische Artikel geltend gemacht bzw. Ausfuhrlieferungen erklärt und dafür keine Nachweise erbracht.

Die Vorschreibungen sind rechtskräftig.

Die Nachforderung ist nicht einbringlich. Der Rückstand beträgt derzeit ca. 1.225.000,-. Die Geschäftsführerin hält sich in Polen auf.

4.5.2.2. Region Wien - nicht geklärte Umsätze, Scheinrechnungen

Mehrergebnis: € 155.980,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Es wurden sowohl nicht geklärte Umsätze als auch Scheinrechnungen an andere „T.-Firmen“ festgestellt. Derzeit ist ein Berufungsverfahren anhängig. Der Gesamtrückstand i. H. v. ca. 363.000,- dürfte uneinbringlich sein.

Im Übrigen konnte auch festgestellt werden, dass K. G. als Geschäftsführer der deutschen Firma S. tätig ist, an die von anderen „T.-Fällen“ innergemeinschaftliche Lieferungen vorgetäuscht wurden.

Derzeit sind noch eine Reihe von Außenprüfungen anhängig, die von der PAST Wien koordiniert werden.

4.5.2.3. *Das aktuelle UmsatzsteuerbetrugsmodeLL dürfte wie folgt laufen:*

Einkauf von Waren aus Dubai durch eine „T. Firma“, die bereits einen hohen Rückstand aufweist. Die Ware kommt in ein Zollfreilager ins Inland und wird in der Folge – nachdem sie von anderen inländischen „T.-Firmen“ zwischenfakturiert wurde – nach Hongkong exportiert. Umsatzsteuergutschriften werden von bisher nicht auffälligen Firmen geltend gemacht.

4.5.3. Regionen Süd, Mitte und Wien - Mobiltelefone

Mehrergebnis: € 19,347.479.--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Nach seiner Verurteilung wegen fahrlässiger Krida Anfang 2002 begann L. in Österreich ein umfangreiches Personen- und Firmennetzwerk aufzubauen, um in den Handel mit Mobiltelefonen einzusteigen. L. selbst war Inhaber einer italienischen Einzelfirma in Tarvis, welcher in Folge große Wichtigkeit zukam.

Er erwarb die Firma B. Handels GmbH, setzte einen italienischen Strohmann als Geschäftsführer ein, besorgte teilweise Mobiltelefone auf dem Schwarzmarkt und lieferte sie über die B. GmbH an österreichische Firmen. Um diese Schwarzeinkäufe zu legalisieren, wurden Eingangsrechnungen italienischer Firmen um 2% der Rechnungssumme zugekauft. Die von ihm beherrschte B. GmbH führte die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nie an das Finanzamt ab, während die belieferten Firmen die ausgewiesene Vorsteuer beim Finanzamt einforderten.

Im Herbst 2002 wurde die PAST-Graz von einer Prüferin des FA Korneuburg kontaktiert und in weiterer Folge gemeinsam mit der PAST-Wien Ermittlungen durchgeführt, in die auch die Guardia di Finanza in Tarvis, Steuerfahndungsstellen in Deutschland und FahnderInnen der MÜG, StraSa und GBP in die Ermittlungsarbeit einbezogen wurden.

L. hatte zwei Fakturierungskreise aufgebaut, wobei die Ware über einen Mittelsmann in Deutschland bzw. über einen anderen Mittelsmann im weiteren EU-Raum besorgt und sofort an seine italienische Firma weiterfakturiert wurde. Dort wurde die Warenmenge gesplittet und über die B. GmbH an den informierten Mittelsmann in der Firma A. bzw. an die nicht informierte Firma B. fakturiert.

Darüber hinaus hatte L. sich den Titel eines Konsuls der Republik Guinea-Bissau in Kroatien gekauft, um sich durch diesen Diplomatenstatus vor möglichen Zugriffen österreichischer Behörden zu schützen. Da der italienische Strohmann der B. GmbH befürchtete, dass er wegen der fortlaufenden Steuerhinterziehungen ins Gefängnis kommen könnte, beauftragte L. einen befreundeten Rechtsanwalt mit Recherchen über den Stand der Ermittlungen. Über eine Bedienstete des LG für Strafsachen Wien nahm dieser Einblick in den internen Datenverkehr des Gerichtes und konnte auch in Erfahrung bringen, dass Telefonüberwachungen beantragt wurden. Gegen den Rechtsanwalt und die Bedienstete des Gerichtes wurden Strafverfahren eingeleitet. Die weiteren Ermittlungsschritte mussten unter noch größerer Geheimhaltung stattfinden und neue relevante Telefonnummern ermittelt werden, welche es ermöglichten, die Installierung einer neuen Missing-Trader-Firma mitzuverfolgen und die Fakturierungsabsprachen festzustellen.

L. war zwischenzeitig kein österreichischer Staatsbürger mehr und zum geschäftsführenden Konsul in Kroatien aufgestiegen. Im Oktober 2003 wurden an mehr als 30 Einsatzorten Hausdurchsuchungen vorgenommen sowie 4 Haftbefehle und 3 Kontoöffnungsbeschlüsse vollzogen. Weiters wurden mehr als 1.500 Mobiltelefone beschlagnahmt. Im März 2004 erfolgte die Verurteilung. Erst durch die Telefonüberwachungen war es möglich, eine entsprechend starke Beweiskette aufzubauen und nicht nur die Missing-Trader-Firmen, sondern auch den operativen Drahtzieher der Malversationen und seine Mittelsmänner zu enttarnen. Letztlich stellte sich heraus, dass L. über Mittelsmänner tatsächlich einen Mitarbeiter eines Wiener Finanzamtes korrumpt hat. Während der Untersuchungshaft von L. verhaftete die kroatische Polizei jenen "Botschafter" von Guinea-Bissau, welcher L. zu seinem Diplomatenstatus verholfen hatte. Tatsächlich handelte es sich dabei um einen Betrüger, der Kontakte bis in höchste Regierungskreise geknüpft hatte und seinen Unterhalt durch den Verkauf gefälschter Diplomatenpässe und Bootsscheine sowie Diamantenschmuggel bestritten hat.

Die Nachforderungen sind teilweise einbringlich.

Der Hauptbeschuldigte L. wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten und € 7,2 Mio. Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfall 18 Monate Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

4.5.4. Region Süd - Transportunternehmen

Mehrergebnis: € 624.485,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken

Eine Adresse in H. ist Sitz von fünf GesmbH's, welche sich alle mit Transporten beschäftigen. An dieser Adresse befindet sich nur ein Büro. Sonstige Betriebsgebäude/Lager oder Abstellplätze für die Lkw's sind zwar vorhanden, wurden aber lt. Aussage der Vermieter nie benutzt und auch nicht als solche vermietet.

Die Firmen wurden von Strohmännern gegründet; kurz nach der Eintragung die Anteile an die Fa. K. Transport GmbH und den Geschäftsführer G. (steuerlich nicht veranlagt; kein Lohnzettel) verkauft.

G. ist bei fast allen Firmen Geschäftsführer. Auch er könnte ein Strohmann sein.

Die fünf Firmen sind offenbar zumindest teilweise in einen Karussellbetrug involviert, indem Vorsteuern für Aufträge geltend gemacht werden, die USt jedoch nicht gemeldet bzw. nicht entrichtet wird.

Da von der Fa. A. die Rückzahlung von Beträgen aus Vorsteuern beantragt wurde, erfolgte eine USO-Prüfung. Dabei wurde die Malversation festgestellt und Vorsteuern nicht anerkannt.

Die USO-Prüfung bei der Fa. A. ergab weiters, dass für den Zeitraum Nov. 2003 bis Juni 2004 USt in Höhe von € 624.485 nicht gemeldet bzw. abgeführt worden war.

In das Karussell involviert sind auch die Firmen C. (nunmehr AG.) Transport GmbH, (Rückstand: € 1.458.941; davon AEB: € 957.720 und AEH: € 501.221) und K. Transport GmbH (USt 2004: € 494.453 - Vorsteuerüberhang).

Der Fall wurde insbesondere durch kritisches Hinterfragen der vorgelegten Eingangsrechnungen über 800.000 Liter Dieseltreibstoff, der unmöglich gelagert worden sein konnte, aufgedeckt.

Die Abgabenzustände sind zur Gänze uneinbringlich.

Gerichtliche Finanzstrafverfahren sind anhängig.

4.5.5. Bundesweit - Karussell

Der Fall wurde im Betrugsbekämpfungsbericht 2002 unter Punkt 3.4.4 (Computerteile 1) dargestellt, weshalb hier nur mehr auf die weitere Entwicklung eingegangen wird.

In den Jahren 2003 und 2004 erfolgten weitere Festnahmen und Hausdurchsuchungen, auch Haftbefehle im Ausland wurden vollzogen.

Der strafbestimmende Wertbetrag erreicht nunmehr rd. € 40 Mio.

Weiters ist ein gerichtliches Rechtshilfeersuchen mit Zypern, in welches auch OLAF involviert ist, bis dato nicht erledigt.

Insgesamt werden 28 Personen zur Anzeige gebracht. Da mehrere Regionen und Wirtschaftsräume und somit auch verschiedenen Finanzstrafbehörden von diesem Fall berührt sind, erfolgt die Schlussanzeige an die zuständig Staatsanwaltschaft durch die PAST.

4.5.6. Region Ost – Computerprozessoren

Mehrergebnis: € 2.900.898,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken

Nach einer USO-Prüfung im Juli 2000 sind die Vorsteuer-Guthaben der Firma P. in den nachfolgenden Umsatzsteuervoranmeldungen bis auf € 72.672,-- monatlich explodiert.

Gehandelt wurde überwiegend mit Motherboards der Mutterfirma in Taiwan, die bei einer weiteren Tochter in Holland und fallweise in Deutschland eingekauft wurden. Verkauft wurde überwiegend an Kunden in Osteuropa.

Daneben wurden auch Speicherchips und Prozessoren von der (Schein-)Firma N. Informatic Handels GesmbH in Wien eingekauft. Diese Firma ist zwar im Handelsregister eingetragen und auch steuerlich erfasst, es sind aber keinerlei Personen greifbar. Der Firmensitz war bei einem Büroservice untergebracht. UVA's und Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Die Weiterfakturierung erfolgte über je eine Scheinfirma in den USA und in Kanada, die Ware selbst wurde aber direkt von ungarischen Abnehmern bei der Spedition abgeholt.

In weiterer Folge wurde die Fa. P. aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses der Mutterfirma liquidiert.

Im Anschluss daran wurde die Firma K., die jedoch mit anderen PC-Bestandteilen handelt, gegründet. Die Rahmenbedingungen waren gleich gelagert, die (Schein-) Lieferfirma war die Firma S.

Geschäftsführer der Firmen P. und K. ist Hr. F., dieser unterhält auch die Briefkastenfirma D. Investment Ltd. in Liechtenstein.

Problematik:

- 1) Warenwege nicht nachvollziehbar: Zollfreilager in Spedition (unterschiedliche Einlagerungsmengen und Entnahmen), mehrere Speditionen bis zur Ausfuhr beteiligt, Export nach USA mit ungarischen LKW
- 2) kaum Schriftverkehr, alles telefonisch, Rechnungen teilweise nur per Fax
- 3) Zahlung überwiegend bar bzw. selbst über E-Banking vorgetäuscht
- 4) Kontrolle in Ungarn nicht möglich, da Fakturenweg und Warenweg unterschiedlich
- 5) Firmengründung viel zu leicht mit gefälschten Unterlagen
- 6) zumindest zwei Beteiligte kennen sich von der Fa. T., gegen die bereits vor Jahren ebenfalls wegen Steuerhinterziehung im Rahmen von Ostexporten ermittelt wurde
- 7) aufgrund der oa. Vorgangsweise könnte zumindest ein Teil der Waren sehr wohl im Inland verkauft worden sein, obwohl dafür Ausfuhrpapiere vorliegen. Bei der Einfuhr nach Ungarn wurde sicher unterfakturiert (aber von welcher Firma?)

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

4.6. Mehrere Betrugsfelder

Wie bereits im Kapitel über die Umsatzverkürzungen ausgeführt, beschränken sich die betrügerischen Handlungen nicht auf ein Betrugsfeld, sondern es werden verschiedenste Methoden benutzt, um ein Maximum an Steuervermeidung zu erreichen.

Bezeichnend ist auch, dass nicht nur die üblichen Abgaben, wie Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer betroffen sind, sondern auch eine Reihe anderer Abgaben, die sonst nicht so im Mittelpunkt des Interesses stehen.

4.6.1. Region Mitte - Chiropraktiker

Mehrergebnis: € 246.500,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige übt das Gewerbe eines Chiropraktikers aus.

Auf Grund von Anzeigen und von Observationsergebnissen wurde von der PAST eine Hausdurchsuchung beim Abgabepflichtigen durchgeführt.

Bei der anschließenden Betriebsprüfung konnte festgestellt werden, dass von den Tageseinnahmen nur ca. 20 % erklärt wurden.

Zusätzlich erzielte der Abgabepflichtige aus der Vermittlung von Autobussen an russische Geschäftspartner und der Organisation von Geldtransfers zwischen Russland und Liechtenstein Provisionen in Höhe € 232.553,--.

Bei der Hausdurchsuchung konnte u. a. Bargeld in der Höhe von ca. € 167.000,-- sichergestellt werden.

Eine Bankgarantie in der Höhe von € 175.000,-- ist beim Finanzamt hinterlegt.

Der Rest ist in Form von Grundbesitz des Verdächtigen gedeckt.

4.6.2. Region Mitte - Sicherheitsdienst und Detektei

Mehrergebnis: € 434.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das Unternehmen betreibt einen Sicherheitsdienst und das Gewerbe einer Detektei.

Den ertappten Ladendieben wurde ein Kostenersatz bis zum 30-fachen Warenwert vorgeschrieben und bei Kostenanerkenntnis auf eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde verzichtet. Die dadurch eingenommenen Beträge wurden nur zu einem Bruchteil in die Buchhaltung aufgenommen. Die Dienstnehmer waren schwarz oder nur geringfügig beschäftigt. Die Entlohnung erfolgte leistungsorientiert nach Aufgriffen.

Das Unternehmen übernahm auch bei Veranstaltungen den Securitydienst. Nach Ende der Veranstaltungen wurden die Honorare bar kassiert und die schwarz beschäftigten Arbeitnehmer an Ort und Stelle entlohnt. Nur die um diese Auszahlungen verminderten Honorare wurden in die Buchhaltung aufgenommen. Lohnkonten führte das Unternehmen nicht.

Die Einbringung der festgesetzten Abgaben ist nicht gefährdet, Das Ergebnis der Betriebsprüfung wurde mit Rechtsmittelverzicht zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich muss mit einer Strafe von rd. € 30.000,-- gerechnet werden.

4.6.3. Region Mitte - Personalleasing und Vermietung von Fahrzeugen

Mehrergebnis: €115.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die Fa. H GesmbH betreibt Personalleasing und die gewerbliche Vermietung von Fahrzeugen. Anlässlich einer Nachschau (Investitionszuwachsprämie) – ausgeweitet auf eine Umsatzsteuersonderprüfung - wurde folgendes festgestellt:

Die Firma fakturierte den Verkauf von Pelzen nach Ungarn als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Eine IWD-Abfrage ergab, dass der angebliche ungarische Käufer nicht existent war.

Die Vermietung der Fahrzeuge wurde vorgetäuscht. Die vorgelegten Mietverträge wiesen teilweise gefälschte Unterschriften der "Kraftfahrzeugmieter" auf und die tatsächlichen Kilometerstände der PKWs standen bei weitem nicht mit den Mieterlösen im Einklang. Der Nachweis darüber konnte vom Prüfer durch teilweise nicht verbuchte Reparaturrechnungen, die die tatsächlichen KM-Stände auswiesen, erbracht werden.

Im Zusammenhang mit einem Mietvertrag, dessen "Mieter" erst ein zartes Alter von 14 Jahren aufwies, konnte eine Eigennutzung durch den Geschäftsführer festgestellt werden.

Das Mehrergebnis ergibt sich aus der nicht entrichteten Umsatzsteuer, dem ungerechtfertigten Vorsteuerabzug und der Rückforderung der Investitionszuwachsprämie und der NOVA für PKWs.

Ein Sicherstellungsauftrag wurde erlassen, die Einbringlichkeit ist jedoch fraglich. Derzeit wird versucht, den Standort der Fahrzeuge zu ermitteln.

4.6.4. Region Wien - Taxi

Mehrergebnis: € 227.466,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die Prüfung eines Taxiunternehmens erfolgte aufgrund einer Kontrollmitteilung der KIAB über Kilometerstände. Festgestellt wurden Schwarzumsätze und Schwarzlöhne.

Ein Berufungsverfahren gegen die Festsetzung der KöSt (ca. 50.000,-) ist anhängig.

Der Rückstand beträgt derzeit 154.000,- und dürfte nur zum Teil einbringlich sein.

4.6.5. Region Wien - Scheingeschäfte, verkürzte

Umsatzsteuervoranmeldungen

Mehrergebnis: insgesamt rd. 43 Mio. Euro

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Herr T. betrieb ein Einzelunternehmen in Wien. Bis ca. 1994 handelte das Unternehmen mit Exporten von Lebensmittelkonzentraten nach Jugoslawien. Ein Konkurs wurde 1991 mangels Masse abgewiesen.

Ab ca. 1994 handelte das Unternehmen mit Buntmetallen (vorwiegend Zink und Aluminium). Als Lieferanten konnten einige wenige Firmen im EU-Raum festgestellt werden.

Abnehmer sind einige wenige Firmen in Österreich, die die Produkte entweder selbst verwenden oder an Abnehmer in Österreich und ins Ausland weiterliefern.

Herr T. stellte die Lieferungen an seine Abnehmer auf Grund von Rahmenverträgen und Spotgeschäften in Euro- oder Dollarwährung in Rechnung und verrechnete 20% Umsatzsteuer.

Herr T. führte kein eigenes Warenlager, die Geschäftsabwicklung erfolgte in einem kleinen Büro ohne größere Geschäftsausstattung.

Die einzelnen Lieferungen erfolgten nur gegen Vorauskasse (der Abnehmer akontierte und Herr T. zahlte dieses Akonto seinem Lieferanten weiter, um die Ware abholen zu können). Die Waren wurden dann aus den jeweiligen Lagerhäusern der Lieferanten von der von

Herrn T. beauftragten Spedition abgeholt und zum jeweiligen Abnehmer bzw. durch Austausch der Lieferscheine beim Spediteur zu den Kunden der Abnehmer transportiert. Aufgrund der von Herrn T. ausgestellten Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis wurde von den Abnehmern Vorsteuer geltend gemacht.

Zeitraum 1996 bis 3/2001

Anlässlich einer Betriebsprüfung betr. die Jahre 1996 bis 1999 sowie die UVA-Zeiträume 4/2000 bis 3/2001 wurde festgestellt, dass Herr T. neben seinen tatsächlichen Geschäften einen zweiten – nicht realen – Geschäftsbereich konstruierte und diesen "Barterkontrakte" nannte. Zu diesem Zweck fingierte er Wareneinkäufe von der Fa. E. C. T. GmbH in Wien und nach Konkurs dieses Unternehmens im März 2000 Wareneinkäufe von der Fa. MG M. und C. GmbH, Frankfurt am Main.

Die in diesen fingierten Wareneinkaufsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wurde zu Unrecht in den Jahressteuererklärungen und USt-Voranmeldungen als Vorsteuer ausgewiesen und reduzierte somit die Zahllasten.

Abgabennachforderung nach BP: knapp 15,9 Mio. Euro.

Nach einer ersten größeren Rückzahlung (2,18 Mio. Euro) wurden in weiterer Folge – im Vergleich zum Gesamtrückstand – eher kleinere Beträge rückbezahlt (€ 363.364,-). Die Finanzierung der Rückzahlung erfolgte dabei über nicht erklärte Umsatzsteuer der Zeiträume ab 4/2001.

Mit Entscheidung des OLG Wien vom 14. Juni 2004 wurde T. wegen der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung gem. § 33 (1) FinStrG betreffend Umsatzsteuer 1996-1997 sowie gem. § 33 Abs.2 lit. a FinStrG betreffend Umsatzsteuervorauszahlungen 1/2000-3/2001 zu einer Geldstrafe in Höhe von 6.650.000 € verurteilt.

Zeiträume ab 4/2001

Abweichend vom bisherigen Vorgehen wurden die Waren nunmehr von Herrn T. zum Einstandspreis (es handelt sich um börsennotierte Waren) und darunter (trotz zusätzlicher Übernahme der Transportkosten bis Österreich) weiterfakturiert.

Aus der erklärungsgemäßen Umsatzsteuerveranlagung 2001 resultierte eine Nachforderung von knapp 5 Mio. €. Die Differenz zur Summe der monatlich erklärten USt-Zahllasten ergibt sich durch in den monatlichen UVA's 4/01 bis 12/01 nicht erklärte Umsatzsteuer.

Aus der erklärungsgemäßen Umsatzsteuerveranlagung 2002 resultierte eine Nachforderung von 8,7 Mio. €. Auch diese Differenz ergibt sich aus in den monatlichen UVA's nicht erklärter Umsatzsteuer.

Am 5.8.2004 wurde eine weitere Betriebsprüfung betr. die Jahre 2000-2002 sowie die USt-Voranmeldungszeiträume 1/2003 bis 7/2004 begonnen. Bei Prüfungsbeginn erstattete der Unternehmer Selbstanzeige über die Voranmeldungszeiträume ab 1/2003 (iHv. 13 Mio. €) sowie über die USt 2002.

Im Oktober 2004 erstattete das Finanzamt Wien 8/16/17 Anzeige gem. § 33 Abs.2 lit. a FinStrG an die Staatsanwaltschaft Wien gegen T., wegen Verdachts der Verkürzung von Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate

4-12/2001 in Höhe von	€ 4,920.230,--
1-12/2002 in Höhe von	€ 8,770.688,--
1-12/2003 in Höhe von zumindest	€ 7,871.642,--
1-7/2004 in Höhe von zumindest	€ <u>5,438.303,--</u>

gesamt: € 27,000.863,--

Die BP wurde nachträglich auch auf das Jahr 2003 ausgedehnt und ist noch nicht abgeschlossen. USt-Festsetzungen erfolgten bereits für die Zeiträume 1-11/2003 und 1-9/2004 iHv. 14.175.000€.

Herr T. hat mit 8. 9. 04 seine Tätigkeit eingestellt und die Gewerbeberechtigung zurückgelegt.

Am 4. 10. 04 wurde über das Vermögen des T. der Konkurs eröffnet.

4.7. IT-Betrug

Der Einsatz der Informationstechnologie in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens und des Rechnungswesens führt zu weiteren Betrugshandlungen und lässt immer wieder neue Betrugsmuster erkennen.

Handelsübliche EDV-Programme (Buchführung, Rechnungswesen) arbeiten in ihrer Grundausstattung relativ korrekt und ohne größere Verkürzungsmöglichkeiten.

Es gibt aber auf dem Markt für einzelne Programme Zusatzmodule, die es dem Unternehmer ermöglichen, das Rechnungswesen zu manipulieren.

Die nachfolgenden Fälle bieten stellvertretend für viele ähnlich gelagerte Fälle einen kleinen Überblick über die durch Anwendung von Verkürzungsprogrammen möglichen Manipulationen.

Die beschriebenen Softwareprodukte wurden im gesamten Bundesgebiet vertrieben und von einer großen Anzahl von Unternehmen eingesetzt. Inwieweit im Einzelfall das Verkürzungsmodul verwendet wurde, kann nur durch eine Überprüfung des Unternehmens festgestellt werden.

4.7.1. Region Ost - Friseur

Mehrergebnis: € 104.413

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Dieser Fall steht beispielhaft für eine Vielzahl weiterer Fälle in ganz Österreich.

Einsatz einer Kassensoftware „S.“ für Friseurbetriebe mit eingebauter Verkürzungsfunktion. Diese Funktion bewirkt eine Verkürzung der Bemessungsgrundlagen, wobei das Zahlenwerk in sich plausibel erscheint.

Durch Auswertung des Datenbestandes und einer Programmanalyse durch die Systemprüfung konnte die Verkürzung nachgewiesen werden.

Die Abgabenvorschreibungen erscheinen einbringlich.

Gerichtsanzeige wurde erstattet.

4.7.2. Region Süd - Gastronomie

Mehrergebnis: € 352.276,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die vier verbundenen Prüfungsfälle sind Gastronomiebetriebe in der Steiermark mit demselben Hintermann und demselben Erlöserfassungssystem, nämlich mit der Software E. betriebene Schankomatieranlagen. Mit diesem Programm kann der Betriebsinhaber im Nachhinein die Tageslosungen sowohl der Höhe nach als auch spartenweise beliebig verändern, sprich verkürzen.

Durch die bereits unterjährig laufend erfolgten Losungsverkürzungen wurden die monatlichen Zahllasten verkürzt, was konsequent in den Jahreserklärungen fortgesetzt wurde.

Die Aufdeckung erfolgte im Zuge der durchgeführten Buch/Betriebsprüfungen für mehrere Prüfungsjahre unter Einbeziehung eines PAST/Systemprüfers sowie unter Anwendung der sich gerade für solche Fälle sehr zweckmäßig erweisenden neuen ACL-Prüfsoftware.

Die Einbringlichkeit des Mehrergebnisses ist teilweise gegeben.

Eine Gerichtsanzeige ist anhängig.

4.8. Kick-back-Zahlungen

Die nachfolgend dargestellten Fälle haben ihre abgabenrechtliche Auswirkung eher im Bereich der Gewinnermittlung und weniger im Bereich der Umsatzsteuer.

Gegenstände des Betriebsvermögens werden zu überhöhten Kaufpreisen, meist aus dem Ausland, angekauft oder es werden Nebenleistungen zu derartigen Geschäften in Rechnung gestellt, die tatsächlich nicht oder nicht im erklärten Ausmaß geleistet wurden.

Die Überzahlungen fließen in der Folge auf verschiedenen Wegen an die zahlenden Unternehmen zurück.

Somit werden Betriebsausgaben vorgetäuscht, um steuerfreie Einkommen in beträchtlicher Höhe zu erzielen.

4.8.1. Region Mitte - Möbelhandelsunternehmen

Mehrergebnis: € 312.000,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Eine Möbelhandels GesmbH mit Sitz in Österreich beteiligte sich im Jahr 2001 mit 51% an einer rumänischen Möbelproduktionsfirma. Die Leistungen für die dafür notwendigen Bilanzanalysen, Verhandlungen, Vertragserrichtungskosten usw. wurden nach vorgelegten Unterlagen von einer in Liechtenstein ansässigen AG unter Zuhilfenahme eines österreichischen Unternehmensberaters erbracht.

Im Jahresabschluss 2001 der österreichischen Vertriebsfirma wurden unter der Position „Sonst. Beratungskosten“ ein Betrag von rund € 458.000,-- gewinnmindernd geltend gemacht.

Im Zuge von Hausdurchsuchungen bei einem nahe stehenden deutschen Unternehmen und der Möbelhandels GesmbH selbst wurde ein handschriftliches Protokoll über einen Vertrag mit der liechtensteinischen AG betreffend den Beteiligungserwerb der rumänischen Produktionsfirma im Original vorgefunden.

Dadurch konnte nachgewiesen werden, dass den im Jahresabschluss ausgewiesenen Aufwänden betreffend des Beteiligungserwerbes keine entsprechenden Leistungen gegenüberstanden und die Geldbeträge abzüglich eines entsprechenden Verwaltungsaufwandes an den mittelbaren Eigentümer der österreichischen Vertriebsfirma zurückgezahlt wurden.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Das Mehrergebnis ist voll einbringlich. Es wurde im Laufe des Verfahrens ein Sicherstellungsauftrag erlassen, der durch Beibringung einer Bankgarantie bedient wurde.

4.8.2. Region Mitte - Handelsvertreter

Mehrergebnis: € 143.336,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Unternehmer E. hat als selbständiger Handelsvertreter und als geschäftsführender Gesellschafter der E. Handelsagentur GmbH Abgaben hinterzogen, indem er für den

Einkauf von Textilien aus dem Ausland (Italien und Türkei) überhöhte Rechnungen ausstellen ließ und die Differenz zwischen tatsächlichem Preis und dem überhöhten Rechnungsbetrag in bar von den Lieferanten vereinnahmte.

Weiters hat E. in der Dominikanischen Republik eine Villa und ein Appartement angekauft und zeitweise vermietet, wobei die Einkünfte daraus nur zum Teil erklärt wurden.

Zur Steueroptimierung wurde 1998 eine Kapitalgesellschaft in der Dominikanische Republik gegründet, welcher die beiden Objekte übertragen wurden. Laut E. hat diese Firma nie Tätigkeiten durchgeführt. Die Einkünfte daraus waren E. zuzurechnen.

Die Abgabennachforderung von € 143.336,- ist voll einbringlich.

4.8.3. Region Mitte - Transportunternehmer

Mehrergebnis: € 3.924.000,-.

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Aufgrund einer anonymen Anzeige und umfangreichen Kontrollmaterials bestand der begründete Verdacht, dass der Geschäftsführer der Firmengruppe St. durch überhöhte Anschaffungskosten beim Einkauf von Sattelzugmaschinen und Kick-Back-Zahlungen an ihn persönlich mehrere Millionen Euro entzogen habe. Weiters sollen diverse Erlöse nicht erfasst und Abrechnungsbelege gefälscht worden sein.

In der Folge wurde bei den ausländischen Firmen und an 9 Einsatzorten im Inland zeitgleich Hausdurchsuchungen durchgeführt und umfangreiches Belegmaterial beschlagnahmt. Durch die beim Vermögensverwalter vorgefundenen Unterlagen erhielt die Finanzverwaltung Kenntnis von Konten in Luxemburg, die Hrn. St. zuzurechnen sind und deren Kontenstände die Annahmen von Kick-Back-Zahlungen untermauerten.

1) Kick-Back –Zahlungen:

Bei der Anschaffung neuer Fahrzeuge wurden diese um ca. € 14.500,-- pro Fahrzeug überfakturiert, allerdings wurden auch die Altfahrzeuge zu einem überhöhten Preis an den Lieferanten der Neufahrzeuge zurückgegeben. Daneben gab es zahlreiche Gutschriften und

wechselweise Belastungen, die zwar verbucht wurden, sich aber augenscheinlich an der Ertragslage der Unternehmen orientiert haben.

2) Nichtverbuchung diverser Erlöse

Es wurden zahlreiche nichtverbuchte Erlöse z.B. aus dem Verkauf von Altreifen, Gutschriften für Treibstoffeinkäufe, Versicherungsvergütungen festgestellt.

3) Belegmanipulationen:

Teilweise wurden echte Kassabelege direkt manipuliert und ein höherer Aufwand verbucht, teilweise wurden gefälschte Tankabrechnungen durch Bedienstete der Firmengruppe erstellt und so Lohnaufwendungen abgegolten.

4) Privataufwendungen wurden als Firmenaufwendungen verbucht.

Nach derzeitigem Vermögensstand erscheinen die Nachforderungen an Mehrsteuern einbringlich, da Hr. St. bei den meisten geprüften Unternehmen direkt oder indirekt Hauptgesellschafter ist. Ein Teil des Privatvermögens ist bei Lebensversicherungen gebunden.

4.9. Baugewerbe

Nach wie vor einen Schwerpunkt in der Arbeit der Betrugsbekämpfung stellt das Baugewerbe dar.

Es ist in den vergangenen Jahren zwar gelungen, durch Einführung des Reverse Charge Systems im Segment der Umsatzsteuer eine Schadensminimierung zu erreichen.

Das Segment der Lohn- und lohnabhängigen Abgaben, sowie die Möglichkeit betrügerischer Rechnungsgestaltung bieten nach wie vor Möglichkeiten das Abgabenaufkommen zu schmälern.

Das wesentliche Schema des Betrugs im Bau- und Baunebengewerbe wurde in den Betrugsbekämpfungsberichten 2002 und 2003 umfassend dargestellt.

Die Palette der aufgedeckten Betrugshandlungen reicht von vorgetäuschter Nachbarschaftshilfe, über gesplittete Rechnungen bis hin zu Scheinrechnungen, nicht abgeführten Lohnabgaben und dem Einsatz von Scheinfirmen.

4.9.1. Region Süd - Baugewerbe

Mehrergebnis: € 262.380,00

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Bei der Lieferung an den Letztabnehmer wird nicht immer die Rechnung in vollem Umfang gelegt. Von dem nicht in Rechnung gestellten Teil des Entgeltes wird die Umsatzsteuer nicht abgeführt.

Die tatsächlichen Bemessungsgrundlagen wurden durch einen Vergleich von Angeboten, Auftragsbestätigungen und Ausgangsrechnungen lt. Bauakten, die im Zuge einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt wurden, ermittelt.

Das Mehrergebnis ist uneinbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.9.2. Region Mitte - Baufirma

Mehrergebnis: € 429.000,-- (Umsatzsteuer und Lohnsteuer)

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige, Geschäftsführer mehrerer insolventer Baufirmen, errichtet(e) mit 2 bis 3 Bautrupps Einfamilien- und Reihenhäuser. Von den Arbeitstruppen wurden hauptsächlich Rohbauarbeiten (Lohnleistungen) ausgeführt.

Zu den weiteren Leistungen zählten die Vermittlung des Bauführers (befreundete Unternehmen), die Übernahme der Baukoordination sowie das Beschaffen günstiger Einkaufskonditionen bei diversen Baustofffirmen.

Die Bauwerber bezogen das Baumaterial auf eigene Rechnung, somit hatte die Zulieferfirma ein geringeres Ausfallsrisiko. Die Planungs- und Einreichunterlagen wurden von seinem Sohn und befreundeten Architekten erstellt. Dieser Personenkreis übernahm auf Wunsch des Bauherrn auch die Baukoordination und kontrollierte die Arbeiten bzw. die Bauausführung der tätigen Bauarbeiter. Als Gewinn verblieb dem Abgabepflichtigen die

Differenz aus den vereinnahmten Stundensätzen (zwischen € 25,- und 28,-) die den Bauwerbern verrechnet wurden und den Auszahlungsbeträgen an die Vorarbeiter (€ 15,- bis 16,-) bzw. an die Helfer (€ 10,- bis 12,-).

Durch die im Rahmen von Hausdurchsuchungen beschlagnahmten Unterlagen und die Zeugeneinvernahmen von Bauherrn konnte der wahre Umfang der Bautätigkeit nachgewiesen werden. Im Prüfungszeitraum wurde weder für die in Liquidation befindlichen Firmen noch für die Einzelfirma Umsätze erklärt oder Abgaben entrichtet. Die Erlöse, soweit sie nicht bar kassiert wurden, gingen auf das Konto der Gattin ein, um es vor möglichen Exekutionen zu schützen. Der Steuerberater stellte auf Grund offener Rechnungen die Vertretung ein.

Da das gesamte Vermögen auf Familienangehörige verteilt ist, wird die Nachforderung voraussichtlich nicht einbringlich sein.

Die Gerichtsanzeige ist in Vorbereitung.

4.9.3. Region Wien - Bau

Mehrergebnis: € 562.943,-

Sachverhaltsdarstellung (USO und Bp)

Bei mehreren Baustellenkontrollen durch die KIAB wurde festgestellt, dass laufend Schwarzarbeiter beschäftigt wurden. Über „Fremdleistungen“ wurden Leistungen von Subunternehmen verbucht, die jedoch tatsächlich von Schwarzarbeitern des eigenen Unternehmens erbracht wurden. Die in Rechnung gestellten Beträge wurden daher auch nicht an diese Subunternehmen bezahlt, sondern stehen dem Gesellschafter-Geschäftsführer zur Entlohnung der Schwarzarbeiter zur Verfügung.

Zu den von einem Subunternehmen ausgestellten Rechnungen gab es folgende Feststellungen:

Die Rechnungen wurden im Zeitraum 28.1.2004 bis 24.5.2004 ausgestellt.

Laut Eintragung im Firmenbuch wurde die Firma am 2.10.2003 errichtet und bereits am 13.2.2004 infolge Vermögenslosigkeit wieder gelöscht. Obwohl die Firma bereits kurz nach Errichtung nicht mehr existent war, liegen Eingangsrechnungen dieser Firma bis 24.5.2004 vor.

Die beschriebene Vorgangsweise wurde auch bei der Fa Z. M. GmbH angewendet.

Bei den angeführten Rechnungen handelt es sich um Deckungsrechnungen.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist polizeilich nicht gemeldet und unbekannten Aufenthaltes.

Insolvenzverfahren wurde eröffnet, gleichzeitig wurde auch mit dem Haftungsverfahren begonnen.

Im Dezember 2004 wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet.

4.9.4. Region Süd - Fassadenputz

Mehrergebnis: € 84.239,54

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Dem Erhebungsorgan ist im Zuge anderweitig durchzuführender Erhebungen aufgefallen, dass die Firma häufig bei Einfamilienhäusern den Fassadenputz durchführt und dies als Nachbarschaftshilfe darstellte. Diese Beobachtungen wurden mit den Kontobewegungen am Steuerkonto verglichen (UVA) und aufgrund zu geringer Umsatzsteuerzahllasten zur Prüfung gemeldet. Bei Prüfungsbeginn machte die Firma unter Einbeziehung ihres steuerlichen Vertreters Selbstanzeige für ein Jahr. Die Betriebsprüfung konnte an Hand des ausgezeichneten Kontrollmaterials und unter Zu-Hilfenahme der gebotenen technischen Möglichkeiten (ACL) jedoch nachweisen, dass die unbekannten nichterklärten Umsätze sich nicht auf das eine, selbstangezeigte, Jahr beschränkten, sondern sich über den ganzen Prüfungszeitraum (3 Jahre) erstreckten.

Der Rückstand ist zur Gänze einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.9.5. Region Mitte - Baugewerbe

Mehrergebnis: € 465.446

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Dem FA Linz wurden handgeschriebene Rechnungen des I über Bauleistungen an die L-BauGesmbH übermittelt. Auf Grund des Erscheinungsbildes der Rechnungen und der

zahlreichen Rechtschreibfehler lag der Verdacht nahe, dass I diese Leistungen nicht erbracht haben konnte.

Bei der in der Folge durchgeföhrten Hausdurchsuchung mit anschließender Betriebsprüfung konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

Der Geschäftsführer der L-BauGesmbH missbrauchte den drogenabhängigen und mittellosen Abgabepflichtigen I als Strohmann für zwei „Limiteds“. Ferner ließ er sich von ihm für die L-BauGesmbH Scheinrechnungen über € 334.295,-- ausstellen. Die GesmbH buchte die Rechnungen als Aufwand ein und zog sich die Vorsteuer ab.

Auf Grund weiterer Ermittlungen durch den Prüfer konnte festgestellt werden, dass Löhne von der L-BauGesmbH schwarz ausbezahlt sowie der Umsatz und der Materialeinkauf verkürzt wurden. Die Scheinrechnungen wurden höchst wahrscheinlich als Beleg für die ausbezahlten Schwarzlöhne benötigt.

Im Hinblick auf das zwischenzeitig eröffnete Insolvenzverfahren ist mit der völligen Uneinbringlichkeit des Rückstandes zu rechnen.

4.9.6. Region West - Baumeister

Mehrergebnis: € 549.709,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Umsatzsteuernachschauzzeitraum wurden keine Voranmeldungen eingereicht bzw. keine USt-Zahlungen geleistet. Die Besteuerungsgrundlagen wurden daher geschätzt.

Im Prüfungszeitraum wurden Bareinlagen in Höhe von insgesamt rd. € 377.900,-- gebucht. Der Abgabepflichtige hat über die Herkunft der geelisteten Einlagen während des Prüfungsverfahrens keinerlei Stellungnahmen abgegeben. Die unaufgeklärten Vermögenszuwächse wurden daher den erklärten Einkünften zugeschätzt.

Ein Rechtsmittelverfahren ist anhängig, weshalb derzeit eine Aussetzung der Einhebung aufrecht ist.

Das Mehrergebnis wird zumindest teilweise einbringlich sein (Versteigerungsverfahren sind notwendig).

4.9.7. Schwarzlöhne, verdeckte Gewinnausschüttung und

Abfuhrdifferenzen

Mehrere Fälle wurden mit einem einheitlichen Betrugsschema gemeldet.

Allen Fällen ist gemeinsam, dass die Arbeiten gegen Auszahlung von Schwarzlöhnen durchgeführt wurden. D. h., es wurden weder Lohnsteuer noch andere lohnabhängige Abgaben an das Finanzamt und die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt. Die nicht abgeführten Abgaben und auch die sonstigen nicht erklärten Erlöse wurden den Verantwortlichen als verdeckte Gewinnausschüttung zugerechnet.

Allein in den gemeldeten Fällen beläuft sich die Schadenssumme auf € 769.576,-- .

Der Gesamtrückstand der betroffenen Firmen beträgt derzeit rd. € 1,308.000,-- und ist infolge Konkursöffnung in den meisten Fällen uneinbringlich.

4.10. Scheinrechnungen – Scheinunternehmen

Eine gängige Methode zur Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Abgabeberechnung liegt darin, Ausgaben in das Rechenwerk aufzunehmen, denen keine oder wesentlich geringwertigere Gegenleistungen zu Grunde liegen. Dabei kann es sich um Rechnungen bestehender und auch tatsächlich am Markt tätiger Geschäftspartner oder auch nahe stehender Personen oder Unternehmen handeln, aber auch um Rechnungen von Unternehmen, bei denen keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr feststellbar ist und deren einziger Geschäftszweck darin liegt, Rechnungen zu produzieren.

4.10.1. Region Süd - Scheinlieferungen

Mehrergebnis: € 108.402,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

In einer Anzeige des ehemaligen Buchhalters wurden die Umsatzverkürzungen bzw. Scheinlieferungen dargelegt. Mit Hilfe der Prüfungsabteilung Strafsachen kam die Betriebsprüfung zu Unterlagen, mit denen sie der Firma Scheinlieferungen und Umsatzverkürzungen nachweisen konnte.

Eine anschließende GPLA-Prüfung erbrachte ein Mehrergebnis in Höhe von rd. Euro 40.000,--.

Der Rückstand wird teilweise einbringlich sein.

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.10.2. Region Wien – Mutter - Tochtergesellschaft

Mehrergebnis: € 300.004,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Jahr 2000 wurden an das geprüfte Unternehmen durch ein nahe stehendes Unternehmen Leistungen in Rechnung gestellt, wobei weder die Leistung noch der in Rechnung gestellte Betrag nachgewiesen werden konnte.

Eine Bezahlung der Rechnung erfolgte nicht, sondern es wurde auf "Gesellschafterzuschuss" gebucht.

Die rechnungslegende Gesellschaft (Aktiengesellschaft) war gezwungen, quartalsmäßig Umsätze auszuweisen, welche jedoch gar nicht stattgefunden haben.

Prüfungsanlass waren auffällig hohe Vorsteuerbeträge. Durch die Bp wurden sämtliche Subunternehmen befragt, welche Leistungen zu welchem Zeitpunkt erbracht wurden. Weiters wurde mit der Staatsanwaltschaft Wien Kontakt aufgenommen, da gegen den Machthaber des rechnungsausstellenden Unternehmens (= Muttergesellschaft des geprüften Unternehmens) ein Strafverfahren anhängig war. Von der Staatsanwaltschaft wurden umfangreiche Zeugeneinvernahmeprotokolle zur Verfügung gestellt.

Das geprüfte Unternehmen befand sich zum Zeitpunkt der Bp bereits in Liquidation, die rechnungslegende Muttergesellschaft in Konkurs. Die Einbringlichkeit der gesamten Steuernachforderung ist mit Sicherheit nicht gegeben. Der Liquidator ist jedoch bemüht, einen gewissen Betrag zu bezahlen, um ein mögliches Konkursverfahren abzuwenden.

4.10.3. Region Wien - Scheinrechnungen, Scheinzahlungen, fingierte Lieferanten

Mehrergebnis: € 154.337,03

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Es wurden fingierte Eingangsrechnungen von diversen Lieferanten (dadurch bedingt Doppelvergaben von ER-Nummern) und Gutschriften für diverse Kunden erstellt und über

deren Personenkonten verbucht. Dadurch wurde insgesamt eine Minderung des Betriebsergebnisses bewirkt.

In den Jahren 1994 (aus Kreditorenkonto ersichtlich), 1995, 1997 und 1998 wurden in der Buchhaltung Eingangsrechnungen der "Schreinerei E. F. Gesellschaft" verbucht, sie waren stets mit Scheck bezahlt worden. Die Buchstaben E. F. stehen offensichtlich für den Namen der Angezeigten, die als Prokuristin in der Firma tätig war.

Die Begleichung dieser fingierten Eingangsrechnungen und Gutschriften wurde mittels Scheckabhebungen vorgetäuscht und über die Personenkonten gebucht, um diese wieder auszugleichen und den richtigen Saldo auf den Personenkonten wieder herzustellen. Diese Buchungstechnik sollte bei eventueller Überprüfung der Salden auf den Personenkonten (z.B. im Zuge der Bilanzierung) die Differenzen verschleiern.

Die Schecks wurden von der Prokuristin ausgestellt, von mehreren Angestellten der Firma eingelöst und das Geld der Kassierin der Firma übergeben. Von dieser wurden die Gelder an die Gesellschafter-Geschäftsführer übergeben.

Auf den Rechnungen scheint als Leistung die Lieferung von Verschlägen (Holzkisten) auf, deren Lieferung sowie der Bedarf durch das geprüfte Unternehmen nicht glaubhaft gemacht werden konnte. Bei einer Recherche im Firmenbuch konnte kein Unternehmen mit diesem Namen gefunden werden, dieses war offensichtlich auch nicht existent.

Aufgrund einer Anzeige vom 21.1.2002 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH an die Staatsanwaltschaft Wien (über Veranlassung des damaligen Gesellschafter-Geschäftsführers gegen einen anderen Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von 50 % sowie gegen die Prokuristin, die damals Dienstnehmerin der Gesellschaft für die Führung der Buchhaltung zuständig war) wurde das Finanzamt vom Landesgericht für Strafsachen Wien beauftragt, eine Betriebsprüfung durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs- GmbH erstattete im Namen ihres Klienten auch eine Selbstanzeige.

Die gesamte aus der Betriebsprüfung resultierende Nachforderung wurde nach Abschluss der Betriebsprüfung entrichtet.

Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien wurde mit 31.01.2002 erstattet. Zwischenzeitlich wurde dem Gericht sowohl das Ende der Betriebsprüfung als auch der strafbestimmende Wertbetrag mitgeteilt.

4.10.4. Region Süd - Eingangsrechnungen von Scheinfirmen

Mehrergebnis: € 1.016.676,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Ermittlungen ergaben, dass die Firma L GmbH Eingangsrechnungen von Subunternehmen in das betriebliche Rechnungswesen übernommen hat, denen keine Leistungen gegenüber standen. Durch die Erfassung dieser Scheinrechnungen wurde der Betriebsaufwand erhöht, das Betriebsergebnis entsprechend vermindert und die Ertragsbesteuerung verkürzt.

Die PAST hat festgestellt, dass u. a. im Jahre 2001 die Firma H GmbH mit dem Sitz in Wien als Subunternehmer auf der Baustelle „K H-Straße“ tätig wurde. Die hierüber von der Fa. H GmbH erstellten Fakturen beinhalteten lediglich „pauschale“ Verrechnungen, wobei weder die Arbeitsleistung noch der Materialeinsatz detailliert angeführt wurde. Die Bezahlung dieser Fakturen erfolgte durch Scheckübergabe (Barscheck) an den nach außen auftretenden Machthaber der H. GmbH, diese Schecks wurden jeweils bei der H Bank AG eingelöst.

Eine Überprüfung des Bauaktes „K H-Straße“ gab keinen konkreten Hinweis auf die Leistungserbringung durch die Firma H GmbH.

Weiters konnten durch den Geschäftsführer des Unternehmens keinerlei Schriftverkehr, Auftragsschreiben, Anbotsunterlagen, Verträge, Aufzeichnungen, Bautagebücher oder sonstige betriebsspezifische Unterlagen vorgelegt werden.

Eine von der PAST Wien am Sitz des Unternehmens durchgeführte Ermittlung ergab weiters, dass die Fa. H GmbH als reine Scheinfirma für Zwecke steuerlicher Malversationen gegründet wurde.

Die Nachforderung wurde bereits zur Gänze entrichtet.

Ein Finanzstrafverfahren ist gerichtsanhangig.

4.10.5. Region Mitte - Gewinnschuldverschreibung an britische Ltds (Isle of Man)

Mehrergebnis: € 201.150,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bei den geprüften Unternehmen handelt es sich um eine Holdinggesellschaft und eine Treuhandgesellschaft. Für die Erfüllung eines Vertrages der Treuhandgesellschaft mit einem deutschen Steuerberater wird ein Betrag von € 1.272 Mio. benötigt. Der Betrag wird laut Vereinbarung zwischen der Treuhand- und der Holdinggesellschaft von der Holdinggesellschaft zur Verfügung gestellt und von dieser zur Gänze fremdfinanziert. Ein Betrag von € 254.355,-- wird dabei durch Ausgabe einer Gewinnschuldverschreibung lukriert. Zeichner der Gewinnschuldverschreibung ist eine Limited auf der Isle of Man.

Aus dem Vertrag der Anleihe gehen folgende unübliche Bedingungen hervor:

- gewinnabhängige Verzinsung bzw. Mindestverzinsung (bei Verlust),
- Rückzahlung auch in Teilen jederzeit möglich,
- angemessene Akontozahlungen auf die Zinsen.

Im Zeitraum vom 5.1.1999 bis 22.1.2001 wurde ein Betrag von rd. € 574.100,-- an Zinsen bezahlt und als Aufwand geltend gemacht. Die erste Zinsakontozahlung in Höhe von rd. € 203.500,-- erfolgte bereits 16 Tage nach Auszahlung des Darlehens.

Die IWD-Recherche ergab, dass die Aktionäre der Limited zu 15 % die Stiftung des deutschen Steuerberaters und zu 85 % eine Holding Limited mit Sitz auf den Virgin Islands (registriert als Offshore Gesellschaft) sind.

Anlässlich eines schriftlichen Vorhalteverfahrens in Hinblick auf § 162 BAO erfolgte keine zufriedenstellende Empfängernennung. In Zusammenarbeit mit einem Auslandsprüfer, welcher auch an der Schlussbesprechung teilnahm, erfolgte die Nichtanerkennung der Zinsen gem. § 162 BAO.

Ein Rechtsmittelverfahren ist anhängig.

Die Einbringlichkeit der Steuernachforderung ist noch ungewiss.

4.10.6. Region Mitte - Handel mit Alt- und Abfallprodukten

Mehrergebnis: € 218.323,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Bei Überprüfung des Wareneinkaufes stellte sich heraus, dass ein Großteil der auf den Gutschriften aufscheinenden Personen und Firmen entweder an den genannten Adressen nicht existent oder nicht mehr tätig waren (Konkursverfahren schon vor Jahren).

Die beiden Geschäftsführer gaben an, dass von den Lieferanten der Altstoffe diese Firmenbezeichnungen bzw. Namen angegeben und ungeprüft zur Kenntnis genommen wurden. Durch die Angabe von offensichtlich nicht mehr existenten Firmen oder von falschen Namen sollten die tatsächlichen Lieferanten verschleiert werden.

Es waren daher in Anspruch genommene Vorsteuern wieder vorzuschreiben und Betriebskosten nicht anzuerkennen.

Zur Einbringung des Mehrergebnisses wurden Sicherstellungsaufträge erlassen.

Beim Landesgericht Linz ist ein Finanzstrafverfahren anhängig.

4.10.7. Region Süd - missbräuchliche Verwendung einer fremden UID-Nummer

Mehrergebnis: € 29.747.-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Scheinrechnungen lautend auf den Namen existenter und nicht existenter Firmen wurden ohne tatsächliche Leistungserbringung durch den Unternehmer an sich selbst, unter Verwendung einer fremden UID Nr. zwecks Geltendmachung der ausgewiesenen Vorsteuerbeträge ausgestellt.

Dadurch kommt es zu einer missbräuchlichen Verwendung einer fremden UID-Nummer (konkret einer großen Elektrohandelskette).

Die Aufdeckung erfolgte anlässlich der Bearbeitung eines Rückzahlungsantrages.

Die Einbringlichkeit ist teilweise gegeben.

Ein Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.10.8. Region West - Scheinrechnungen im Baugewerbe

Mehrergebnis: € 1.820.000,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das geprüfte Unternehmen ist im Bereich der Baustahlverlegung tätig.

Im Rechenwerk des Unternehmens wurden Rechnungen nicht mehr existenter Subunternehmern vorgefunden. Der Verdacht, dass diese Rechnungen einen überhöhten Leistungsausweis beinhalteten, konnte durch eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung (möglicher Leistungsumfang mit gemeldeten Dienstnehmern der Subfirmen, Untersuchung der vorliegenden Barzahlungsbelege auf Glaubwürdigkeit und Gesamtverprobung der bezogenen Leistungen mit den weiterfakturierten Leistungen des geprüften Unternehmens) erhärtet werden.

Durch Ausweis fingierter Barzahlungen wurden buchmäßige Salden ausgeglichen, es konnten Gelder aus dem Unternehmen entnommen werden.

Die Einbringlichkeit der gesamten Nachforderung ist fraglich.

Ein Finanzstrafverfahren ist eingeleitet

4.10.9. Region Wien – Scheinfirmenkonstrukte

Mehrergebnis: € 641.719.-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Mit Scheinfirmenkonstrukten, fingierten Rechnungen und vorgetäuschten Zahlungsströmen wird eine Geschäftstätigkeit vorgetäuscht, die nicht nur dazu dient, Abgaben zu verkürzen, sondern auch gegenüber anderen Geschäftspartnern in betrügerischer Form aufzutreten.

Insbesondere wurden auf diese Weise Vorsteuern lukriert und die Grundlage für den Zuspruch eines Kredites geschaffen.

Zwei derart gelagerte Fälle konnten in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt aufgedeckt werden.

Das Mehrergebnis ist nach Lage der Dinge als uneinbringlich anzusehen ist. In beiden Fällen haben sich die Geschäftsführer ins Ausland abgesetzt.

Ein Finanzstrafverfahren wurde eingeleitet.

4.11. Personalleasing – Personalbereitstellung

Nicht immer steht den Unternehmen das für die Erbringung vereinbarter Leistungen erforderliche Personal zur Verfügung. Es haben sich daher Unternehmen am Markt

etabliert, die in solchen Fällen anderen Unternehmen qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Wie in jeder anderen Branche gibt es auch hier seriöse Unternehmen, die sich an die Regeln halten und solche, die mit allen Mitteln versuchen, die Abgabenbelastung so gering als möglich zu halten.

4.11.1. Region Mitte - Personalleasinggesellschaft - Betrugsmuster

Die handelnden Personen sind schon jahrelang im Personalleasinggeschäft tätig und nutzen regelmäßig Kapitalgesellschaften für betrügerische Zwecke. Sie bedienen sich dabei in wechselnden Partnerschaften auch anderer Personen, die als Strohmänner missbraucht werden. Dabei entsteht dem Staat, den Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ein beträchtlicher Schaden:

Betrugsszenario 1:

Zu Beginn der betrügerischen Handlungen wird ein leerer GesmbH-Mantel günstig erworben. Gleichzeitig wird ein Strohmann gesucht, der in der Folge als alleiniger Geschäftsführer und 100%-Gesellschafter installiert wird. Bei diesen Strohmännern handelt es sich regelmäßig um Personen aus der untersten Gesellschaftsschicht, die leicht zu manipulieren und zu beherrschen sind: Personen ohne Einkommen, Arbeitslose, Notstandsbezieher, Alkoholkranke, Personen unsteten Aufenthalts. In der Regel wird diesem Strohmann so viel Geld zur Verfügung gestellt, dass er seinen Lebensunterhalt bestreiten und allenfalls auch sein Suchtverhalten befriedigen kann.

Weiters erfolgen eine Umbenennung des Firmenmantels und eine Sitzverlegung. Danach kann die effektive Geschäftstätigkeit aufgenommen werden.

Gegen ein geringes Entgelt einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu finden, ist kein Problem.

Als Sitz der GesmbH dient eine Wohnung, in der ein Raum als Büro eingerichtet wird. Wichtig sind moderne Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, EDV). Manchmal wird der Sitz der GesmbH auch nur vorgetäuscht: An der Firmenadresse befindet sich nur ein Telefon, alle eingehenden Anrufe werden in ein anders, weit entferntes Büro umgeleitet.

Eröffnung von Bankkonten, Organisation der Bankbewegungen:

Gemeinsam mit dem „Geschäftsführer“ werden Banken aufgesucht, bei denen die Geschäftskonten eröffnet werden sollen. Der Strohmann legitimiert sich als Geschäftsführer der GesmbH, leistet alle für die Kontoeröffnung erforderlichen Unterschriften und übernimmt die Bankomatkarte(n) sowie alle Unterlagen für Telebanking. Unmittelbar nach dem Verlassen der Bank werden dem „Geschäftsführer“ alle Bankunterlagen sofort abgenommen.

Seit Einführung des Telebanking können die Bankgeschäfte von den Hintermännern erledigt werden, ohne irgendwelche Spuren zu hinterlassen. Früher war auf Barabhebungs- und Überweisungsbelegen stets die Unterschrift des Strohmannes erforderlich, was natürlich etwas beschwerlicher war, da der Kontakt mit dieser Person für die Zeit der missbräuchlichen Verwendung der GesmbH aufrechterhalten werden musste.

Es gibt keine persönlichen Kontakte zu den Kunden. Die gesamte Geschäftsanbahnung und Abwicklung von Aufträgen erfolgt per Telefon, Fax und Email. Die Unterschriften auf Schriftstücken sind entweder unleserlich oder fehlen gänzlich. Auch im Umgang mit den Arbeitnehmern werden persönliche Kontakte vermieden: Die Anwerbung erfolgt per Inserat, wenn sich Arbeitnehmer telefonisch bewerben, werden sie sofort zur Arbeitsleistung bei den jeweiligen Kunden eingeteilt. Mehrmals wurde festgestellt, dass im Umgang mit Kunden und Arbeitnehmern falsche Namen verwendet wurden.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf dem Postwege, die Kunden überweisen das Entgelt auf die angeführten Bankkonten der Personalleasing-GesmbH. Von den eingehenden Erlösen werden die unbedingt notwendigen Betriebsausgaben wie Miete, Telefonkosten, etc. getragen, die restlichen Ausgaben werden – wenn überhaupt – nur für eine sehr kurze Zeit beglichen. Die verbleibenden Geldbeträge werden unverzüglich behoben und für private Zwecke der betrügerisch handelnden Personen verwendet.

Spätestens nach einem Dreivierteljahr wird die Tätigkeit der Personalleasing-GesmbH stillschweigend eingestellt und die Machthaber setzen einen neuen GesmbH-Mantel ein.

Zur Verschleierung wird vor dem Ende einer GesmbH noch eine weitere Sitzverlegung durchgeführt und die Gesellschaft umbenannt. Spätestens dann, wenn die Arbeitnehmer ihre ausstehenden Löhne beim Arbeitsgericht einklagen und natürlich immer recht

bekommen, wird die Gesellschaft offiziell insolvent, ein Konkursverfahren wird jedoch stets mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.

Aus dem Gesamtbild kann eventuell geschlossen werden, dass die Kunden zumindest an Hand der äußerst niedrigen Preise in der Lage sein müssten, eine missbräuchliche Gestaltung zu erkennen.

Verhalten gegenüber der Finanzverwaltung

Bei der Übernahme eines GesmbH-Mantels existiert bereits eine Steuernummer, so dass in der Regel ein Antrittsbesuch unterbleibt. Zu Beginn der Tätigkeit werden regelmäßig kleinere Zahlungen an Lohnabgaben geleistet, die Personalleasing-GesmbH ist zunächst einmal unauffällig. Umsatzsteuer fällt seit Einführung des § 19 Abs. 1a UStG kaum mehr an.

Nach einigen Monaten wird die Entrichtung von Abgaben eingestellt.

Die den Abgabepflichtigen zur Verfügung stehenden Fristen für Zahlungen und Abgabenerklärungen führen dazu, dass das Fehlverhalten nicht sofort entdeckt werden kann. Letztendlich sind die Lohnabgaben im Schätzungswege festzusetzen.

Wie gestaltet sich die abgabenbehördliche Prüfung einer derartigen Firma

Grundsätzlich sind vom ersten Tätigwerden bis zur Zuteilung zu einer abgabenbehördlichen Prüfung mindestens neun Monate vergangen, so dass die GesmbH ihre Tätigkeit bereits wieder eingestellt hat und der Gesellschafter-Geschäftsführer (Strohmann) untergetaucht ist. Der Prüfer schafft es in der Folge nicht einmal mehr, sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung anzumelden: Der Geschäftsführer ist unauffindbar, am Sitz der GesmbH ist niemand mehr, das Mietverhältnis für die Büroräume (Wohnung) wurde mangels Mietzahlungen beendet.

Der Prüfer hat keinen Kontakt zum Geschäftsführer und hat auch keine Prüfungsunterlagen erhalten. Er führt daher vom Innendienst aus eine zumeist sehr hohe grifweise Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch. Selbstverständlich werden diese Schätzungen rechtskräftig.

Einbringungsversuche sind von vornherein aussichtslos, nach einigen Jahren erfolgt daher die Löschung des Abgabenrückstandes.

Auch mit der Geschäftsführerhaftung kann infolge Unauffindbarkeit des Geschäftsführers/Strohmannes praktisch nichts erreicht werden. Sollte ein Geschäftsführer wider Erwarten im Inland auffindbar sein, dann ist er in nahezu allen Fällen vermögenslos und auf öffentliche Unterstützung angewiesen.

Der Umgang mit den Sozialversicherungsträgern erfolgt analog dem mit der Finanzverwaltung, mit einem wesentlichen Unterschied:

Die von den Gebietskrankenkassen im Schätzungswege festgesetzten Sozialversicherungsbeiträge werden in jenem Ausmaß, das auf die Dienstnehmeranteile entfällt, vom Insolvenzausgleichsfonds getragen. Für die Gebietskrankenkassen lohnt sich daher im Gegensatz zur Finanz der Verwaltungsaufwand.

Die Kommunen werden in der Regel noch später als die Finanzverwaltung und die Gebietskrankenkassen auf diese Gesellschaften aufmerksam, die Einhebung der Kommunalsteuer ist daher illusorisch.

Betrugsszenario 2:

Seit einiger Zeit werden an Stelle eines inländischen GesmbH-Mantels so genannte Limited-Companies aus England verwendet. Diese Ltd.-Companies begründen eine inländische Zweigstelle, diese Zweigstelle wird im österreichischen Firmenbuch eingetragen. Derartige Ltd.-Companies werden in großer Zahl von einer Person in Tirol (aber auch von anderen professionellen Vermittlern) angeboten und vermittelt. An die Stelle des Alleingeschäftlers und Geschäftsführers tritt bei dieser Konstruktion der von der Geschäftsführung in England beauftragte inländische Bevollmächtigte, im Übrigen laufen die Geschäfte gleich ab.

Der Vorteil dabei:

Dieser inländische Generalbevollmächtigte ist im Firmenbuch nicht eingetragen, er scheint nirgends auf. Sollte er dennoch irgendwann einmal von den Behörden kontaktiert werden, so gibt er an, dass das er die Vollmacht schon längst zurückgelegt hat.

Die tatsächlichen Inhaber der englischen Ltd.-Company haben kein Interesse an der inländischen Zweigstelle. Es wird keinerlei Einfluss auf die tatsächliche Geschäftsführung genommen, die englische Company erhält keinerlei Erträge. In der Regel ist die englische Ltd.-Company selbst gar nicht tätig (Domizilgesellschaft).

Bei Neueintragung einer derartigen Gesellschaft im Firmenbuch ist eine Steuernummer neu zu vergeben und ein neuer Veranlagungsakt anzulegen. Bei Antrittsbesuchen wird vielfach festgestellt, dass an den angegebenen Adressen keine wirtschaftliche Tätigkeit (mehr) entfaltet wird.

Neben dem enormen Schaden, den die Finanzverwaltung und die Gebietskrankenkassen hinnehmen mussten, wurde durch die geschilderten Betrugshandlungen auch der Insolvenz-Entgelt-Sicherungs-Fonds von 1998 bis 2002 um mehr als € 800.000,00 erleichtert. Bei drei bisher vom FA Kirchdorf bearbeiteten Personalleasinggesellschaften wurden € 1 Mio. an Abgaben (U, L, DB, DZ, KEST) festgesetzt, die Prüfungen von drei weiteren derartigen Gesellschaften werden demnächst ebenfalls mit sehr hohen Mehrergebnissen abgeschlossen.

Die für die Vergangenheit festzusetzenden Abgaben sind kaum oder zumindest nur sehr schwer einbringlich.

Die eingeleiteten Finanzstrafverfahren sind gerichtsanhangig.

Hinsichtlich der den Arbeitnehmern vorenthaltenen Löhne besteht Betrugsverdacht, die Anzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften werden daher neben Steuerhinterziehung auch den Tatbestand des schweren Betrugs beinhalten.

Methoden der Aufdeckung:

Für die Feststellung der verdeckt handelnden Hintermänner war stets die Aufdeckung der Vorbereitungshandlungen (Einvernahme von Personen, welche mit der Gründung/Übernahme der Kapitalgesellschaften befasst waren, Anmietung der Büros,

Beschaffung der missbräuchlich verwendeten Kapitalgesellschaften) ausschlaggebend. Durch die Weiterverfolgung der betrügerisch handelnden Personen (routinemäßige Firmenbuch-, SV-Daten- und DB2-Abfragen) konnten jeweils die Nachfolgegesellschaften aufgedeckt werden, mit denen die Betrugsmuster fortgesetzt wurden.

4.11.2. Region Süd – Arbeitnehmer zwischen GmbH und KEGs

Mehrergebnis: € 185.739,04

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Betriebsgegenstand einer GmbH war der Regalbau. In weiterer Folge wurden verschiedene KEG's gegründet, die bisherigen Dienstnehmer der GmbH wurden von einer der KEG's übernommen und in weiterer Folge an die GmbH zurückgeleast. Die Dienstnehmer wurden nur zu einem äußerst geringen Betrag bei der SV angemeldet, die gesamten Überstunden der Dienstnehmer bzw. Teile des Bezuges wurden als Subhonorar mit ausgewiesener Umsatzsteuer der GmbH in Rechnung gestellt. Diese hat die Vorsteuer lukriert, die von der KEG geschuldete Umsatzsteuer wurde jedoch nicht an das Finanzamt abgeführt. Zudem wurden die Dienstnehmer über die steuerlichen Auswirkungen vielfach nicht informiert.

Weiters wurden Ausgangsrechnungen der KEG an die GmbH zweifach gefertigt, wobei die Rechnung mit dem geringeren Betrag als Erlös in der KEG und die Rechnung mit dem höheren Betrag als Aufwand in der GmbH verbucht waren.

Dieses Modell wurde durch einen nicht befugten steuerlichen Vertreter angeregt, wobei dieser u. a. vor Gericht angegeben hat, dass sein Modell bereits vielfach, speziell im Wiener Raum angewendet wird und auch schon abgabenbehördlich ohne Beanstandungen geprüft worden sei. Den Nachweis hiefür blieb er jedoch bislang bei Gericht schuldig.

Hinsichtlich des Splittings bei den Arbeitnehmern in Dienstverhältnis und Werkvertrag wurden laufend die Lohnabgaben verkürzt.

Das Mehrergebnis ist teilweise einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.11.3. Region West - Personalleasing, Vermittlungstätigkeit

Mehrergebnis: € 383.645,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige ist als „Vermittler“ in der Personalleasing-Branche tätig.

Am 26.2.2003 wurde der Abgabepflichtige anlässlich einer Zollkontrolle auf dem Amtsplatz des Zollamtes Hohenems angehalten.

Über telefonische Anfrage beim FA Feldkirch wurde bekannt, dass er steuerlich nicht erfasst war.

Bei der Durchsuchung des KFZ wurden u. a. diverse schriftliche Unterlagen vorgefunden, welche in der Folge die Grundlage für die Schätzung der Einkünfte in den Jahren 1994 – 2002 mittels Geldverbrauchsrechnungen (Vermögensdeckungsrechnungen) darstellten.

Außer den anlässlich der Zollkontrolle und einer weiteren Einvernahme erstellten Niederschriften lagen der BP keine weiteren Aussagen, Unterlagen oder Stellungnahmen des Abgabepflichtigen vor.

Zu bemerken ist, dass der Abgabepflichtige in diesen Niederschriften im Wesentlichen auf die Mehrheit der Fragen eine schriftliche Stellungnahme in Aussicht stellte, bei beiden Vernehmungen aber angab, dass er seit 1994 als Vermittler auf Provisionsbasis tätig gewesen sei. Schriftliche Stellungnahmen langten allerdings nie ein.

Er habe monatlich zwischen € 2.180,-- und € 2.544,-- erhalten.

Dass diese Selbsteinschätzung seines Einkommens viel zu gering war, wurde durch die von der BP aufgestellten Geldverbrauchsrechnungen dargelegt.

Einer Zahlung von insgesamt EUR 26.276,-- steht ein Gesamtrückstand per 10.1.2005 von EUR 378.288,-- gegenüber.

Gerichtsanzeige wird erstattet.

4.12. Personenbeförderung

Einen weiteren Schwerpunkt in der Betrugsbekämpfung stellt die Personenbeförderung dar. Egal ob Taxi oder Autobus - Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge werden zu oft verkürzt. Manipulationen an der technischen Ausstattung und der Einsatz nicht gemeldeter Fahrer stehen an der Tagesordnung.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit der KIAB zeigt immer wieder deutlich auf, dass die (illegale) Beschäftigung von Ausländern, aber auch von Inländern, die offiziell als

Arbeitslose gemeldet oder nur geringfügig beschäftigt sind (Pensionisten mit Zuverdienstgrenzen) in diesem Gewerbe üblich ist.

4.12.1. Region Wien - Taxi

Mehrergebnis: € 887.000,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Dieses Taxiunternehmen hatte im Prüfungszeitraum (2000 bis 2002) bis zu 20 Fahrzeuge im Mehrschichtbetrieb.

Von der Betriebsprüfung wurden die folgenden Mängel festgestellt:

- Grundaufzeichnungen wurden erstellt, aber weggeworfen
- Erlöse wurden nicht täglich, sondern wöchentlich aufgezeichnet
- Wochenlosungen wurden gerundet
- Die Kilometerzähler der Fahrzeuge wurden manipuliert (rückläufige Zählerstände)
- Die Wochenlosungen wurden mit nahezu 100%iger Wahrscheinlichkeit erfunden (Ziffernanalysen)
- Es wurden nichtangemeldete Fahrer eingesetzt
- Die von der Betriebsprüfung ermittelten Kilometerleistungen (110.000 km) weichen um mehr als 300% von den erklärten Kilometerleistungen (25.000 km) ab.

Auf Basis der festgestellten Mängel und einer von der Betriebsprüfung durchgeföhrten Kalkulation erfolgte eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Beim vorliegenden Fall handelt es sich um eine simple Verkürzung der Tageslosungen auf einen vom Abgabepflichtigen definierten Wert. Die angegebenen Erlöse entsprechen einer Jahreskilometerleistung von ca. 25.000km/Fahrzeug. Die Grundlagen (Kilometerzähler) wurden manipuliert, die Grundaufzeichnungen vernichtet und durch erfundene Losungsaufzeichnungen ersetzt.

Durch umfangreiche Erhebungen bei KFZ-Werkstätten und Versicherungen wurde die Manipulation der Kilometerzähler dokumentiert.

Durch den Einsatz neuer Prüfungstechniken wurde mittels Ziffern- und Strukturanalysen der erklärten Tageslosungen der Nachweis erbracht, dass die Tageslosungen nicht zufällig entstanden sind, sondern vom Abgabepflichtigen erfunden wurden.

Mittels einer Leistungskalkulation, basierend auf den von der Betriebsprüfung ermittelten Kilometerleistungen, wurde der kalkulatorische Umsatz ermittelt und die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

Gegen den persönlich haftenden Gesellschafter wurde ein Sicherstellungsauftrag erlassen. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien ist in Vorbereitung.

4.12.2. Region Wien - Taxi

Mehrergebnis: € 597.052,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

In zwei Fällen erfolgte die Prüfung aufgrund einer Kontrollmitteilung der KIAB über Kilometer-Stände.

Festgestellt wurden dabei Schwarzumsätze und Schwarzlöhne.

Der Rückstand beträgt in beiden Fällen ca. € 651.000 und ist voraussichtlich nur in geringem Ausmaß einbringlich, zumal über eines der geprüften Unternehmen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

4.13. Gastronomie

Besondere Aufmerksamkeit wird von den Finanzämtern alljährlich der Gastronomie gewidmet. Die Vergangenheit zeigt, dass gerade in dieser Branche ein hohes Maß an Betrugspotential vorhanden ist. Dies liegt in den verschiedenen Möglichkeiten im Wareneinkauf und in der Art des Geschäftsablaufes.

Nach wie vor werden für Betriebsprüfungen Kontrollmitteilungen aus den so genannten Bierfällen herangezogen und der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Wie die nachfolgenden Fälle zeigen, erfolgen Lieferungen von Getränkehändlern, aber auch von anderen Branchen an die Gastronomie weiterhin nach dem damals aufgedeckten Muster.

Neben verkürzten Wareneinsätzen und nicht erklärten Erlösen sind auch immer wieder nicht gemeldete Arbeitskräfte (Inländer und Ausländer) festzustellen.

4.13.1. Region Süd - Getränkehandel, Rechnungssplitting

Mehrergebnis: € 144.062,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Einkauf und Verkauf erfolgte teilweise ohne Rechnungen gegen Barzahlung.

Das System ist ähnlich wie bei den so genannten "Brauereifällen".

Der Verkauf wird in Rechnungsverkauf und Barverkauf gesplittet.

Bei den Barverkäufen gibt es händische Aufzeichnungen über offene Forderungen. Wenn diese Lieferungen bezahlt waren, wurden diese Aufzeichnungen vernichtet und waren daher nicht mehr nachvollziehbar.

Durch die unterjährlichen Verkürzungen wurden die Umsatzsteuerzahllasten laufend verkürzt.

Bei einer Hausdurchsuchung, die bei einem der Abnehmer durchgeführt wurde, wurden handschriftliche Aufzeichnungen gefunden, wo Lieferungen dieses Unternehmens in „mR“ und „oR“ aufgeteilt wurden. Die Hausdurchsuchung beim gegenständlichen Unternehmen und in weiterer Folge diverse Vernehmungen brachten die Bestätigung des vermuteten Tathergangs.

Der Abgabenzurückstand ist zur Gänze einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren ist anhängig.

4.13.2. Region Mitte - Rechnungssplitting

Mehrergebnis: € 112.075,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Gastwirt hatte seinen Einkauf so organisiert, dass er 50% auf Rechnung und 50% als Bareinkauf tätigte. Der Bareinkauf wurde nicht in der Buchhaltung erfasst, die erzielten Umsätze ebenfalls nur teilweise erklärt.

Infolge von Hausdurchsuchungen bei einem Zulieferbetrieb (Fleischhauerei) konnten die dort getätigten Barverkäufe dem Gastwirt zugeordnet werden.

Das Mehrergebnis wurde bereits entrichtet.

Das Finanzstrafverfahren steht vor der Einleitung.

4.13.3. Region Mitte - Umsatzverkürzung

Mehrergebnis: € 186.318,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Zuge der Betriebsprüfung konnten keine Grundaufzeichnungen zu den erklärten Erlösen vorgelegt werden, sie sind angeblich vernichtet worden.

Aufgrund der neuen Prüftechnik der LogNV (logarithmische Normalverteilung) in Verbindung mit ACL wurde eine Verprobung der Tageslosungen hinsichtlich Mehrfachbeträgen und Endziffernanalyse vorgenommen. Die Analyse zeigte bereits wesentliche Abweichungen zu den erklärten Besteuerungsgrundlagen.

Es wurde aber auch eine RAK Verprobung des Rohaufschlages auf Basis der Einzeltatbestände durchgeführt, auch dieser Check führte zu Abweichungen.

Aufgrund einer während der Prüfung eingegangenen anonymen Anzeige wurde eine Person vorgeladen und als Auskunftsperson befragt. Im Zuge dieser Besprechung wurden von der befragten Person Unterlagen vorgelegt, welche die Manipulationen untermauerten.

Die Einbringlichkeit des Mehrergebnisses wird als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist in Vorbereitung.

4.13.4. Region Mitte - Rotlichtmilieu Umsatzverkürzungen

Mehrergebnis: € 222.298,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das abgabepflichtige Unternehmen ist dem Rotlichtmilieu zuzurechnen.

Vom Gendarmerieposten Ansfelden erfolgte nach einer Anzeige eine Hausdurchsuchung, bei der Originalgrundaufzeichnungen beschlagnahmt und dem Finanzamt zur Verfügung gestellt wurden. Diese Aufzeichnungen wurden im Zuge einer Betriebsprüfung ausgewertet.

Durch die Sicherstellung von Bargeld und diversen Luxusautos sind die Nachforderungen voraussichtlich vollständig einbringlich.

4.13.5. Region Mitte - Rotlichtmilieu - Getränkeumsätze um 80 % verkürzt

Mehrergebnis: € 1.048.952,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige führte in der Zeit von 2002 bis Mai 2004 einen Bordellbetrieb und ein Escortservice.

Im Auftrag des Landesgerichtes Linz wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt. "Stricherllisten" und "Barrechnungen an Letztverbraucher" wurden vorgefunden und in einer anschließenden Betriebsprüfung ausgewertet. Diese ergab, dass die Getränkeumsätze um bis zu 80 Prozent verkürzt wurden. Die Getränkeeinkäufe erfolgten in Wiederverkäufer-Großmärkten ohne Nennung des Empfängers. Die erzielten Einnahmen aus der Zimmervermietung an Prostituierte wurden ebenfalls nicht erklärt.

Das Mehrergebnis ist auf Grund der erlassenen Sicherstellungsaufträge teilweise einbringlich.

Ein Finanzstrafverfahren ist in Verbindung mit anderen Straftaten (§§ 153, 156, 217, 223 StGB u. a.) beim Landesgericht Linz anhängig.

4.13.6. Region Ost - Kaffeeautomatenaufsteller

Mehrergebnis: über € 100.000

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Das Unternehmen verkauft Kaffeeautomaten und stellt Kaffeeautomaten bei anderen Unternehmen auf.

Im Zuge der Prüfung (in Zusammenarbeit mit der PAST Wien) wurde festgestellt, dass die Einwürfe in Automaten in der Buchhaltung nicht erfasst sind. Lediglich damit in Verbindung zu bringende Ausgangsrechnungen, beinhaltend Artikelverkäufe (z.B. 5 kg Kaffee, 2 kg Aufheller, Stäbchen etc.) wurden verbucht.

Tatsächlich handelt es sich nicht um "Artikelverkäufe", sondern um "Portionenverkäufe", welche naturgemäß einem um ein Vielfaches höheren Aufschlag unterliegen.

Die gesamten Einnahmen aus Portionenverkäufen wurden von den Technikern wöchentlich aus den Geräten entnommen und nach Kontrolle der Beträge von einem Mitarbeiter der Firma oder der Firmeninhaberin selbst auf etlichen Sparbüchern gutgeschrieben.

Diese Sparbücher befinden sich jedoch nicht im Firmenvermögen und scheinen in keiner Bilanz auf. Nur jener Betrag, welcher auf den dazugehörigen Ausgangsrechnungen fakturiert wurde (Produkte), wurde als Bareinnahme in der Firma verbucht.

Der Betrugsfall wurde aufgrund eines Schreibens, gefunden in der Buchhaltung eines Kunden, in welchem der Kunde von der Firmeninhaberin über die Methoden von Schwarzeinkäufen aufgeklärt wurde, an die PAST gemeldet. Nach begonnener (normaler) Betriebsprüfung erfolgte eine Hausdurchsuchung. Sämtliche Unterlagen wurden beschlagnahmt und Bankkontenanfragen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass ca. 40 Sparbücher vorliegen, auf welchen großteils wöchentlich mehrmals Kleinbeträge eingehen.

Nur im Zuge einer Ermittlung durch die PAST war es möglich, diese Sparbücher auszuheben und dadurch Rückschlüsse auf die Art der Einnahmen (nämlich Portionenabrechnungen und nicht wie von der Unternehmerin bezeichnet Artikelverkäufe) zu ziehen.

Da die Höhe des Hinterziehungsbetrages noch nicht endgültig feststeht, kann über die Einbringlichkeit noch keine endgültige Aussage getroffen werden. Die sichergestellten Sparbücher werden zumindest einen Teil des Mehrergebnisses abdecken.

4.13.7. Region Mitte - nicht gemeldete Arbeitskräfte

Mehrergebnis: € 118.220,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

In einer Anzeige wurden fundierte Angaben gemacht, dass ein Gastwirt seine Umsätze und Gewinne verkürzt. Bei der in der Folge vorgenommenen Hausdurchsuchung konnte an Hand der beschlagnahmten Unterlagen festgestellt werden, dass ein Teil der Umsätze nicht erklärt wurde und aus den Schwarzumsätzen die Bezahlung von nicht gemeldeten Arbeitskräften erfolgte.

Das Mehrergebnis ist uneinbringlich, da der Gastwirt noch während der Betriebsprüfung in Konkurs gegangen ist.

Das Finanzstrafverfahren ist eingeleitet.

4.13.8. Region Mitte - Wareneinkauf im Supermarkt und illegal Beschäftigte

Mehrergebnis: € 300.000,00,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Aufgrund einer Anzeige wurde nach vorangegangener Observierung eine Hausdurchsuchung in einem Restaurant vorgenommen.

Die Auswertung der vorgefundenen Belege ergab, dass durch den „anonymen“ Einkauf von Lebensmittel und Getränken in Supermärkten der Umsatz im Ausmaß von ca. 70% verkürzt wurde.

Weiters konnten bei der Hausdurchsuchung zwei illegal beschäftigte chinesische Staatsbürger in der Küche angetroffen werden.

Das voraussichtliche Mehrergebnis ist teilweise einbringlich.

Barmittel in Höhe von 17.000 € wurden sichergestellt.

4.13.9. Region West - Bierlieferungen

Mehrergebnis: €161.333,00 Euro und € 276.914,00 Euro

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

In beiden Fällen handelt es sich um Pizzerias. Es wurden Bierlieferungen einer ortsansässigen Brauerei nicht erfasst. Dadurch wurden die Umsätze massiv verkürzt.

4.14. Regions- und finanzamtsübergreifende Prüfungsfälle

Eine besondere Herausforderung stellen Prüfungs- und Ermittlungsfälle dar, die nicht von einer oder zwei Dienststellen alleine bewältigt werden können, sondern ein ganzes Netzwerk an Behörden und Prüfern erfordern.

Stellvertretend für andere Fälle steht ein Fall, der zeigt, dass Manipulationen im Bereich der Ausfuhrerstattung (Zoll) und Abgabenhinterziehung Hand in Hand gehen können und dadurch erhöhter „öffentlicher“ Schaden (hier EU und Österreich) erfolgt.

Der zweite Fall zeigt, welcher Einsatz an Personal- und Zeitressourcen erforderlich ist, um ein gezielt aufgebautes Firmenkonglomerat zu durchleuchten und die Umgehungen aufzudecken.

4.14.1. Fleisch

Die PAST Wien bearbeitet unter dem Projekttitel "Fleisch" jene Fälle, die unter aufklärungsbedürftigen Umständen Fleischexporte nach Russland betreffen.

Infolge der exorbitanten Zunahme der diesbezüglichen Vergütungen innerhalb der letzten Jahre stellte dieser Bereich einen der wesentlichen Schwerpunkte bei Prüfungen im Rahmen der EU dar. Voraussetzungen für die Erlangung der Vergütungen sind bzw. waren, dass der Anteil von so genannten minderwertigen Beigaben (wie etwa Kopffleisch, Zungen, etc.) höchstens 10 % betragen darf.

Als Exporteur - so genannte "Broker" für die Schlachthöfe – fungier(t)en die Firmen A und B. Die von der PAST und der Zollbehörde überprüften Schlachthöfe sind die Firmen C und D.

Einige der angeblichen Abnehmer in Russland erwiesen sich laut Auskunft des Handelsdelegierten für die Russische Föderation als Scheinfirmen. Weiters stellte sich heraus, dass auch die Vergütungen zum Teil unrechtmäßig "erschlichen" wurden, da der Anteil an minderwertigem Fleisch beträchtlich höher als die normierten 10 % war.

Der erste Hinweis auf mögliche Malversationen ist einem Zollamt in Tirol aufgefallen:

Derselbe LKW-Zug, welcher am 25. Jänner 1999 einen Fleischtransport nach Russland vorgenommen hätte, hätte bereits am 27. Jänner 1999 einen weiteren Export nach Russland durchgeführt. Dies schien auf Grund der großen Wegstrecke unmöglich.

Den Anlass für die intensive Befassung von Zoll(fahndung) und Außenbetriebsprüfung Zoll sowie in weiterer Folge der Prüfungsabteilung Strafsachen war eine der Zollverwaltung kurze Zeit später zur Kenntnis gelangte Anzeige an die Wirtschaftspolizei, worin der Verdacht des Wirtschaftsbetruges ausgesprochen wurde. Die Firma E in Tirol soll darin involviert sein. Da sich sehr bald herausgestellt hatte, dass im Rahmen der Exporte nach Russland EU-Vergütungen in beträchtlicher Höhe erschlichen worden sind, ist auch das Zollamt Salzburg-Erstattungen eingebunden worden. Insgesamt sind von allen österreichischen Exporteuren im Zusammenhang mit Russlandfleischexporten vom 24. Juli 1997 bis 22. Juni 1999 nahezu 250 Anträge mit einem Exportvolumen von insgesamt mehr als 5000 Tonnen Fleisch zur Vergütung eingereicht und hiefür mehr als € 2,180.200,-- vergütet worden.

Nach den getroffenen Feststellungen und Ergebnissen der über Ersuchen der Zollverwaltung von der Technischen Untersuchungs-Anstalt durchgeföhrten Untersuchungen wäre der Anteil an minderwertigem Fleisch bei den untersuchten Proben (bei einer Untersuchungsgenauigkeit von max. +/- 5 %) weitaus höher gewesen, als dies für die Vergütungsfähigkeit zulässig wäre (der Anteil an so genannten minderwertigen Beigaben darf höchstens 10 % der hochwertigen Ware ausmachen).

Die Firma A fakturierte Exportlieferungen an russische Firmen, die jedoch nicht existieren. Bei jedem dieser einzelnen Exporte hat die Firma A rund € 2.900,-- aufgeschlagen. Der Umfang der Geschäftsbeziehungen der Firma A zu dem Tiroler Schlachthof E umfasste seit Oktober 1998 wöchentlich rund 20 LKW-Sendungen. Im Jahre 1999 wurden ca. 320 Transporte durchgeführt.

Die Brokerfirma A vertritt rund 40 österreichische Schlachthöfe und belieferte den russischen Markt mit Fleisch (etwa 1.200 russische Kunden). Für diese Vermittlungstätigkeit werden Provisionen in nicht unbeträchtlicher Höhe in Rechnung gestellt, welche jedoch nicht vollständig offen gelegt und erklärt worden sind.

Es wurden im August 2000 Österreichweit - im Zusammenwirken mit der Zollfahndung - Hausdurchsuchungen bei der Firma A bzw. deren Verantwortlichen sowie einigen Schlachthöfen (in diesem FLD-Bereich o. a. Firmen C und D) durchgeführt. Die beschlagnahmten Unterlagen werden in Zusammenarbeit mit der Zollbehörde ausgewertet. Die Prüfungsabteilung Strafsachen wurde von der federführenden Zollbehörde im Rahmen eines Amtshilfeersuchens beigezogen.

Bisher wurden bei 2 der involvierten Firmen die Buch- und Betriebsprüfungen abgeschlossen. Als Mehrergebnis wurden bei der Firma D rund € 70.000,-- und bei der Firma A GmbH ca. € 254.355,-- gemeldet.

4.14.2. Immobilien und Bau

Ende 2001 wurden im Auftrag des Landesgerichts für Strafsachen Wien Hausdurchsuchungen an insgesamt 22 Adressen durchgeführt.

Aus der Sichtung und Auswertung des dabei gewonnenen Beweismaterials kristallisierte sich nachfolgend dargestellter Sachverhalt heraus:

K. und F. sind bzw. waren Geschäftsführer bzw. tatsächliche Machthaber über mehr als 100 Firmen (u. a. 1 AG, mehrere GesmbH's, 56 KEG's, 21 ARGEs, 1 OHG sowie diverse Hausgemeinschaften).

Im Rahmen dieser Firmengruppe werden Immobilien angeschafft, saniert, parifiziert und in der Folge Wohnungen vermietet bzw. – zum Teil über Bauherrenmodelle – verkauft. Die Finanzierung der Immobilienankäufe und Sanierungen erfolgt zu einem wesentlichen Teil über folgende zwei Arten von Verlustbeteiligungsmodellen:

1) ImmobilienhandelsKEGs:

Bei insgesamt 41 KEG's handelt es sich um Klein-KEG's, die gewerblichen Grundstückshandel (= kein Handelsgewerbe nach § 1 HGB) betreiben. Diese sind vorgeblich nicht buchführungspflichtig, was zur Folge hat, dass der Einkauf von Immobilien als Umlaufvermögen sofort aufwandswirksam ist und daher jeweils im ersten Jahr hohe Verluste entstehen, die den Kommanditisten (Investoren) zugewiesen werden und zu respektablen Einkommensteuer-Gutschriften führen.

Im Detail laufen die „Geschäfte“ (mit geringen Modifikationen bei jeder neuen Generation von KEG's) wie folgt ab:

Jeweils zumindest zwei der zahlreichen Kommanditerwerbsgesellschaften (KEG's) erwerben gemeinsam eine Liegenschaft, der durch den Kauf entstehende Verlust wird den

stillen Gesellschaftern zugewiesen. Im Folgejahr wird die Liegenschaft ganz oder zum Teil mit geringem Aufschlag an ebenfalls zum Firmenkomplex gehörende GesmbH´s verkauft, die die Liegenschaften bzw. Anteile mit hohem Aufschlag (bis zu über 100%) an mehrere weitere KEG´s verkaufen, bei denen dadurch wiederum erhebliche Verluste entstehen, die den Kommanditisten zugewiesen werden. Die bei den GesmbH´s auf diese Art entstandenen Immobiliengewinne werden durch dubiose Rechnungen (Consulting, Vorplanungen, Voranalyse, Bautechnische Betreuung etc.) bzw. Scheinrechnungen kompensiert.

In der Folge wird für jede Liegenschaft von den Eigentümer-KEGs eine eigene Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gegründet, über die die Renovierung des Hauses (durch eine BaugmbH, die ebenfalls zur Firmengruppe gehört) abgewickelt wird. Beim Verkauf von (Anlage-)Wohnungen wird zumeist ein Anteil von ca. 60 % des Wohnungswertes von der jeweiligen ARGE als Baukosten (mit USt-Ausweis) an die Erwerber fakturiert (offensichtlich, um einerseits mit Hinblick auf die Buchführungsgrenzen der BAO den Umsatz der Immobilienhandels-KEG niedrig zu halten und andererseits für den Baukostenanteil eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges und eine Verkürzung der Grunderwerbsteuer zu bewirken).

2) ProjektKEGs:

Weiters werden im Rahmen von (buchführenden) ProjektKEGs, an denen Investoren als atypisch Stille Gesellschafter beteiligt sind, durch die Fakturierung von dubiosen und überdies unrealistisch überteuerten Leistungen (z.B. Vorplanungen, Voranalysen, Markt- und Mieteranalysen, Vermittlungs- und Beratungshonorare, „bautechnische Betreuungsarbeiten“ u. ä.), deren wahrer wirtschaftlicher Gehalt begründet in Zweifel zu ziehen ist, ebenfalls Verluste in Millionenhöhe produziert und den Gesellschaftern zugewiesen, bei denen sie wiederum zur Reduktion der Einkommensteuerbelastung führen.

Die aus diesen beiden Modellen resultierenden Verlustzuweisungen bewirkten bei den Anlegern in den Jahren 1997 bis 2001 einen Ausfall an Ertragsteuern von derzeit - vorsichtig geschätzt – *zumindest € 20-22 Millionen* (= insgesamt ca. öS 270 bis öS 300 Mio.).

Derzeit werden von einem aus 14 Betriebsprüfern bestehendem Team bei insgesamt 93 Firmen Betriebsprüfungen gem. § 99 FinStrG durchgeführt.

Bisher wurden ca. 15 Prüfungen (ARGEn sowie eine weitere Firma) und eine Gebührenprüfung mit einem vorläufigen Gesamt mehrergebnis von € 3,180.576,76 abgeschlossen.

Aufgrund der verflochtenen Geschäftsbeziehungen zwischen den einzelnen Firmen und den massiven Verzögerungsmaßnahmen der Abgabepflichtigen ist mit einem Abschluss aller Betriebsprüfungen jedenfalls nicht vor Ende 2005 zu rechnen.

4.15. Sex-Hotlines

Telefon-Mehrwertdienste sind in den vergangenen Jahren immer mehr zu einem Bestandteil des Wirtschaftslebens geworden. Persönliche Dienstleistungen, Kundenanfragen, Gewinnspiele und vieles mehr werden über besondere Nummern (0900 u. a.) angeboten. Eine Pionierstellung nehmen in diesem Zusammenhang die so genannten Sex-Hotlines ein. Die Anonymität der Betreiber und die kolportierten explosionsartig gestiegenen Telefonkosten bei den Konsumenten waren Anlass genug, sich diesem Metier zu widmen.

4.15.1. Region Mitte - Sex-Hotline

Mehrergebnis: € 1.576.360,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die Auswertung vorhandenen Kontrollmaterials im Rahmen einer Betriebsprüfung, Bankerhebungen und eine Hausdurchsuchung durch die PAST Salzburg ergaben, dass der Abgabepflichtige (Frühpensionist) seit dem Jahre 2000 eine „Telefon Sex Hotline“ betreibt, ohne diese Tätigkeit dem Finanzamt bekannt zu geben. Die im Zeitraum 2000 bis 2003 zugeflossenen Gesamterlöse betrugen rund 3,7 Mio. €.

Der Abgabepflichtige bediente sich dabei verschiedener in- und ausländischer Gesellschaften und eines Vereines, um seiner Steuerpflicht zu entgehen. Es handelt sich dabei um eine im Firmenbuch nicht eingetragene GmbH, einen inländischen Verein sowie vier ausländische Domizilgesellschaften (eine mit Sitz in Gibraltar und drei mit Sitz in Thailand).

Der Abgabepflichtige bestritt, mit den angeführten juristischen Personen etwas zu tun zu haben. Es konnte ihm aber nachgewiesen werden, dass er bei der gibraltesischen Gesellschaft die Gründung betrieben hatte und auch als Treugeber sämtliche Anteile hält.

Beim Verein bekleidet er die Funktion des Vereinsobmannes und an den thailändischen Gesellschaften ist er in einem erheblichen Ausmaß beteiligt.

Weiters ist er über sämtliche Bankkonten, welche auf die Namen der vorgenannten Firmen lauten, verfügberechtigt. Alle Verträge mit den Telefongesellschaften schloss er ab.

Der Zweck der Zwischenschaltung der angeführten Gesellschaften und des Vereines bestand einzig und allein darin, den tatsächlichen Empfänger der Erlöse aus dem Betrieb der „Telefon Sex Hotline“ zu verschleiern. Da die Gesellschaften und der Verein keine Tätigkeit entfalteten, waren sie auch steuerlich nicht erfasst.

Die Einbringlichkeit des Mehrergebnisses ist zum Teil gegeben.

Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

4.15.2. Region Süd - Sexhotline

Mehrergebnis: € 285.790,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Unternehmer ist Betreiber einer Telefonsex-Hotline.

Durch finanzbehördliche Ermittlungen wurde festgestellt, dass er Überweisungen zumindest in Höhe von rd. € 232.000,-- von der Firma T- und M Services GmbH, erhalten hat. Diese - steuerlich nicht offen gelegten - Überweisungen wurden mittels Auslandsüberweisung (SWIFT) zugunsten des auf den Unternehmer lautenden Bankkontos bei einer slowenischen Bank durchgeführt.

Durch finanzbehördliche Ermittlungen wurde festgestellt, dass diesen Überweisungen eine fakturenmäßige Abrechnung (Gutschrift) der Fa. Firma T- und M Services GmbH zugunsten einer thailändischen Firma in Phuket zugrunde lag. Weiters wurde festgestellt, dass der Unternehmer im Rahmen der von ihm betriebenen Werbeagentur fingierte Eingangsrechnungen einer Firma P in Jesenice in sein Rechenwerk eingestellt hat.

Diese Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgte durch Zuschreibung von Betriebseinnahmen zur Firma in Phuket und durch nicht nachvollziehbare

Leistungsverrechnungen zur Firma P. Die wirtschaftliche Existenz der Firma P konnte aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen nicht nachvollzogen werden. Einer finanzbehördlich durchgeföhrten IWD-Recherche zufolge ist diese Firma am Firmenstandort nicht präsent, verfügt über keinen Telefonanschluß und übt keine Geschäftstätigkeit aus.

Der Rückstand ist teilweise einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren wurde eingeleitet.

4.16. Sonstiges

4.16.1. Region Süd - Planungstätigkeit

Mehrergebnis: € 135.970,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Bei finanzstrafbehördlichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Unternehmer von Auftraggebern mit der Erbringung von Architekturleistungen, insbesondere der Erstellung von Planungsunterlagen für in- und ausländische Bauprojekte, beauftragt wurde. Die Aufträge hat er im Wesentlichen an Subunternehmer weitergegeben. Insbesondere wurde bei ausländischen Bauprojekten der vom Bauherren erteilte Auftrag an eine in Slowenien ansässige Architektin als Subauftrag weitergegeben und hiefür bezahlte Subhonorare im Rechnungswesen als Betriebsaufwand erfasst.

In Folge wurde festgestellt, dass für die als Betriebsausgaben geltend gemachten Sub-Honorare kein einziger Leistungsnachweis vorgelegt wurde und auch keine sonstige betriebsspezifische Aufzeichnung vorgelegt werden konnte, welche als Beweis oder zumindest glaubhafter Nachweis für die Erbringung von Leistungen durch die slowenische Architektin als Sub-Auftragnehmerin geeignet wäre.

Die begründete Verdachtslage wurde auch dadurch erhärtet, dass die den Sub-Honoraren zugrunde liegenden Eingangsrechnungen keine ausreichende Leistungsbeschreibung beinhalteten, der Umfang der erbrachten Leistung weder aus der Faktura noch aus einem gesonderten Leistungsverzeichnis ableitbar war und die Zahlung dieser Eingangsfakturen nicht durch Überweisung, sondern ausschließlich durch Ausstellung und Übergabe von so genannten "Barschecks" erfolgte. Die Schecks wurden jeweils in der Bankstelle der Kärntner Sparkassa in Klagenfurt eingelöst.

Ermittlungen der Prüfungsabteilung Strafsachen hinsichtlich der Unternehmereigenschaft der als Sub-Auftragnehmerin auftretenden Architektin ergaben, dass diese in Slowenien zwar als Architektin geführt wird, sich jedoch bereits in Pension befand und laut Handelsregister und anderen Quellen weder selbstständig tätig noch an einer slowenischen Firma beteiligt war. An der lt. Fatura ausgewiesenen Betriebsadresse befindet sich lediglich eine seit unbestimmtem Zeitpunkt vermietete Eigentumswohnung der slowenischen Architektin.

Der Rückstand ist zur Gänze einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren wurde eingeleitet.

4.16.2. Region Süd - Elektronikhandel Fälschung von Austrittsbescheinigungen - Zollstempel

Mehrergebnis: € 782.018,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Von diesem Unternehmen wurden u. a. steuerfreie Ausfuhrlieferungen gem.

§ 6 Abs. 2 Z 1 iVm. § 7 UStG 1994 in das (damalige) Drittland Slowenien getätigt. Die diesen Ausfuhrlieferungen zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäfte sind ausnahmslos Abholfälle im Rahmen des so genannten Touristenexportes durch slowenische Staatsbürger. Zum Nachweis der steuerfreien Ausfuhrlieferung wird durch dieses Unternehmen eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (U 34 bzw. Global Refund Cheque) ausgestellt und auf diesem Dokument die Warenausfuhr durch den ausländischen Abnehmer im Reiseverkehr durch das jeweilige Austrittszollamt bestätigt.

Diese – durch das Austrittszollamt bestätigte – Ausfuhrbescheinigung wurde durch den ausländischen Abnehmer entweder dem liefernden Unternehmen oder der Fa. Global Refund Austria GmbH präsentiert. Auf Grund dieser Ausfuhrbescheinigung erfolgte die Rückerstattung der österreichischen Umsatzsteuer an den ausländischen Abnehmer.

Im Zuge der Überprüfung der formalen und rechtlichen Voraussetzungen dieser Ausfuhrlieferungen als steuerfreier Touristenexport wurden Verdachtsmomente festgestellt, wonach bei einer Vielzahl vorliegender Ausfuhrbescheinigungen die darauf angebrachten zollamtlichen Ausfuhrbescheinigungen (Zollamtsstampiglie und Unterschrift des Zollorganes) gefälscht sein könnten.

Diese bestehende Verdachtslage wurde von Beamten der Prüfungsabteilung Strafsachen des Finanzamtes Klagenfurt (Steuerfahndungsstelle) eingehend untersucht. Der Verdacht wurde massiv erhärtet, dass durch eine wiederkehrende Begehung (im Zeitraum 1998 bis 2003) gleichartiger Betrugshandlungen (Fälschung von Zollamtsstempiglien verschiedener österreichischer Zollämter und Fälschung der Unterschrift verschiedener österreichischer Zollbeamte) durch zumindest 75 (namentlich bekannte) slowenische Staatsbürger in mehreren tausend (!) Fällen durch das Zusammenwirken mehrerer (unbekannter) ausländischer Personen ein Vermögensschaden (Versagung der Umsatzsteuerfreiheit) von rd. € 782.000,-- entstand.

Der begründete Verdacht von Stempelfälschungen wurde durch den Umstand erhärtet, dass die neben dem Stempel angebrachten Unterschriften/Namenszeichen keinem Zollbeamten zugeordnet werden konnten. Es liegt nahe, dass diese Unterschriften durch die jeweils in den Ausfuhrpapieren angeführten ausländischen Abnehmer angebracht wurden.

Eine eingehende Prüfung der bei der liefernden GesmbH aufliegenden – zollamtlich bestätigten – Ausfuhrnachweise ergab folgendes:

Eine Überprüfung der verwendeten Stempelfarbe mittels Stempelfarbenprüfgerät „Scanner PSM 100“ zeigte, dass nicht die von den Zollbehörden eingesetzte Sicherheitsfarbe verwendet wurde und daher Stempelfälschungen vorliegen.

Zur Verifizierung der vorliegenden Stempelabdrucke von italienischen Austrittszollämtern wurde auf kurzem Wege die italienische Zollbehörde kontaktiert, um die Echtheit der Stempiglien überprüfen zu lassen. Nach vorliegender amtlicher Bestätigung der Questura di Trieste (Wissenschaftliche Untersuchungsstelle der Regionspolizei) vom 9.7.2003 handelt es sich bei den untersuchten Stempeln um Fälschungen.

Vom liefernden Unternehmen wurde die Identität der Abholer (ausländischen Abnehmer) nicht nach jedem Geschäftsfall überprüft und festgehalten. Der Identitätsnachweis wurde durch oftmaliges Kopieren von im Rechenwerk einliegenden Passkopien vorgenommen. In einer Vielzahl von Fällen wurde vom liefernden Unternehmen vermerkt, dass ein Identitätsnachweis schon bei einem früheren Geschäft vorgelegt wurde.

Der Rückstand ist zur Gänze einbringlich

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren wurde bereits eingeleitet.

4.16.3. Region Ost - nicht ausbezahlte Geschäftsführerbezüge

Mehrergebnis: € 102.838

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige ist als Geschäftsführer in mehreren Unternehmen tätig.

Eine Lohnsteuerprüfung in einem Unternehmen ergab, dass Einkünfte des Abgabepflichtigen als nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit anzusehen sind.

In einem weiteren Unternehmen wurde festgestellt, dass die ihm zustehenden Geschäftsführerhonorare einer Rückstellung zugeführt wurden. Da es sich um einen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer handelt, wurden diese Honorare als zugeflossen gewertet, woraus sich sowohl umsatzsteuerpflichtige Einnahmen als auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit ergaben.

Im ggstl. Fall ist die Einhebung ausgesetzt, da ein Berufungsverfahren anhängig ist.

4.16.4. Region Ost - Aufkaufen maroder Firmen

Mehrergebnis: € 75.000 bis € 100.000

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Über Auftrag eines mittlerweile im Bezirk Tulln wohnhaften Rechtsanwaltes und eines Unternehmensberaters aus dem Bezirk Mödling, stellte ein 36-jähriger Mödlinger gefälschte Führerscheine her und gründete unter falscher Identität Scheinfirmen. Er trat als alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter auf. Von diesen Scheinfirmen wurden in der Folge kurz vor der Insolvenz stehende Betriebe aufgekauft und umbenannt, um zu vermeiden, dass die Namen der bisherigen Unternehmen in die Schlagzeilen kommen. Danach wurde versucht diese Betriebe im Wege eines meist 10%igen außergerichtlichen Ausgleichs zu sanieren.

Glückte dieser Versuch, wurde die Ausgleichszahlung von der Vorfirma finanziert und der Betrieb wieder rückübernommen. Im ungünstigsten Fall wurde über das Vermögen der Scheinfirma Konkurs eröffnet, die Vorfirma kaufte die Fahrnisse billig aus der Konkursmasse heraus, um den Betrieb wieder schuldenfrei fortzuführen. Die Namen für die

falschen Identitäten wurden dabei so gewählt, dass im Ernstfall eine bestimmte Rechtsanwaltskanzlei mit der Masseverwaltung betraut wurde (Aufteilung durch Gerichte nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens).

Zahlungen an den Rechtsanwalt für dessen "Leistungen" erfolgten bar und wurden weder buchhalterisch erfasst noch steuerlich erklärt. Diese Gelder, wie auch das für die Ausgleichszahlung notwendige Geld stammten aus Schwarzvermögen (der Vollstreckung entzogenem Vermögen). Außerdem ist anzunehmen, dass auf Grund der Gestaltung im Insolvenzverfahren Vermögen der Konkursmasse unter dem tatsächlich erzielbaren Erlös veräußert wurde.

Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

4.16.5. Region Ost - liechtensteinschen Briefkastenfirma

Mehrergebnis: € 3.933.566

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige betrieb einen europaweiten schwunghaften Handel mit Papier unter Vorschiebung einer liechtensteinischen Briefkastenfirma sowie unter Vorspiegelung eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufdeckung des Falles erfolgte bereits im Jahr 1995 durch Hausdurchsuchungen, die Prüfung wurde im Jahr 1996 abgeschlossen.

Im Jahr 2004 erfolgte die Bestätigung des Prüfungsergebnisses durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Weitere € 565.000,-- wurden bei einer 2003 beendeten Anschlussprüfung für die Jahre 1995 – 1998 zur Vorschreibung gebracht.

Die Nachforderung ist voraussichtlich einbringlich.

Ein gerichtliches Finanzstrafverfahren steht derzeit im dritten Rechtsgang.

4.16.6. Region Ost – Wohnsitz in Monaco, Handel mit Computerchips im Inland

Mehrergebnis: mindestens € 1 Mio.

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Der Abgabepflichtige hat einen Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Monaco vorgespiegelt. Tatsächlich führte er im Inland einen Handel mit Computerchips.

Derzeit sind keine Vermögenswerte im Inland bekannt.

Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde erstattet.

4.16.7. Region Mitte - Kfz-Leasing

Mehrergebnis: € 171.349,-

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Rahmen einer Betriebsprüfung konnte bei der Fa. B Leasing Ltd., (Muttergesellschaft) und der Fa. J Trading Ltd., (Tochtergesellschaft) folgender Sachverhalt festgestellt werden:

Das Unternehmen wurde als Betriebsstätte einer in England gegründeten, nichttätigen „Limited“ geführt. Im Zuge der Rechtsnachfolge einer beinahe namensgleichen insolventen Firma wurden die vorwiegend geleasten Fahrzeuge und der Kundenstock übernommen, ohne die Kraftfahrzeuge umzumelden und die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten.

Auch bei Abschluss neuer Leasingverträge wurden die Fahrzeuge nicht auf den neuen Leasingnehmer, sondern großteils auf die insolvente Firma, mit ähnlichem Firmenwortlaut, angemeldet (insgesamt rd. 30 Lastkraftwagen und Sattelanhänger).

Erst bei Veranlassung der Zulassungsaufhebung gem. § 8 KfzStG der auf die gegenständliche Firma angemeldeten Fahrzeuge (6 Sattelanhänger) wurde ein geringer Teil der Kraftfahrzeugsteuer entrichtet.

Vom gegenständlichen Unternehmen wurden an Fahrer (bezeichnet als Subfrächter), die bisher weder steuerlich, noch gewerberechtlich als Unternehmer in Erscheinung traten, Fahrzeuge vermietet. Die Transportaufträge wurden zu 100 % vom Tochterunternehmen erteilt. Die Abrechnung mit den „Subfrätern“ erfolgte über die Erteilung von Gutschriften, aus denen ungerechtfertigter Weise der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Vom Geschäftsführer der Unternehmens wurde ein Großteil der Firmenmittel zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten (Fahrzeuge, Mietkauf eines Hauses usw.) verwendet bzw. dem Zugriff der Finanzverwaltung entzogen. Über das Vermögen der beiden „Ltd.“ wurde

mittlerweile das Konkursverfahren eröffnet, mit einer Einstellung mangels Masse ist zu rechnen.

4.16.8. Region Mitte - Anteilsverkauf

Mehrergebnis: € 580.987,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Ein in Österreich wohnhafter Abgabepflichtiger gründete in Deutschland eine Aktiengesellschaft, er war alleiniger Anteilsinhaber. Das Grundkapital betrug DM 100.000. Die Anteile an der AG standen zum Verkauf an eine Schweizer GmbH an. Der Österreicher hat 90% seiner Anteile an eine nahe stehende österreichische GmbH um DM 100.000,-- verkauft. Diese GmbH hat nach einer Frist von 2 Jahren und einigen Tagen die Anteile um DM 4.650.000,- an die Schweizer GmbH verkauft und die Befreiungsbestimmung des § 10 Abs. 3 KStG (Internationale Schachtelbeteiligung) in Anspruch genommen.

Auf Grund von Mängeln in der rechtlichen Gestaltung im Konzernbereich und des Auftretens einer Schweizer Gesellschaft als Käufer waren der Sachverhalt und die Steuerfreiheit anzuzweifeln und der Fall als besonders prüfungswürdig einzustufen.

Eine genaues Studium des Vertrages zeigte, dass der Abtretungsvertrag an die österreichische GmbH weniger exakt als der Vertrag über den Weiterverkauf abgefasst war.

Die Einholung von Auskünften über den Schweizer Erwerber ergab, dass der Gesellschafter in Deutschland ansässig ist und das Unternehmen eine Domizilgesellschaft darstellt.

Die Firmenbezeichnung im Vertrag stimmte mit dem aktuellen Firmennamen der Schweizer Firma nicht mehr überein.

Laut Auskunftseinhaltung über die deutsche AG war in deren Steuererklärung der Österreicher als Alleingesellschafter noch zu einem Zeitpunkt ausgewiesen, als die österreichische GmbH die Aktien gekauft hatte.

Der Vergleich der Unterschriften des Österreichers auf den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen ergab eine markante und fortschreitende Veränderung des Unterschriftsbildes. Das Unterschriftsbild am Vertrag zeigte, dass die Urkunde viel später unterschrieben wurde. Diese Einschätzung des Prüfers wurde von einer gerichtlich

beeideten Grafologin bei einer Vorklärung auch bestätigt. Das Datum im Vertrag über den Verkauf der Anteile vom Österreicher an die österreichische GmbH war also als rückdatiert anzusehen.

Der Verkaufsgewinn wurde von der Betriebsprüfung zur Gänze beim österreichischen Veräußerer angesetzt.

Das Mehrergebnis ist derzeit wegen einer Berufung ausgesetzt.

4.16.9. Region Mitte - Aktienhandel

Mehrergebnis: € 216.800,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Von 1994 an bis ca. 1998 oder 1999 wurden von einer Gruppe von Personen Aktien von Domizilgesellschaften mit Sitz in Delaware, USA, vorwiegend an Anleger im Inland zu weitaus überhöhten Kursen verkauft bzw. vermittelt. Gehandelt wurden die Aktien über den OTC-Markt. Das "OTC (Over the Counter) Bulletin Board" ist ein Vertriebssystem per Inserat im Internet, ohne feste Kursbildung und auch ohne Abnahmeverpflichtung bzw. Garantie zu ermittelten Kursen. Für diese Aktiengeschäfte wurden die genannten Personen bereits rechtskräftig wegen des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßigen Betruges verurteilt.

Dazu ist derzeit noch ein weiteres Gerichtsverfahren beim Landesgericht Linz gegen einen Betriebsberater anhängig. Ein Verurteilter sagte aus, dass dieser auch als Vermittler aufgetreten ist und seine Provisionen durch Zwischenschaltung der Domizilgesellschaft C-Ltd., Antigua, verschleiert hat. Durch die Betriebsprüfung des FA Kirchdorf konnte die Höhe der Provisionen im Schätzungswege mit € 210.750,-- ermittelt werden.

Der Betriebsberater hat weiters einem Teil seiner Kunden den Verkauf der von ihm vermittelten Aktien ermöglicht, wobei beträchtliche Spekulationsgewinne erzielt wurden, die von ihm jedoch nicht an die Anleger weitergegeben wurden. Wie viele Aktien genau umgesetzt wurden konnte bis dato nicht ermittelt werden. Die Gewinne betragen geschätzt € 181.700,-- – konkret nachgewiesen konnten mindestens € 151.741,-- werden.

Darüber hinaus geht die Abgabenbehörde davon aus, dass der Abgabepflichtige im Jahre 1996 auch Aktien einer chilenischen Kapitalgesellschaft aus der Holzbranche (Anpflanzung und Ernte von Eukalyptusbäumen in Chile) im Inland vermittelt hat. Er ist dabei gleichzeitig als treuhändischer Verwalter der Beteiligungen aufgetreten. Die daraus erzielten Einnahmen wurden mit € 14.535,-- geschätzt.

Sämtliche Einnahmen aus den beschriebenen Vermittlungsgeschäften wurden nicht in die Abgabenerklärungen der Jahre 1995 und 1996 aufgenommen.

Der Abgabepflichtige hat im laufenden Prüfungsverfahren alles unternommen, um seine Geschäfte möglichst effizient zu verbergen. Er behauptet, aus diesen Geschäften nur Verluste erwirtschaftet zu haben, weswegen die Aktienvermittlungsgeschäfte insgesamt als Liebhabereibetrieb zu betrachten wären. Selbstverständlich ist er bis dato jeglichen Nachweis dafür schuldig geblieben, er verweigerte bisher stets die Vorlage sämtlicher dazu vorhandenen Unterlagen. Der Prüfungsfall konnte daher nach langandauernden und schwierigen Ermittlungen erst 2004 endgültig abgeschlossen werden. Die in erster Instanz ergangenen Bescheide wurden angefochten, die Entscheidung durch den UFS wird erwartet.

Unmittelbar nach Zustellung des Besprechungsprogrammes für die Schlussbesprechung wurde ein Sicherstellungsauftrag erlassen, der bereits von der zweiten Instanz bestätigt wurde. Eine Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde ist anhängig.

Im August 2003 erfolgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Linz wegen Betrugs, im Februar 2004 erfolgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Steyr wegen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung.

4.16.10. Region Wien - Handel mit Mobiltelefonen und Digitalkameras

Mehrergebnis: € 580.406,00

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Die nunmehr insolvente Firma T. importierte Mobiltelefone und Digitalkameras von einer Firma in Dubai. Anschließend verkaufte sie diese mit einem geringen Rohgewinn an das geprüfte inländische Unternehmen, ohne die USt abzuführen. Das geprüfte Unternehmen O. veräußerte diese Waren wiederum steuerfrei nach Hongkong und machte die VSt-Beträge geltend. Der Weg der Lieferung erfolgte somit von Dubai direkt in das Zollfreilager Schwechat und vom Zollfreilager nach Hongkong. Da es sich zollrechtlich um ein Transitgeschäft handelte, wurde die Nämlichkeit der Ware vom Zoll nicht geprüft. Auch seitens des geprüften Unternehmens wurde kein Antrag gestellt, die Ware von der Zollbehörde zum freien Verkehr abfertigen zu lassen. USt-rechtlich handelte es sich zwischen den inländischen Unternehmen T und O um ein im Inland abgewickeltes Geschäft.

Die BP stellte bei ihren Recherchen (IWD-Abfragen) fest, dass es sich beim Warenempfänger in Hongkong um eine Sitzgesellschaft handelte. Außerdem waren die Geschäftsanschrift auf der Rechnung und jener lt. Handelsgerichtsauszug nicht vollkommen ident und der Buchnachweis strittig.

Die Sitzgesellschaft war in Hongkong (u. a. zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung) schon verzogen. Zuletzt war sie in einem Versicherungsgebäude untergebracht, verfügte über ein Kapital von nur € 1.051, der Hauptaktionär stammte selbst aus Dubai. Damit schloss sich der Kreis, zumal es auch wirtschaftlich nicht plausibel war, aus welchem Grund die Ware von Dubai über den Umweg Zollfreilager Schwechat nach Hongkong versendet werden sollte.

Es stellte sich heraus, dass das geprüfte Unternehmen O eigens für diesen Warentransfer gegründet worden war. Dazu passte, dass der Machthaber der Firma T die Büroräumlichkeiten an die neu gegründete Firma O. unvermietet - also von Anfang an ein Naheverhältnis zwischen den agierenden Personen bestanden hat. Seitens der Firma O gab es in der Folge keine weiteren Geschäftsabschlüsse mit fremden Dritten.

Die geltend gemachten Vorsteuern wurden trotz "der besonderen Anstrengungen" (Androhungen wie Dienstaufsichtsbeschwerde) der Geschäftsführerin bzw. des damit befassten Steuerberaters nicht ausbezahlt.

4.16.11. Region West - Sportverein

Mehrergebnis: € 2.795.825,--

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Durch einen Arbeitsgerichtsprozess mit einem ehemaligen Trainer wurden Schwarzgeldzahlungen an Trainer und Spieler bekannt. In weiterer Folge wurden Hausdurchsuchungen beim Verein, bei einzelnen Spielern und Funktionären sowie Einvernahmen von Spielern, Betreuern und Funktionären durchgeführt. Im Zuge der Auswertung der sichergestellten Unterlagen wurden Zahlungen an Spieler festgestellt, die nicht über die Lohnverrechnung erfasst wurden. In den offiziellen Abrechnungen wurden weiters Gehaltszahlungen als pauschale Aufwandsentschädigungen steuerfrei belassen.

Derzeit wird der vereinbarte Ratenzahlungsplan eingehalten.

Im Finanzstrafverfahren ist Gerichtszuständigkeit gegeben. Das Strafverfahren vor Gericht ist abgeschlossen und endete mit der Verurteilung des früheren und jetzigen Vereinspräsidenten sowie des Managers zu unbedingten Geldstrafen.

4.16.12. Region West - Liechtensteinische Gesellschaft, Mandatsverhältnis

Mehrergebnis: € 726.728,34

Betrugsszenario bzw. Betrugstechniken:

Im Zuge einer Zollkontrolle durch die MÜG Hard wurden bei einem Angestellten der T. AG in Vaduz, Bargeld in Höhe von € 36.336,-- weiters ein Mandatsvertrag, ein Kontoauszug und div. Aktennotizen aufgefunden. Aufgrund dieser Unterlagen konnte dem Abgabepflichtigen die Beteiligung an der liechtensteinischen T. T. nachgewiesen werden. Diese Gesellschafterstellung wurde vom zwischenzeitlich verstorbenen Unternehmer bei Vorprüfungen stets bestritten. Die Rechtsnachfolger des Abgabepflichtigen waren offensichtlich in die Geschäfte mit der liechtensteinischen Firma nicht eingeweiht bzw. hatten nur vage Vermutungen. Durch den Tod des Seniorchefs waren daher Nachlassregelungen und neue Verträge mit den Erben erforderlich. Offensichtlich wurde der Mitarbeiter des Treuhandbüros bei einer Fahrt zur Regelung der neuen Eigentumsverhältnisse durch die MÜG überprüft.

Seitens der Betriebsprüfung wurde die vollständige Offenlegung der Geschäftsbeziehungen mit der T. T. eingefordert (erhöhte Mitwirkungspflicht). Aussagekräftige Unterlagen wurden schlussendlich nicht vorgelegt. Die Besteuerungsgrundlagen wurden daher gem. § 184 BAO im Schätzungswege ermittelt (Verrechnungspreisberichtigungen, Zinseinkünfte).

Die Vorschreibung ist bereits beglichen.

5. Sondergruppen in den Großbetriebsprüfungen

5.1. Systemprüfung

Mag. Peter Groschedl, Gabriele Haderer

Seit nunmehr über 10 Jahren sind bei allen Großbetriebsprüfungen die Systemprüfungsgruppen als Sondergruppen installiert.

Primär gedacht als Unterstützung der jeweiligen GBP bei der Prüfung von Großbetrieben, ersteht sich die Systemprüfung heute als Serviceeinrichtung zur Lösung von EDV-spezifischen Problemen im Rahmen der Prüfungstätigkeit. Wenn auch die technische Ausstattung der Betriebsprüfung eine wesentliche Verbesserung erfahren hat, so ist bei großen Datenmengen und dort, wo die Anforderungen über Standardanwendungen hinausgehen, die Systemprüfung gefordert. Entsprechendes Know-how und die hochwertige technische Ausstattung bringen die Daten in die für den Prüfer notwendige Form, um diese in der Prüfung verwerten zu können.

Weit über 100 Einsätze pro Jahr wurden für Unterstützung der Prüfungsabteilung Strafsachen im Rahmen der Betrugsbekämpfung geleistet. Die Zahl dieser Anforderungen wird durch die Einheit von Zoll und Finanz in Zukunft wesentlich ansteigen.

Die EDV-Ausstattung bei den zu prüfenden Unternehmen hat derzeit einen so hohen Stand erreicht, dass ohne das spezielle Know-how der Systemprüfung viele Einsätze nicht mehr bewältigt werden könnten. Durch diese Einsätze werden vielfach hohe EDV-Gutachterkosten durch Eigenleistungen der BP eingespart und überdies die Kapazitäten des PAST- eigenen Personals für sonstige Bereiche im Rahmen der Fahndung freigespielt.

Durch diese Einsätze der Systemprüfung wurden im Jahr 2004 auch einige Erfolge im Rahmen der Betrugsbekämpfung erzielt.

So ist es gelungen, die vor längerer Zeit begonnen Recherchen und Analysen von speziellen EDV-Programmen für mehrere Branchen im Bereich des Dienstleistungssektors im Rahmen von Betriebsprüfungen zu einem positiven Abschluss zu bringen.

Daten, welche bei Durchsicht der üblichen Unterlagen als vollkommen unverdächtig einzustufen gewesen wären, wurden in mehreren Betriebsprüfungsfällen in ganz Österreich

durch tiefgehende Datenanalysen eindeutig als unrichtig identifiziert. Die Systemprüfung konnte beweisen, dass Zusatzmodule zu den an sich korrekt arbeitenden Programmen vorhanden waren, welche Manipulationen der Daten ermöglichten. Den Unternehmern war es möglich, die korrekt erfassten Daten „per Knopfdruck“ auf die gewünschten Beträge zu korrigieren ohne dabei für den Prüfer sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Programmanalysen der Systemprüfung ermöglichen die Ermittlung der tatsächlichen Umsätze.

Steuernachforderungen von mehreren Millionen ATS waren die Folge, die Feststellungen reichen durch weit zurückgehende Wiederaufnahmen bis 1995 zurück.

Im Bereich der Prüfung von Großhandelsunternehmen konnten zahlreiche Erfolge durch den konkreten Nachweis von Schwarzlieferungen an Einzelhändler erzielt werden. Durch Analysen der zur Verfügung gestellten Datenbanken wurde in mehreren Fällen der Nachweis erbracht, dass als Bargeschäft ausgewiesene Lieferungen einzelnen Wiederverkäufern zuzuordnen sind. Die Verwertung des aus diesen Daten erstellten Kontrollmaterials ergab in den meisten Fällen hohe Nachforderungen, da diese Umsätze in den Erklärungen keinen Niederschlag gefunden haben.

Bei einem großen Metallverarbeitungsbetrieb konnte durch Abgleich der auf Eingangsrechnungen ausgewiesenen Lieferantenadressen mit Adressdatenbanken die Ausstellung von Scheinrechnungen nachgewiesen werden, was eine beträchtliche Korrektur der Vorsteuern zur Folge hatte.

Ebenfalls im Jahr 2004 abgeschlossen wurde eine umfangreiche Überprüfung von Mehrwertnummern verschiedener Telekombetreiber. Diese Telefonnummern werden von Unternehmen angemietet, um damit diverse Leistungen im Weg der Telekommunikationsbetreiber abzurechnen. Die Angebote erfolgen meist über Internet oder Printmedien und sind daher keiner Person eindeutig zuzuordnen. Die von den Telekombetreibern zur Verfügung gestellten Daten wurden durch umfangreiche Verknüpfungen von der Systemprüfung den einzelnen Inhabern der Nummern zugeordnet und den zuständigen Finanzämtern zwecks Abgleich mit den Erklärungsdaten übermittelt. Die über diese Nummern erzielten Umsätze bewegten sich in

Höhe siebenstelliger Eurobeträge und wären im Weg normaler Überprüfungshandlungen nicht aufzudecken gewesen.

Ein weiterer großer Erfolg konnte bei der Überprüfung der Handymasten sämtlicher österreichischer Telekommunikationsbetreiber erzielt werden. Für den Ausbau des Mobiltelefonnetzes war es notwendig, im gesamten Bundesgebiet auf zum Teil privaten Grundstücken und Gebäuden Funkmasten zu errichten. Die Abrechnungen mit den Besitzern der Grundstücke wurden über Monatsmieten, Einmalzahlungen in verhandelbarer Höhe, sowie über Gratishandys, Grundgebührenbefreiungen getätigt.

Die Systemprüfung lieferte österreichweit die Grundlage für tausende Kontrollmitteilungen, bezüglich der steuerlichen Erfassung der Einnahmen aus Platzmieten an die betreffenden Finanzämter.

Die hier beispielhaft angeführten Betrugsfälle zeigen klar auf, dass durch immer größeren Einsatz von EDV, Telekommunikation und verstärkter Nutzung des Internets steuerlich relevante Sachverhalte mit herkömmlichen Mitteln vielfach nicht festgestellt werden können. Nur durch Einsatz von speziellen Kenntnissen und technischen Werkzeugen kann der Versuch unternommen werden, diesen Graubereich der Wirtschaft ebenfalls einer Besteuerung im Sinn der Gleichmäßigkeit zuzuführen.

Die Spezialisten der Systemprüfung sind dafür die richtigen Ansprechpartner!

5.2. Auslandsprüfung

Mag. Roland Macho

"Business goes global, taxes stay local". Unter diesem Schlagwort ist einerseits die Globalisierung der Wirtschaft zu verstehen. Auf der anderen Seite stehen dem, die nationalen – nicht immer abgestimmten – Besteuerungsansprüche entgegen. Insbesondere die grenzüberschreitenden Transaktionen und Gestaltungen (wie z. B. Steueroasenproblematik, Funktionsverlagerungen) stellen einen steuerlichen Problembereich dar, da viele westliche Industriestaaten hier gegenwärtiges und zukünftiges Steueraufkommen verlieren.

Die internationale Verflechtung der Wirtschaft und damit der steuerlichen Verhältnisse führte schon in den 80iger Jahren zur Organisation und Abhaltung von speziellen Fortbildungsveranstaltungen am damaligen Bildungszentrum der Finanzverwaltung (BIZ) auf dem Gebiet des "Internationalen Steuerrechts". Seit 1991 wurden regional tätige Sondergruppen zur Prüfung von Auslandsbeziehungen in den Großbetriebsprüfungen aufgebaut.

Das Aufgabengebiet der Sondergruppe für die Prüfung von Auslandsbeziehungen (Abschn. 9.2.1 DBP) umfasst die "Prüfung von Fällen mit wesentlichem Bezug zum Ausland". Dies können Import – Exportbetriebe sein, aber auch inländische Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen bzw. österreichische Konzernzentralen, welche Tochtergesellschaften im Ausland (z. B. Vertriebsgesellschaften in den Ostländern) unterhalten. Die Prüfung durch die "Auslandsgruppe" ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Geschäftsbeziehungen vom Sachverhalt oder der rechtlichen Konstruktion kompliziert gestaltet sind.

Die Auslandsprüfung ist als eine Art "Kompetenzzentrum" bei der Lösung verschiedenster Fragen und Probleme auf dem Gebiet des "Außensteuerrechtes" anzusehen. Das Team der Auslandsprüfer bzw. –gruppenleiter bietet neben der Entwicklung von Lösungen bzw. Lösungsansätzen auf dem Gebiet des Internationales Steuerrechtes (Auskünfte zu Doppelbesteuerungsabkommen, Support bei der Beschaffung, Übersetzung und Auswertung ausländischer Gesetze wie z.B. Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht) auch Hilfestellung bei der Entwicklung, Bearbeitung und Schulung neuer Prüffelder.

Eine weitere wichtige Funktion liegt in der Beschaffung, Weitergabe von Informationen und in der Erteilung von Auskünften, sowie der Hilfestellung bei Auslandsproblemen gegenüber Branchenprüfern und Amtsbetriebsprüfern. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung von Wirtschaftsinformationen (Handelsregisterauszüge, Internetrecherche, Wirtschaftsauskünfte) und die Bereitstellung von länderspezifischen Informationen (Investitionsbegünstigungen, Off-shore-Gesellschaften, Treuhandbüros).

Vermehrt werden Auslandsprüfer auch für Teamprüfungen (gemeinsam mit Branchenprüfer / Konzernprüfer) eingesetzt oder als zusätzliche Prüfer im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben für die Prüfung abgegrenzter "Auslandsprüffelder" herangezogen.

Der Auslandsprüfer verfügt zusätzlich zu den Fähigkeiten des konventionellen (Branchen-) Betriebsprüfers über spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Abgabenrechts, sowie des nationalen ausländischen Abgabenrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts. So mancher Auslandsprüfer verfügt - neben den heute schon unumgänglichen Englischkenntnissen - über verschiedene Fremdsprachenkenntnisse (u. a. Französisch, Italienisch, Russisch, Ungarisch, aber auch Polnisch oder Rumänisch gehören hier dazu), welche in internen und externen Sprachkursen vermittelt werden.

Neben regelmäßigen Fachseminaren (Basisseminare, Osteuropa-, und Verrechnungspreisseminare) findet jährlich ein Auslandskongress an der BundesFinanzAkademie statt. Im Rahmen dieses Kongresses – Teilnehmer sind alle österreichischen Auslandsprüfer und Gruppenleiter – werden aktuelle Prüfungsfälle und – feststellungen von Betriebsprüfern präsentiert und anschließend im Plenum diskutiert. Neben diesem Erfahrungsaustausch bringen bei dieser Veranstaltung sowohl interne als auch externe Spezialisten aktuelle Themenbereiche ein. Erstmals fand im Jahr 2004 auch ein österreichisch-deutsches Gemeinschaftsseminar im Bereich der Betriebsprüfung in Salzburg statt. Im Fokus dieses Workshops stand neben Fachvorträgen vor allem die Bearbeitung von Case Studies.

Von besonderer Bedeutung sind auch regelmäßige Kontakte über internationale Organisationen, wie die Teilnahme an OECD-Betriebsprüfertagungen und Seminaren bzw. Workshops der IOTA (z.B. Transfer Pricing Workshop der Intra European Organisation of Tax Administrations) und der EU (Fiscalisprogramm). Neben dem Austausch von Erfahrungen auf internationaler Ebene besteht hier die Möglichkeit, persönliche Kontakte aufzubauen und Netzwerke für eine effektive grenzüberschreitende Betrugsbekämpfung zu schaffen.

Die Auslandsgruppen erzielten im Jahr 2004 beträchtliche Mehrergebnisse im Rahmen der Betrugsbekämpfung (u. a. auch im Bereich von Karussellbetrugsfällen), welche sich nicht nur in den Gruppenergebnissen widerspiegeln, sondern zu einem noch größerem Anteil in den Ergebnissen der Branchengruppen (der Amtsbetriebsprüfungen) ihren Niederschlag finden. Exemplarisch werden im Anschluss einige im Jahr 2004 abgeschlossene Fälle dargestellt:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der "Investitionszuwachsprämie" wurde von Firmenseite gegenüber der Konzernprüfung die gewählte Gestaltung mit Bestimmungen

des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) begründet. Die Auslandsprüfung recherchierte die betreffende AStG-Bestimmung mit der OFD-München. Das Mehrergebnis betrug ca. € 2.700.000,--.

Über Ersuchen der PAST wirkte die Auslandsprüfung auf Grund eines Steuerhinterziehungsverdachtes im Zusammenhang mit liechtensteinischen und russischen Gesellschaften an der Sachverhaltsermittlung, der Erlassung eines Sicherstellungsauftrages und verschiedenen Besprechungen bis hin zur Schlussbesprechung mit. Das Mehrergebnis betrug € 150.000.

Die Vertriebswege werden auf der Suche nach schlankeren Strukturen abgeflacht, die Vertriebsfunktionen in zentralen Einheiten (Steueroasen) gebündelt. Der Zugang zum lokalen Markt erfolgt statt einer eigenständigen Vertriebsgesellschaft durch "funktionsschwache" Gesellschaften, welche nur mehr eingeschränkte Funktionen wahrnehmen. Die inländische Gesellschaft trägt (fast) kein Absatzrisiko und nur mehr ein indirektes Vertriebsrisiko. Sie erzielt keine Gewinnspanne, sondern ist nur mehr Provisionsempfänger (durch Zuteilung einer geringen Vertriebsmarge). Diese modellhafte Gestaltung steht im Mittelpunkt vieler derzeit laufender Betriebsprüfungen.

In einer abgeschlossenen Betriebsprüfung wurde die Verlagerung der Vertriebsfunktion ins Ausland nicht anerkannt, da die Funktionen nicht in volles vorgegebenes Ausmaß tatsächlich aus Österreich verlagert wurden. Die, auf Grund einer von der Betriebsprüfung durchgeföhrten Funktionsanalyse vorgenommene Berichtigung der Verrechnungspreise führte zu einem Mehrergebnis iHv € 1.000.000.

Die Aufgabe der Betriebsprüfung und im speziellen der "Auslandssondergruppen" kann und muss darin liegen, die strukturell bedingten Gestaltungen und Verlagerungstendenzen, welche in der rechtlichen Gestaltungsfreiheit der Unternehmen liegen, auf eine möglichst vollständige Erfassung der des Öfteren damit verbundenen "Gewinnverlagerung" zu überprüfen. Veränderungswillige Unternehmen sollen aber durch die Betriebsprüfung nicht in ihrem rechtlichem Handlungsspielraum eingeschränkt oder behindert werden, vielmehr ist es die Aufgabe der Auslandsgruppen, die mit diesen Funktionsverlagerungen bewirkten steuerlichen Konsequenzen auf ihre Vollständigkeit und Rechtsrichtigkeit hin zu überprüfen. Dies kann aber nur durch den Einsatz speziell geschulter Auslandsprüfer gelingen, welche über den neuesten Wissenstand internationaler Trends der Steuerplanung verfügen.

6. Betrugsbekämpfung in der europäischen Union

6.1. FISCALIS 2007

Dr. Hans Biró

Betrugsbekämpfung und Verbesserung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit sind die wichtigsten Schwerpunkte des Fiscalis 2007 Programms. Das war zwar auch schon bei den Vorgängerprogrammen (Fiscalis und davor Matthaeus Tax) der Fall, doch sind Umfang und Intensität der Aktivitäten deutlich gestiegen. Österreich hat im vergangenen Jahr bei den im Folgenden genannten Fiscalis Veranstaltungen mitgearbeitet.

6.1.1. Austauschverfahren

Das Austauschverfahren ist zweigeteilt. Einerseits gibt es die Entsendung in andere Teilnehmerländer (Mitgliedstaaten und Beitrittsländer), andererseits die Betreuung der Gäste aus diesen Staaten.

Zum Austausch 2004 haben sich Bewerber aus allen Regionen Österreichs gemeldet. Nach Auswahl der geeigneten Bewerber konnten insgesamt 24 Besuche in Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt werden. Die ebenfalls geplanten Besuche in Estland und Lettland wurden auf Wunsch der Gastgeber auf das Jahr 2005 verschoben.

Die Besuche in Irland und der Slowakei wurden von Bediensteten der Prüfungsabteilung Strafsachen durchgeführt. Besonders der Austausch mit der Slowakei hat im Fahndungsbereich viele neue Kontakte ermöglicht, die für eine effiziente Betrugsbekämpfung äußerst wichtig sind.

Fachlich haben sich die Austauschbesuche sowohl mit indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern), als auch mit direkten Steuern und mit der Versicherungssteuer befasst.

Nach der Rückkehr müssen alle Teilnehmer die Ergebnisse des Austauschs berichtmäßig evaluieren. Um die gewonnenen Erkenntnisse möglichst vielen Bediensteten zugänglich zu machen, werden die interessanteren Berichte veröffentlicht. Sie sind im Ressortintranet unter Steuern / Fiscalis 2007 / Austauschberichte ([Fiscalis-Austauschberichte](#)) zu finden.

Als Gastgeber konnten wir im vergangenen Jahr in Österreich insgesamt 29 Austauschteilnehmer in Österreich begrüßen. Die Gäste aus Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn wurden teilweise in deutscher, teilweise in englischer Sprache betreut. Wie die abschließenden Evaluierungen gezeigt haben, haben nicht nur die Besucher, sondern auch ihre Betreuer viele neue Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen und neue Netzwerke begründet.

6.1.2. Seminare

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 15 Fiscalis Seminare abgehalten. Im Bereich Mehrwertsteuer gab es folgende Veranstaltungen:

Das erste Seminar wurde in Chester (Vereinigtes Königreich) zum Thema Unterstützung der neuen Mitglieder bei der EDV-Prüfung abgehalten. Danach gab es in Mestre (Italien) ein Seminar über Verbesserung der Steuerehrlichkeit bei Klein- und Mittelbetrieben. In Sofia (Bulgarien) wurde über regionale und dezentralisierte Amtshilfe gesprochen. Das nächste Seminar hat in Egmont an Zee (Niederlande) stattgefunden und sich mit der Verbesserung der Qualität multilateraler Kontrollen beschäftigt. Ziel des Seminars war die Erstellung eines neuen Handbuchs über die Durchführung multilateraler Kontrollen. Dieses Handbuch ist ebenfalls im Ressortintranet unter Fiscalis 2007 veröffentlicht ([Leitfaden Multilaterale Prüfung](#)). Vorläufig liegt es allerdings nur in englischer Sprache vor.

Das nächste Seminar hat in St. Julians (Malta) zum Thema Karussellbetrug stattgefunden. In Arhus (Dänemark) wurde die Problematik der Umsatzbesteuerung elektronischer Dienstleistungen behandelt. Das Seminar in Bad Hofgastein (Österreich) war dem Internetmonitoring, einem besonders wichtigen und zukunftsträchtigen Bereich der EDV-Prüfung, gewidmet. Diese Veranstaltung war gleichzeitig auch ein Teil der Arbeit der Fiscalis Projektgruppe zur EDV-Prüfung, von der später noch die Rede sein wird.

In Sundsvall (Schweden) wurde die Gesamtschulhaftung als Instrument der Betrugsbekämpfung behandelt. Budapest (Ungarn) war gleich zweimal hintereinander Veranstaltungsort für Fiscalis-Seminare. Zuerst für die Leiter der UID-Büros und für die von ihnen betreute Amtshilfe, dann zum Thema Kontrolle von Verrechnungspreisen. Das letzte Betrugsbekämpfungsseminar hat in Dublin (Irland) stattgefunden und sich der Umsatzsteuer auf Finanzdienstleistungen gewidmet. Die restlichen Seminare des Jahres 2004 haben sich mit Themenbereichen außerhalb der Betrugsbekämpfung befasst.

Damit sich auch eine möglichst große Anzahl von Interessierten über die Ergebnisse von Fiscalis Seminaren informieren können, werden die vom Veranstalterland verfassten Seminarberichte- sobald sie verfügbar sind - ebenfalls im Ressortintranet (Steuern / Fiscalis 2007 / Seminarprotokolle - [Protokolle-Fiscalissemnare](#)) veröffentlicht.

6.1.3. Multilaterale Kontrollen

Von den im Jahr 2004 zur Durchführung multilateraler Kontrollen ausgewählten Unternehmen haben zwei auch Bezugspunkte zu Österreich. An beiden Kontrollen arbeitet die österreichische Finanzverwaltung mit. Da mit diesen Prüfungen erst zu Jahresende 2004 begonnen wurde, wird der Abschluss im Lauf des Jahres 2005 erfolgen. Zur Prüfungsdurchführung steht den Prüfern bereits das neue Handbuch zur Verfügung.

6.1.4. Projektgruppen

Im Fiscalis-Programm gibt es zurzeit eine Reihe von Projektgruppen, von denen sich einige auch mit Betrugsbekämpfung befassen. Österreich ist dabei in den Projektgruppen EDV-Prüfung, Risikomanagement und Sprachentraining vertreten.

Ziel der Projektgruppe EDV-Prüfung ist es, die neuesten Entwicklungen auf dem EDV-Sektor zu beobachten, praktische Lösungsansätze für auftretende Probleme zu finden und die gewonnenen Erkenntnisse so unter den Teilnehmerländern bekannt zu machen, dass Doppelarbeiten vermieden werden können. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt des Jahres 2004 war das Internetmonitoring, mit dem sich auch das Fiscalis-Seminar in Bad Hofgastein beschäftigt hat.

Die Risiko Management Projektgruppe ist eine Arbeitsgruppe, die schon im alten Fiscalis-Programm tätig war. Damals hat sie sich hauptsächlich mit der Auswahl von Prüfungsfällen unter Zuhilfenahme von Methoden der Risikoanalyse beschäftigt.

Aufgabe der neuen Projektgruppe ist es, ein Handbuch über den Risiko Management Prozess zu erstellen. Darin sollen alle Konzepte und Ansätze dargestellt werden, die in den Mitgliedstaaten existieren. Das Handbuch soll die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit mit anderen Ländern zu vergleichen und dadurch zu best practice Lösungen zu kommen. Es soll bis Ende 2005 fertig gestellt werden.

Die Sprachentraining Projektgruppe hat auch schon im Fiscalis-Vorgängerprogramm existiert. Ihre Aufgabe ist die Erstellung eines Glossars der Terminologie der indirekten Besteuerung und seine Übersetzung in alle Amtssprachen der Gemeinschaft. Das Glossar ist als praktisches Hilfsmittel zur Verbesserung der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten gedacht. Es soll zum Jahresende 2005 zur Verfügung stehen.

6.2. IOTA

Dr. Hans Biró

Die IOTA ist eine Organisation mit dem Zweck, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Arbeit ihrer Finanzverwaltungen zu verbessern. Ein wesentlicher Teil dieser

Verbesserungen liegt im Bereich der Betrugsbekämpfung. Österreich ist assoziiertes Mitglied dieser Organisation.

Zu den Instrumenten, derer sich die IOTA zur Erreichung ihrer Ziele bedient, gehört die Abhaltung von Seminaren und die Veranstaltung von Arbeitsgruppen (Area Groups). Österreich hat sich im vergangenen Jahr an folgenden Arbeitsgruppen beteiligt.

Verrechnungspreise,
Aufdeckung und Verhütung von Mehrwertsteuerbetrug,
Betreuung und Prüfung von Grossbetrieben.

Die Arbeiten gehen im Jahr 2005 weiter.

6.3. Central Liaison Office for International Cooperation (C.L.O.)

Dr. Sylvia Knienieder

Jeder grenzüberschreitende Betrugsfall (indirekte und/oder direkte Steuern betreffend) soll – je nach vorhandenen Rechtsgrundlagen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit Drittstaaten - zu internationaler Amtshilfe und damit zu intensiver Nutzung des Informationsaustausches führen.

Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch im Wege des C.L.O. sind dabei alle aktuellen Doppelbesteuerungsabkommen, die Verordnung 1798/2003/EG über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, die Amtshilferichtlinie 77/799/EWG für direkte Steuern und die Beitreibungsrichtlinie 76/308/EWG für die Vollstreckung von direkten und indirekten Steuern.

Das UID-Büro (C.L.O.) als zuständige Behörde der österreichischen Finanzverwaltung für internationale Amtshilfe fungiert dabei nicht nur als Filter für ein- und ausländende Auskunftsersuchen, sondern ist vor allem jene Einrichtung, die als Kompetenzzentrum den Betriebsprüfer, den PAST-Prüfern, den ABZ-Prüfern u. a. Kolleginnen und Kollegen der Finanzverwaltung die notwendige aktuelle fachliche Unterstützung anbietet. Aufgrund der

immer intensiveren Verflechtung der nationalen Wirtschaften im globalen Kontext, gewinnen die Amtshilfe und die enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden steigende Bedeutung. Die Mitarbeiter/innen des C.L.O. stellen als Spezialisten/innen für die laufenden Neuerungen bei den in der Amtshilfe anzuwendenden Rechtsgrundlagen sowie bei den organisatorischen und fachspezifischen Modalitäten in den Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Kenntnisse gerne zur Verfügung.

Das reicht von den internationalen Kontakten zu den anderen zuständigen Behörden bis über die Kenntnis nationaler Besonderheiten in den verschiedenen Finanzverwaltungen, von Fremdsprachenkenntnissen bis hin zur Verwendung bestimmter internationaler Formulare, von für die österreichische Betriebsprüfung relevanten Kenntnissen bis hin zur Koordination von Amtshilffällen national und international und last but not least: konkrete Erfahrungen bei der Abwicklung internationaler Betrugsfälle.

Internationale Amtshilfe kann also ein wichtiger und unverzichtbarer Puzzlestein auf dem Weg der internationalen Betrugsbekämpfung und der Betrugsaufklärung im Rahmen der Zusammenarbeit aller Verwaltungsbehörden sein.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass üblicherweise bei Beginn des Amtshilfeverfahrens noch keine Information über betrugsrelevante Sachverhalte vorliegt. Dies ergibt sich oftmals erst im Zuge der Verfeinerung der möglichen Amtshilfeinstrumente oder der Auswertung der Ergebnisse von Überprüfungen anderer Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die über das C.L.O. zur Verfügung stehen.

Für das Jahr 2004 ergab sich aus Sicht des C.L.O. bei Kontakten der österreichischen Finanzverwaltung zu ausländischen Finanzverwaltungen und umgekehrt im Rahmen der Amtshilfe folgendes Bild.

Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union und im speziellen bei der Bekämpfung und Aufdeckung von Karussellbetrug. Betroffene Branchen sind Mobiltelefonie, Handel mit Computerteilen, Handel mit KFZ sowie Handel mit Dentalwaren.

Zeitraum	Anzahl der Fälle mit Betrugsverdacht	Fälle mit Betrugsverdacht Prozentanteil im Verhältnis zu den Gesamtfällen
-----------------	---	--

2003	273	17%
2004	337	20 %

Schon aus der vorliegenden reinen Mengenstatistik lässt sich ein Anstieg der als Mehrwertsteuerbetrugsfälle gekennzeichneten Amtshilfefälle unschwer erkennen. Der Großteil betrifft allerdings Fälle, die – sofern überhaupt – ihre steuerlichen Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten haben. Nur zu einem geringen Teil konnten Fälle, die auch in Österreich von Abgabenrelevanz sind, aufgedeckt und im Betrugsmuster analysiert werden.

Folgender Fall kann hiefür als typisches Beispiel präsentiert werden:

Aufdeckung eines Karussellbetrugs mit Dentalwaren:

Das zuständige Finanzamt wurde auf das Unternehmen R aufmerksam, als dieses kurz nach Betriebseröffnung Umsatzsteuervoranmeldungen mit hohen Vorsteuerguthaben einreichte.

Das Finanzamt ordnete daraufhin eine Umsatzsteuersonderprüfung an. Im Rahmen eines Einzelauskunftsersuchens, das im Zeitraum der USO-Prüfung einlangte, ersuchten die niederländischen Behörden um Informationen über innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. innergemeinschaftliche Erwerbe, die das Unternehmen R in den Jahren 2003 und 2004 an die Niederlande ausgeführt bzw. von den Niederlanden erhalten habe.

In der Folge langten jedoch zusätzliche Informationen aus den Niederlanden ein, die vom C.L.O. direkt an den mittlerweile zuständigen Prüfer der PASt weitergeleitet wurden.

Auf Grund der von der PASt durchgeföhrten Erhebungen erhärtete sich die Vermutung sehr rasch, dass von mehreren Personen bzw. Firmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU ein Umsatzsteuerkarussell organisiert wurde. Die handelnden Personen traten auch bei den verschiedenen ausländischen Gesellschaften (Kunden und oder Lieferanten) immer wieder als Geschäftsführer, Liquidator oder als Entscheidungsträger im Hintergrund in Erscheinung.

Gleichzeitig wurde von der PASt festgestellt, dass eine Reihe der Firmen die innergemeinschaftlichen Lieferungen an das österreichische Unternehmen bzw.

innergemeinschaftliche Erwerbe vom österreichischen Unternehmen getätigt haben, Scheinfirmen sind.

Als Folge daraus resultierten sowohl Spontaninformationen von Österreich an verschiedene Mitgliedstaaten als auch Einzelauskunftsersuchen gemäß Artikel 5 der Verordnung 1798/2003/EG an andere Mitgliedstaaten – im Wege des C.L.O. - mit der Bitte um Abklärung von Sachverhalten.

In den, von den einzelnen MS übermittelten Erledigungen (Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien) teilen diese mit, dass die in den Mitgliedstaaten angeführten Unternehmen im betroffenen Zeitraum entweder nicht mehr tätig waren oder überhaupt nie eine Tätigkeit ausgeübt haben. Bei einzelnen Erledigungen sahen die Mitgliedstaaten keine Veranlassung, weitere Untersuchungen anzustellen und deklarierten somit die angeführten Transaktionen als den Tatsachen entsprechend.

Die verschiedenen Mitgliedstaaten stellten auch fest, dass die an das Unternehmen R verkaufte Ware von Scheinfirmen zugekauft wurde. Überdies wurde von einem Mitgliedstaat (Niederlande) im Rahmen einer Laboruntersuchung festgestellt, dass die angeblich teureren Dentalprodukte nichts weiter als gefärbtes Wasser waren.

Zusammenfassend kann entsprechend der internationalen Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten festgehalten werden, dass durch die Zusammenarbeit von Finanzamt – PAST - C.L.O. ein internationaler Karussellbetrug aufgedeckt bzw. nachgewiesen werden konnte und sich alleine die Steuernachforderung in Österreich auf ca. 640.000 Euro beläuft.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein verpflichtendes Feedback an das C.L.O. über konkrete Ergebnisse des gesamten Prüfungsverfahrens z. B. Abgabenverkürzung, Mehrergebnis, etc. für 2004 weder national noch international vorgesehen ist und der Amtshilfeteil eines internationalen Betrugsfalles zwar einen wichtigen und unverzichtbaren Bestandteil in der gesamten Betragaufdeckung darstellt, aber nicht den gesamten Prüfungsverlauf in Österreich mitbegleitet.

Besondere Herausforderungen waren und sind die Erweiterung der Europäischen Union um zehn neue Mitgliedstaaten und davon sind immerhin die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn unmittelbare Nachbarstaaten Österreichs, bei denen das bisherige Amtshilfeinstrumentarium auf Basis der Doppelbesteuerungsabkommen eine Betrugsbekämpfung im Umsatzsteuerbereich überhaupt nicht zuließ. Gerade auch auf Grund der engen wirtschaftlichen Verflechtung Österreichs mit einigen neuen Mitgliedstaaten schon vor deren offiziellem Beitritt zur Europäischen Union am 1.5.2004 ist die Zulässigkeit der Anwendung von EU-rechtlichen Amtshilfeinstrumenten auf Tatbestände vor dem Beitrittsdatum zur Aufdeckung von mehrwertsteuerlichen Betrugssachverhalten für Österreich essenziell!

Speziell in einem internationalen Umfeld, das wirtschaftlich, rechtlich, organisatorisch und technisch einer laufenden Veränderung mit enormer Dynamik unterworfen ist, können nur durch Vernetzung und Bündelung aller nationalen "Think Tanks" der österreichischen Finanzverwaltung internationale Betrugsfälle aufgedeckt und bekämpft werden. Der Einsatz eines maßgeschneiderten Instrumentariums bei der Amtshilfe durch Unterstützung der C.L.O.-Mitarbeiter gewährleistet optimale und effiziente Durchführung von Amtshilfeverfahren, um nicht nur spezial- und generalpräventiv zu wirken, sondern trägt auch zur Erfüllung der von der österreichischen Finanzverwaltung übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen bei.

7. Anhang

7.1. Betrugsvolumen der gemeldeten Fälle

Mehrergebnis in Euro

4.1 Umsatzverkürzung

4.1.1 Region Mitte – Tischlerei	345.000,--
4.1.2 Region Wien – Modebranche	1.594.264,--
4.1.3 Region Süd - deutscher Reiseveranstalter	618.000,--
4.1.4 Region Wien – Suchtgifthandel	454.589,--
4.1.5 Region Wien – Fahrzeuggroßhandel	309.399,--
4.1.6 Region West – Grundstückskauf	128.500,--
4.1.7 Region West – Transportwesen	121.548,--
4.1.8 Region Süd –Kleinunternehmer	117.300,--
4.1.9 Region Ost – Mineralienhandel	114.780,--

4.2 Nicht erfasste Einnahmen

4.2.1 Region Süd – Finanzanlagen	1.856.864,--
4.2.2 Region Süd –Versicherungsvertreter	124.184,--
4.2.3 Region Mitte - Pharmahandel durch einen Arzt	877.898,--
4.2.4 Region Wien – Vermietung von Kinderspielgeräten	290.086,--
4.2.5 Region Wien - Verkauf eines Mietshauses	276.000,--
4.2.6 Region West – Versicherungsprovisionen	429.694,--
4.2.7 Region West - Einkünfte aus Kapitalvermögen	338.813,--
4.2.8 Region West – Prostitution	286.626,--
4.2.9 Region West - Schwarze Fonds	165.221,--
4.2.10 Region Süd - Verkauf und Erwerb eines Kundenstocks	249.307,--
4.2.11 Region Ost- Versicherungsmakler	130.924,--

4.3 Vorsteuerbetrug

4.3.1 Region Wien - Mietvorauszahlung – Mietende	1.876.005,--
4.3.2 Region Wien - Rückgängigmachen von Scheinrechnungen	1.270.000,--
4.3.3 Region West - Kfz Handel	380.000,--

4.4 Innergemeinschaftlicher Handel

4.4.1 Region Mitte - grenzüberschreitender Autohandel	700.000,--
4.4.2 Region Mitte – grenzüberschreitender Kfz-Handel	1.000.000,--
4.4.3 Region Wien – Parfümeriegroßhandel	283.278,--

4.5 Karussellbetrug

4.5.1 Region Mitte- innergemeinschaftlicher Kfz-Handel	1,400.000,--
4.5.2 Regionen Wien und Mitte – Vorsteuerkarussell	
4.5.2.1 Region Wien - Vorsteuern aus Scheinrechnungen	1,059.459,--
4.5.2.2 Region Wien - nicht geklärte Umsätze, Scheinrechnungen	155.980,--
4.5.3 Regionen Süd, Mitte und Wien – Mobiltelefone	19,347.479,--
4.5.4 Region Süd – Transportunternehmen	624.485,--
4.5.6 Region Ost – Computerprozessoren	2,900.898,--

4.6 Mehrere Betrugsfelder

4.6.1 Region Mitte – Chiropraktiker	246.000,--
4.6.2 Region Mitte - Sicherheitsdienst und Detektei	434.000,--
4.6.3 Region Mitte - Personalleasing und Vermietung von Fahrzeugen	115.000,--
4.6.4 Region Wien – Taxi	227.466,--
4.6.5 Region Wien - Scheingeschäfte, verkürzte Umsatzsteuervoranmeldungen	43.000.000,--

4.7 IT-Betrug

4.7.1 Region Ost – Friseur	104.413,--
4.7.2 Region Süd – Gastronomie	352.276,--

4.8 Kick back Zahlungen

4.8.1 Region Mitte – Möbelhandelsunternehmen	312.000,--
4.8.2 Region Mitte – Handelsvertreter	143.336,--
4.8.3 Region Mitte – Transportunternehmer	3,924.000,--

4.9 Baugewerbe

4.9.1 Region Süd – Baugewerbe	262.380,--
4.9.2 Region Mitte – Baufirma	429.000,--
4.9.3 Region Wien – Bau	562.943,--
4.9.4 Region Süd – Fassadenputz	84.239,--
4.9.5 Region Mitte – Baugewerbe	465.446,--
4.9.6 Region West – Baumeister	549.709,--
4.9.7 Schwarzlöhne, verdeckte Gewinnausschüttung und Abfuhrdifferenzen	769.576,--

4.10 Scheinrechnungen – Scheinunternehmen

4.10.1 Region Süd – Scheinlieferungen	108.402,--
4.10.2 Region Wien – Mutter – Tochtergesellschaft	300.004,--
4.10.3 Region Wien - Scheinrechnungen, Scheinzahlungen, fingierte Lieferanten	154.337,--

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

4.10.4 Region Süd - Eingangsrechnungen von Scheinfirmen	1.016.676,--
4.10.5 Region Ost – Scheinrechnungen	13.500.000,--
4.10.6 Region Mitte - Gewinnschuldverschreibung an britische Ltds (Isle of Man)	201.150,--
4.10.7 Region Mitte - Handel mit Alt- und Abfallprodukten	218.323,--
4.10.8 Region Süd - missbräuchliche Verwendung einer fremden UID-Nummer	29.747,--
4.10.9 Region West - Scheinrechnungen im Baugewerbe	1.820.000,--
4.10.10 Region Wien – Scheinfirmentkonstrukte	641.719,--

4.11 Personalleasing – Personalbereitstellung

4.11.1 Region Mitte - Personalleasinggesellschaft – Betrugsmuster	1.000.000,--
4.11.2 Region Süd – Arbeitnehmer zwischen GmbH und KEGs	185.739,--
4.11.3 Region West - Personalleasing, Vermittlungstätigkeit	383.645,--

4.12 Personenbeförderung

4.12.1 Region Wien – Taxi	887.000,--
4.12.2 Region Wien – Taxi	597.052,--

4.13 Gastronomie

4.13.1 Region Süd - Getränkehandel, Rechnungssplitting	144.062,--
4.13.2 Region Mitte – Rechnungssplitting	112.075,--
4.13.3 Region Mitte – Umsatzverkürzung	186.318,--
4.13.4 Region Mitte - Rotlichtmilieu Umsatzverkürzungen	222.298,--
4.13.5 Region Mitte - Rotlichtmilieu - Getränkeumsätze um 80 % verkürzt	1.048.952,--
4.13.6 Region Ost – Kaffeeautomatenaufsteller	100.000,--
4.13.7 Region Mitte - nicht gemeldete Arbeitskräfte	118.220,--
4.13.8 Region Mitte - Wareneinkauf im Supermarkt und illegal Beschäftigte	300.000,--
4.13.9 Region West – Bierlieferungen	438.247,--

4.14 Regions- und finanzamtsübergreifende Prüfungsfälle

4.14.1 Fleisch	324.355,--
4.14.2 Immobilien und Bau	3.180.576,--

4.15 Sex-Hotlines

4.15.1 Region Mitte - Sex-Hotline	1.576.360,--
4.15.2 Region Süd – Sexhotline	285.790,--

4.16 Sonstiges

4.16.1 Region Süd – Planungstätigkeit	135.970,--
4.16.2 Region Süd - Elektronikhandel Fälschung von Austrittsberechtigungen – Zollstempel	782.018,--

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

4.16.3 Region Ost nicht ausbezahlte Geschäftsführerbezüge	102.838,--
4.16.4 Region Ost - Aufkaufen maroder Firmen	100.000,--
4.16.5 Region Ost - liechtensteinschen Briefkastenfirma	3,933.566,--
4.16.6 Region Ost - Wohnsitzes Monaco, Handel mit Computerchips im Inland	1,000.000,--
4.16.7 Region Mitte - Kfz-Leasing	171.349,--
4.16.8 Region Mitte – Anteilsverkauf	580.987,--
4.16.9 Region Mitte – Aktienhandel	216.800,--
4.16.10 Region Wien - Handel mit Mobiltelefonen und Digitalkameras	580.406,--
4.16.11 Region West – Sportverein	2,795.825,--
4.16.12 Region West - Liechtensteinische Gesellschaft, Mandatsverhältnis	726.728,--

7.2. Zusammenfassung des Betrugsvolumens

4.1 Umsatzverkürzung	3.803.380
4.2 Nicht erfasste Einnahmen	5.025.617
4.3 Vorsteuerbetrug	3.526.005
4.4 Innergemeinschaftlicher Handel	1.983.278
4.5 Karussellbetrug	25.488.301
4.6 Mehrere Betrugsfelder	44.022.466
4.7 IT-Betrug	456.689
4.8 Kick back Zahlungen	4.379.336
4.9 Baugewerbe	3.123.293
4.10 Scheinrechnungen – Scheinunternehmen	17.990.358
4.11 Personalleasing – Personalbereitstellung	1.569.384
4.12 Personenbeförderung	1.484.052
4.13 Gastronomie	2.670.172
4.14 Regions- und finanzamtsübergreifende Prüfungsfälle	3.504.931
4.15 Sex-Hotlines	1.862.150
4.16 Sonstiges	11.126.487
Gesamt	132.015.899

8. Abkürzungsverzeichnis

ABZ	Außen- und Betriebsprüfung Zoll
ACL	Audit command language
AEB	Aussetzung der Einbringung § 231 BAO
AEH	Aussetzung der Einhebung § 212a BAO
AG	Aktiengesellschaft
BAO	Bundesabgabenordnung
BP	Betriebsprüfung
DB	Dienstgeberbeitrag
DBP	Dienstanweisung Betriebsprüfung
DZ	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
E/A-Rechner	Einnahmen-Ausgaben-Rechner
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben
IOTA	IntraEuropean Organisation of Tax Administration
IT	Informationstechnologie (EDV)
IWD	Internationale Wirtschaftsdienste
KEG	Kommandit-Erwerb-Gesellschaft
KEST	Kapital-Ertrag-Steuer
KIAB	Kontrolle Illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung)
KSV	Kreditschutzverband
LSt	Lohnsteuer
Ltd	Limited
MIAS	Mehrwertsteuer-Informations- und Aus tauschsystem
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe der Zollwache
NOVA	Normverbrauchsabgabe
OFD	Oberfinanzdirektion (Deutschland)
PAST	Prüfungsabteilung Strafsachen

RAK	Rohaufschlagskoeffizient
RMW	Risikomanagement Wirtschaftsraum (Zollamt)
StGB	Strafgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UID-	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer
USO	Umsatzsteuersonderprüfung
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
ZM	Zusammenfassende Meldung



Autor: Tscheppé
Version 1
Wien, 19. Oktober 2005

Betrugsbekämpfungsbericht 2004

Bericht der österreichischen Zollverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	1
2. MAßNAHMEN UND ERGEBNISSE DER BETRUGSBEKÄMPFUNG DER ZOLLVERWALTUNG	1
2.1. Entwicklungen	1
2.2. Aktionspaket Betrugsbekämpfung	2
2.2.1. Kontrolle Illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung:	2
2.2.2. Synergien Außen- und Betriebsprüfung Zoll – Großbetriebsprüfung	2
2.2.3. Aktionstage	2
3. NACHFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNREGELMÄßIGKEITEN UND BETRUGSFÄLLEN	5
4. ALLGEMEINE MAßNAHMEN	7
4.1. Internet und Cybercrime	7
4.1.1. Abfragen kostenpflichtiger Informationssysteme	7
4.1.2. Internettrecherchen:	8
4.1.3. Forensische Datensicherung und Datenauswertung	8
4.2. Amts- und Rechtshilfe, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	8
5. AUSFUHRERSTATTUNG	10
5.1. Ausfuhrerstattungen Zollamt Salzburg/ Erstattungen	10
6. ZUSAMMENARBEIT DER DIENSTSTELLEN DER ZOLLVERWALTUNG MIT ANDEREN BEHÖRDEN	13
6.1. Erfolgsbeispiele aus der Zusammenarbeit mit dem Finanzamt:	13
7. BETRUGSFÄLLE	14
7.1. Betrugsfälle im Agrarbereich	14
7.2. Betrugsfälle betreffend Antidumping	15
7.3. Betrugsfälle im Bereich Warenursprung/Präferenzen	15
7.4. Betrugsfälle betreffend den Zollwert	21
7.5. Betrugsfälle betreffend Verbrauchsteuern	24
7.6. Betrugsfälle betreffend Umsatzsteuer	26
7.7. Betrugsfälle betreffend Zigaretten	27
7.8. Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen	40
7.9. Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz	45
7.10. Sonstige Betrugsfälle	48
8. KONTROLLE ILLEGALER AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG	55
8.1. Ergebnisse der KIAB	56
8.2. Aufteilung der Anzeigen und Illegal Beschäftigten auf Bundesländer und Gewerbe	56
8.3. Ausgewählte Fälle:	58
9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	66

1. Vorwort

Die österreichische Zollverwaltung wurde im Jahr 2004 von mehreren einschneidenden Ereignissen geprägt.

Im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004, ist, bis auf die Schweiz, Liechtenstein und die Flughäfen, die gesamte EU-Außengrenze weggefallen. Für die österreichische Zollverwaltung bedeutet dies den Wegfall eines großen Teiles der Kontrolle des internationalen Warentransports.

Mit Wirkung 1. Mai 2004 ist es zur Umsetzung des Ressortübereinkommens zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres gekommen, wonach 1.200 Zollwachebeamte vom Bundesministerium für Finanzen in das Bundesministerium für Inneres wechselten.

Ebenfalls mit 1. Mai 2004 wurden die Strukturen der ehemaligen Finanzlandesdirektionen durch die Regionalmanagements abgelöst. Auch diese Maßnahme hatte Auswirkungen auf die Betrugsbekämpfung, zumal die im Zollbereich installierten Betrugsbekämpfungskoordinatoren neue Aufgaben und Einsatzbereiche zugewiesen erhielten. Daher mussten Informationsschienen neu aufgebaut werden.

Der besondere Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zollverwaltung, die trotz dieser einschneidenden Veränderungen und den damit verbundenen Umstellungsarbeiten sehr gute Arbeit geleistet haben.

2. Maßnahmen und Ergebnisse der Betrugsbekämpfung der Zollverwaltung

2.1. Entwicklungen

Die neuen Voraussetzungen bewirkten eine massive Veränderung in der Arbeitsweise der Zöllämter. Die Schaffung der Kundenteams bildet einen Beitrag zur besseren Betreuung der Wirtschaftsbeteiligten. Einen Teil dieser Kundenteams bilden die Angehörigen des RMW (Risiko-Management-Wirtschaftsraum), die als mobiler Teil des Kundenteams für die Kontrolle außerhalb der Zollstellen zuständig sind.

Die Kontrolle betrifft sowohl die Abfertigung von Import- und Exportgütern als auch die stichprobenweise Überprüfung des übrigen Warenverkehrs.

Den Schwerpunkt bildet in diesem Zusammenhang der ZigarettenSchmuggel.

Die Auswahl der zu überprüfenden Fahrzeuge, Transporte und Personen erfolgt nach Durchführung einer regionalen Risikoanalyse.

2.2. Aktionspaket Betrugsbekämpfung

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 30. September 2003 wurde das Bundesministerium für Finanzen beauftragt, ein Aktionspaket Betrugsbekämpfung auszuarbeiten und umzusetzen.

Bereits am 30. Jänner 2004 konnten die Leiter der einzelnen Subprojektgruppen Zwischen- und Vorhabensberichte zu den einzelnen Teilprojekten vorstellen.

Jene Bereiche, die die Zollverwaltung betreffen, sind in der Folge dargestellt.

2.2.1. Kontrolle Illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung:

Ziel des Aktionspakets war die Verdoppelung des Personalstandes der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung auf 186 MitarbeiterInnen. Dieses Ziel konnte bis auf einige wenige noch offene Stellen durch interne Personalumschichtungen mit Jahresende erreicht werden.

2.2.2. Synergien Außen- und Betriebsprüfung Zoll – Großbetriebsprüfung

Die engere Zusammenarbeit zwischen der Außen- und Betriebsprüfung Zoll und der Großbetriebsprüfung wurde in Linz an ausgewählten Einzelfällen erprobt.

Das Ergebnis und die erzielbaren Synergien wurden in regionalen Workshops, an denen Vertreter der jeweiligen ABZ und der GBP's teilnahmen, vorgestellt.

Die Umsetzung und die Nutzung der Synergien erfolgt in geeigneten Prüfungsfällen und kann bereits jetzt als Standard in der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung bezeichnet werden.

2.2.3. Aktionstage

Als eines der öffentlichkeitswirksamsten Kernstücke des Betrugsbekämpfungspaketes hat sich die Durchführung von Aktionstagen zu einzelnen Schwerpunktthemen erwiesen.

Der Hauptaspekt der Aktionstage liegt in einer besonderen Betonung der Generalprävention und der Zusammenarbeit verschiedener Einheiten der Steuer- und Zollverwaltung. Diese manifestiert sich in der bundesweiten Ausrichtung und der Präsenz einer großen Anzahl an MitarbeiterInnen vor Ort, sowie an der mit den Aktionstagen in Verbindung stehenden Medienarbeit.

Neben der Außenwirkung zeigen sich auch innerhalb der Steuer- und Zollverwaltung Auswirkungen, wie z. B. ein anderer Zugang der Innendienstmitarbeiter zum Außendienst durch Mitwirkung an den Aktionen, aber auch durch eine geänderte Arbeitsweise in der täglichen Arbeit.

Nach dem ersten Probelauf im Baugewerbe hat sich für die Durchführung der Aktionstage schon ein Standard herausgebildet, an dem sich nachfolgende Aktionen orientieren können. Die Vorbereitung beginnt mit der Erstellung eines auf das Schwerpunktthema abgestellten Leitfadens, in dem die Ziele und der Ablauf bis hin zur Evaluierung festgeschrieben sind. Die Vorbereitungszeit kann, vom Thema und vom Umfang abhängig mit ca. zwei Monaten veranschlagt werden. In diesem Zeitraum sind die benötigten Ressourcen festzulegen, allfällige notwendige Schulungsmaßnahmen durchzuführen, aber auch die erforderliche Zusatzausrüstung für die MitarbeiterInnen zu beschaffen (z. B. Helme, Warnwesten, Sicherheitsschuhe etc.).

Die im Jahr 2004 durchgeführten Aktionstage im Einzelnen:

2.2.3.1. Aktionstag Baugewerbe:

Zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung im Baugewerbe wurde am 22.06.2004 ein Aktionstag Betrugsbekämpfung Baugewerbe durchgeführt. Bei diesem Aktionstag waren insgesamt 875 Bedienstete der KIAB, Finanzämter und der Steuerfahndung im Einsatz.

Ergebnisse:

Kontrolle von

- 592 Baustellen
 - 1958 Unternehmen und
 - 2875 Arbeitnehmer
-
- 135 illegal beschäftigte Arbeitnehmer bei 34 Unternehmen

- Forderungspfändungen für Abgabenschuldigkeiten im Ausmaß von 7,2 Mio. Euro und
- Sicherstellungsaufträge über 0,5 Mio. Euro.

2.2.3.2. Aktionstag Transportgewerbe:

Zur Bekämpfung der Schmuggeltätigkeit und der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung fand am 11.11.2004 ein Aktionstag Transportgewerbe statt. Bei diesem Aktionstag waren 426 Beamte der Zoll- und Finanzämter im Einsatz. An 45 Kontrollorten im ganzen Bundesgebiet wurden 1564 Fahrzeuge kontrolliert.

Ergebnisse:

Beschlagnahme von

- 128.280 Stück Zigaretten
- 20.000 Stück verbotene Anabolika

Feststellung von

- zwei Fällen von Produktpiraterie
- 30 nicht ordnungsgemäß Beschäftigte
- Forderungspfändungen für Abgabenschulden im Ausmaß von 6,4 Mio. Euro

3. Nachforderungen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen

Auch im vergangenen Jahr wurde die bisherige Tendenz fortgesetzt, dass die meisten Fälle von Unregelmäßigkeiten oder Betrug bei der Überführung von Waren in den freien Verkehr zu verzeichnen waren.

Die folgende Tabelle beinhaltet die Anzahl der Fälle gegliedert nach Zollverfahrensarten, die Gegenstand einer Nachforderung von EU-Eigenmitteln im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit bzw. einem Betrugsfall waren.

Code	Zollverfahrensart	Anzahl der Fälle	EU- Eigenmittel in Euro	nationale Abgaben in Euro
01	Aktive Veredelung	149	66.246,72	430.450,09
02	Passive Veredelung	9	4.744,26	8.196,75
03	Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	0	0	0
04	Vorübergehende Verwendung	403	95.408,12	731.301,54
05	Zolllager	27	7.791,41	61.020,77
06	Freizone/Freilager	1	3.360,00	9.072,00
07	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	4952	13.286.862,76	41.092.541,18
09	Versandverfahren (ausgenommen C-TIR)	2438	990.404,28	5.573.214,05
10	Ausfuhr	0	0	0
11	Wiederausfuhr	14	219.237,74	13.703,81
21	C-TIR	77	81.806,99	399.841,26

Tabelle 1

Nachfolgende Tabelle schlüsselt die Fälle der Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr nach Art der Unregelmäßigkeit bzw. des Betruges auf.

Code	Betrugsart bzw. Unregelmäßigkeit	Anzahl	EU- Eigenmittel in Euro	Nationale Abgaben in Euro
10	Fehlende Anmeldung	1086	10.031.714,36	36.302.619,83
20	Falsche Warenbezeichnung od. Fehler bei der GZT- Einreichung	1018	780.118,36	406.387,47
30	Ursprung	369	1.761.185,29, 4	168.439,70
40	Wert	1791	23.944,17	255.470,79
50	Gewicht/Menge	17	5.444,86	15.555,56
60	Sonstige	671	284.455,72	3.944.067,83

Tabelle 2

4. Allgemeine Maßnahmen

4.1. Internet und Cybercrime

Beim Zollamt Graz ist das Kompetenzzentrum Internet & Cybercrime (CC I&C) eingerichtet. Der Aufgabenbereich des CC I&C lässt sich in die nachfolgend dargestellten Teilbereiche gliedern.

4.1.1. Abfragen kostenpflichtiger Informationssysteme

Das CC I&C ist bundesweit als Koordinierungsstelle für Abfragen von nationalen und internationalen Wirtschaftsdaten für die Zollverwaltung zuständig.

Schwerpunktmaßig erfolgen die Abfragen in den Datenbanken des Kreditschutzverbandes und von Dun & Bradstreet.

Darüber hinaus erfolgen auch Abfragen in anderen nationalen und internationalen Datenbanken zur zeitnahen Beschaffung aussagekräftiger Informationen zu Unternehmen.

Anzahl	Anfragende Dienststellen
44	BMF
60	ZA Wien
31	ZA Klagenfurt
25	ZA Linz
27	ZA Salzburg
22	ZA Graz
209	

Tabelle 3

Telefonische Anfragen von RMW-Teams aus Anlass einer aktuellen Außenüberprüfung werden statistisch nicht erfasst.

4.1.2. Internetrecherchen:

Die Zunahme des Internethandels, insbesondere in den Bereichen Zigaretten, Arzneiwaren, Produktpiraterie und Artenschutz erfordern den Einsatz des CC I&C zur Markbeobachtung und Feststellung von Lieferungen nach Österreich.

Die durchgeführten Recherchen haben es möglich gemacht, mehrere Firmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Spanien) zu ermitteln und diesen mit Unterstützung der dortigen Zollbehörden Zigarettenlieferungen nach Österreich im Gesamtwert von 47.500,-- Euro nachzuweisen.

4.1.3. Forensische Datensicherung und Datenauswertung

Die rasche Entwicklung im Bereich der elektronischen Medien und deren Verwendung für Zwecke der Abgabenhinterziehung erfordern auch auf Seiten der Steuer- und Zollverwaltung entsprechende Vorkehrungen und entsprechendes Know How. Die größte Herausforderung stellen dabei die Sicherung der Beweisketten und eine gerichtsfeste Dokumentation über die Recherchen und Indizien dar.

Das CC I&C ist in diesem Bereich nicht nur für die Zollbehörden unterstützend tätig, sondern unterstützt auch die Finanzämter, Großbetriebsprüfungen und Steuerfahndung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

In sechs Fällen konnte das CC I&C die Daten ganzer Firmennetzwerke im Rahmen von Hausdurchsuchungen sichern und den Prüfern zur weiteren Auswertung übergeben.

4.2. Amts- und Rechtshilfe, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens

Im abgelaufenen Kalenderjahr wurden auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft 258 Aktenvorgänge bearbeitet (2001: 200, 2002: 156, 2003: 107). 210 Fälle wurden auf Grund der Zusammenarbeit mit den anderen Staaten erledigt (2001: 484, 2002: 514, 2003: 455).

Der Schwerpunkt der österreichischen Amtshilfe-Aktivitäten lag bei der Betreibung von Überprüfungen von Zollbelegen des jeweiligen Bestimmungslandes durch die dortige

Zollverwaltung, ob diese als Einfuhrnachweise gemäß Artikel 16 der VO (EG) Nr. 800/1999 anerkannt werden können.

Die von den ausländischen Zollverwaltungen gestellten Amtshilfeersuchen beziehen sich in der Mehrheit auf die Überprüfung der von den Importeuren in den Bestimmungsländern bei den Zollabfertigungen vorgelegten (österreichischen Export-) Rechnungen (Authentizität der Unterlagen, Richtigkeit der fakturierten Preise, Lieferumfang, tatsächliche Existenz der rechnungslegenden Unternehmen u. dgl. m.).

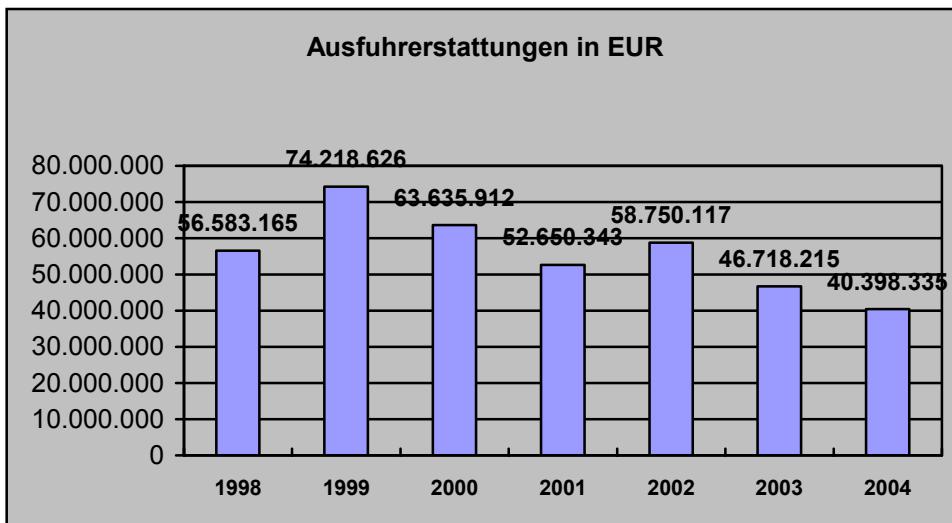
Die Abteilung IV/3 im BMF hat der diesbezüglichen Entwicklung Rechnung getragen und mit Einführungserlass vom 6. August 2002, GZ. ZR-4410/2-IV/28/02, eine vereinfachte Vorgangsweise im Rahmen der bilateralen Amtshilfe zugelassen, indem die Enderledigung der ausländischen Ersuchen (Ergebnismitteilung) an die für die Erhebungen zuständigen Zollstellen delegiert wurde. Die ausländische Stelle wird davon im Vorhinein verständigt.

5. Ausfuhrerstattung

Die Europäische Kommission gewährt Ausfuhrerstattung für den Export von Agrarprodukten in Drittländer. Hierbei wird zwischen der einfachen und der differenzierten Ausfuhrerstattung unterschieden. Bei Waren, die der einfachen Erstattung unterliegen, wie Verarbeitungsprodukte des Nicht-Anhang-I (NAI-) Sektors, ist der Anspruch auf Zahlung der Subvention gegeben, sobald die Waren aus der Gemeinschaft ausgetreten sind.

Bei der differenzierten Erstattung (z.B. Rindfleisch und Schweinefleisch) muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Waren im Bestimmungsland in den Freien Verkehr gelangten. Bei beiden Varianten müssen selbstverständlich noch weitere Kriterien erfüllt werden (z.B. Genusstauglichkeit). Bei der differenzierten Erstattung ist die Höhe des Erstattungssatzes abhängig vom Bestimmungsland, weswegen hier ein höheres Betrugsrisko gegeben ist.

5.1. Ausfuhrerstattungen Zollamt Salzburg / Erstattungen



Grafik 1

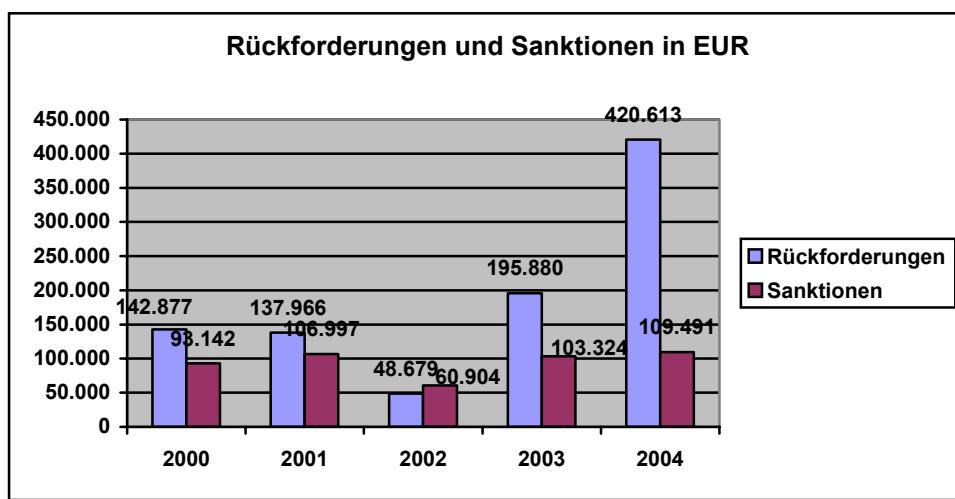
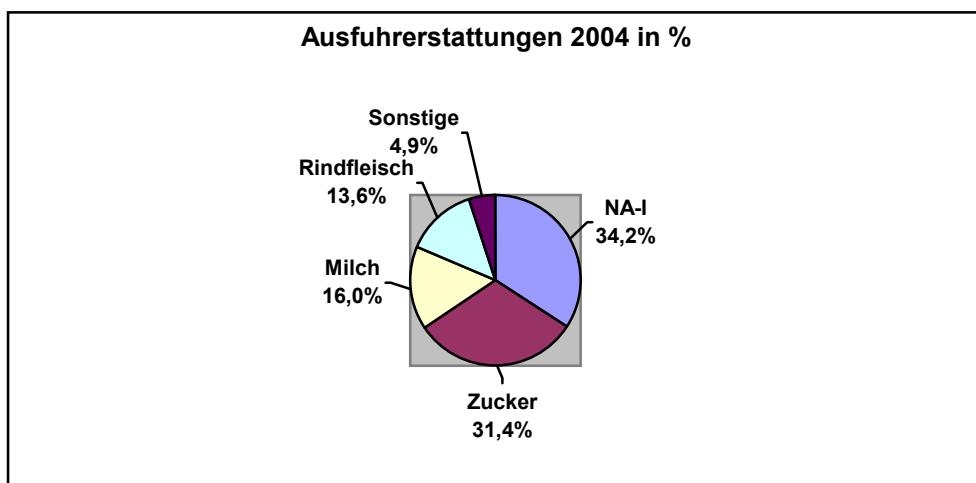
Nachstehend werden die Zahlungen in die einzelnen Marktorganisationen aufgelistet:

Marktorganisation	Zahlungen	Zahlungen	Veränderung
	2003	2004	in %
Eier	30.305	26.885	-11,29
Geflügel	7.541	7.216	-4,31
Getreide	564.033	419.775	-25,58
Milch und Milcherzeugnisse	7.742.854	6.465.062	-16,50
Nicht-Anhang-I-Waren	16.367.224	13.799.350	-15,69
Obst und Gemüse	8.196	6.032	-26,40
Rindfleisch	6.467.857	5.483.542	-15,22
Schweinefleisch	1.068.747	750.662	-29,76
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	246	153	-37,80
Wein	793.672	774.093	-2,47
Zucker	13.667.542	12.665.565	-7,33
Summe	46.718.215	40.398.335	

Tabelle 4

Der Rückgang der Exportförderungen ist in erster Linie auf die mit 1. Mai 2004 erfolgte Erweiterung der Europäischen Union zurückzuführen.

Grafik 2



6. Zusammenarbeit der Dienststellen der Zollverwaltung mit anderen Behörden

6.1. Erfolgsbeispiele aus der Zusammenarbeit mit dem Finanzamt:

Region Mitte

Bei Kontrollen im Außendienst konnten Beamte des Zollamtes Salzburg/RMW mehrfach feststellen, dass Personenkraftwagen mit deutschem Kennzeichen regelmäßig vor Gebäuden im Bundesland Salzburg parkten. Es bestand der Verdacht, dass die Fahrzeughalter einen Scheinwohnsitz in Deutschland begründet und zur Umgehung der NOVA- bzw. Kraftfahrzeugsteuerpflicht in Österreich den PKW dort auch angemeldet haben. Abfragen im Zentralen Melderegister haben den Verdacht bestätigt, dass die Fahrzeughalter ihren (tatsächlichen) Hauptwohnsitz in Österreich haben. Die Ausfertigung von Kontrollmitteilungen an das zuständige Finanzamt ist erfolgt.

Im Stadtgebiet Salzburg wurden festgestellt, dass Fahrzeuge mit deutschen Kennzeichen und einer Parkbewilligung des Magistrates Salzburg parken. Da Parkbewilligungen nur an Personen vergeben werden, deren Hauptwohnsitz in Salzburg liegt, besteht der Verdacht, dass die Fahrzeuge überwiegend in Österreich verwendet werden und folglich NOVA- bzw. Kraftfahrzeugsteuerpflicht in Österreich gegeben ist.

72 Verdachtsfälle sind derzeit in Bearbeitung.

7. Betrugsfälle

Im Folgenden werden einzelne ausgewählte Fälle von Betrügereien gegliedert nach Sachgebieten dargestellt, wodurch ein Einblick in Maßnahmen, Ergebnisse und modi operandi vermittelt werden soll. Vor allem in Fällen mit geringerer Auswirkung steht die Darstellung des Systems des Zollrechts und seiner Umgebung im Vordergrund.

7.1. Betrugsfälle im Agrarbereich

Region Mitte

Ein Unternehmen hat lebende Rinder exportiert und dafür Ausfuhrerstattungen in Anspruch genommen.

Bei Lebendviehtransporten ist zur Dokumentation der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen die Vorlage von Transportplänen mit Aufzeichnungen über die Fahr-, Ruhe- und Fütterungszeiten erforderlich.

In drei Exportfällen wurden die erlaubten Transportzeiten überschritten bzw. nicht ausreichend und schlüssig dokumentiert, es waren daher Eigenmittel in der Höhe von 30.240,- Euro zurückzufordern.

Im Zuge von Getränkeexporten hat wurden für den enthaltenen Zucker Ausfuhrerstattungen lukriert. Bei der Überprüfung der in den Herstellererklärungen erklärten Zuckereinsatzmengen wurden Berechnungsfehler festgestellt, die zu einer Rückforderung von 10.192,- Euro Eigenmitteln führten.

Region West

In einem von der Zollfahndung Innsbruck - bisher wohl größten in Österreich - aufgedeckten Marktordnungsfall in Zusammenhang mit „Erstattungsbetrug“, konnten die Ermittlungen abgeschlossen werden, den Beschuldigten steht die Hauptverhandlung vor dem Landesgericht bevor.

Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, nicht erstattungsfähiges Fleisch von Rindern und Schweinen als erstattungsfähiges Rindfleisch/Schweinefleisch der Warennummer "0202"/"0203" nach Russland exportiert und zur Erlangung der Ausfuhrerstattung dem Erstattungszollamt gefälschte (selbst erstellte) „russische“ Zolldokumente vorgelegt zu haben.

Durch diese Malversationen wurden Erstattungsbeträge in Höhe von 2.800.000,- Euro zu Unrecht ausbezahlt bzw. beantragt.

Im „Erstattungsbetrugsfall“ eines Tiroler Schlachthofes wurde die Hauptverhandlung vor dem Landesgericht fortgeführt.

Mit den Urteilen gegen die Beschuldigten ist im Frühjahr 2005 zu rechnen.

7.2. Betrugsfall betreffend Antidumping

Region Wien

Im Zuge einer internen Risikoanalyse der ABZ hinsichtlich Umgehung von Antidumpingmaßnahmen wurde eine Überprüfung der tarifarischen Einreichung von Energiesparlampen mit Ursprungsland China durchgeführt. Dabei wurde in einem Fall eine Einreichung in eine falsche Unterposition festgestellt, so dass neben dem eingehobenen Regelzollsatz von 2,7% ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 66,1% vorzuschreiben war. Dies führte zu einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung (Z3 und ZN) von insgesamt 30.233,36 Euro.

7.3. Betrugsfälle im Bereich Warenursprung/Präferenzen

Region Mitte

Herbeiführung unrichtiger Ursprungs nachweise:

In einem Fall des ZA Linz besteht der Verdacht, dass eine in Österreich wohnhafte Person Ausfuhranmeldungen für gebrauchte PKW nach Bulgarien erstellt. Diese Person soll die der Ausfuhranmeldung zur Bestätigung vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen im Feld 12 als Ausführer selbst unterschrieben habe, obwohl sie an den Verkäufen der PKW nicht beteiligt ist. Ermittlungen sind noch anhängig.

Region Süd

Falschtarifierung von Autoradios mit CD-Player - Zollamt Klagenfurt.

Bei einer Überprüfung der Tarifierung von Entnahmen aus einem Zolllager/Typ D im Rahmen der Sammelanmeldung stellte die ABZ fest, dass Autoradios ausschließlich unter der Warennummer 85272198002 (andere Rundfunkempfangsgeräte, Zollsatz 10%) angemeldet wurden, obwohl die Autoradios mit einem RDS-System ausgestattet sind. Wenn die Autoradios zusätzlich mit CD-Player ausgerüstet sind, ist die Warennummer 85272120002 (Zollsatz 14 %) anzumelden und ohne CD-Player die Warennummer 85272900002 (Zollsatz 12%).

Abdeckungen (Bedienteile), die als Fahrzeugteile in die Warennummer 870829900902 (Zollsatz 4,5%) eingereiht wurden, wurden gemeinsam in einer Sendung mit den dazugehörigen Autoradios, CD- und MP3-Playern geliefert. Sie wurden auch in den Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesen und besaßen eine eigene Ersatzteilnummer. In diesem Fall war die Allgemeine Vorschrift 2a zum Zolltarif anzuwenden und die Warennummer der Fertigware anzumelden.

Beim selben Unternehmen wurde im Prüfungszeitraum für alle Airbags die Warennummer 87089911002 (Zollsatz: 3%) angemeldet. Voraussetzung für die Einreichung in diese Warennummer ist, dass die Airbags für die "industrielle Montage" bestimmt sind und folglich der Bewilligungspflicht durch die Zollbehörden unterliegen. Für die vom Unternehmen importierten Airbags haben diese Voraussetzungen nicht vorgelegen, daher war richtigerweise die Warennummer 87089998902 (Zollsatz: 3,5%) anzumelden gewesen. Auf Grund dieser Feststellungen wurden 695 Positionen in Zollanmeldungen mit unterschiedlichen abgabenrechtlichen Auswirkungen berichtigt.

Region Mitte

Bei der Prüfung von Fiskalverzollungen für einen deutschen Schuhhersteller wurden Unregelmäßigkeiten bei der tarifarischen Einreichung von Bergschuhen festgestellt. Es wurden 23.244,- Euro Zoll und eine Abgabenerhöhung von 2.380,- Euro nacherhoben.

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll in Tarifangelegenheiten wurden folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt:
Die mit den bezughabenden Warenanmeldungen importierten Datenkabel wurden unter Einreichung in die Warennummer der kombinierten Warenklassifikation 8536901000 mit einem Regelzollsatz von 0,0 % in den zollrechtlich freien Verkehr überführt. Laut den durchgeführten Ermittlungen und den Feststellungen der Technischen Untersuchungsanstalt waren diese Datenkabel aber in die Warennummer 8544419000 der Kombinierten Warenklassifikation mit einem Regelzollsatz von 3,3% einzurichten. Die daraus resultierende Abgabennachforderung betrug insgesamt 1.322,- Euro.

Falsche Einreichung von Schreibenfrostschutz anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr aufgrund unrichtiger Angaben des Warenempfängers. Es wurde von der Zollstelle eine Warenuntersuchung beantragt und der ursprünglich mit 0 % festgesetzte Zollsatz (Präferenzzollsatz f. Ukraine) nachgefordert. (Warennummer 2207 2000 90).
Abgabenverkürzung von 31.961,20 Euro (Z1). Strafrechtliche Ermittlungen folgen.

Region West

Unrichtige Einreichung von Pannenwesten (Gewirke aus Chemiefasern):

Laut einer Anzeige des Zollamtes Wolfurt wurden durch eine Spedition 16 Anmeldungen mit Pannenwesten aus der VR China zur Abfertigung gestellt. Es wurde dabei die Warennummer 6307 9099 99 (Z1 6,3 %) erklärt, wobei die Waren als nicht einfuhrbewilligungspflichtig angemeldet und verzollt worden wären. Richtigerweise wären diese mit der Warennummer 6110 3091 00 (Z1 12,0 %) und somit als einfuhrbewilligungspflichtig zu klassifizieren gewesen.

Im Zuge dieser Abfertigungen zweifelte ein Abfertigungsbeamter die Richtigkeit der angegebenen Warennummer an und veranlasste den Anmelder bzw. die Empfängerfirma eine Einfuhrbewilligung vorzulegen. Die betroffene Spedition beantragte daraufhin beim Zollamt Wien eine VZTA. Das Zollamt Wien stellte in einer verbindlichen Zolltarifauskunft fest, dass die betroffenen Pannenwesten, bestehend aus einem Gewirke aus synthetischen Chemiefasern (100 % Polyester), in die Warennummer 6110 3091 00 einzureihen sind. Diese Entscheidung wurde dem Anmelder bekannt gegeben. Trotzdem beantragte die Partei bei weiteren Abfertigungen die Einreichung in die Nummer 6307.

Nach Feststellung dieser Verfehlung schrieb das Zollamt Wolfurt dem Anmelder Eingangsabgaben in Höhe von insgesamt 27.778,56 Euro(Z1) vor. Diese Vorschreibung ist in Rechtskraft erwachsen.

Als Motiv für die unrichtige Einreichung ist neben der Abgabenersparnis auch der Umstand zu sehen, dass Voraussetzung für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung gem. Verordnung (EG) Nr. 3030/93 das Vorliegen einer Ausfuhr Lizenz der VR China, welche offensichtlich ebenfalls mit Kosten verbunden ist, ist.

Durch das Zollamt Innsbruck wurde zwischenzeitlich Anzeige an das Landesgericht Feldkirch wegen Vergehens nach § 18 Abs. 1 Z. 1 AußHG erstattet und der Antrag gestellt das Zollamt Innsbruck gem. § 197 FinStrG mit weiteren Ermittlungen zu beauftragen. .

Falsche Tarifierung von Geweben mit Anteil an synthetischen Filamenten:

Ein brasilianisches Unternehmen lieferte regelmäßig den Artikel "PTFE Fabric ST 100" an eine international tätige, auch in Tirol ansässige Firma. Die Ware wurde beim Zollamt Innsbruck zur Abfertigung gestellt und in die Warennummer 3921 eingereiht, wodurch ein Präferenzzollsatz von 0,0% zur Anwendung gelangte. Ein Abfertigungsbeamter veranlasste die Untersuchung der gegenständlichen Ware durch die TUA, welche feststellte, dass das

untersuchte Gewebe in die Warennummer 5407 mit einem Präferenzzollsatz von 6,8 % einzureihen ist.

Nach Einlangen des Untersuchungsbefundes wurden die jeweiligen Lieferungen beim Zollamt Innsbruck zunächst ordnungsgemäß mit Bezug auf den Untersuchungsbefund verzollt.

Als jedoch nach einem halben Jahr beim Zollamt Innsbruck keine Importe derartiger Gewebe mehr stattfanden, wurde eine Fallfahndung veranlasst.

Es stellte sich heraus, dass die Abfertigung der nämlichen Waren in Österreich nunmehr ausnahmslos beim Zollamt Salzburg, Zollstelle Flughafen, erfolgte.

Die Prüfung der Abfertigungsunterlagen durch die Zollfahndung Innsbruck ergab, dass dort auch die unrichtige Warennummer 3921 erklärt wurde und dadurch in 28 Fällen insgesamt 6.970,22 Euro an Zoll (Z1) hinterzogen wurden.

Im Zuge der Erhebungen durch Befragung der Firmenverantwortlichen und durch Einsichtnahme in den Schriftverkehr der Firma stellten die Erhebungsbeamten fest, dass derartige Sendungen auch beim Hauptzollamt Frankfurt (D) fälschlich unter Angabe der unrichtigen Warennummer "zollfrei" abgefertigt wurden. Die daraufhin veranlasste Betriebsprüfung durch das Zollamt Innsbruck, Außenprüfung Zoll ergab, dass beim Hauptzollamt Frankfurt, Flughafen, in weiteren 65 Fällen durchwegs die unzutreffende Tarifnummer 3921 (Zollsatz "frei") anstatt 5407 (Zollsatz 6,8 %) erklärt wurde, somit vom gemäß Artikel 215 ZK zuständigen Hauptzollamt Frankfurt Einfuhrabgaben in Höhe von 5.000,- Euro nachzu fordern sind.

Die über Salzburg und Innsbruck getätigten Importe wurden bereits vom Team Strafsachen des ZA Innsbruck überprüft, die Einfuhrabgaben in Höhe von 56.970,22 Euro rechtskräftig vorgeschrieben. Diese Abgaben wurden bereits bezahlt.

Nach Einlangen der Abgabenbescheide des Hauptzollamtes Frankfurt kann das Strafverfahren fortgesetzt und die entsprechende Anzeige der Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt werden.

Falsche Tarifierung von Pick-Up

Eine in Tirol ansässige Firma importierte laufend Kraftfahrzeuge aus den USA und Kanada.

Die Kraftfahrzeuge (Pick-Up) wurden beim Zollamt Innsbruck zur Abfertigung gestellt, in die

Warennummer 8703 (PKW) eingereiht, wodurch ein Zollsatz von 10,0% zur Anwendung gelangte.

Aufgrund einer Mitteilung der italienischen Zollverwaltung wurde bekannt, dass der italienische Geschäftspartner des Tiroler Importeurs ebenfalls gleichartige Kraftfahrzeuge nach Italien importierte, diese fälschlich als Personenkraftwagen der Warennummer 8703 (PKW) mit einem Zollsatz von 10 %, anstatt als Lastkraftwagen der Warennummer 8704 (LKW) mit einem Zollsatz von 22 % deklarierte.

Sofort nach Aufdeckung des Sachverhaltes in Italien sei der Import solcher Fahrzeuge zum österreichischen Geschäftspartner nach Tirol über das Zollamt Innsbruck, Zollstelle Freilager Hall, verlagert worden.

Die veranlasste Fallfahndung bestätigte den mitgeteilten Sachverhalt. Die Überprüfung der Abfertigungen der Tiroler Firma ergab in 27 Abfertigungsfällen eine Nachforderung (Zoll: Z 1) von insgesamt 140.000,- Euro.

Die vom Team Strafsachen erstellten Abgabenbescheide sind nicht rechtskräftig. Über die eingebrachten Beschwerden entscheidet der UFS. Angemerkt wird, dass hinsichtlich der Pick-Up Fahrzeuge veranlasste Tarifanfragen bei der Technischen Untersuchungsanstalt ergaben, dass die gegenständlichen Fahrzeuge als Lastkraftwagen der Warenposition 8704 31 31 einzureihen sind.

Zur Abgabensicherung wurde das Guthaben beim Finanzamt in Höhe von 40.000,- Euro sichergestellt.

Die weiteren Ermittlungen bei einer niederösterreichischen Firma führen nach bisherigem Ermittlungsergebnis ebenfalls zu einer Abgabennachforderung in Höhe von ca. 40.000,- Euro (Z1) bei insgesamt 10 Abfertigungsfällen.

Auffallend ist darüber hinaus, dass sämtliche Pick-Up Fahrzeuge der Zollverwaltung gegenüber als Personenkraftwagen deklariert wurden, die kraftfahrrechtliche Zulassung ohne Umbau als Lastkraftwagen erfolgte, die gegenständlichen Pick-Up Fahrzeuge auch in der Liste der Fiskal LKW (vorsteuerabzugsberechtigt, NOVA befreit) erfasst sind.

Zwecks Irreführung des Zolls wurden bei der Zollabfertigung entweder keine oder nur solche Unterlagen (Angaben oder Datenblätter mit zulässigem Gesamtgewicht, Eigengewicht, Nutzlast) vorgelegt, die die LKW-Eigenschaft nicht hatten erkennen lassen.

Ob durch betrügerische Vorgangsweise bei einigen weiteren baugleichen Pick-Up Fahrzeugen derselben Marke, jedoch anderer Modellbezeichnung, auch Normverbrauchsabgabe hinterzogen wurde, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen im gesamten Bundesgebiet.

7.4. Betrugsfälle betreffend den Zollwert

Region Süd

Unterfakturierung von türkischen Teppichen für Endverbraucher - Zollamt Klagenfurt

Im Dezember 2004 wurde anlässlich eines Schwerpunkteinsatzes der STS ein deutscher Klein-LKW kontrolliert. Bei der mitgeführten Ware handelte es sich um Teppiche, die der Fahrer an private Abnehmer in Österreich ausliefern wollte.

Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass die Teppiche in der Türkei von einer türkischen Firma "frei Haus, verzollt" an Touristen verkauft worden waren. Nach dem Export nach Deutschland meldete eine deutsche Firma die Teppiche beim Hauptzollamt Düsseldorf unter Verwendung unterfakturierter Rechnungen zur Verzollung an. Die Teppiche wurden im Anschluss entweder durch die Anmelderin selbst oder eine weitere Firma an die einzelnen Käufer zugestellt.

Auf Grund der mitgeführten Geschäftsaufzeichnungen konnte festgestellt werden, dass bei fünf Verzollungen insgesamt ein Wert von 32.320,32 Euro erklärt wurde, während die Teppiche tatsächlich in der Türkei um einen Preis von 283.886,45 Euro frei Haus verzollt, verkauft wurden. Für 58 Stück Teppiche mit einem Wert von 52.606,79 Euro besteht der Verdacht auf Schmuggel, da bisher noch keine Verzollungsbelege vorgelegt werden konnten. Unter Zugrundelegung der bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse dürften zumindest Eingangsabgaben in einer Größenordnung von 50.000,- Euro nachgefordert, Strafen in Höhe von 50.000,- Euro verhängt und der Verfall für 58 Stück Teppiche mit einem Wert von 52.606,79 Euro ausgesprochen werden.

Das Finanzamt Klagenfurt hat wegen durchgeföhrter "Schwarzverkäufe" bereits eine Kautions in Höhe von 9.000,- Euro eingehoben.

Fehlende "Overheadkosten" bei verbundenen Unternehmen - Zollamt Klagenfurt

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll wurde festgestellt, dass bei Lieferungen eines im Elektronikbereich tätigen amerikanischen Unternehmens an seine in Österreich ansässige Konzernchter geringere Preise verrechnet wurden, als bei Lieferungen an nicht verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft. Die Ursache für die zu gering angemeldeten Zollwerte lag darin, dass die Sendungen von "Commercial Invoices" begleitet wurden, die laut betriebsinterner Kostenrechnung des amerikanischen Mutterkonzerns nur die Herstellungskosten umfassten. Handelsübliche Aufschläge für Gewinn- und Gemeinkosten („Overhead“) wurden separat in Rechnung gestellt. Diese, einen Bestandteil des Zollwertes darstellenden Kosten beliefen sich im Geschäftsjahr 2002/2003 auf Zuschläge in Höhe von 22 % und ab dem Geschäftsjahr 2003/2004 auf 15 % zum erklärten Wert laut "Commercial Invoice" in den Einfuhranmeldungen. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen mussten insgesamt 603 Einfuhranmeldungen berichtigt werden, wobei Eigenmittel in Höhe von 31.261,- Euro und Abgabenerhöhungen von 1.166,- Euro nachgefordert wurden. Bei dieser Prüfung wurden auch beträchtliche Fehltarifierungen von verschiedenen Spezialreceivern, Drosselspulen, Spannungsumwandlern und diversen Steckvorrichtungen festgestellt. Diesbezügliche Abgabennachforderungen sind in den vorstehenden Beträgen bereits inkludiert.

Region Mitte

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll wurden anhand der Kontoabstimmung mit den gebuchten Eingangsrechnungen und den korrespondierenden Einfuhranmeldungen folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt:

Einer gebuchten Eingangsrechnung konnte nur für einen Teil der Waren auf dieser Rechnung ein Verzollungsnachweis zugeordnet werden. Für den Rest der Waren auf dieser Rechnung für die kein Verzollungsnachweis vorgelegt werden konnte ist die Zollschuld gem. Art. 203 ZK (diese Waren sind ohne Anmeldung vom Amtsplatz verbracht und somit der zollamtlichen Überwachung entzogen worden) entstanden.

Die Abgabenvorschreibung betrug insgesamt 7.929,- Euro.

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll wurden anhand der Kontoabstimmung mit den gebuchten Eingangsrechnungen und den korrespondierenden Einfuhranmeldungen folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt:

Dem Großteil der Buchungen auf den Kreditorenkonten konnte weder ein Verzollungsnachweis noch ein innergemeinschaftlicher Erwerb zugeordnet werden. Ausgehend von den Warenbezügen im Prüfungszeitraum ergab sich abzüglich der Lieferungen aus der Gemeinschaft (laut Intrastat) sowie den nachweislich getätigten Abfertigungen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (laut EDV-Aufzeichnungen des Bundesrechenzentrums) eine Differenz von insgesamt 236.001,69 Euro.

Die Abgabenvorschreibung betrug insgesamt 62.240,- Euro.

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll wurde festgestellt, dass bei der Überführung von Salz in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr Hinzurechnungskosten nicht bzw. in zu geringer Höhe erklärt worden sind.

Die Gesamtdifferenz an nicht erklärteten Frachtkosten betrug 489.552 USD.

Aufgrund der Tatsache, dass Salz einem Gewichtszoll unterliegt und das geprüfte Unternehmen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, wurde in abgabenrechtlicher Hinsicht von weiteren Maßnahmen Abstand genommen.

Aufgrund der Höhe der nicht bzw. in zu geringem Umfang erklärteten Frachtkosten wurde der Gesamtakt zur finanzstrafrechtlichen Würdigung an den Bereich STS beim Zollamt Salzburg weitergeleitet.

Region West

Durch ein Tiroler Unternehmen wurden auf maschinelle Art gefertigte Rohfiguren aus Holz verschiedenster Art (Heilige Familie, Ochs, Esel, Hl. 3-Könige, Hirten und Hirtenmädchen, kniend und stehend - teilweise mit Tieren auf einem gemeinsamen Sockel - Schafe, verschiedenste Tiere und andere Figuren) nach China zur Endfertigung (schleifen, bemalen, teilweise vergolden) gesandt. Die Ausfuhren erfolgten aus dem freien Verkehr.

Im Zuge einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass bei der Wiedereinfuhr die veredelten Figuren zum überwiegenden Teil nur in die WNr. 4420 (zollfrei lt. Zolltarif) und - soweit es sich nach den eigenen Angaben des Importeurs auf seiner Homepage im Internet um Krippenfiguren (z.B. Hl. Familie, Ochs, Esel, Hirten und Hirtenmädchen, Hl. 3-Könige, verschiedenste Tiere für die Krippe) gehandelt hat, nicht in die WNr. 9505 (Z1: 2,7 %) eingereiht wurden. In den meisten Importfällen war in den zur Verzollung vorgelegten Fakturen das Veredelungsentgelt, welches in den Anmeldungen auch erklärt worden ist, in viel zu geringer Höhe ausgewiesen. Zum überwiegenden Teil wurde anlässlich der Wiedereinfuhren auch der Wert der kostenlosen Beistellungen (Ausfuhrwerte) nicht erklärt. Dadurch ergaben sich nachträgliche Abgabenvorschreibungen von Eigenmitteln Z1 in Höhe von 16.099,12 Euro.

Da zunächst alle Holzfiguren eines geprüften Abfertigungsfalles in die WNr. 9505 eingereiht wurden, legte das Unternehmen Berufung ein. In der in Rede stehenden Sendung waren nämlich auch Holzfiguren enthalten, die tatsächlich in die Warennummer 4420 einzureihen waren (z.B. Hl. Florian und Figuren anderer Heiliger), wodurch der Berufung teilweise stattzugeben war.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang noch angemerkt, dass zwischenzeitlich über Antrag des Importeurs für verschiedene Waren die verbindlichen Zolltarifauskünfte AT 2005/000114 bis 000143 erstellt worden sind. Hierbei wurde entschieden die in Rede stehenden Heiligenfiguren laut VZTA AT 2005/000118-000121 und 000123 - 000143 in die WNr. 4420 einzureihen. Da diese Entscheidungen erst kürzlich ergangen sind, konnte die Berufung gegen den vorangeführten Abgabenbescheid noch nicht erledigt werden.

7.5. Betrugsfälle betreffend Verbrauchsteuern

Region Ost - Zollamt Krems

Im Rahmen von Gasölkontrollen konnten insgesamt 5 PKW, 5 Traktoren und 1 Stapler festgestellt werden, die mit Heizöl betrieben wurden.

Region Mitte

Eine Überprüfung von zahlreichen Restaurants im Bundesland Salzburg durch das Zollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz hat ergeben, dass wiederholt verbrauchsteuerpflichtige Waren (Bier, Schaumwein u.dgl.) zu gewerblichen Zwecken aus dem Mitgliedsstaat Deutschland, ohne vorheriger Anzeige und Leistung der Sicherstellung beim zuständigen Zollamt, bezogen wurden, was auch zu Nachforderungen an Verbrauchsteuern und auch zur Verhängung von Geldstrafen geführt hat.

Im Zuge der Prüfungseröffnung einer Betriebsprüfung/Zoll in Verbrauchsteuerangelegenheiten wurde von den Firmenverantwortlichen erklärt, dass der Firmenstandort verlegt worden ist. Die Verlegung wurde mit der Übersiedlung der alkoholischen Erzeugnisse und Grundstoffe abgeschlossen. Eine Bewilligung des Zollamtes zur Führung eines offenen Alkohollagers konnte nicht vorgelegt werden. Das Zollamt wurde erst nach dem Eröffnungsgespräch auf dringendes Anraten der ABZ-Prüfer von der bereits erfolgten Verlegung des Firmensitzes schriftlich informiert. Weiters wurde festgestellt, dass nach dem Zeitpunkt der Übersiedlung verbrauchsteuerpflichtige Warenzugänge unter Steueraussetzung erfolgt sind und am neuen Firmenstandort ohne Bewilligung bereits produziert wurde. Infolge dessen wurde eine körperliche Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge am neuen Firmenstandort durchgeführt, die zu einer Steuerschuld an Alkoholsteuer von 82.778,- Euro führte.

Bei Kontrollen auf der Tauernautobahn/Mautstelle St. Michael wurde im Jahr 2004 insgesamt 3600 Liter Dieselkraftstoff aufgedeckt, die LKWs vorschriftswidrig mitgeführt haben. Dies hatte 5 vereinfachte Strafverfahren gem. § 146 FinStrG und 2 Erledigungen gem. § 108 ZollR-DG (gesamt 919.- Euro) zur Folge.

Durch das ZA Linz wurden konnten 61,4 Liter gekennzeichnetes Gasöl festgestellt werden, die als Motortreibstoff für PKW verwendet wurden. Die verhängten Geldstrafen betragen 4.000,- Euro.

Region West

Verbotswidrige Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl (Heizöl) als Treibstoff in LKW. Aufgrund einer anonymen Anzeige wegen Verdachts der verbotswidrigen Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl (Heizöl extra leicht) wurde im November 2004 ein Schwerpunkt-Einsatz der Zollfahndung Innsbruck organisiert.

Die Ermittlungen im Rahmen dieses Schwerpunkteinsatzes ergaben, dass eine italienische Transportfirma regelmäßig seit Sommer 2004 ihre insgesamt 5 LKW statt mit Dieselkraftstoff mit Heizöl extra leicht betankte. Im Zuge des Schwerpunkteinsatzes konnten zwei Fahrer der Firma auf frischer Tat betreten werden.

Eine Privatperson betankte ebenfalls ihren PKW mit Heizöl extra leicht und konnten im Zuge des Schwerpunkteinsatzes ebenfalls auf frischer Tat betreten werden.

Ein Geschäftsmann wurde im Zuge der Nachforschungen an der Tankstelle, bei der die italienische Transportfirma regelmäßig Heizöl tankte, ebenfalls beim Betanken seines Fahrzeuges betreten.

Es wurden für die vorgenannten Fälle Strafsicherstellungen pro Fall in Höhe von 2.200,- Euro eingehoben und die Tatbeschreibungen aufgenommen.

Die Abgabennachforderung für die aufgedeckten Fälle beträgt ca. 6.000,- Euro an Mineralölsteuer. Darüber hinaus musste an den betroffenen Fahrzeugen eine Tank- und Motorreinigung auf Kosten der Verantwortlichen vorgenommen werden.

7.6. Betrugsfälle betreffend Umsatzsteuer

Region Süd

Gemeinschaftsrückwaren - Zollamt Klagenfurt

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll wurde festgestellt, dass bei Gemeinschaftsrückwaren die Voraussetzungen für eine Einfuhrumsatzsteuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 4 Ziffer 8 lit. c UStG nicht vorlagen, da die seinerzeitigen Ausfuhrsendungen nicht an denjenigen zurückgeliefert wurden, der die ursprüngliche Lieferung bewirkt hat. Davon betroffen waren 16 Wiedereinfuhren, wofür die EUSt in Höhe von 25.028,- Euro und eine Abgabenerhöhung von 2.159,- Euro zur Vorschreibung gelangt sind.

Region Mitte

Ein Spediteur wurde von der Firma C AG, beauftragt, einen Container mit 15 Packstücken Farben und Farbmixer, dem Zollamt Salzburg zu gestellen. Der Spediteur beantragte die Überführung in den zoll- und steuerrechtlichen freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung mittels Warenanmeldung (Verfahren 4200). Im Feld 14 der Warenanmeldung war das geprüfte Unternehmen als "indirekter Vertreter" mit der Sonder-UID Nr. ausgewiesen.

Laut Handelsrechnung war Versender eine amerikanische und Empfänger eine britische Firma. Im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung wurde die Ware jedoch direkt an die tatsächliche österreichische Lieferadresse in Handenberg zugestellt. Eine vorherige körperliche Verbringung der Waren zum britischen Rechnungsempfänger erfolgte nicht.

Nachforderung: EUSt: 4.872,- Euro und Abgabenerhöhung: 116,- Euro.

7.7. Betrugsfälle betreffend Zigaretten

Anmerkung:

Die folgenden Angaben betreffen ausschließlich die körperlichen Sicherstellungen von Zigaretten und beziehen sich nicht auf Mengen, die im Zuge von Folgeermittlungen als Schmuggelzigaretten nachgewiesen werden konnten.

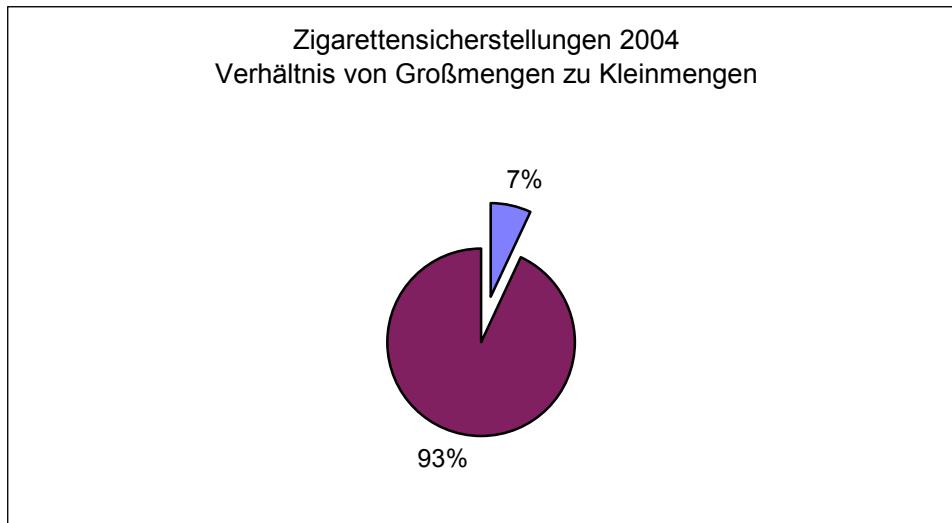
Nach beträchtlichen kontinuierlichen Steigerungen der sichergestellten Mengen geschmuggelter Zigaretten in den vorangegangenen Jahren kam es im Jahr 2004 zu einem Rückgang der beschlagnahmten Zigaretten um 11,8% auf 88,586.428 Stück. Der Marktwert der beschlagnahmten Zigaretten beträgt etwa 13,8 Mio. Euro.

Dieser Rückgang ist im Lichte der Erweiterung der Europäischen Union und des damit verbundenen Wegfalles der systematischen Zollkontrollen an den Grenzen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten (Österreich ist bis auf die Grenze zur Schweiz und den Außengrenzen auf internationalen Flughäfen ein Binnenland) sowie der damit einhergehenden Umstrukturierung der Steuer- und Zollverwaltung zu sehen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass im Jahre 2003 mit einer Gesamtmenge von 100,391.209 Stück die bisher größte Menge an Zigaretten beschlagnahmt wurden, was einer Steigerung um 67,1% gegenüber 2002 entspricht.

Auch im Jahr 2004 wurde die internationale Zusammenarbeit weiter intensiviert und führte in Österreich zur Sicherstellung mehrerer Container aus China, in denen große Mengen Zigaretten entdeckt wurden, die hinter legalen Tarnladungen versteckt waren.

Einen bemerkenswerten Beitrag an den Sicherstellungen haben auch im Jahr 2004 die beiden Scan-Mobile, die seit etwa Mitte 2003 flexibel im gesamten Bundesgebiet von der Zollverwaltung eingesetzt werden und mit denen ganze LKW-Züge durchleuchtet werden können. Im Jahr 2004 wurden ca. 4,3 Mio. Zigaretten mit Hilfe der SCAN-Mobile entdeckt.

Der Anteil der Sicherstellungen von Zigaretten in kleineren Aufgriffsfällen mit weniger als 10.000 Stück je Fall an der Gesamtmenge ist weiter zurückgegangen und beträgt im Jahr 2004 knapp 7% an der gesamten sichergestellten Menge. Diese Situation ist hauptsächlich auf Grund der EU-Erweiterung auf den Wegfall der gesetzlichen Möglichkeit zur Durchführung systematischer Zollkontrollen an den Grenzen zu EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen.

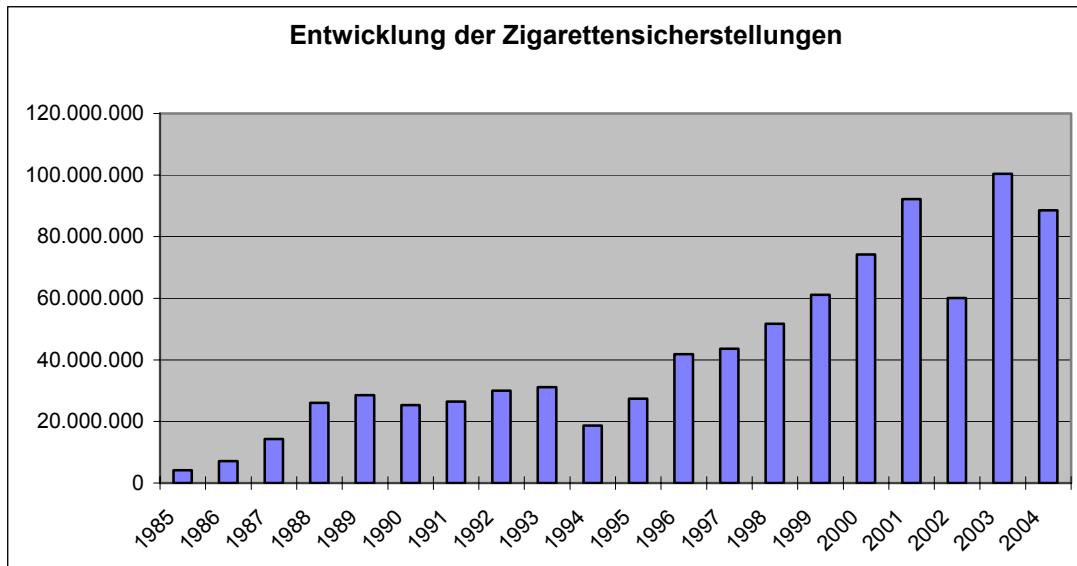


Grafik 4

Jahr	Stück	Veränderung Stück	Veränderung %
1995	27.375.753	8.658.491	46,3
1996	41.812.342	14.436.589	52,7
1997	43.641.636	1.829.294	4,4
1998	51.730.002	8.097.366	18,6
1999	61.102.762	9.363.760	18,1
2000	74.246.893	13.144.131	21,5
2001	92.172.990	17.895.842	24,1
2002	60.088.260	-31.902.240	-34,7
2003	100.391.209	40.302.949	67,1
2004	88.586.428	-11.804.781	-11,8

Tabelle 5

Die chronologische Entwicklung nach Jahren verläuft wie aus der Grafik ersichtlich:



Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Zigaretten schmuggels zwischen den Zollverwaltungen der EU und auch Drittländern an der EU-Aussengrenze weiter vertieft. So beteiligte sich die österreichische Steuer- und Zollverwaltung an einer koordinierten Aktion der südosteuropäischen Länder, in deren Verlauf Informationen über Sicherstellungen zwischen den teilnehmenden Ländern ausgetauscht wurden. Im Zuge dieses Informationsaustausches wurden an der rumänisch-ungarischen Grenze zwei große Sendungen von Zigaretten mit insgesamt ca. 9 Mio. Stück, welche für den österreichischen Markt bestimmt waren, beschlagnahmt. Auf Grund dieser Information wurden im Amtshilfsweg nähere Einzelheiten eingeholt und die Ermittlungen in Österreich durch die Zollfahndung aufgenommen.

Falldarstellungen:

Region Wien

Beschlagnahme von 109.580 Stk. Zigaretten und Festnahme einer Person am 14.9.2004: Im Zuge einer Observation wurde nach kurzer Zeit eine Person auffällig, welche aus einem geparkten Kleintransporter augenscheinlich Zigaretten in Kunststofftaschen holte. Da genanntes Fahrzeug bereits aktenkundig war, wurde die Person zur Kontrolle aufgefordert. Dabei wurden in der Tasche sowie im Fahrzeug die oben genannte Menge an Zigaretten vorgefunden. Zigaretten und Fahrzeug wurden beschlagnahmt, die Person wegen Gefahr in

Verzug festgenommen und zur weiteren Amtshandlung der Abteilung Strafsachen übergeben.

Beschlagnahme von 1.398.160 Stk. Zigaretten und Festnahme einer Person am 27.11.2004:
Am frühen Morgen ging ein Hinweis ein, wonach bei einem bosnischen LKW bei der Einfuhrabfertigung am ZA-Nickelsdorf die Anmeldung nicht angenommen werden konnte, da die Erfordernisse in phytosanitärer Hinsicht nicht erfüllt waren. Zur Behebung dieser Mängel wurde eine Weiteranweisung an das ZA Wien, Abfertigungsstelle Großgrünmarkt Inzersdorf vorgenommen. Weiters war auffällig, dass als Empfänger der Ware eine Baufirma in Wien angegeben war. Die Beamten des RMW begaben sich zur Abfertigungsstelle Inzersdorf, wo nach Eintreffen des LKW eine teilweise Entladung durchgeführt wurde. Hier konnte bereits nach den ersten Paletten festgestellt werden, dass in jedem Karton unter einer Lage Äpfel 8 Stangen Zigaretten lagen. Ware und LKW wurden beschlagnahmt, der Lenker wegen Gefahr im Verzug festgenommen und zur weiteren Amtshandlung der Abteilung Strafsachen übergeben.

Beschlagnahme von 20.840 Stk. Zigaretten anlässlich eines Schwerpunktes an der A4 am 12.12.2004 (insgesamt wurden bei diesem Einsatz 56.400 Stk. Zigaretten beschlagnahmt):
Im Zuge dieses Einsatzes wurde, nachdem bereits mehrere kleinere Mengen an Zigaretten beschlagnahmt wurden, ein Fahrzeug auf der A4, Fahrtrichtung Wien durch die Beamten des RMW angehalten, welches auf Grund mehrerer Faktoren (Kennzeichen, Aufkleber usw.) verdächtig war. Schon bei der ersten kurzen Kontrolle der Reisenden und Besichtigung des Fahrzeuges konnte festgestellt werden, dass Zigaretten im Fahrzeug eingebaut waren. Zur intensiveren Kontrolle wurde das Fahrzeug zum ZA Wien verbracht.
Hier wurde festgestellt, dass das KFZ mit einem doppelten Boden ausgestattet war. Dort, aber auch in allen Seitenverkleidungen, in der Kleidung am Körper der Reisenden, dem Gepäck und sogar "im Proviant" (Brot!!!) wurden 20.840 Stk. Zigaretten sichergestellt. Die Zigaretten wurden beschlagnahmt und die Reisenden der Abteilung Strafsachen zur weiteren Amtshandlung übergeben.

Das Zollamt Wien als Finanzstrafbehörde I. Instanz konnten im Dezember 2004 innerhalb einer Woche zwei Container sendungen mit großen Mengen an Schmuggelzigaretten aus China beschlagnahmt werden. Die internationale Zusammenarbeit mit deutschen Zollbehörden spielte bei diesen Erfolgen gegen internationale agierende Schmugglerorganisationen eine wesentliche Rolle.

Am 03.12.2004 konnte in Wien eine Container sendung mit 42.399 Stangen (8.479.800 Stück) Zigaretten der Marke SUPERKINGS beschlagnahmt werden. Der Container gelangte von China über den Freihafen Hamburg per Bahn nach Wien. Laut Frachtpapieren handelte es sich bei der deklarierten Ware um „Sandwichtoaster“. Von dieser Ware befand sich jedoch nur eine geringe Anzahl von Kartons in dem Container als so genannte Tarnladung. Ein LKW-Fahrer, der bereits in der Vergangenheit in Großbritannien mit einer großen Menge Schmuggelzigaretten betreten wurde, konnte festgenommen werden.

Am 10.12.2004 konnte in Wien eine weitere Container sendung mit 49.019 Stangen (9.803.800 Stück) Zigaretten der Marke LAMBERT & BUTLER beschlagnahmt werden. Der Container gelangte ebenfalls von China über den Freihafen Hamburg nach Wien und sollte die Ware laut Frachtpapieren aus Grane bestehen. Diese befanden sich jedoch nur in sehr geringer Menge als „TARNLADUNG“ im Container.

Auf Grund der Zigarettenmarken besteht Grund zur Annahme, dass diese für den britischen Schwarzmarkt bestimmt gewesen sind. Bei den beschlagnahmten Zigaretten handelt es sich vermutlich um Falsifizate.

Region Ost

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 10. Mai 2004 sollte bei der Zollstelle Wr. Neudorf eine aus Rumänien kommende LKW-Ladung mit Holz zum freien Verkehr abgefertigt werden. Als Rechnungsempfänger schien eine spanische Firma auf, die Ware sollte nach der Verzollung auf einen ungarischen LKW umgeladen und nach Großbritannien weitertransportiert werden. 15.665 Stangen Zigaretten wurden beschlagnahmt.

Am 6. Dezember 2004 kontrollierte das RMW-Team Burgenland beim Grenzübergang Heiligenkreuz einen ukrainischen Reisebus der Richtung Italien unterwegs war. In verschiedenen bauartbedingten Hohlräumen des Fahrzeugs waren 277 Stangen Zigaretten versteckt. Zusätzlich fanden die Beamten im Reisegepäck noch 10.500 Anabolika.

Bei der am 23. Juni 2004 in Nickelsdorf erfolgten Kontrolle eines Klein-LKW der als Leerfahrt deklariert war entdeckten die burgenländischen RMW-Beamten 280 Stangen Zigaretten in einem mit einer Holzplatte präparierten Hohlraum über dem Führerhaus.

467 Stangen Zigaretten waren die Ausbeute einer am 12. Dezember 2004 in Nickelsdorf durchgeführten Kontrolle der bauartbedingten Hohlräume eines aus Serbien kommender deutschen Reisebusses.

Region Süd

Zigaretten schmuggel in ukrainischem Kleinbus - Zollamt Klagenfurt

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Dezember 2004 wurden – bedingt durch den enormen Steuerausfall bei den Trafikanten - durch das RMW-Team des Zollamtes Klagenfurt mobile Kontrollen mit Schwerpunkt Zigaretten durchgeführt. Dies führte u. a. zum Aufgriff von insgesamt 474.135 Stück Zigaretten.

Interessant erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Verstecke. So wurden insgesamt 122 Stangen in original verschlossenen Tetra-Paks aufgefunden.

Am 25.Juni 2004 wurde im Zuge einer mobilen Zollkontrolle durch Organe des RMW Klagenfurt auf der Autobahn A 2 auf Höhe Haimburg, aufgrund interner Risikoprofile ein ukrainischer Kleinbus angehalten und einer Kontrolle unterzogen. Verborgen hinter den Seitenwänden wurden 10 Stangen Zigaretten vorgefunden. Im Reisegepäck befanden sich in einer für zwei Personen unüblichen Menge original verschweißte Pralinenschachteln und Orangensaft- bzw. Tomatensaftpackungen. Aufgrund dieses Verdachtsmomentes wurden die Packungen eingehender untersucht. Auffallend war das Gewicht einiger Packungen, das mit dem aufgedrucktem Inhalt nicht übereinstimmen konnte. Durch Schütteln wurde festgestellt, dass die Packungen nicht den aus dem Aufdruck zu entnehmenden Inhalt haben konnten. Daher wurden die Packungen geöffnet und es stellte sich heraus, dass sich in einigen Packungen anstelle des Saftes oder Pralinen 4600 Stück Zigaretten befanden.

Verkauf von Schmuggel-Zigaretten auf Parkplatz - Zollamt Graz

Als bemerkenswerter Fall beim Zollamt Graz im Jahre 2004 ist eine Menge von 21.300 Stangen Zigaretten (4,260.000 Stück) unverzollter, drittländerischer Herkunft zu nennen, auf welchen Eingangsabgaben von insgesamt 745.773,- Euro (als Mehrergebnis an Zoll, Tabaksteuer und Einfuhrumsatzsteuer) lasten. Die Zigaretten waren für den Schwarzmarktverkauf im Raum Salzburg und Oberösterreich bestimmt.

Hievon wurde eine Zigarettenmenge von 1,830.000 Stück in einem angemieteten LKW vom Bereich Strafsachen des ZA Graz im Zuge einer Überwachung in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden sichergestellt.

Die verfahrensgegenständlichen Zigaretten wurden zunächst von nicht näher bekannten Personen in das Zollgebiet der Gemeinschaft unverzollt eingebracht, auf einem Parkplatz eines Möbelhauses in Eugendorf bei Salzburg gebracht und in weiterer Folge an diverse Abnehmer mit Preisaufschlag weiterverkauft.

Das Verteilernetz erfolgte über ein Lager in Vorchdorf/OÖ.

Als Verkaufsorte wurden der Parkplatz eines Einkaufszentrums/Cafe C. in Gmunden sowie Pinsdorf gewählt.

Als Verkaufsfahrzeug war ein Mietauto im Einsatz.

Das Strafverfahren ist derzeit beim Landesgericht für Strafsachen in Wels anhängig.

Hinsichtlich der Einbringlichkeit der Abgaben kann nach derzeitigem Stand des Verfahrens noch keine Aussage getroffen werden.

Im Jahre 2004 wurden in der Steiermark 6,344.110 Stück geschmuggelte Zigaretten sichergestellt. Der messbare bedeutende Zuwachs der Zigarettenaufgriffe ist auf Mehrmengen durch Großsicherstellungen zurückzuführen. Vergleichsweise wurden im Jahre 2003 lediglich 2,070.445 Stück Zigaretten beschlagnahmt.

Region Mitte

Von Beamten des Bezirksgendarmeriekommando Salzburg, Suchtgiftermittlungsgruppe, wurde im März bei einer Personen- und Fahrzeugkontrolle im Kofferraum eines in Österreich wohnhaften rumänischen Staatsangehörigen 4.000 Stück ausländische unverzollte Zigaretten vorgefunden. Dieser Umstand wurde in der Folge dem Zollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde I. Instanz angezeigt und die Zigaretten übergeben. Vom ZA Salzburg wurden in dieser Sache weitere Ermittlungen angestellt und wurden auch mehrere Hausdurchsuchungen bei verdächtigen Personen vorgenommen, wobei noch weitere 19.000 Stück ausländische unverzollte Zigaretten vorgefunden und sichergestellt werden konnten. Im Zuge von weiteren Erhebungen und Einvernahmen der verdächtigen Personen konnte nachgewiesen werden, dass neben den sichergestellten Zigaretten bereits vorher schon 40.000 Stück ausländische unverzollte Zigaretten nach Österreich geschmuggelt und dort an verschiedene Kunden weiterverkauft wurden. Es kam zu einer bescheidmäßigen Vorschreibung der Eingangsabgaben in Höhe von etwa 10.000,- Euro. Neben den für verfallen erklärten Zigaretten kam es zur Verhängung von Geld- und Wertersatzstrafen in Höhe von insgesamt 16.500,- Euro.

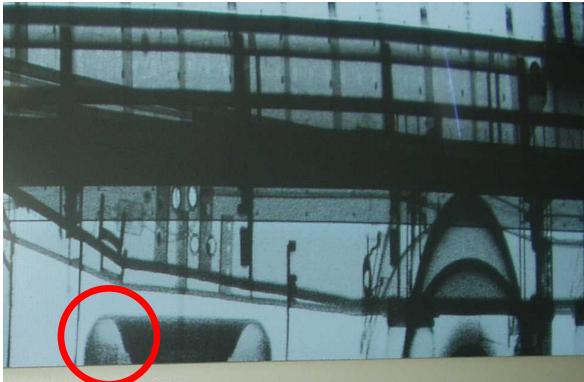
Beamte des ZA Wels nahmen bei einem mit der „Rollenden Landstraße“ aus Glogovat (RO) ankommenden Sattelauflieger eine



Intensivkontrolle vor. Dabei entdeckten sie im Aufliegerboden einen nicht bauartbedingtem Hohlraum mit einer Höhe von ca. 10 cm, in dem 2.016 Stangen Zigaretten versteckt waren. Die Schmuggelware sowie das Fahrzeug wurden beschlagnahmt und der Fahrer in Haft genommen.

Bis dato konnten weitere drei Fahrten mit der gleichen Vorgangsweise nachgewiesen werden.

Im Juni 2004 wurde von Beamten des RMW-Wels ein Schwerpunkteinsatz mit Unterstützung



des Scan-Mobils durchgeführt. Bei der Kontrolle eines türkischen Sattelaufieurs wurden dabei 50 Stangen Zigaretten im Reservereifen entdeckt. Bei der anschließenden Intensivkontrolle wurden im Führerhaus hinter Verkleidungen, in der Matratze, im Motorraum und in den

Staukästen weitere 85 Stangen Zigaretten vorgefunden.

Im November 2004 wurde von Beamten des RMW-Wels auf der A 8 Innkreisautobahn am Parkplatz Kematen (Fahrtrichtung Deutschland) ein moldawischer Sattelzug einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass das angelegte Zollverschlussseil im Bereich der Stirnwand eine Manipulation aufwies. Das Seil war durchtrennt und anschließend mittels Drahtstift und Superkleber wieder verbunden worden. Das Fahrzeug wurde zur Überholhalle in Suben begleitet.

Bei der Intensivkontrolle wurden 12.842 Stangen Zigaretten der Marken Sovereign und Benson & Hedges, zwischen Glasplatten (3,2 mal 2 Meter) als Tarnladung, vorgefunden.

Aufgrund einer Anzeige wurde bekannt, dass der Verdächtige regelmäßig aus Serbien in einem speziell umgebauten Fahrzeug Zigaretten schmuggeln soll. Diese Fahrten würden ein bis zwei Mal pro Woche durchgeführt. Weiters solle er für diese Fahrten auch zwei weitere Landleute angeworben haben und die Zigaretten sollten anschließend in ein Lager in OÖ. verbracht werden.

Im September 2004 wurden zwei Fahrzeuge von Erhebungsbeamten des Zollamtes Linz/STS auf der Fahrt zum angeblichen Lager überwacht. Bei einem Bauernhof wurden sie

schließlich angehalten und, nachdem 19 Stangen versteckte Zigaretten (in den Seitenwänden) gefunden worden waren, die Zigaretten sowie die Fahrzeuge beschlagnahmt.

Die Fahrzeuge wurden zu einer nahe gelegenen Kfz-Werkstatt verbracht, wobei weitere 20.560 Stück bzw. 15.800 Stück Zigaretten (im Boden verbaut) sichergestellt werden konnten. Bei den beiden Fahrern wurde eine freiwillig gestattete Nachschau in der jeweiligen Wohnung durchgeführt, dabei konnten weitere 20.600 Stück Zigaretten sichergestellt werden.

Aufgrund der Aussagen der Täter ergibt sich voraussichtlich Gerichtszuständigkeit.

Während des „Aktionstages Transportgewerbe“ wurde ein ungarischer Kleinlastwagen der Marke FIAT Ducato beim Autobahnparkplatz Ansfelden angehalten. Im doppelten Boden des Fahrzeuges waren eine Gesamtmenge von 416 Stangen Zigaretten versteckt. Der Fahrer sowie dessen Beifahrer wurden niederschriftlich zum Sachverhalt einvernommen, die Zigaretten sowie der Kleinlaster beschlagnahmt. Aufgrund des strafbestimmenden Wertbetrages von über 11.000,- Euro ergibt sich Spruchsenatszuständigkeit.

Im Dezember 2003 erlangte das ZA Linz/STS davon Kenntnis, dass in einem Linzer Lokal ausländische Zigaretten angeboten werden sollen. Bei ersten Ermittlungen wurde eine geringe Menge an ausländischen Zigaretten sowie verschiedene Aufschreibungen, deren Sinnhaftigkeit zunächst unklar war, vorgefunden.

Bei der darauf folgenden Hausdurchsuchung in der Wohnung der Wirtin konnte eine Liste vorgefunden werden, welche man als Schlüssel zu den bereits vorher sichergestellten Aufschreibungen bezeichnen könnte. Es wurde nämlich festgestellt, dass es sich bei den Aufschreibungen um eine Art Buchhaltung über bereits getätigte Zigarettenverkäufe in codierter Form handelte.

Nach einer 4-tägigen Observation gemeinsam mit der OEZ Salzburg konnte unter anderem das Zigarettenlager in einer angemieteten Garage mit 1.380 Stangen Zigaretten ausgeforscht werden

Der verdächtige Haupttäter sowie seine Komplizin wurden auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes Linz festgenommen.

In diesem Zusammenhang wurden weitere 29 Abnehmer ermittelt, wobei drei Abnehmer auf Grund des Umfanges der gehehlten Zigaretten ebenfalls bei Gericht angezeigt wurden (bereits eine rechtskräftige Verurteilung), sowie bei vier weiteren Abnehmern Spruchsenatzzuständigkeit gegeben ist, die restlichen Verdächtigen wurden in eigener Zuständigkeit bestraft.

Ebenfalls ausgeforscht werden konnte ein mutmaßlicher Lieferant der Zigaretten. Nach umfangreichen Erhebungen wurde vom Landesgericht Linz Hausdurchsuchung bei einer Firma im Großraum Linz angeordnet. Hierbei konnten weitere 1.569 Stangen ausländischer Zigaretten, 2 Firmen-Lkw's sowie verschiedene Aufschreibungen beschlagnahmt werden. Der Verdächtige wurde wegen des Verdachtes, mehrere 1000 Stangen Zigaretten umgeschlagen zu haben, beim Landesgericht Linz angezeigt.

Insgesamt konnte den Tätern der Verkauf von insgesamt 3.348.260 Stück (=16.741 Stangen) nachgewiesen werden.

Der Haupttäter wurde dafür vom Landesgericht Linz zu einer teilweise bedingten Geldstrafe von 270.000,- Euro bzw. 9 Monate Ersatzfreiheitsstrafe sowie zu einer teilbedingten Wertersatzstrafe von 180.000,- Euro bzw. 6 Monate Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Die Mittäterin, eine Gastwirtin wurde zu einer teilbedingten Geldstrafe von 39.000,- Euro und einer teilbedingten Wertersatzstrafe von 21.000,- Euro verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt 60 Tage.

Die Urteile sind rechtskräftig.

Eine Abnehmerin, welche 2.288 Stangen ausländischer Zigaretten angekauft hatte, wurde ebenfalls bereits vom LG Linz rechtskräftig verurteilt.

Aufgrund einer schriftlich eingegangenen Anzeige wurde bekannt, dass eine im Großraum Linz lebende rumänische Familie einen Handel mit Schmuggelzigaretten betreiben solle. Der Anzeiger gab auch an, beobachtet zu haben, wie Kartons mit Zigaretten in ein Kellerabteil eines Mehrparteienwohnhauses getragen worden wären. Auch seien dem Anzeiger in vergangener Zeit bereits derartige Zigaretten zum Kauf angeboten worden.

Bei der durch Organe des ZA Linz gemeinsam mit Kollegen des GP Ansfelden durchgeföhrten Hausdurchsuchung in dem Kellerabteil konnte eine Menge von ca. 4.700 Stangen Zigaretten sichergestellt werden. Auch in der Wohnung der Verdächtigen konnten Schmuggelzigaretten sowie Autoradios vorgefunden werden.

In der anschließenden Vernehmung gestand die Verdächtige ein, noch weitere Zigaretten in einem Kellerabteil bei einem Verwandten in Linz versteckt zu haben. Es konnte in weiterer Folge an dieser Adresse von den Organen des ZA Linz eine Menge von 1.839 Stangen sichergestellt werden.

Die Verdächtige räumte weiters ein, bereits in der Vergangenheit mehrmals geschmuggelte Filterzigaretten (ca. 240 Stangen) erworben, diese jedoch bereits verbraucht bzw. verkauft zu haben. Darauf entfallende Abgaben: Z1: 42.653,95 Euro, Tabaksteuer 115.147,86 Euro. Weitere Ermittlungen sind im Gange.

7.8. Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen

Region Wien

In den Monaten September und Oktober 2004 führten die Beamten der KIAB auf den Flohmärkten Stadlau und Liesing und Kollegen der Bundesgendarmerie auf dem Flohmarkt im Autokino Groß Enzersdorf Kontrollen durch, bei denen das RMW des ZA-Wien unterstützend teilnahm um die Bereiche Zoll- bzw. Verbrauchsteuerrecht sowie Angelegenheiten betreffend Verbote und Beschränkungen abzudecken.

Hierbei konnten große Mengen an Waren, hauptsächlich Bekleidung und Schuhe aber auch Raubkopien und –pressungen diversester Filme auf CD bzw. DVD, sichergestellt werden, welche offensichtlich einem Verstoß gegen das geistige Eigentum (Produktpiraterie/Markenschutz) darstellten.

Flohmarkt Stadlau, September 2004:

4.213 Stk.

Flohmarkt Liesing, Oktober 2004:	874 Stk.
Flohmarkt Groß Enzersdorf, Oktober 2004:	814 Stk.

Anlässlich einer Routinekontrolle bei einem Lager eines zugelassenen Versenders/Empfängers 48.600 Paar Socken "HUGO BOSS" sichergestellt.

Bei der, durch die Beamten des RMW für das Kundenteam Bahn durchgeführten Kontrollen diverser Autoreisezüge konnten anlässlich einer Kontrolle im Fahrzeug eines türkischen Reisenden 6.180 Stk. Handycover und -schnüre mit diversen markenrechtlich geschützten Aufschriften wie Siemens oder Nokia sichergestellt werden, welche zum Verkauf im Geschäftslokal der Verbringlers bestimmt waren.

Im Zuge der Rufbereitschaft sowie sonstiger Einsätze und Assistenzleistungen, auch Wirtschaftsraum übergreifend, wurden weitere 6.015 Stk. diverser Waren wie raubkopierte bzw. -gepresste CDs/DVDs, Bekleidung(hauptsächlich Grenzübergang Klein Haugsdorf) sowie Parfums (hauptsächlich Grenzübergang Berg) sichergestellt werden.

Region Ost - Zollamt Krems

Am 19. Mai 2004 wurden von Beamten des RMW-Krems 2000 Stück bespielte DVDs und 118 Stück T-Shirts beschlagnahmt. Die Waren wurden anlässlich einer Zollkontrolle beim Grenzübergang Kleinhaugsdorf im PKW eines Reisenden vorgefunden. Laut Angaben des Verdächtigen waren die Waren für den Verkauf in Wien bestimmt. Da der Verdacht der illegalen Herstellung vorlag kam es zu einer Anzeige nach dem Produktpirateriegesetz.

Eine Kontrolle von zwei Verkaufständen am Jahrmarkt in Heidenreichstein führte am 15.November 2004 zur Beschlagnahme von 262 Bekleidungsstücken. Bei dieser Bekleidung

handelte es sich um Markenartikel, die jedoch offensichtlich nachgeahmt bzw. gefälscht wurden. Gegen die Betreiber der Verkaufstände erfolgte eine Anzeige nach dem Produktpirateriegesetz.

Region Ost - Zollamt Flughafen-Wien

Parfüm aus den Vereinigten Arabischen Emiraten

Am 28. Jänner 2004 wurde von einer Spedition eine Zollanmeldung zur Überführung von 11.172 Stück Parfüms in den zoll- und steuerrechtlichen Verkehr beim Zollamt abgegeben. Das Abfertigungsorgan wählte diese Sendung zu einer inneren Beschau aus, bei der sich herausstellte, dass es sich um Parfüms der Marke "JOOP" handelt. Der Versender war eine Firma in den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Empfänger eine Firma in Wien. Der Wert der Ware betrug laut vorgelegter Handelsrechnung 102.223,- Euro. Aufgrund der durchgeföhrten Warenbeschau bestand der Verdacht, dass es sich um gefälschte oder nachgeahmte Waren handelt. Im Bescheid des Rechtsinhabers fanden sich dann hilfreiche Hinweise, die auch auf den gegenständlichen Fall angewendet werden konnten. Es wird dort der ausschließliche Lizenznehmer der gegenständlichen Produkte für den Parfümbereich genannt und weiters werden Sendungen als fälschungsverdächtig beschrieben, bei denen die Faltschachteln eine weiße, unbedruckte Stelle dort aufweist, wo bei original Produkten eine zehnstellige Seriennummer ist. Nachdem im konkreten Fall eben diese Seriennummern teilweise fehlten und teilweise überklebt waren, wurde die Überlassung dieser Waren gemäß EG – Produktpiraterie – Verordnung ausgesetzt und eine Produktpiraterie Aufgriffsmeldung an das Competence Center Produktpiraterie – Zollamt Villach erstellt. Beim Zollamt wurde vom Empfängers Widerspruch gegen die Aussetzung der Überlassung der Waren erhoben. Mit Schreiben vom 10. Mai 2004 teilten die Rechtsanwälte des Empfängers mit, dass der Widerspruch gegen die Aussetzung der Überlassung der Waren zurückgezogen wird, da die Waren mangels Übernahme und Bezahlung nicht in das Eigentum des Mandanten übergegangen sind. Über Proben, welche zwischenzeitlich an einen Sachverständigen ergingen, bestätigte sich der Verdacht, dass es sich um nachgeahmte Waren handelt. In weiterer Folge wurde eine Anzeige der Privatankläger beim Landesgericht Korneuburg eingebracht. Ein Gerichtsbeschluss oder eine sonstige Mitteilung ist bis dato nicht ergangen.

Kontrolle eines Reisenden aus Thailand

Am 12. September 2004 wurde in der Abteilung Reiseverkehr eine Kontrolle von Passagieren eines Fluges aus Thailand durchgeführt. Im Zuge dieser Kontrolltätigkeit wurde auch ein Reisender aus Deutschland überprüft, in dessen Gepäck folgende Waren festgestellt wurden: 48 Stück Sonnenbrillen, 22 Stück Taschen, 18 Stück Geldbörsen, 15 Stück Tops und 34 Stück Uhren. Es waren insgesamt elf bekannte Marken betroffen wie die Aufschlüsselung der zuvor angeführten Stückzahlen zeigt:

20 Stück Sonnenbrillen "LOUIS VUITTON"

10 Stück Sonnenbrillen "DIOR"

10 Stück Sonnenbrillen "CHANEL"

4 Stück Sonnenbrillen "GUCCI"

4 Stück Sonnenbrillen "ADIDAS"

21 Stück Taschen "LOUIS VUITTON"

1 Stück Tasche "CHANEL"

18 Stück Geldbörsen "LOUIS VUITTON"

15 Stück Tops "LOUIS VUITTON"

11 Stück Uhren "LOUIS VUITTON"

8 Stück Uhren "ROLEX"

7 Stück Uhren "GLASHÜTTE"

4 Stück Uhren "A. LANGE & SÖHNE"

2 Stück Uhren "BREITLING"

1 Stück Uhr "OMEGA"

1 Stück Uhr "IWC"

Nachdem einerseits das Herkunftsland als fälschungsverdächtig gilt und andererseits verschiedenste Markenrechtsinhaber von dieser Sendung betroffen waren bestand der Verdacht, dass es sich bei den Waren um gefälschte oder nachgeahmte Produkte handelt. Aus diesem Grund wurde die Überlassung dieser Waren gemäß EG – Produktpiraterie – Verordnung ausgesetzt und eine Produktpiraterie Aufgriffsmeldung an das Competence Center Produktpiraterie – Zollamt Villach erstellt. Von der Partei wurde sofort nach der Amtshandlung als Besitzer der gegenständlichen Waren schriftlich erklärt dass er einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung ausdrücklich zustimmt.

Region Süd

griechische Landschildkröten - Zollamt Graz

Am 18.10.2004 wurden in Spielberg bei Knittelfeld 69 Schildkröten der Gattung TESDUTO HERMANMI (griechische Landschildkröten) bei einem aus Albanien stammender Staatsbürger beschlagnahmt. Sie befinden sich zur Zeit im Naturschutzzentrum Bruck a. d. Mur.

Die Schildkröten wurden in Albanien von Jugendlichen eingesammelt, sie erhielten dafür pro Stück zwischen 8,- Euro und 18,- Euro.

Die Tiere kamen aus Albanien von wo aus sie per LKW über Italien nach Österreich verbracht wurden.

Durch die Erhebungsbeamten konnten im Zuge der Einvernahme des albanischen Staatsbürgers festgestellt werden, dass seit Juni 2003 mit Schildkröten gehandelt wurde und ein Stückpreis von bis zu 50,- Euro erzielt wurde. In diesem Fall konnte durch die Aussage des Verdächtigen festgestellt werden, dass zirka 115 Stück Schildkröten nach Österreich verbracht wurden. In allen Fällen wurde Anzeige erstattet.

Region Mitte

Am 21.06.2004 wurde an der Zollstelle Flughafen des Zollamtes Salzburg eine über Frankfurt aus Südafrika zurückkehrende Reisende vor Verlassens des "Grünkanals" nach im Ausland erworbener Waren befragt. Die Reisende hat angegeben, in Südafrika lediglich Souvenirs erworben zu haben. Bei einer Nachschau wurden im Gepäck der Reisenden zwei Stück gegerbte Schlangenhäute der dem Geltungsbereich des Artikels 3 Anhang B der VO (EG) Nr. 338/1998 unterliegenden Art (Felsenpython) mit einer Länge von je über 3 Metern vorgefunden und in weiterer Folge gem. § 89 Abs. 1 FinStrG, zur Sicherung des Verfalls, beschlagnahmt.

Gegen die Reisende wurde wegen des Tatverdachtes des Schmuggels ein Finanzstrafverfahren, mit Verfall der Tatgegenstände, durchgeführt und eine artenschutzrechtliche Anzeige an den Magistrat Salzburg erstattet.

Im Oktober 2004 wurde bei der Zollstelle Suben die Abfertigung einer Bekleidungssendung beantragt. Die Abfertigungsbeamten ließen den bulgarischen Sattelauflieder aufplanen und kamen zu dem Verdacht, dass sich unter der Ladung Bekleidung befinden könnte, die unter



Produktpiraterie fallen könnte.

Bei einer Intensivkontrolle in der Überholhalle in Suben wurden unter legaler Bekleidung versteckt, 7.033 Stk. mit ca. 4.000 kg Gewicht Bekleidung (Hosen, Hemden, Jacken, Pullover und Shirts von Armani bis Versace) als Produktpiraterie erkannt.

Es handelte sich dabei um 2 verschiedene Sendungen aus der Türkei, Empfängerländer wären Spanien und Frankreich gewesen.

7.9. Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz

Region Ost

Insgesamt konnten 28kg Kokain, 10kg Cannabisharz, 950g Heroin und 20.000 Stück Amphetamine sichergestellt werden.

Am 20. Februar 2004 wurde durch die Sondereinsatzgruppe eine Suchtmittelintensivkontrolle eines Fluges aus Kathmandu/Nepal direkt am Flugsteig durchgeführt. Dabei wurde eine Person durch ihr Verhalten auffällig. Zur gleichen Zeit wurde auf Grund einer durchgeföhrten Risikoanalyse das zurückgehaltene Reisegepäck in der Transferhalle gemeinsam mit der BPD Schwechat kontrolliert. Bei den Gepäckstücken des Reisenden verwies der Polizeidiensthund, worauf die Gepäcksstücke in das Zollamt verbracht wurden. Unter Beisein des Reisenden wurden insgesamt 10 Kilogramm Cannabisharz in den Rückenteilen von 2 Rucksäcken eingearbeitet vorgefunden.

Am 26. November 2004 wurden bei der inneren Beschau einer Kurierschnelldienstsendung 300 Gramm Kokain eingeschweißt in der Verpackung von 6 Mikrofonen entdeckt. Dem Abfertigungsbeamten erschien die Sendung aus Jamaika unter anderem wegen der

Absenderadresse und der im Vergleich zur Qualität der Mikrofone ungewöhnlich hohen Wertangabe verdächtig.

Am 5. November 2004 wurden bei einer brasilianischen Reisenden im doppelten Boden eines Koffers 2,5 Kilo Kokain sichergestellt.

20.000 Stück Amphetaminen und 950 Gramm Heroin wurden in Thailand im doppelten Boden der Reisetasche gefüllt, die dank des Spürsinns der Kontrollbeamten am 22. Juni 2004 entdeckt wurden.

Ein süßes Versteck benutzten zwei Suchtgiftkuriere aus Costa Rica am 14. Juni 2004. In Schoko- und Keksschachteln waren mit Schokolade überzogene Kokainblöcke im Gesamtgewicht von 2 Kilogramm verborgen.

Besonders heiße Bekleidungsstücke brachten slowakische Reisende am 12. März und am 9. April 2004 aus Ecuador mit. Sie waren nämlich jeweils mit etwa 10 Kilo Kokain getränkt. Auf Grund dieser Aufgriffe konnte von den Sicherheitsbehörden ein internationaler Drogenring gesprengt werden.

Region Mitte

Beim Terminal Wels/ROLA wurden im November 2004 Routinekontrollen bei eingetroffenen Lastkraftwagen vorgenommen. Dabei konnten Beamte des RMW-Wels im Staukasten eines

mazedonischem Lkw's eine Reisetasche mit 15,4 Kilogramm Heroin entdecken. Das Suchtgift repräsentiert einen Schwarzmarktwert von 1,3 Mio. Euro. Der von der Polizei in Untersuchungshaft genommene Fahrer verweigert jegliche Aussage. Die Suchtgifte waren in mehreren Schichten Plastikfolie gewickelt und mit blauen und braunen Klebebändern verschlossen. Die Polizei vermutet auf Grund der unterschiedlichen Farben, dass die Ware auf mehrere Abnehmer aufgeteilt werden sollte. Die Reiseroute hat den LKW von Mazedonien über Slowenien nach Österreich geführt. Von Wels aus hätte er seinen Weg nach Deutschland fortgesetzt.

Region Süd

Kokain in Mahagonibrettern - Zollamt Graz

Aus Informationen amerikanischer Behörden ist hervorgegangen, dass in Österreich ein Suchtgiftring aufgebaut werden sollte.

Für Testzwecke wurde von der ausländischen Tätergruppe ein Schiffscontainer mit einer Zigarettenladung der Sorte "Dorchester" aus Südamerika über den Hafen Koper/Slowenien nach Österreich disponiert. Die Lieferung erfolgte mit einem gemieteten ungarischen LKW. Als Tarnladung dienten Sporttaschen. Die aus Peru stammenden Zigaretten waren für Großbritannien bestimmt. Die tatsächliche Ladung, vier Millionen Stück Zigaretten konnten durch Einsatz des Scan-Mobils entdeckt und von der Zollfahndung Graz sichergestellt werden. Die Zigaretten sind mit Eingangsabgaben von insgesamt 540.965,- Euro (Mehrergebnis an Zoll, Tabaksteuer und Einfuhrumsatzsteuer) belastet.

Die Auftraggeber ließen sich jedoch nicht davon abhalten den eigentlich geplanten Suchtgiftransport zu realisieren.

In einem weiteren Containertransport wurde eine Ladung "Mahagonibretter" aus Peru über Bremerhaven/BRD nach Graz disponiert.

In diese Bretter waren Hohlräume eingefräst, in denen im Jänner 2005 eine Menge von rund 141 kg Kokain, peruanischer Herkunft, versteckt vorgefunden und sichergestellt werden konnten .

Die Ermittlungen wurden gemeinsam mit den Sicherheitsorganen des Landesgendarmeriekommandos Steiermark durchgeführt. Fünf Personen konnten verhaftet werden.

7.10. Sonstige Betrugsfälle

Region Wien

Altlastensanierung:

Von der ABZ wurde eine Wiener Firma mit einer Deponie in Niederösterreich geprüft. Es wurden in einer ehemaligen Schottergrube Bodenaushub und Baurestmassen abgelagert, wobei ein Teil der Baurestmassen recycelt und als Baustoff wieder verwendet wurde. Für die endgültig abgelagerten Baurestmassen wurde ein Altlastenbeitrag in Höhe von rd. 69.800,- Euro nachgefordert.

Bei der Prüfung einer Deponie in der Gemeinde Breitenau wurde festgestellt, dass Altablagerungen im Umfang von 17.000 m³ innerhalb der Deponie umgelagert wurden. Zur Feststellung der Altlastenbeitragspflicht wurde ein Feststellungsbescheid gem. § 10 ALSAG bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt. Nachdem mit dem Feststellungsbescheid die umgelagerten Abfälle als beitragspflichtig eingestuft wurden, kam es zu einer Nachforderung von rd. 126.000,- Euro an Altlastenbeitrag.

Ein Transportunternehmen in Niederösterreich übernahm große Mengen an Baustellenabfällen jeglicher Art, Rücklaufuspension und Baurestmassen ohne die dafür notwendigen Entsorgungseinrichtungen zu haben. Da eine entsprechende Deponie nicht vorhanden war wurden die Abfälle in einer Schottergrube bzw. in einer Lagerhalle deponiert bzw. zwischengelagert. Es ergab sich eine Abgabenvorschreibung an Altlastenbeitrag von rd. 495.000,- Euro.

In einer Schottergrube in NÖ wurden größere Mengen an Baurestmassen, Altholz, Alteisen, Rücklaufuspension, usw. übernommen und deponiert, ohne eine dafür notwendige wasserrechtliche Bewilligung zu haben. Da die Materialien auch keiner weiteren Verwertung

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

zugeführt wurden, ist die Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz entstanden. Es wurde für die übernommenen Abfälle vom Unternehmen kein Altlastenbeitrag angemeldet. Nachforderungsbetrag Altlastenbeitrag rd. 1.438.600,- Euro.

An drei Firmenstandorten in Wien, Sollenau und Leobersdorf wurden von einer Firma diverse gesammelte Abfälle sowie Rückstände aus der Ausschlachtung von Eisenbahnwaggons mehrere Jahre lang gelagert, ohne diese Abfälle einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Für die entstandene Beitragspflicht, welche durch Feststellungsbescheide der zuständigen Bezirkshauptmannschaften bestätigt wurde, wurde ein Altlastenbeitrag in Höhe von rd.123.000,00 Euro vorgeschrieben.

Von einer in Wien ansässigen Firma wurden Kunststoffabfälle auf einem Gelände in Sollenau/NÖ zwischengelagert, um sie einer weiteren Verwertung zuzuführen. Die Verwertung zu einem marktfähigen Produkt wurde aber tatsächlich nie durchgeführt und so lagerten die Kunststoffabfälle bereits mehrere Jahre, wodurch sie auch der Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterlagen. Es ergab sich ein Nachforderungsbetrag von rd. 416.500,00 Euro.

Punzierungsgesetz

Auf Grund einer Risikoanalyse wurde nach durchgeführten Prüfungen festgestellt, dass Unternehmen keine Punzierungskontrollgebührenanmeldungen im Sinne des Punzierungsgesetzes 2000 für Edelmetallgegenstände, die ins Bundesgebiet verbracht wurden, eingereicht und somit keine Punzierungskontrollgebühr entrichtet haben.

In zwei Fällen kam es zu einer Abgabennachforderung von ca. 3.000,- Euro bzw. 5.300,- Euro.

Im Rahmen weiterer Prüfungen konnten Nachforderungen eingebracht werden, die in der Einzelsumme zwar gering waren, unter Berücksichtigung der Häufigkeit aber von generalpräventiver Bedeutung sind.

Region Süd

Schmuggel einer Motorjacht - Zollamt Klagenfurt

Auf Grund umfangreicher Eigenermittlungen der STS wurde festgestellt, dass im Jahr 2003 ein Motorboot und eine Motoryacht vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaften verbracht worden sind und somit die Zollschuld gemäß Art. 202 ZK entstanden ist.

Die Gesamthöhe der vorgeschriebenen Eingangsabgaben beträgt 50.378,35 Euro. Die Abgabenbescheide sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

Die Finanzstrafverfahren sind noch unerledigt.

Gefälschte CEMT-Genehmigungen durch slowenisches Unternehmen

Zollamt Klagenfurt

Erhebungen der STS haben ergeben, dass ein slowenisches Transportunternehmen im Jahr 2002 in der EU mit 33 in Slowenien zum Verkehr zugelassenen LKW-Zügen Binnentransporte durchgeführt hat, wobei verfälschte CEMT-Genehmigungen verwendet wurden.

Dadurch wurden die Verpflichtungen aus dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nicht erfüllt und ist die Zollschuld in Höhe von ca. 350.000,- Euro entstanden.

Für 22 Lkw wurden inzwischen die Eingangsabgaben in Höhe von 274.743,49 Euro festgesetzt. Die Bescheide sind noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Bezuglich der restlichen 11 LKW konnten die Eingangsabgaben mangels vorliegender Bemessungsgrundlagen noch nicht vorgeschrieben werden.

Der Strafrahmen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren beträgt ca.700.000,- Euro.

Fehlende Genehmigungen bei Binnentransporten - -Zollamt Klagenfurt

Im Jahr 2004 abgeschlossene Erhebungen ergaben, dass ein slowenisches Transportunternehmen im Jahr 2002 in der EU insgesamt 7 Binnentransporte durchgeführt hat, ohne über die entsprechenden Bewilligungen zu verfügen.

Sie hat die Fahrzeuge dadurch der zollamtlichen Überwachung entzogen, die Eingangsabgaben wurden in Höhe von 24.963,20 Euro bescheidmäßigt nachgefordert, die Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen.
Gegen die Firma wurde das Finanzstrafverfahren (Strafrahmen bis 49,926,40 Euro) eingeleitet.

Lagerung von Abfällen durch Baufirma ohne Zahlung des Altlastenbeitrages - Zollamt Klagenfurt

Im Jahr 2004 abgeschlossene Erhebungen ergaben, dass durch eine Baufirma in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt 5.334,85 Tonnen altlastenbeitragspflichtige Abfälle (1.201, 81 Tonnen Baurestmassen, 4.115,04 Tonnen Erdaushub mit ca. 50 % Baurestmassen vermischt und 18 Tonnen Wurzelstöcke) langfristig abgelagert wurden, ohne den Altlastenbeitrag in Höhe von 35.298,69 Euro an das Hauptzollamt Klagenfurt abzuführen. Der Altlastenbeitrag wurde bescheidmäßigt nachgefordert, der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Gegen die Firma wurde das Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Verkürzung von Altlastenbeiträgen durch Stadtgemeinden - Zollamt Graz

Zwei Stadtgemeinden betreiben in der Steiermark Deponien. Bei Kontrollen durch das Zollamt wurden Unregelmäßigkeiten nach dem Altlastensanierungsgesetz festgestellt. Die Nichtbefolgung der Vorschriften über Gegenstand des Beitrages, Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe und Beitragsschuldverpflichtung hatte eine Abgabenvorschreibung von insgesamt 6,8 Millionen Euro zur Folge. Die Rechtsmittelverfahren vor dem UFS und dem VwGH sind abgeschlossen. Die vorgeschriebenen Beträge (1,6 Millionen Euro bzw. 5,2 Millionen Euro) sind zur Gänze einbringlich.

Die Finanzstrafverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Region Mitte

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Im Zuge einer Betriebsprüfung/Zoll wurden Pflichtverletzungen im Rahmen von im vereinfachten Verfahren mit Sammelanmeldung Einfuhr getätigten Abfertigungen festgestellt. Dabei wurden wiederholt Sendungen im vereinfachten Versandscheinverfahren an einen zugelassenen Warenübernahmeort angewiesen. In weiterer Folge wurde aber festgestellt, dass in keinem einzigen Fall diese Sendungen entsprechend den Anordnungen in der Bewilligung an den zugelassenen Warenübernahmeort geliefert und übernommen worden sind. Die Waren wurden nach der Einfuhr unmittelbar in das vereinfachte Versandverfahren überführt und unter Vorlage der Ausgangsrechnung und Angabe der SA-Kenn-Nr. Ausfuhr wieder zur Ausfuhr gestellt und abgefertigt. Die mit dem vereinfachten Versandschein angewiesenen Waren wurden nicht an den zugelassenen Warenübernahmeort befördert und entsprechend den Anordnungen im Bewilligungsbescheid übernommen. Durch diese Vorgangsweise wurden Bescheidauflagen, die sich aus der Inanspruchnahme des Versandverfahrens ergaben, nicht erfüllt. Dadurch ist die Zollschuld nach Artikel 204 Abs. 1 Buchstabe a ZK entstanden. Die daraus resultierenden Abgabennachforderungen betrugen insgesamt 1.655.026,- Euro.

Im Februar 2004 wurde beim Zollamt Suben ein slowenischer Sattelzug durch Beamte der SEG-Wels einer Kontrolle unterzogen. Bei der Ladungskontrolle wurden 12 Tonnen Reis, 500 Kilogramm Pinienkerne und ein Gas-Elektroherd als Schmuggelgut entdeckt. Bestimmungsland der Waren wäre Schweden gewesen.

Region West

Schmuggel eines wertvollen Gemäldes

Im September 2004 wurde von Beamten der Grenzkontrollstelle Hohenems im Kofferraum eines aus der Schweiz kommenden PKW ein gerahmtes Gemälde, darstellend "Russischer General", signiert "Pablo Picasso 1921", festgestellt. Das Gemälde war trotz Befragung vom Fahrer des PKW nicht gestellt und angemeldet worden und wurde in der Folge als Tatgegenstand beschlagnahmt. Im Zuge der weiteren Ermittlungen durch die Zollfahndung

Innsbruck wurde erhoben, dass das Bild bei einer deutschen Versicherung mit einem Versicherungswert von 1 Million Euro für den Transport versichert worden war. Weiters wurde eine Expertise eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorgelegt, demzufolge das Gemälde mit einem Wert von 1,6 Mio. USD taxiert wird. Wie der Täter angab, hätte das Gemälde zwecks Restaurierung in eine Galerie nach München gebracht werden sollen, um danach wieder zu dem in Liechtenstein wohnhaften Besitzer zurückzukehren.

Die Zollfahndung Innsbruck erstattete Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Feldkirch. Bei nachfolgenden Ermittlungen tauchten in Kreisen von Kunstexperten Zweifel an der Echtheit des Gemäldes auf. Eine bei der Picasso Administration in Paris vom Sohn Pablo Picassos erstellte Expertise, welche von der Zollfahndung Innsbruck in Auftrag gegeben worden war, ergab nunmehr, dass das Gemälde offensichtlich gefälscht wurde.

Die weiteren Erhebungen werden von der Staatsanwaltschaft Feldkirch geführt.

Schmuggel von wertvollen Schmuckgegenständen

Im Jänner 2004 erhielt der Flughafen in Innsbruck eine Spontanmitteilung der Kollegen vom Schweizer Zoll am Flughafen in Zürich. Demnach habe eine russische Staatsbürgerin einen Brillantring im Wert von ca. CHF 450.000,- zur Ausfuhr nach Russland gestellt. Das Flugticket wies jedoch als Zielflughafen Innsbruck aus (Zürich – St. Petersburg – Frankfurt – Innsbruck).

Einige Tage nach dieser Mitteilung traf die angezeigte Person tatsächlich am Flughafen in Innsbruck ein und wurde einer Zollkontrolle unterzogen. Den betreffenden Brillantring trug die Verdächtige am Finger. Bei genauerer Überprüfung der Person wurde festgestellt, dass die Frau mit Hauptwohnsitz in einem bekannten Tourismusort in Tirol und daneben in Deutschland gemeldet und mit einem österr. Staatsbürger verheiratet ist.

Eine genauere Überprüfung des Handgepäckes ergab, dass die Verdächtige neben dem Ring noch eine erhebliche Menge sehr teuren Schmuck mitführte.

Im Zuge weiterer Ermittlungen des Zollamtes Innsbruck konnte zudem festgestellt werden, dass der Großteil dieses Schmuckes aus der Schweiz stammte und jedenfalls unverzollt in das Zollgebiet eingebracht wurde. Der Wert dieser Juwelierwaren beträgt insgesamt 440.061,22 Euro.

Die Schmuckgegenstände wurden beschlagnahmt und die Eingangsabgaben hinsichtlich der bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingebrachten Waren im Betrag von 67.488,40 Euro gem. Art. 203 ZK vorgeschrieben.

Zum Nachweis ihrer Behauptung, ihr gewöhnlicher Wohnsitz würde sich in Russland befinden und sie somit als Reisende im Sinne des Art. 236 Buchst. A ZK-DVO zu gelten habe, legte die Beanstandete die russische Verzollung des ggs. Brillantringes vor. Eine sofort eingeleitete Verifizierung dieser Verzollung ergab, dass es sich bei der vorgelegten Unterlage um eine Totalfälschung handelte.

Gegen die Abgabenvorschreibung brachte die Pflichtige Berufung ein, welcher derzeit in Bearbeitung ist. Schwierigkeiten im Berufungsverfahren könnten sich aus Behauptungen über kaum widerlegbare "persönliche Verhältnisse" in Russland ergeben.

Die Anzeige an das Landesgericht Innsbruck wird demnächst erstattet.

8. Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung

Mit 1. Juli 2002 wurde die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen übertragen und die Agenden den Zollämtern zugewiesen. Weiters haben die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Zollbehörden die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gesundheits- und umweltschutzrechtlicher, abgabenrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt.

Steuerhinterziehung, Sozialversicherungsbetrug und illegale Beschäftigung von Ausländern werden in Tateinheit begangen. Durch die Ansiedelung der Prüfung im Rahmen der Finanzverwaltung in Verbindung mit der Verständigungspflicht ist ein Höchstmaß von Synergien erzielbar, da jede illegale Beschäftigung von Ausländern im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug steht.

Zielsetzung der Kontrolle der Illegalen Ausländerbeschäftigung:

- Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer und integrierter ausländischer Arbeitskräfte vor allem in Hinblick auf die Entwicklung der österreichischen Arbeitsmarktlage
- Einhaltung der Bestimmungen des im Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Interesse aller Arbeitssuchenden, aber auch der Unternehmer, die die gesetzlichen Vorschriften einhalten
- Bundesweite und flächendeckende Kontrolle durch KIAB-Einsatzteams im Interesse der Wettbewerbsgleichheit

Der Personalstand für die Kontrollen illegaler Ausländerbeschäftigung betrug für die Jahre 2000 bis 30. Juni 2002 laut Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 39. Mit der Kompetenzübertragung an das Bundesministerium für Finanzen wurde der Personalstand mit 1. Juli 2002 auf 93 erhöht und im Mai 2004 auf 186 verdoppelt.

Wie sich bei den Kontrollen gezeigt hat, waren gerade im Baubereich immer wieder Firmen tätig, die inländische Arbeitnehmer einsetzen, ohne diese bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt anzumelden und ohne ein in den Abgabenvorschriften vorgesehenes Lohnkonto zu führen. Viele dieser Arbeitnehmer waren auch während der Zeit der Beschäftigung arbeitslos gemeldet und im Bezug der Arbeitslosen- oder Sozialhilfeunterstützung. Um diese Lücke der Kontrollzuständigkeit zu schließen und nicht immer auf einen gemeinsamen Einsatz mit Angehörigen von Finanzämtern angewiesen zu sein, wurde der § 89 Abs. 3 EStG so neu gefasst, dass auch die Kontrolle der inländischen Arbeitnehmer und diesen arbeitsrechtlichen gleichgestellten Arbeitsnehmern zur Kernaufgabe dieser KIAB-Einheiten gehört.

8.1. Ergebnisse der KIAB

Bundesland	Kontrollen nach AusIBG		Anzeigen		illegal Beschäftigte	
	2003	2004	2003	2004	2003	2004
Wien	3.844	4.006	1.019	784	1.561	1.910
Niederösterreich	2.645	4.844	507	577	895	976
Oberösterreich	2.376	3.350	309	462	501	740
Burgenland	3.022	2.609	173	218	293	341
Steiermark	2.411	1.632	616	331	957	630
Kärnten	1.871	2.920	335	308	550	659
Salzburg	924	1.819	283	260	349	325
Tirol	1.694	1.611	210	283	340	398
Vorarlberg	382	431	136	149	244	222
Summe	21.140	23.222	3.588	3.372	5.690	6.201

Tabelle 8: Kontrollen/Verstöße/Illegal Beschäftigte

8.2. Aufteilung der Anzeigen und Illegal Beschäftigten auf Bundesländer und Gewerbe

Bundes-land	Bau	Bau-neben-gewerbe	Gastro-nomie	Trans-port	Land- u. Forst-wirtschaft	Dienst-leistungs-betriebe	Industrie	Sonst.
Wien	410/1026	163/353	557/842	93/108	12/42	70/301	13/33	36/68
Nieder-österreich	93/168	242/440	169/231	16/16	130/227	74/129	11/28	59/110
Burgen-land	42/68	122/186	92/124	13/14	27/76	45/80	10/14	28/45
Steier-mark	45/121	96/152	144/215	15/16	53/104	100/116	40/162	155/257
Kärnten	63/109	55/132	155/181	14/202	36/62	53/177	18/31	113/156
Ober-österreich	88/147	84/148	280/384	10/14	25/38	62/129	20/46	41/67
Salzburg	61/110	9/13	160/185	17/17	15/21	67/82	10/12	54/60
Tirol	103/171	18/37	176/250	16/20	12/18	17/22	2/2	42/49
Vorarl-berg	26/40	7/15	122/222	1/1	3/4	20/23	12/23	22/33

Tabelle 9: Anzeigen/Illegal pro Bundesland und Gewerbe

8.3. Ausgewählte Fälle:

Region Wien

Seit der EU-Erweiterung im Mai 2004 ist ein vermehrtes Auftreten von selbständigen Malern, Spachtlern, Estrichlegern etc. festzustellen. Dabei handelt es sich um Staatsbürger aus den neuen Mitgliedsstaaten, die über österreichische oder ausländische Gewerbeberechtigungen verfügen. Damit werden die für den beschränkten Zugang zum freien Arbeitsmarkt vereinbarten Übergang unterlaufen.

In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen KIAB und den Finanzämtern von besonderer Bedeutung. Die Schädigung des Staates erfolgt nicht nur durch diese neuen Selbständigen, sondern auch durch Personen, die diese bei Behördenwegen unterstützen und ihnen Quartiere vermieten, ohne dafür Abgaben zu entrichten.

Erfolgreich gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion für Krisenmanagement und Sofortmaßnahmen und mit dem fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien. Regelmäßige gemeinsam durchgeführte Schwerpunktaktionen führen immer wieder zu einer erhöhten Zahl an Aufgriffen von illegal beschäftigten In- und Ausländern.

Im Dezember wurden durch die KIAB Wien Schwerpunktaktionen an den diversen Weihnachtsständen/-märkten und Maroniständen durchgeführt, die ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Aufgriffen illegal beschäftigter Personen brachten.

Illegale Arbeitnehmerbeschäftigung bei einem Logistikunternehmen

Am 9.6.2004 wurde aufgrund mehrerer anonymer Anzeigen im Auslieferungslager eines Zustell- und Logistikunternehmens in Wien im Rahmen einer konzentrierten Aktion von Einsatzkräften der Bundespolizeidirektion Wien (Sicherheitswacheabteilung, Wega, Fremdenpolizeiliches Büro), Beamten der "Schnellen Eingreifgruppe Bau" und Bediensteten

Die Dokumente wurden elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

der KIAB - Teams Wien, Eisenstadt, Wiener Neustadt, und Krems sowie des RMW – Teams des Zollamtes Wien eine Kontrolle nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) durchgeführt.

Die Auswertung der Ermittlungsergebnisse hinsichtlich des Bestehens arbeitsmarktbehördlicher Genehmigungen der im Rahmen eines Werkvertrages tätigen ausländischen Personen (= Verteiler bzw. Zusteller) zeigte bei insgesamt 179 Personen ein negatives Ergebnis. Das heißt, keine dieser Personen verfügte zum Kontrollzeitpunkt über eine Genehmigung für den Zutritt zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Weiters zeigte sich bei der Auswertung der Ermittlungsergebnisse, dass grundsätzlich weder die Verteilungsgebietseinteilung noch die Routenplanung der Disposition der dort tätigen Ausländer unterlagen und sie überdies ein fixes Gehalt bezogen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass arbeitnehmerähnlich und damit der Bewilligungspflicht des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterworfen auch eine Person sein kann, deren Grundlage ein freier Dienstvertrag oder auch ein Werkvertrag sein kann, wenn der Vertrag so beschaffen ist, dass der Vertragsnehmer zwar nicht in der Frage seiner persönlichen, aber in der Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit einem Arbeitnehmer nahezu gleichkommt (vgl. z. B. VwGH 92/09/0322 vom 2.9.1993, 98/09/0033 bis 0036 vom 27.10.1999).

Am 06.08.2004 wurde daher an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafantrag gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer des Unternehmens gemäß § 3 Abs.1 AuslBG iVm. § 28 Abs.1 Z.1 lit. a leg. cit. mit einer beantragte Strafhöhe von insgesamt 1.147.000,- Euro gestellt. Dort ist das Verfahren derzeit anhängig.

Aufgrund der Rechtfertigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht die angezeigte Firma übe das operative Geschäft aus, sondern vielmehr eine andere GesmbH, welche am selben Betriebsstandort ihre Tätigkeit entfalte – deren handelsrechtlicher Geschäftsführer er ebenfalls sei – wurde von der KIAB Wien bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt, ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten als Vertretungsorgan dieses Unternehmens wegen der illegalen Beschäftigung der 179 Ausländer einzuleiten.

Scheinselbständige aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten

Bei einer am 09.07.2004 gemeinsam mit Beamten der "Schnellen Eingreifgruppe Bau" durchgeführten Kontrolle einer Großbaustelle in Wien zeigte sich erstmals ein Sachverhalt, der seit diesem Zeitpunkt regelmäßig wiederkehrend bei Kontrollen der KIAB Wien – anfangs überwiegend im Bau- und Baunebengewerbe, mittlerweile auch im gesamten Dienstleistungssektor - festgestellt wurde und der in der Zwischenzeit umfassende mediale Beachtung gefunden hat:

Bürger aus neuen EU-Staaten (überwiegend polnische Staatsangehörige), die über eine österreichische Gewerbeberechtigung verfügen, sind unter Umgehung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. des EU-Erweiterungs- und Anpassungsgesetzes als "de facto"-Arbeitnehmer - offiziell im (Sub-)Auftragsverhältnis - tätig.

Alleine im Zeitraum zwischen Mai und September 2004 wurden in Wien 1490 derartige Gewerbeanmeldungen durchgeführt, darunter 790 von polnischen Staatsbürgern. In den Leitstellen der Wiener Finanzämter lagen im September 2004 ca. 700 Anträge auf Vergabe von Steuernummern so genannter "neuer selbstständiger" Unternehmer auf.

Die Werkverträge dieser "neuen selbstständigen" Unternehmer mit den Auftraggebern sind je nach Auftraggeber variabel gestaltet, weisen jedoch übereinstimmend Merkmale auf, die gegen das Vorliegen eines Gewerbebetriebes und für das Vorhandensein eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses sprechen, z. B. Konkurrenzverbot.

Die Intention dieser Vertragsgestaltungen liegt vermutlich in erster Linie in einer Umgehung der Übergangsregelungen betreffend den freien Zugang zum Arbeitsmarkt nach der EU-Erweiterung 2004 und führt mittlerweile zu einer eklatanten Wettbewerbsverzerrung auf dem heimischen Arbeitsmarkt. Eine weitere Konsequenz daraus ist, dass redliche heimische Unternehmer aufgrund des herrschenden Überangebots an billigen "gewerblichen" Arbeitskräften aus neuen EU-Staaten keine Aufträge mehr erhalten. Dadurch bedingt kommt

es zu einem unmittelbaren Steuerausfall bei diesen Unternehmen und in weiterer Folge auch zu einer Belastung durch Transferleistungen für deren österreichische Arbeitnehmer.

Die Ermittlungsanforderungen in derartigen Fällen, die notwendig sind, um ein de facto arbeitnehmerähnliches Verhältnis zwischen Auftraggeber (General- bzw. Subunternehmer) und Auftragnehmer (die "neuen selbstständigen" Unternehmer) erfolgreich nachweisen zu können, sind vielschichtig und zeitaufwendig und übersteigen die Ermittlungsanforderungen in Fällen "normaler" illegaler Beschäftigung bei weitem. Auf jeden Fall ist in solchen Fällen auch die abteilungs- und behördengrenzüberschreitende Zusammenarbeit (z.B. KIAB, SEG Finanz, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse etc.) von größter Bedeutung.

Seitens der KIAB Wien sind im Jahr 2004 in verschiedenen derartigen Fällen Strafanträge wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gegen die jeweiligen Auftraggeber derartiger "neuer selbstständiger" Unternehmer an die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gestellt worden. Die ersten Fälle wurden vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Sinne der Strafanträge erledigt.

Region Ost

Baustelle in einem Schloss in NÖ – Zollamt Krems

Am 2. September 2004 erfolgte aufgrund vorheriger eigener Ermittlungen die Kontrolle einer Baustelle im Schloss. Nachdem bei den Vorerhebungen keine Firmenfahrt und keine Firmenfahrzeuge gesichtet werden konnten, wurden zeitgleich das Finanzamt und die Gendarmerie um Mithilfe bei der Kontrolle der großen Baustelle ersucht. Die genannten Behörden waren beim Zugriff (nach einer Einsatzbesprechung) eine erhebliche Verstärkung. Seitens der KIAB waren 4 Kontrollorgane im Einsatz. Zu Beginn der Kontrolle versuchten mehrere Arbeiter zu flüchten. Da dieser Umstand bereits im Vorfeld vorauszusehen war, konnten die Flüchtenden bereits im Ansatz der Flucht von den durch die KIAB sehr gut positionierten Gendarmen angehalten werden. Sieben illegale rumänische Arbeiter wurden so festgenommen. Mit allen sieben Arbeitern wurden auf der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, gemeinsam mit der Fremdenpolizei und KIAB, Niederschriften im Beisein eines Dolmetsch aufgenommen. Der Verantwortliche der beschuldigten Firma wurde im Beisein seines Rechtsanwaltes zu der illegalen Beschäftigung der rumänischen

Staatsbürger ebenfalls niederschriftlich befragt. Im Zuge der Befragung konnte dem Beschuldigten noch ein weiterer rumänischer Staatsbürger ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung angelastet werden. Ein Verfahren wurde beim Magistrat Wien eingeleitet und ein Strafausmaß von 25.500 Euro beantragt. Der erhobene Sachverhalt wurde auch an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.

Illegale Beschäftigte in Chinalokalen

Schwerpunktaktion: Kontrolle aller Chinalokale in einem Bezirk im November 2004.

Teilnehmende Behörden: KIAB Krems mit sechs KIAB Kontrollorganen und Gendarmerie Tulln mit elf Mann.

In einer Einsatzbesprechung auf dem Gendarmerieposten wurden ein gemeinsamer Zugriffszeitpunkt festgelegt und die Kontrollteams gebildet. Fünf Lokale waren zur selben Zeit zu kontrollieren. Eventuelle Fluchtmöglichkeiten wurden eingehend besprochen und Vorkehrungen vereinbart bzw. getroffen. Bei den Kontrollen herrschte reges Treiben. Die zu Kontrollierenden versuchten sich durch Flucht oder Entledigung der Arbeitskleidung der Kontrolle zu entziehen. Es wurden entweder keine Ausweise oder zum Teil bereits abgelaufene Flüchtlingsausweise vorgelegt.

In vier Lokalen wurden insgesamt elf chinesische Staatsbürger (Kellnerinnen, Küchenpersonal) ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung angetroffen.

Die Befragung über Dauer der Beschäftigung und die Bezahlung gestaltete sich äußerst mühsam und zeitaufwendig da einige chinesische Arbeiter/innen, vielfach aus Angst vor ihren Beschäftigern, keine Aussagen tätigen bzw. nur schweigen wollten. Einige Asylverfahren waren bereits negativ entschieden (dies war ein Grund mehr zu schweigen). Nach Abschluss der Niederschriften wurden bis auf drei Personen alle anderen Arbeiter/innen auf Weisung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wieder auf freien Fuß gesetzt.

An die zuständige Bezirkshauptmannschaft wurden Strafanträge in Gesamthöhe von 24.500,- Euro gestellt.

Der erhobene Sachverhalt wurde an das zuständige Finanzamt und die NÖ GKK zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Verfahren wurden eingeleitet - Ergebnis liegt noch keines vor.

Region Süd

Kärntner Frächter beschäftigt Illegale in großem Stil - Zollamt Klagenfurt

Nach einem sowohl bei der KIAB als auch beim BMF eingehenden Hinweisen, wonach bei einem Kärntner Frächter in großem Stil Illegale beschäftigt werden, führte die Zollbehörde umfangreiche mehrmonatige Erhebungen durch.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass diese Firma in den letzten sieben Monaten zumindest 174 Personen illegal als LKW-Lenker beschäftigt hatte.

Besonders erschwerend ist in diesem Fall, dass die Fahrer pro gefahrenen Kilometer nur 0,177 Euro erhielten. Trotz des geringen Kilometergeldes wurden von der Firma alleine in den letzten sieben Monaten 683.000,- Euro an Fahrtkosten ausbezahlt.

Naturgemäß wurden auch keine Steuer-, sowie Sozialversicherungsbeiträge geleistet.

Es erhärtete sich der Verdacht, dass das gegenständliche Unternehmen, welches nur die Konzessionen für 15 LKW erhielt, jedoch bis zu 78 LKW im Einsatz hatte, auch gegen die gewerberechtlichen Vorschriften verstoßen hat.

Die Kärntner Zollverwaltung hat bei der zuständigen Strafbehörde auf Grund der illegalen Beschäftigung und der als erschwerend zu berücksichtigenden unterkollektivvertraglichen Entlohnung, sowie der langen Dauer der Dienstverhältnisse eine Strafe in der Höhe von insgesamt 1,650.000,- Euro beantragt.

Die verfahrensgegenständlichen Unterlagen wurden auch dem zuständigen Finanzamt und dem Sozialversicherungsträger zur weiteren Prüfung übermittelt.

Illegal Beschäftigte in Fleischzerlegebetrieb - Zollamt Graz

Anlässlich einer Kontrolle in einem Fleischzerlegebetrieb stellten KIAB-Organe fest, dass zwei ungarische Staatsangehörige im Betrieb als Fleischzerleger arbeiteten, wofür sie über ein Gewerbe lautend auf *"Anbieten persönlicher Dienste mit Ausnahme aller Tätigkeiten, die an eine Befähigung oder eine besondere behördliche Bewilligung gebunden oder anderen Gewerben vorbehalten sind"* verfügten. Über dieses Gewerbe verfügten die beiden Ungarn zum Zeitpunkt der Kontrolle erst seit einer Woche. Für weitere vier ungarische Staatsangehörige lagen lediglich Gewerbeanmeldungen vor. Da aber nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt waren, waren diese noch nicht rechtswirksam.

Bezüglich dieser zuletzt genannten Personen bestanden im Zeitraum vor der Gewerbeanmeldung lediglich zeitweilig Praktikantenzulassungen nach dem Praktikantenabkommen mit Ungarn.

Aufgrund der Aussagen der Ehefrau des Geschäftsführers des Fleischzerlegebetriebes konnte festgestellt werden, dass für die sechs Ungarn Beschäftigungszeiträume vorlagen, für die sie keine erforderlichen Arbeitsmarktzulassungen hatten.

Die Gewerbebewilligungen wurden auf Anraten des Geschäftsführers von den Ausländern bei zwei Bezirkshauptmannschaften beantragt, ohne dass ihnen der Hintergrund für diesen Vorgang klar war.

Die ungarischen Staatsangehörigen schlossen in der Folge mit dem Betrieb Werkverträge über Fleischzerlegearbeiten ab. Diese waren in deutscher Sprache verfasst und wurden, wie das durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren ergab, von den Werkvertragsnehmern nicht verstanden.

Zweck dieser Verhaltensweisen war das Vortäuschen von selbständigen Werkunternehmern gegenüber den Behörden und dem Sozialversicherungsträger.

Durch die gewählte Vorgehensweise wurden die Lohnsteuer und die entsprechenden Abgaben für diese Arbeitnehmer, die Beschäftigungszeiträume betrogen insgesamt mehrere Monate, nicht abgeführt und massiv gegen das AuslBG verstößen. Naturgemäß führte dieses Verhalten zu einem Vorteil im Wettbewerb gegenüber anderen Branchenkollegen. Der dadurch entstandene volkswirtschaftliche Schaden kann nicht beziffert werden.

Auch in diesem Fall erwies es sich als ausgesprochen zielführend, bereits zum Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ehefrau des Geschäftsführers eine umfassende und detaillierte Niederschrift aufzunehmen, wodurch dem Geschäftsführer die Möglichkeit genommen wurde nachträglich, eine für ihn günstigere "Version" des Sachverhaltes darzustellen.

Für den Erfolg ausschlaggebend war aber auch die vor der Kontrolle durchgeführte umfassende Risikoanalyse, unter anderem eine Recherche beim AMS sowie der der Kontrolle beigezogene Kollege von der Sozialversicherung.

Region Mitte

Im Juni 2004 wurde vom Zollamt Salzburg Team-KIAB gemeinsam mit dem Finanzamt Zell am See eine Routinekontrolle auf einer Baustelle in Zell am See durchgeführt.

Bei einer Gerüsteverleih GmbH konnten sechs rumänische Staatsbürger ohne Arbeitsbewilligungen und entsprechende Sichtvermerke festgestellt werden.

Drei Arbeiter ergriffen im Verlauf der Kontrolle die Flucht, wobei sich zwei davon in einem Kellerabteil einschlossen. Die Tür dieses Kellerabteiles musste mit Unterstützung von Gendarmeriebeamten des Gendarmerieposten Zell am See gewaltsam geöffnet werden. Die beiden darin verschanzten Rumänen wurden festgenommen. Der dritte flüchtige Rumäne konnte zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ausgeforscht und festgenommen werden. Die illegal arbeitenden Rumänen wurden nach ihrer Festnahme unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeführt, welche die fremdenpolizeilichen Maßnahmen einleitete.

Gegen den verantwortlichen Geschäftsführer wurde wegen Übertretung des AuslBG Anzeige erstattet. Die für eine derartige Übertretung vorgesehene Strafhöhe gem. §28 (1) Z. 1 a AuslBG liegt zwischen 12.000.- und 60.000.- Euro!

Bei einer Kontrolle eines rumänischen Kleinbusses in Salzburg wurden mehrere Aufzeichnungen unter dem Fahrersitz über illegal Beschäftigte im Bundesland Tirol vorgefunden. KIAB Innsbruck wurde verständigt und die Daten übermittelt.

Ermittlungen ergaben, dass seit April 2004 regelmäßig rumänische Staatsbürger als Schwarzarbeiter beschäftigt werden. Anzeigen wurde durch die KIAB Innsbruck erstattet.

9. Abkürzungsverzeichnis

ABZ	Außen- und Betriebsprüfung Zoll
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BPD	Bundespolizeidirektion
GBP	Großbetriebsprüfung Kontrolle illegaler
KIAB	Arbeitnehmerbeschäftigung
RMW	Risiko-Management Wirtschaftsraum
ROLA	Rollende Landstraße
STS	Bereich Strafsachen
TUA	technische Untersuchungsanstalt
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
USD	US-Dollar
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZTA	Verbindliche Zolltarifauskunft
ZK	Zollkodex
ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz